Wydano z dubletów
Biblioteki Uniwersyteckiej
w Toruniu

pag. 22

inw. 1016 p

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungs-Bezirk Köslin

1911.

dub 050 61

Vierzehnter Jahrgang.

Köslin.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Verzeichnis

der im Jahre **1911** zum Abdruck gelangten Verfügungen und Erlasse pp. von **genereller** Bedeutung in chronologischer und alphabetischer Ordnung.

I.

	Seite		Seite
Min. Erl. vom 18. Januar 1911	17	Reg. Verfg. „ 16. Mai 1911	68
Reg. Verfg. vom 4. Februar 1911	11	„ „ „ 23. „ „	73
„ „ „ 6. „ „	11	„ „ „ 10. Juni „	87
Min. Erl. „ 8. „ „	36	Min. Erl. „ 11. „ „	93/94
Reg. Verfg. „ 14. „ „	9	„ „ „ 30. „ „	106/7
Min. Erl. „ 18. „ „	24	„ „ „ 7. Juli „	95
Reg. Verfg. „ 23. „ „	17	Reg. Verfg. „ 31. „ „	99/100
Min. Erl. „ 8. März „	60	Min. Erl. „ 8. August „	119
Reg. Verfg. „ 10. „ „	22	Reg. Verfg. „ 9. „ „	93/94
„ „ „ 14. „ „	21	Min. Erl. „ 16. „ „	120/22
Min. Erl. „ 31. „ „	61	„ „ „ 22. „ „	153/56
„ „ „ 10. April „	66	Reg. Verfg. „ 10. September „	103
Reg. Verfg. „ 13. „ „	43	Min. Erl. „ 12. „ „	127/28
„ „ „ 26. „ „	66	Reg. Verfg. „ 10. November „	134/35
„ „ „ 29. „ „	66/67	„ „ „ 6. Dezember „	152
Min. Erl. vom 8. Mai 1911	67	„ „ „ 12. „ „	150

II.

Aufruf zur Sammlung der Briefe und Tagebücher pp. aus Kriegszeiten . . 158
Auslandsschulen, Uebertritt von Lehrern an deutsche — . . . 22
Ergänzungszuschüsse, Zahlung laufender und einmaliger — . . . 43
Etats, Schulhaushalts-, Aufstellung für die Rechnungsjahre 1911 und 1912 . . 21
Gewerblich beschäftigte Kinder, Arbeitskarten 95
Grundgehalt, rechtzeitige Zahlung an den Fälligkeitsterminen . . . 99
Handarbeitsunterricht für Knaben an den Mittelschulen . . . 11
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, Zulassung von Bewerberinnen zur Ausbildung 60
Heimatsschutz 152
Jugendpflege, Grundsätze und Ratschläge . . . Beilage zu S. 17
Kindergärtnerinnen, Prüfungsordnung an den Lyzeen . . . 120
Knabenhandarbeit 134/38
Konfirmandenkinder pp., Beschluß über die Befreiung vom Schulunterricht . . 150
Kreislehrerkonferenzen, Entschädigungen der Volksschullehrer und Lehrerinnen für Teilnahme . 87
Lehrer- und Lehrerinnen-Vertretung 103/104
Lupus, Schülerunterſuchungen 11
Mädchenschenschulen, gehobene —, Ausstellung von Abgangszeugnissen mit den Berechtigungen der Mädchenmittelschulen 119
Mädchenturnen, Förderung 93/94
Mittelschulen, Berechtigungen für Schüler und Schülerinnen . . . 66

Mittelschullehrerin, Amtsbezeichnung 61
Naturdenkmalpflege, Vorträge bei den Kreislehrerkonferenzen . . . 68
Porto-Ablösungsvermerk, Zulässigkeit der Anwendung 66
" " " " " 73/74
Rettung Ertrinkender und Wiederbelebungsversuche 143/44
Ruhestand, zwangsweise Versetzung von Lehrer und Lehrerinnen in den — . . 9
Schulversäumnisstrafen, Zuführung an die Schulkassen 24
Schwalbennot und Schwalbenschutz 127/28
Schwimmunterricht, Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen auf der Landesturnanstalt 67
Turn- und Spielgeräte, Bestellungen nur bei deutschen Verfertigern . . 66/67
Turnen, Bestimmungen, betr. die Aufnahme in die Königliche Landes-Turnanstalt in Spandau 106/7
Zeichenunterricht, Kurse zur Einführung in den neuen Lehrplan . . . 36/37

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 1. Köslin, den 10. Januar. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint in der Regel alle 14 Tage **Mittwochs** und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	See-Buckow	Schlawe	80	Vertretungskosten für 20. 11. bis 31. 12. 10.	Außerdem sind 40 M. aus Etatsmitteln zu verwenden.
2	Lübgust	Neustettin	30	Vertretungskosten	An Lehrer Wilke sind 50 M. zu zahlen. Die fehlenden 20 M. sind aus Etatsmitteln zu decken.
3	Kleinlüblow	Lauenburg	21	desgleichen für Dezember 1910	
4	Stantin	Stolp	407	desgleichen vom 1. 11. 10. bis 31. 1. 11.	für Lehrer Zirbel.
5	Dampen	Bütow	30	Vertretungskosten (Wohnungsmiete)	An Lehrer Bentzke auf das Gesuch vom 20. 12. 10. zu zahlen.
6	Schmarsow	Schlawe	45	Vertretungskosten für 3. bis 31. 1. 11.	Außerdem sind 40 M. aus Etatsmitteln zu verwenden.
7	Velsow	Stolp	90	desgleichen für Februar 11.	
8	Prebendow	Lauenburg	170	desgleichen für September 10. bis 3. 1. 11.	
9	Poganitz	Stolp	100	desgleichen für 8. 12. 10. bis 15. 2. 11.	
10	Wusterwitz	Schlawe	13	Umzugskosten	An Lehrer Lemke zu zahlen.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
11	Großboschpol	Lauenburg	123	Anschaffung von Schulbänken	Es erhalten: Großboschpol Gut . . . . 53 Mark; Kleinboschpol Gut . . . . 22 „; Kleinboschpol Gem. . . . . 3 „; Chmeleuz Gut . . . . 32 „; Schweslin Gut . . . . 13 „
12	Hammer Rybienke	Lauenburg	210	Miette pp.	
13	Seligsfelde	Belgard	20	Anschaffung von Spielgeräten	
14	Pustchow Abb.	„	20	desgl.	
15	Klempin	„	30	desgl.	
16	Altbelz	Köslin	30	desgl.	
17	Siedtkow	Belgard	30	desgl.	
18	Lübgust	Neustettin	30	desgl.	

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den Königlichen Kreiskassen abzuheben.

Wegen der Quittungsleistung verweisen wir auf die im amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Seitens eines jeden der bei den laufenden Nummern 1 bis 10 und 13 bis 18 aufgeführten Schulverbände ist uns innerhalb 3 Wochen eine von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes – bezw. dem Gemeindevorsteher – bezw. dem Gutsvorsteher – mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung dahin lautend einzureichen, daß der dem Schulverbande gewährte einmalige Ergänzungszuschuß von (Spalte 4) Mark, buchst. pp., tatsächlich zur Deckung von (Spalte 5) verwendet worden ist.

Die Bescheinigung über die Verwendung der Kosten zur Anschaffung von Spielgeräten muß auch einen Vermerk über die Inventarisation der Gegenstände gemäß den in Nr. 19 des Amtlichen Schulblattes für 1903 veröffentlichten Bestimmungen enthalten.

Köslin, den 17. Januar 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

Die Stelle des **Rektors** und 1. Lehrers hiesiger Stadtschule ist zum 1. April ds. Js. neu zu besetzen.

Grundgehalt 1400 Mk., Mietsentschädigung 580 Mk., Amtszulage 700 Mk., steigend nach der definitiven Anstellung alle 3 Jahre um je 250 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk.

Geeignete Bewerber werden unter Einreichung ihrer Zeugnisse pp. ersucht, sich bis zum 1. Februar ds. Js. bei uns zu melden.

Rummelsburg i. Pom., den 11. Januar 1911.

Der Magistrat.

II. Schulchronik.

Schulaufsichtswesen.

Dem auf die Pfarrstelle in Simötzel berufenen Pfarrer Bublitz ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Simötzel übertragen worden.

Wir haben den Pfarrer Otto in Virchow auf seinen Antrag im Einverständnis mit dem Königlichen Konsistorium von den Geschäften der Ortsschulinspektion Virchow vom 1. Februar d. Js. ab entbunden und von gleichem Zeitpunkte ab die Verwaltung derselben dem Hauptlehrer Küsel in Virchow übertragen.

Vakante Stellen.

(Bewerbungen sind an die Königliche Regierung zu richten).

1. Zum 1. 4. 11, eine Lehrerstelle in Neujugelow, Kreis Stolp, Ortsschulinspektion Lupow, zusammen 109 Kinder, 3 Zimmer.

2. Lehrerstelle in Jamrin, Kreis Stolp, Ortsschulinspektion Großdübsow, 20 Kinder.

3. Lehrer- und Küsterstelle in Quisbernow, Kreis Belgard, Ortsschulinspektion Wusterbarth, 61 Kinder, 2 Zimmer, 2 Kammern.

4. Lehrer und Küsterstelle in Bulgrin, Kreis Neustettin, Ortsschulinspektion Klaushagen, 31 Kinder.

5. Zum 1. 4. 11, Lehrerstelle in Kussenow, Kreis Schivelbein, Ortsschulinspektion Venzlaffshagen, 46 Kinder, 4 Zimmer.

6. Lehrerstelle in Görshagen, Kreis Schlawe, Ortsschulinspektion Marsow, 61 Kinder, 2 Zimmer.

7. Lehrerstelle in Großgluschen, Kreis Stolp, Ortsschulinspektion Dammen, 83 Kinder, 3 Zimmer.

8. 1. Lehrer- und Küsterstelle in Saßenburg, Kreis Bublitz, Ortsschulinspektion Wurchow, zusammen 130 Kinder, 2 Zimmer, 1 Kammer.

9. Lehrerstelle in Pritten, Kreis Dramburg, Ortsschulinspektion Dolgen, 53 Kinder, 3 Zimmer.

10. Lehrer- und Küsterstelle in Kleinreichow, Kreis Belgard, Ortsschulinspektion Standemin, 35 Kinder, 2 Zimmer, 1 Kammer.

11. Lehrerstelle in Baldekow, Kreis Kolberg, Ortsschulinspektion Gervin, 58 Kinder, 3 Zimmer.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht:

dem Kreisschulinspektor Knapp in Bütow den Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse,

mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Dezember 1910 den Volksschullehrern von Malotki in Stolp, Gießmann in Rummelsburg, und dem Lehrer und Küster Schubring in Wintershagen, im Kreise Stolp,

aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. Dezember 1910 dem Pfarrer Friedrich Bartelt in Schmolsin, im Kreise Stolp, den Roten Adlerorden vierter Klasse und dem Hauptlehrer Friedrich Stodtmeister in Klucken, Kreis Stolp, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse

zu verleihen.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 2. Köslin, den 28. Januar. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint in der Regel alle 14 Tage **Mittwochs** und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Schweslin	Lauenburg	270	Vertretuagskosten	für Dezember, Januar und Februar.
2	Virchow	Dramburg	50	desgleichen	Es sind zu zahlen an Lehrer Küsel – 63 M. " Schätzke – 6 M. " Becker – 12,50 M. Der fehlende Betrag von 31,50 M. ist aus Etatsmitteln zu decken.
3	Vettrin	Schlawe	100	desgleichen	
4	Stresow	Lauenburg	90	desgleichen	für Dezember
5	Arnshagen	Stolp	90	desgleichen	desgleichen
6	Vessin	Stolp	180	desgleichen	für Januar und Februar.
7	Kl. Lüblow	Lauenburg	180	desgleichen	desgleichen.
8	Varzmin	Stolp	40	desgleichen	für Januar; 20 M. sind aus Etatsmitteln zu decken,
9	Damerkow	Bütow	59	desgleichen	für 8. bis 31. Januar 1911; 10 M. sind aus Etatsmitteln zu decken.
10	Lutzig	Belgard	125	desgleichen	davon Gemeinde Lutzig – 25 M. Gut Lutzig – 100 M.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
	2	3	4	5	6
11	Buchhorst	Belgard	200	Einrichtung einer Stube im Lehrerwohnhaus	
12	Püstow	Rummelsburg	30	Vertretungskosten	

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den Königlichen Kreiskassen abzuheben.

Wegen der Quittungsleistung verweisen wir auf die im amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Seitens eines jeden der bei den laufenden Nummern 1 bis einschl. 9 und 12 aufgeführten Schulverbände ist uns innerhalb 3 Wochen eine von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes – bezw. dem Gemeindevorsteher – bezw. dem Gutsvorsteher – mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung dahin lautend einzureichen, daß der dem Schulverbande gewährte einmalige Ergänzungszuschuß von (Spalte 4) Mark, buchst. pp., tatsächlich zur Deckung von (Spalte 5) verwendet worden ist.

Köslin, den 31. Januar 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verzeichnis

der zu empfehlenden Bücher pp.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Bücher pp.	Verlagsbuchhandlung von	Preis Mark	Bemerkungen
1	„Bericht über den vom 20.–22. Mai 1910 in Dortmund abgehaltenen XX. Kongreß des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit“	Kommissionsverlag von Frankenstein & Wagner in Leipzig		
2	Naturgeschichte für Mittelschulen	Verlagsbuchhandlung A. Pichlers Witwe & Sohn in Leipzig		
3	Stoffverteilungsplan zum Hirtschen Lesebuch B für die Provinz Pommern	Verlagsbuchhandlung Ferdinand Hirt & Sohn in Leipzig	Wird von dem Verlage **kostenfrei** abgegeben.	

An der hiesigen Volksschule ist zum 1. April d. Js. eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber werden ersucht, alsbald ihre Gesuche unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen uns einzureichen. Bevorzugt werden Bewerber, die befähigt sind, den Zeichen- und Turnunterricht zu erteilen.

Belgard, den 25. Januar 1911.

Der Magistrat.

Rektorstelle.

Am 1. April 1911 ist eine an der hiesigen Stadtschule neu einzurichtende Rektorstelle zu besetzen. Grundgehalt und Alterszulagen bestimmen sich nach §§ 3, 7, 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909, die Mietentschädigung beträgt nach der Festsetzung des Provinzialrats für die Ortsklasse D 580 M., der pensionsfähige Durchschnittssatz 701 M. An pensionsfähiger Amtszulage werden — vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde — 1000 M. gewährt. Bewerbungen werden umgehend an den unterzeichneten Magistrat erbeten. Bevorzugt werden solche Bewerber, die sich als Rektoren schon bewährt haben.

Lauenburg i. Pomm., den 11. Januar 1911.

Der Magistrat.

II. Schulchronik.

Schulaufsichtswesen.

Wir haben dem Ortsschulinspektor Pfarrer Schmidt in Bast die Ortsschulinspektion über die Schulen der Parochie Sorenbohm zur Vertretung übertragen.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrer u. Küster	Lubben	Rummelsburg	Altkolziglow	44	3		Bewerbungen sind an die Königliche Regierung zu richten.
1. 5. 1911	Lehrer	Stresow	Lauenburg	Schwartow	92	4	1	
vorhanden	"	Balenthin	Schlawe	Wusterwitz	58	2	1	
"	"	Reckow	Lauenburg	Garzigar	57	2	1	
1. 4. 1911	"	Böbbelin	Schlawe	Seebuckow	37	3		
vorhanden	"	Ludwigshof	Lauenburg	Krampkewitz	112	4		
1. 3. 1911	"	Besow	Schlawe	Großschlönwitz	54	2		
1. 4. 1911	"	Ganzkow	Belgard	Großrambin	48	2		

Privatschulwesen.

Dem Fräulein Makolles zu Kuckow und dem Fräulein Martha Friedrichs zu Lankwitz ist die widerrufliche Erlaubnis erteilt worden, als Privatlehrerin im Bezirk Köslin tätig zu sein.

Dem stud. theol. et phil. Martin Vorwerk z. Z. in Schützenhof, Kreis Neustettin, ist widerruflich die Erlaubnis erteilt worden, als Hauslehrer im Bezirk Köslin tätig zu sein

Dem Fräulein Pich zu Strellenthin, Kreis Lauenburg, ist widerruflich die Erlaubnis erteilt worden, als Erzieherin und Hauslehrerin im Bezirk Köslin tätig zu sein.

Dem Fräulein Renate Bublitz, z. Z. in Grotzpomeiske ist widerruflich die Erlaubnis erteilt worden, als Erzieherin im Bezirk Köslin tätig zu sein.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats ist dem Lehrer und Küster Sawusch in Zinzelitz, Kreis Lauenburg der Titel Kantor verliehen worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. Januar d. J. dem Lehrer und Turnlehrer Paul Schulz in Köslin den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 3. Köslin, den 14. Februar. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben erscheint in der Regel alle 14 Tage **Mittwochs** und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen; wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Betrifft zwangsweise Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand.

Köslin, den 14. Februar 1911.

Das Verfahren in Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand wird durch folgende Vorschriften geregelt:

I. Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 5. September 1888 – U IIIb Nr. 7741 — (Zbl. S. 765).

1. Ein an einer Volksschule definitiv angestellter Lehrer, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

2. Sucht der Lehrer in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Pfleger von der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (Regierung, bezw. im Stadtkreise Berlin Provinzialschulkollegium) unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

3. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (Nr. 2) kann der Lehrer seine Einwendungen bei der Schulaufsichtsbehörde anbringen.

Ist dieses geschehen, so beschließt die Schulaufsichtsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der Schulaufsichtsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Tatsachen zu erörtern, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, die etwa sonst zur Aufklärung dienenden Beweise zu beschaffen usw., erforderlichen Falles Zeugen zu vernehmen und zum Schluß den in den Ruhestand zu versetzenden Lehrer oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Auf Grund der geschlossenen Verhandlungen trifft die Schulaufsichtsbehörde, wenn sie nach dem Ergebnisse der Ermittelungen die dauernde Dienstunfähigkeit des Lehrers für dargetan erachtet, durch Kollegialbeschluß, welcher mit Gründen versehen sein muß, Bestimmung darüber,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

gleichzeitig aber gemäß den Vorschriften des Pensions-

gesetzes vom 6. Juli 1885 (Ges. S. S. 298) Entscheidung darüber,

welche Pension dem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht (zu vergl. Nr. 6 dieses Erlasses).

Der Abfassung eines Plenarbeschlusses bedarf es nicht.

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Lehrer oder dessen Pfleger zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Lehrer, insoweit sich der Beschluß auf die Bestimmung erstreckt,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

die Beschwerde an den Unterrichtsminister binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Beschlusses zu.

Des Beschwerderechts ungeachtet kann der Lehrer von der Schulaufsichtsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Unberührt durch die vorstehenden Vorschriften bleibt die Bestimmung des § 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885.

4. Dem Lehrer, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

5. Wenn der Lehrer gegen die ihm gemachte Eröffnung (Nr. 2) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu zu dem unter Nr. 4 bestimmten Zeitpunkte (zu vergl. § 16 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885).

6. Ist ein Lehrer vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gemäß § 95 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) gegen seinen Willen nur unter Beachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Lehrer eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 erfolgen.

Es sind hierbei die Vorschriften der §§ 1 bis 4 in Verbindung mit den §§ 22 und 23 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu beachten.

7. Die vorstehenden Vorschriften finden gleichmäßig Anwendung auf die zwangsweise Versetzung von definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand.

8. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche nicht definitiv, sondern auf Widerruf (einstweilig, provisorisch rc.) angestellt sind, können, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, gemäß der Vorschrift des § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) von der Schulaufsichtsbehörde entlassen werden.

II. Gesetz, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 . . . . . § 17 . . . . . .

In den Fällen des § 15 (des Gesetzes, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885, G.-S. S. 298), steht die Entscheidung an Stelle des Unterrichtsministers dem Oberpräsidenten zu.

III. Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 4. August 1893 — U III D 1592 — (Zbl. S. 727).

Nach den Bestimmungen des allgem. Erl. vom 5. September 1888 U III b 7741 steht dem Lehrer gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde, insoweit sich letzterer auf die Bestimmung erstreckt, „daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist", die Beschwerde an den Unterrichtsminister binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang des Beschlusses zu. Nachdem durch § 17, Abs. 3 des Gesetzes, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli d. Js. die Entscheidung in den Fällen des Art. I § 12 des Ges. vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen an Stelle des Unterrichtsministers dem Oberpräsidenten zugewiesen ist, bestimme ich hierdurch, daß auch in den Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen der oben bezeichneten Kategorie in den Ruhestand die Entscheidung auf die von dem Lehrer gegen den Beschluß der Schul-

aufsichtsbehörde eingelegte Rekursbeschwerde künftig von dem Herrn Oberpräsidenten zu treffen ist. Denselben bleibt überlassen, bei der Entscheidung, soweit erforderlich, ein Gutachten des Medizinalkollegiums einzuholen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

IIa. 23. Nr. 516.

Köslin, den 4. Februar 1911.

Das Präsidium des Deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose hat mit Rücksicht auf die große Verbreitung des Lupus im Deutschen Reiche und die Schwierigkeit der Behandlung dieser Krankheit in vorgeschrittenen Fällen es als erwünscht bezeichnet, daß namentlich im jugendlichen Alter auf beginnende Krankheitsfälle geachtet werden möchte. Es hat dem Herrn Unterrichtsminister die Bitte vorzutragen, zu veranlassen, daß bei allen Schüleruntersuchungen auf alle verdächtigen Hautausschläge, namentlich aber auf Lupusfälle, geachtet werden möchte und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Diagnose des Lupus empfohlen, daß in irgend zweifelhaften Fällen die verdächtigen Kinder Hautärzten vorgeführt werden möchten. Die von dem Zentralkomitee eingesetzte Lupuskommission – Vorsitzender Geheimer Obermedizinalrat Professor Dr. Kirchner, Generalsekretär Oberstabsarzt Professor Dr. Nietner –, welche in allen Teilen des Reiches mit solchen Aerzten in Verbindung steht, ist nach Mitteilung des Zentralkomitees gern bereit, hierbei behilflich zu sein.

Wir weisen die Leiter der in unserem Amtsbereich befindlichen Schulen auf die Gefahren des Lupus und die Notwendigkeit seiner frühzeitigen Erkennung und sachgemäßen Behandlnng hin. Die Schulärzte sind zu ersuchen, bei der Einstellung der Schulrekruten und bei den im Verlauf der Schulzeit regelmäßig stattfindenden Schüleruntersuchungen auf den Lupus besonders zu achten und Lupusfälle unverzüglich zur Kenntnis des Schulleiters und der betreffenden Eltern zu bringen, auch ihnen geeigneten Falls die Befragung eines Hautarztes anzuraten.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa 21/22. 14. Nr. 204.

Köslin, den 6. Februar 1911.

In dem neuen Lehrplan für die Mittelschulen sind für die Knabenklassen 6 – 1 je zwei Stunden Unterricht in Handarbeit vorgesehen. Dieser Unterricht, der die Schüler zu selbständiger, sachgemäßer und sorgfältiger Ausführung von Arbeiten in Ton, Pappe, Holz oder Metall anleiten und befähigen soll, kann mit Erfolg nur durch Lehrkräfte erteilt werden, die eine gründliche Fachausbildung genossen haben. Er ist daher entweder in die Hände von Fachmännern zu legen, die über die notwendige Bildung und pädagogische Begabung verfügen oder Lehrern zu übertragen, die in einem Kursus von mindestens einjähriger Dauer die Befähigung zur Erteilung von Handfertigkeitsunterricht erworben haben. Staatliche Kurse zur Ausbildung von Lehrern für diesen Unterricht bestehen in Berlin und in Hagen i. W. Auskünfte über Lehrkräfte, die einen Jahreskursus besucht und die Lehrbefähigung erworben haben, erteilen die Leiter der Staatlichen Handfertigkeitskurse, Chr. F. Morawe in Zehlendorf bei Berlin, Gartenstr. 20, und J. M. Lauwerks in Hagen i. W., Hohenhof.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich unter den Lehrern, die einen der bisher abgehaltenen Jahreskurse mit Erfolg besucht haben, auch eine Reihe geprüfter Zeichenlehrer befindet.

Wir geben den Schulverbänden, in denen sich Mittelschulen befinden oder eingerichtet werden sollen, hiervon Kenntnis und ersuchen, darauf zu achten, daß der Handfertigkeitsunterricht geeigneten Fachmännern oder Lehrern übertragen wird, welche die bezeichnete Befähigung besitzen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21/22. Nr. 293.

Wissenschaftlicher Kursus in Berlin zur Ausbildung von Seminarlehrern.

Köslin, den 11. Februar 1911.

Im April d. Js. wird in Berlin ein neuer Kursus zur Ausbildung von Seminarlehrern eröffnet werden, dessen Dauer auf 2 Jahre bemessen ist. Er soll es Lehrern, die für den Seminardienst geeignet erscheinen, ermöglichen, neben allgemeiner Erweiterung ihres Gesichtskreises in eigner freier Beschränkung auf wenige Fächer des Seminarunterrichts die Methode vertiefender wissenschaftlicher Arbeit kennen zu lernen und überall

die für den Seminarunterricht erforderlichen Beziehungen zwischen Schulwissen und Leben herzustellen.

Zu dem Zwecke wird abgesehen von einer Anzahl von Vortragsreihen über Stoffe allgemeiner Art, namentlich über Fragen, welche zurzeit die weiteren Volkskreise und im besonderen die Schule bewegen, den Teilnehmern Gelegenheit zu wissenschaftlichen Arbeiten, sowie zu eigenen Übungen und Beobachtungen in den verschiedenen Fächern des Seminarunterrichts nach eigener Wahl geboten werden. Voraussetzung ist für die Zulassung zu dem Kursus außer der für den Seminardienst geeigneten Persönlichkeit und einer mehrjährigen amtlichen Bewährung in der Regel die Ablegung der Prüfung für Mittelschullehrer. Es werden daher meist die beiden Fächer für die Weiterbildung zu wählen sein, in welchen die Teilnehmer sich der Prüfung für Mittelschullehrer unterzogen oder in denen sie sich etwa später weitergebildet und unterrichtlich besonders tüchtig erwiesen haben.

Um den an den Seminaren zu beschäftigenden Zeichenlehrern die erforderliche künstlerische und technische Ausbildung zu ermöglichen, sollen die Bewerber auch berechtigt sein, an Stelle eines zweiten wissenschaftlichen Faches das Zeichnen als Fach der Weiterbildung zu wählen. Ueber eine am Schlusse des Kursus von den Teilnehmern etwa abzulegende Prüfung wird später Bestimmung ergehen.

Die **Herren Kreisschulinspektoren** wollen uns hiernach geeignete Schulmänner nach Feststellung ihrer Bereitwilligkeit zur Teilnahme an dem Kursus in Vorschlag bringen. Schwierigkeiten bezüglich der Vertretung dürfen Vorschläge nicht von vornherein ausschließen; es ist aber namentlich insofern, als besonders tüchtige Lehrer in Frage kommen, genau zu erwägen, ob und wie die Beschaffung einer Vertretung sich ermöglichen läßt.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist unentgeltlich. Die Kosten des Aufenthalts hat jeder Teilnehmer aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Sind die persönlichen Erfordernisse vorhanden, so soll der Mangel an Mitteln der Beteiligung an dem Kursus jedoch nicht im Wege stehen. In ähnlicher Weise, wie bei anderen Kursen für im Amte stehende Lehrer, können in geeigneten Fällen Beihilfen in der Höhe gewährt werden, daß jedem Teilnehmer während seines Aufenthalts in Berlin einschließlich der vorhandenen eigenen Mittel für den Monat 125 Mark zur Verfügung stehen. Eine besondere Vergütung für Reisekosten kann nicht gewährt werden. Auch auf außerordentliche Unterstützungen ist während des Kursus nicht zu rechnen.

Für den zur Teilnahme an dem Kursus in Vorschlag zu bringenden Lehrer ist eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Muster vorzulegen. In der Nachweisung ist ausdrücklich anzugeben, ob die Beurlaubung und Vertretung des betreffenden Lehrers erfolgen kann und ob die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten damit einverstanden und bereit sind, dem Lehrer für die Dauer der Teilnahme an dem Kursus sein Gehalt, erforderlichenfalls nach Abzug der Vertretungskosten, weiterzuzahlen. Hat der Lehrer Familie, so ist unter Angabe der Zahl der Familienmitglieder und des Alters der Kinder der zu ihrem Unterhalt notwendige Betrag anzuzeigen, dessen Höhe nach Einvernehmen mit dem Lehrer zu ermitteln ist.

Die Teilnehmer des Kursus, gleichviel ob sie während desselben eine Unterstützung erhalten oder nicht, haben nach ihrem Eintreffen in Berlin einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, nach Schluß des Kursus acht Jahre lang für die Anstellung im Seminardienst sich zur Verfügung zu halten oder für das Kursusjahr außer den empfangenen Unterstützungen 500 Mark zurückzuerstatten.

Etwaigen Vorschlägen, in welchen ausdrücklich anzugeben ist, ob die Lehrer auch zur Ausstellung des Reverses bereit sind, nebst den erforderlichen Nachweisungen sehen wir bis spätestens zum 15. März 1911 entgegen.

Den Vorschlägen sind beizufügen:

a) von allen Gemeldeten
   1. Ein auf besonderem Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der auch besonders Auskunft gibt über die von dem Bewerber verwalteten Schulstellen und über Arbeiten für die eigene Fortbildung;
   2. Beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über abgelegte lehramtliche Prüfungen, besonders des Zeugnisses über die bestandene Prüfung für Lehrer an Mittelschulen;
b) von den Lehrern, welche sich dem Zeichnen zu widmen beabsichtigen, selbständige Arbeiten aus dem Gebiete des Freihandzeichnens.

Die Anlagen der Meldung sind zu einem Hefte verbunden einzureichen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. a. 21. 22. Nr. 416.

Nachweisung
der zu dem wissenschaftlichen Kursus zur Ausbildung von Seminarlehrern im Jahre 1911 vorgeschlagenen Lehrer.

Name Amt Konfession	Alter	Wohnort	Abgelegte Prüfungen	Das Diensteinkommen beträgt monatlich M.	Erhält aus der Schulkasse pp. eine Beihilfe von monatlich M.	Hat aus eigenen Mitteln zur Verfügung monatlich M.
1	2	3	4	5	6	7

Summe der Spalten 5, 6 und 7 M.	Davon gehen ab monatlich für die Stellvertretung M.	für den Unterhalt der Familie M.	Summe der Spalten 9 und 10	Es verbleiben ihm demnach zu seinem Unterhalte in Berlin (Spalte 8 abzügl. Spalte 11) M.	Demnach ist eine Beihilfe erforderlich von monatlich M.	Bemerkungen
8	9	10	11	12	13	14

Nachweisung
der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Pustow	Rummelsburg	30	Vertretungskosten	für die Zeit vom 15. Januar bis 15./2. 1911
2	Rowen	Stolp	90	desgleichen	für den Monat Januar.
3	Gersdorf	Bütow	200	zu den laufenden Schullasten	
4	Krettmin	Köslin	40	Vertretungskosten	
5	Alt Banzin	"	400	desgleichen	
6	Schwemmin	"	300	zu den Schullasten	für die Gem. Schwemmin bestimmt.
7	Konikow	"	360	desgleichen	
8	Kussow	Neustettin	20	Desinfektion der Schule	

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den **Königlichen Kreiskassen abzuheben.**

Wegen der Quittungsleistung verweisen wir auf die im amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Seitens eines jeden der bei den laufenden Nummern 1 und 2 aufgeführten Schulverbände ist uns innerhalb 3 Wochen eine von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes – bezw. dem Gemeindevorsteher – bezw. dem Gutsvorsteher – mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung dahin lautend einzureichen, daß der dem Schulverbande gewährte einmalige Ergänzungszuschuß von (Spalte 4) Mark, buchst. pp., tatsächlich zur Deckung von (Spalte 5) verwendet worden ist.

Köslin, den 13. Februar 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

Zum 1. April d. Js. sind an hiesiger Stadtschule zu besetzen:

1. die Stelle des

Rektors

und 1. Lehrers. Berücksichtigt werden nur solche Bewerber, welche die Befähigung zur Leitung von Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht nachweisen können. Grundgehalt und Dienstalterszulage nach den gesetzlichen Bestimmungen, Mietsentschädigung 580 Mark, Amtszulage 1200 Mark, außerdem Nebenbezüge. in Höhe von ca. 250 Mark für Leitung und Unterrichtserteilung – 2 Stunden in der Woche – an der gewerblichen Fortbildungsschule hier.

2. Die Stelle eines Mittelschullehrers mit besonderer Befähigung für Mathematik bezw. Fremdsprachen. Grundgehalt und Dienstalterszulage nach den gesetzlichen Bestimmungen, Wohnungsgeldzuschuß 450 Mk., Amtszulage 700 Mark.
3. Die Stelle eines Volksschullehrers. Grundgehalt und Dienstalterszulage nach den gesetzlichen Bestimmungen, Wohnungsgeldzuschuß 450 Mk.

Bevorzugt werden Lehrer, die bereit und fähig sind, die in nächster Zeit hier frei werdende Organistenstelle, mit der Bezüge in Höhe von ca. 400 Mk. verbunden sind, zu übernehmen.

Geeignete Bewerber werden ersucht, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 10. März d. Js. bei uns zu melden.

Rummelsburg i. Pom., den 31. Januar 1911.

Der Magistrat.

Im Jahre 1911 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrkursus in der Zeit vom 24. April bis 6. Mai und vom 1. bis 11. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 6. bis 18. März und vom 13. bis 22. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 20. bis 25. Februar und vom 6. bis 11. November.
4. Kursus für Kreisbaumeister und Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Pflanzenkrankheiten vom 26. bis 28. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 8. bis 10. Mai und vom 12. bis 14. Oktober
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 21. bis 23. Juni.

Obstbaukurse für Volksschullehrer im Jahre 1911.

Köslin, den 14. Februar 1911.

In der **Obst- und Gartenbauschule zu Eldena** bei Greifswald wird von der Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern auch in diesem Jahre ein **Lehrgang für Erwachsene** veranstaltet, welcher die Förderung des Obst- und Gartenbaues durch Verbreitung von Kenntnissen bezweckt.

Der Lehrgang besteht aus einem **Vorkursus von 6 Tagen – 24. April bis 29. April** – mit einem **Nachkursus von 6 Tagen – 18. bis 23. September d. Js.**

Beide Kurse beginnen am ersten Tage nachmittags 6½ Uhr und schließen am folgenden Sonnabend vormittag 10 Uhr. An den übrigen Wochentagen finden die Vorträge vormittags von 9–11

Uhr, die praktischen Uebungen nachmittags von 3—6 Uhr statt.

Die Lehrgegenstände werden bei Beginn der Kurse durch Aushang bekannt gegeben.

Zu diesen Kursen werden Volksschullehrer, denen unentgeltliche Ausbildung und Ausrüstung mit Geräten und Lehrmitteln und Beihilfe zur Bestreitung der Reise- und Aufenthaltskosten aus Staats- und Provinzialmitteln gewährt wird, von uns vorgeschlagen.

Diejenigen Lehrer, welche an dem Lehrgange in Eldena teilnehmen möchten, werden aufgefordert, uns ihre bezüglichen Gesuche durch Vermittelung der Ortsschulinspektoren **spätestens bis zum 15. März d Js.** einzureichen.

Endgültige Einberufung erfolgt später besonders.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Nr. II. a. 21. 22. Nr. 303.

II. Schulchronik.

Schulaufsichtswesen.

Dem Diakonus Maaß in Rummelsburg ist die Ortsschulinspektion über die Schulen der Parochie Groß-Schwirsen zur Vertretung übertragen worden.

Wir haben dem Pfarrer Teßmer in Gützlaffshagen, Kreis Greifenberg i. Pom., die Ortsschulinspektion über die uns unterstellten Schulen der Parochie Zarben i. Pom. zur Vertretung übertragen.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
1. 4. 1911	1. Lehrer- und Küsterstelle	Eventin	Schlawe	Eventin	61	4		Bewerbungen sind an die Königliche Regierung zu richten.
"	Lehrerstelle	Georgendorf	Rummelsburg	Rohr	59	3	1	
vorhanden	3. Lehrerstelle	Großküdde	Neustettin	Küdde	4 Klassen			
"	Lehrerstelle	Niemietzke	Stolp	Großmoffin	36	1		
1. 5. 1911	"	Kussow	Lauenburg	Bresin	50	2		
"	"	Rosgars	"	Großjannewitz	38	2	1	
vorhanden	"	Kerschkow	"	Zackenzin	83	4	1	
1. 5. 1911	"	Schweslin	"	Bresin	94	3		
1. 4. 1911	1. Lehrer- u. Organistenstelle	Schwartow	"	Schwartow	121	3	1	
vorhanden	Lehrerstelle	Dresow	Stolp	Dammen	58	2	2	
"	"	Alexandrahütte	Schlawe	Crangen	45	1		
1. 4. 1911	"	Kleinrakitt	Stolp	Großrakitt	55	3	2	
"	"	Dutzow	Schlawe	Pollnow Land	53	4		
vorhanden	"	Reckow	Lauenburg	Garzigar	57	2	1	
1. 10. 1911	"	Kopahn	Schlawe	Zizow	45	2	2	
vorhanden	"	Mittelfelde	Dramburg	Köntopf	24	3	1	
1. 6. 1911	"	Scharsow	Stolp	Rathsdamnitz	52	4		

Beilagen:

Titelblatt und Inhaltsverzeichnis für das Amtliche Schulblatt Jahrgang 1910.

Prospekt der Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt und Sohn in Leipzig über „A. Büttners Rechenwerk für die Volksschule".

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 4. Köslin, den 28. Februar. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint in der Regel monatlich zweimal zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 23. Februar 1911.

Wir machen auf die Beilage zur heutigen Nummer des Amtlichen Schulblattes:

Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 18. Januar 1911, betreffend Jugendpflege, nebst die zugehörigen „Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege"

besonders aufmerksam.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa 21. 22. 23. Nr. 368.

Betreffend den Militärdienst der Lehrer.

Köslin, den 17. Februar 1911.

Diejenigen Lehrer unseres Bezirks, welche zur **Ableistung ihrer Militärpflicht am 1. April d. Js.,** ins stehende Heer **eintreten** müssen, haben uns hierüber, sofern es nicht bereits geschehen ist, schleunige Anzeige zu erstatten und dabei ihr Regiment und den Garnisonort anzugeben.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

IIa. 21/22. Nr. 357.

Köslin, den 17. Februar 1911.

An der Gartenbauschule für gebildete Frauen zu Marienfelde bei Berlin findet der erste Teil des diesjährigen Kursus in der Zeit vom 20. April bis 6. Mai statt. Geeigneten Lehrerinnen, welche an dem Kursus teilnehmen möchten, kann der erforderliche Urlaub von dem Kreisschulinspektor erteilt werden.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren und Rektoren des Bezirks.

II. a. 21. 22. Nr. 484.

Berlin, den 28. Januar 1911.

Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1911 ein etwa fünf Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt abgehalten werden; sein Beginn ist auf Donnerstag, den 3. August d. Js., festgesetzt worden. Der Kursus wird zunächst zwei Monate in Berlin stattfinden und nach der voraussichtlich zum 1. Oktober d. Js. erfolgenden Uebersiedelung der Anstalt nach Spandau dort zu Ende geführt werden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst ebenfalls bis zum 15. März d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin **geheftet** beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Uebungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen, Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwingen im Querstreckschütz am Barren; Hochsprung als Schlußsprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freiübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Uebungen von der Bewerberin geleistet worden sind.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Bremen.

U III. B Nr. 6025. U II. M. U II. W.
U III. U III. A.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Poganitz	Stolp	45	Vertretungskosten	für die Zeit v. 1. bis 15. 2. 1911
2	Klein Lüblow	Lauenburg	90	desgleichen	für Monat März 1911.
3	Bebbrow	do.	140	allgemeine Schullasten	für den Gutsbezirk Bebbrow.
4	Groß Boschpol	do.	50	Beschaffung eines Linoleumbelages	Davon erhalten: Gr. Boschpol Gut 20 M. / Kl. „ „ 10 M. / „ „ Gem. 5 M. / Clausburg Gut 10 M. / Schweslin Gut 5 M.
5	Charbrow	do.	250	Beschaffung von Subsellien	Davon: Charbrow Gut 210 M. / „ Gem. 40 M.
6	Chotzlow	do.	50	desgleichen	Davon: Chotzlow 25 M. / Vitröse 25 M.
7	Krampkewitz	do.	600	Ausbesserung an den Schulgebäuden	
8	Labenz	do.	200	desgleichen	

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
9	Luggewiese	Lauenburg	200	Beschaffung neuer Schulbänke	
10	Osseck	do.	283	Herstellung eines Schulbrunnens	
11	Paretz	do.	80	Gastschulgeld	Davon erhalten: Paraschin Gut 40 M., Lowitz Gut 10 M., Lowitz Gem. 30 M.
12	Sarbske	do.	100	Beschaffung von Lehrmitteln und Streichen der Schulräume	Davon erhalten: Sarbske Gut 50 M., Sarbske Gem. 50 M.
13	Schwartow	do.	300	Ausbesserungen an den Schulgebäuden	Davon erhalten: Schwartowske Gem. 75 M., Schwartow Gut 225 M.
14	Wussow	do.	200	Beschaffung neuer Bänke	

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den Königlichen Kreiskassen abzuheben.

Wegen der Quittungsleistung verweisen wir auf die im amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Seitens eines jeden der bei den laufenden Nummern 1 und 2 aufgeführten Schulverbände ist uns innerhalb 3 Wochen eine von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes – bezw. dem Gemeindevorsteher – bezw. dem Gutsvorsteher – mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung dahin lautend einzureichen, daß der dem Schulverbande gewährte einmalige Ergänzungszuschuß von (Spalte 4) Mark, buchst. pp., tatsächlich zur Deckung von (Spalte 5) verwendet worden ist.

Köslin, den 28. Februar 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

An der hiesigen Volksschule ist eine Lehrerstelle zum 1. April d. Js. neu zu besetzen.

Das jährliche Einkommen der Stelle beträgt 1400 Mark Grundgehalt, 370 Mark Mietsentschädigung und die gesetzliche Alterszulage je nach dem Dienstalter in 9 Stufen, wie sie im Gesetze vom 26. Mai 1909 festgesetzt sind, bis 1900 Mark.

Geeignete Bewerber, die die zweite Lehrerprüfung bestanden haben, wollen sich baldigst unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Gesundheitsattestes bei uns melden.

Bevorzugt werden solche Bewerber, die imstande sind, gründlichen Zeichenunterricht zu erteilen.

Falkenburg in Pommern, den 8. Februar 1911.

Der Magistrat.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrerstelle	Grünwalde	Rummelsburg	Waldow	36	3		
1. 4. 1911	"	Vietzke Strand	Schlawe	Lanzig	38	4		
"	"	Balenthin	"	Wusterwitz	58	2	3	
"	"	Kleschinz	Stolp	Großnossin	112	8		
"	Lehrer- und Küsterstelle	Großstrellin	"	Arnshagen	65	2	2	
1. 7. 1911	1. Lehrerstelle	Neubewersdorf	Schlawe	Schlawe Land	97	2	2	
1. 5. 1911	1. Lehrerstelle	Vangerow	Köslin	Wisbuhr	83	3	2	
vorhanden	Lehrer- und Küsterstelle	Quackenburg	Stolp	Quackenburg	95	4		
	Lehrerstelle	Jamrin	"	Großdübsow	20	Neubau		
1. 4. 1911	1. Lehrerstelle	Neujugelow	"	Lupow	109	3		

Beilage: Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Januar 1911 betreffend **Jugendpflege.**

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Sonder=Beilage

zu Stück 4 des Schulblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 28. Februar 1911.

Erlaß

des

Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

vom 18. Januar 1911,

betreffend

Jugendpflege.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G.

Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Veränderung der Erwerbsverhältnisse mit ihren nachteiligen Einflüssen auf das Leben in Familie und Gesellschaft hat einen großen Teil unserer heranwachsenden Jugend in eine Lage gebracht, die ihr leibliches und noch mehr ihr sittliches Gedeihen aufs schwerste gefährdet. Immer ernster wird daher die allgemeine Durchführung von Maßnahmen gefordert welche dem heranwachsenden Geschlecht ein fröhliches Heranreifen zu körperlicher und sittlicher Kraft ermöglichen. Diese Forderung wird besonders dringend gerade auch von solchen erhoben, welche selbst seit geraumer Zeit sich um die Pflege der Jugend verdient gemacht und eigene Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt haben.

Auch die Königliche Staatsregierung betrachtet die Jugendpflege wegen ihrer hohen Bedeutung für die Zukunft unseres Volkes als eine der wichtigste Aufgaben der Gegenwart und hat deren Förderung dem mir unterstellten Ministerium übertragen.

Um über den Geist, in dem ich die Sache behandelt zu sehen und ihr zu dienen wünschen, von vornherein keinen Zweifel aufkommen zu lassen, bemerke ich, daß die Jugendpflege die Anwendung irgend einer beureaukratischen Schablone nicht verträgt. Tunlichst freie Entfaltung aller geeigneten Kräfte innerhalb des durch das Ziel gegebenen Rahmens und unter Fühlungnahme mit den dasselbe Ziel Erstrebenden ist unentbehrlich. Wenn irgendwo, so hängt hier der Erfolg der Arbeit von der selbstlosen Hingebung der Personen ab, die sie treiben, sowohl bei dem unmittelbaren Dienste an der Jugend selbst, wie bei den besonders wichtigen Bemühungen, der Jugendsache Freunde zu werben.

Die Stadtverwaltung und Schuldeputationen finden hier ein weites Feld aussichtsvoller Tätigkeit, und ich stelle gern fest, daß der Anbau desselben bereits vielerorts — teilweise in mustergültiger Weise — in Angriff genommen worden ist. Auf dem Lande und für kleinere Städte erscheint es als der sicherste Weg zu befriedigenden Ergebnissen, wenn die Kreisverwaltungen die Sache zum Gegenstande ihrer besonderen Fürsorge machen, wie es bereits mehrfach in vorbildlicher Weise erfolgt ist.

Das Werk der Jugendpflege bedarf aber vor andern des Wohlwollens und der opferwilligen Mithilfe aller Vaterlandsfreunde in allen Ständen und Berufsklassen. Es ist daher dringend erwünscht, daß die warmherzige Liebe und opferwilligen Begeisterung, die ihr von Einzelpersonen und freien Vereinigungen, wie den zahlreichen kirchlichen Vereinen, den großen Turn-, Spiel- und Sportvereinigungen, Vereinen für Volkswohlfahrt u. a., bisher schon zugewandt worden ist, ihr nicht bloß erhalten bleibe' sondern an Umfang und Stärke zunehme.

Das Königliche Staatsministerium legt Wert darauf, daß alle staatlichen Behörden, soweit sie dazu geeignete Räumlichkeiten, Mittel und Kräfte besitzen, diese nach aller Möglichkeit für die Förderung der Sache dienstbar machen. Nicht minder rechne ich auf die wertvolle Hilfe der Geistlichen aller Bekenntnisse.

Schließlich darf ich mich der Mitwirkung der mir nachgeordneten Behörden, Beamten und Lehrer bei der erzieherischen Jugendpflege auch außerhalb der Schulzeit versichert halten. Ich weiß, daß ich die Beteiligten damit vor eine Aufgabe stelle, deren Schwierigkeit schon

deshalb nicht gering ist, weil ihre Lösung nicht schulmäßig erfolgen darf und die Möglichkeit eines Zwanges fehlt. Ich weiß aber auch, wie bisher schon sehr viele Lehrer und Lehrerinnen bei den Bestrebungen für allgemeine Jugendwohlfahrt in vorderster Reihe gestanden haben, wie ferner die Königlichen Regierungen bereits mit Erfolg auf diesem Gebiete tätig sind und besonders in den letzten Jahren teilweise umfassende Vorbereitungen für eine Ausdehnung ihrer Fürsorge getroffen haben. Ich vertraue daher, daß die Schulverwaltung mit allen ihren Organen sowie die Lehrerschaft an Volks-, Mittel- und höheren Schulen diesem Werke ihre Mitarbeit mit derjenigen Hingebung und Einmütigkeit zuwenden werden, ohne welche gerade hier ein dauernder Erfolg nicht zu erreichen ist.

Damit diese mannigfaltigen Kräfte sich nicht gegenseitig hemmen, sondern planmäßig auf das gemeinsame Ziel hinarbeiten, ist, wo es nicht bereits geschehen ist, tunlichst bald innerhalb jedes Regierungsbezirks auf die Bildung geeigneter Organisationen hinzuwirken. Diese werden sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken nicht übereinstimmend gestalten lassen. Was z. B. für Oppeln mit seiner dichtgedrängten, vorwiegend in der Industie beschäftigten und mit fremdsprachigen Bestandteilen durchsetzten Bevölkerung geeignet ist, kann nicht ohne weiteres auf jeden anderen Bezirk übertragen werden, zumal da es von besonderer Wichtigkeit ist, auch die bereits vorhandenen organisatorischen Ansätze zu berücksichtigen und zu pflegen.

Die Grundlage und die erste Vorbedingung für den gedeihlichen Fortgang des Werkes bildet die sorgsame Tätigkeit der örtlichen Organe mit ihrer unmittelbaren Arbeit von Person zu Person. Es empfiehlt sich, sie in „Stadt- bezw. Ortsausschüssen für Jugendpflege" zusammenzufassen. Ich bemerke dabei, daß der Ausdruck Jugendfürsorge besser zu vermeiden ist, da unter dieser im Volke vielfach irrtümlich nur Zwangserziehung verstanden wird. Den örtlichen Organisationen und — insoweit es angezeigt erscheint — auch den Schulvorständen und Schuldeputationen liegt die erste Sorge für die erforderlichen Mittel, Plätze und Räumlichkeiten sowie deren Ausstattung ob. Vor allem haben sie die Männer und Frauen ausfindig zu machen und zu gewinnen, welche fähig und bereit sind, der eigentlichen Hauptarbeit, dem persönlichen Dienst an der Jugend, sich zu widmen. Die richtige Wahl ist hier für den Erfolg entscheidend. Bei dem Vorhandensein von mehreren der Jugendpflege dienenden Vereinigungen an einem Orte haben sie diese tunlichst zusammenzufassen, Reibungen vorzubeugen, ihr Zusammenwirken bei Vorträgen, festlichen Veranstaltungen u. dergl. zu erstreben.

Um die Leistungsfähigkeit der in ländlichen Orten und nicht kreisfreien Städten einzurichtenden Organisationen zu erhöhen, können „Kreisausschüsse für Jugendpflege" geschaffen werden, welchen einflußreiche oder besonders erfahrene und tatkräftige Privatleute, Gewerbetreibende, Landwirte, Geistliche, Lehrer, Turnlehrer, Kreisärzte, Richter, Offiziere usw. als Mitglieder angehören, und in denen es besonders Sache der Landräte und Kreisschulinspektoren sein wird, die Sammlung der geeigneten Kräfte, die Aufbringung der erforderlichen Mittel und die Bereitstellung der nötigen Einrichtungen zu fördern.

Wenn auf diese Weise in Kleinarbeit der örtlichen Instanzen in Anknüpfung an vorhandene Organisationen das Interesse weiterer Kreise wachgerufen ist, wie dies schon vielfach geschehen ist, so empfiehlt es sich, für den Bezirk eine einheitliche Stelle zu schaffen, welche als „Bezirksausschuß für Jugendpflege" unter Vermeidung jedes Anscheins bureaukratischer Regelung die gesamten Bestrebungen für Jugendpflege innerhalb eines Bezirks zusammenfaßt. Sie vereinigt in sich unter der Leitung des Regierungspräsidenten die in den einzelnen Zweigen der Jugendpflege hervorragend erfahrenen oder für ihre Verbreitung besonders einflußreichen Persönlichkeiten. Außer den Gewerbe-, Medizinal-, Schul- und Gewerbeschulräten sowie andern geeigneten Beamten wird es sich empfehlen, nach Möglichkeit Vertreter aller Berufsklassen und Stände, insonderheit auch der ausschließlich oder teilweise der Jugendpflege dienenden Vereine heranzuziehen. Es wird ohne Bedenken bis zu einer Zahl von etwa 20 Mitgliedern gegangen werden können.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bezirkspflegeausschusses wird es gehören, die erforderlichen Mittel beschaffen zu helfen, in allen Kreisen und Ständen der Bevölkerung Verständnis und werktätige Teilnahme zu wecken für die Jugendpflege als eine nationale Aufgabe ersten Ranges und als unabweisbare Pflicht vornehmlich auch der oberen Schichten der Gesellschaft, die örtlichen Organisationen durch besonders erfahrene Personen, Turn- und Spielpfleger (nicht Inspektoren!), Bücherekkundige u. a., mit Rat und Tat zu unterstützen, die hier und da bei der Einzelarbeit gewonnenen Erfahrungen auch für andere Stellen nutzbar zu machen, zur persönlichen Arbeit an der Jugend geeignete und bereite Männer und Frauen nötigenfalls durch Kurse usw. für ihre Aufgabe noch besonders auszubilden.

Innerhalb der Stadt- (Orts-), Kreis- und Bezirksausschüsse können besondere Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben gebildet werden.

Es besteht, wie ich zusammenfassend bemerke, nicht die Absicht, staatliche Einrichtungen mit Besuchszwang für die schulentlassene Jugend zu schaffen. Es handelt sich vielmehr darum, die bestehenden Veranstaltungen Dritter und Vereinigungen aller Art, welche sich bisher schon mit Erfolg der Pflege der schulentlassenen Jugend annehmen, tunlichst zu fördern, nach Bedarf die Bildung neuer Einrichtungen anzuregen, alle an der Jugendpflege Beteiligten, namentlich auch die auf diesem Gebiete tätigen Vereinigungen — bei voller Wahrung ihrer Selbständigkeit — unter sich und mit den staatlichen, den Kreis- und Gemeindeorganen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenschließen und ihnen

innerhalb der sich daraus ergebenden größeren örtlichen, Kreis- und Bezirksorganisationen durch Rat und Tat, auch durch Zuwendung staatlicher Mittel als Beihilfen eine an Umfang und Kraft gesteigerte Wirksamkeit zu ermöglichen.

Ueber Ziel, Umfang und Mittel der Jugendpflege ist das Erforderliche in den anliegenden „Grundzügen und Ratschlägen" enthalten, welche in einer hier abgehaltenen Zusammenkunft in der Jugendpflege erfahrener Männer beraten worden sind. An dieser Stelle will ich noch wiederholt auf die Notwendigkeit hinweisen, daß die bereits vorhandenen gesunden Ansätze der Jugendpflege erhalten und sorgsam weiter entwickelt werden. Als Neuschöpfungen, wo solche nötig werden, sind neben anderen bewährten Formen auch Jugendvereine (vgl. Nr. 17 der Anlage) in Anlehnung an Schulen ins Auge zu fassen, wie sie an verschiedenen Orten bereits mit gutem Erfolge erprobt sind.

Da es darauf ankommt, eine Zersplitterung der Staatsmittel zu vermeiden, ist das Nebeneinanderstehen mehrerer, gleichen Zwecken dienenden Einrichtungen für einen und denselben örtlichen Bezirk, soweit sie nicht nach den Verhältnissen des Ortes notwendig sind, nicht zu fördern; jedenfalls ist die Gewährung staatlicher Beihilfen auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken. Ueberall ist darauf Bedacht zu nehmen, auch die von anderen Verwaltungen geschaffenen Einrichtungen für die allgemeine Jugendpflege nach Möglichkeit nutzbar zu machen. In Betracht kommen dabei namentlich die staatlichen Betriebs- (Berg-, Eisenbahn-) Verwaltungen sowie Einrichtungen, welche in Verbindung mit den Fortbildungsschulen bereits vorhanden sind. Anderseits haben die für die allgemeine Jugendpflege getroffenen Veranstaltungen auch den Zwecken der anderen Verwaltungen zu dienen.

Um hier überall den wünschenswerten Zusammenhang herzustellen, werden die Herren Regierungspräsidenten nicht nur mit den bezeichneten Verwaltungen Fühlung zu nehmen und dauernd zu halten, sondern neben der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten hat, namentlich auch die Gewerbeschul- und Gewerbeaufsichtsbeamten an den zutreffenden Maßnamen zu beteiligen haben.

Die Königliche Staatsregierung hat für den vorliegenden Zweck einen besonderen Fonds zu Beihilfen für Veranstaltungen Dritter zwecks Förderung der Pflege der schulentlassenen männlichen Jugend sowie zur Ausbildung und Anleitung von für die Jugendpflege geeigneten Personnen bei Kap. 121 Tit. 49 in den Etat meines Ministeriums eingestellt. Vorbehaltlich seiner Bewilligung durch den Landtag wird daraus ein Betrag für den dortigen Bezirk überwiesen werden.

Bezüglich der Verwendung ist zu beachten, daß der erwähnte Betrag nur für die Förderung der Pflege der schulentlassenen männlichen Jugend bestimmt ist. Für die schulentlassene weibliche Jugend dürfen Mittel daraus nicht verwendet werden, es können aber die für die männliche Jugend aus diesem Fonds unterstützten Einrichtungen auch für die weibliche mitbenutzt werden, soweit dies ohne staatliche Beihilfen möglich ist.

Soweit ausnahmsweise besondere für die weibliche Jugend bestimmte Einrichtungen unterstützt werden sollen, sind die im Einzelfalle unvermeidlichen staatlichen Beihilfen bei mir zu beantragen. Handelt es sich um die Gewährung staatlicher Mittel für die Einrichtung besonderer Näh- oder Hushaltungskurse, so sind die Anträge an die Herren Minister für Handel und Gewerbe oder für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

Der Schwerpunkt aller Maßnahmen ist nach der Absicht des Staatsministeriums auf die Heranziehung der männlichen Jugend zu legen.

Berlin W. 8, den 18. Januar 1911.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Trott zu Solz.

Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege.

1. Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.

2. Zur Mitwirkung bei der Jugendpflege sind alle berufen, welche ein Herz für die Jugend haben und deren Erziehung im vaterländischen Geiste zu fördern bereit und in der Lage sind.

3. Die erforderlichen Mittel werden von Freunden und Gönnern der Jugend, von den Gemeinden, Kreisen usw. und ergänzungsweise vom Staate gewährt. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Sache für die Zukunft unseres Volkes ist zu erwarten, daß die Zahl hochherziger Stiftungen für diesen Zweck mehr und mehr wächst.

Die Arbeit an der Jugendpflege ist in der Regel ehrenamtlich.

4. Die Pflege der schulentlassenen Jugend umfaßt das Alter vom 14. Lebensjahre bis zum Eintritt ins Heer bezw. bis zum 20. Lebensjahre. Dabei werden die jüngeren 3 Jahrgänge von den 3 älteren, wo es notwennig und möglich ist, getrennt; doch ist dann die Mitarbeit von geeigneten Mitgliedern der älteren Abteilung in der jüngeren anzustreben.

5. Die Besonderheit der Pflege für die schulentlassene Jugend wird einerseits durch das zu erreichende

Ziel, anderseits durch sorgsame Berücksichtigung der Eigenart, der Bedürfnisse und der jeweiligen besonderen Verhältnisse der heranwachsenden Jugend bestimmt. Von wesentlichem Einfluß auf die Wahl der Mittel ist der Umstand, daß Zwang für die Teilnahme an den Veranstaltungen nicht möglich ist.

6. Junge Leute, die Tag für Tag in anstrengender Arbeit stehen, haben für ihre Freizeit das naturgemäße Verlangen nach Unterhaltung und Freude. Der der heranwachsenden Jugend ohnehin eigentümliche Freiheitsdrang läßt den Wunsch nach Selbstbestimmung in der Freizeit besonders stark hervortreten. Vielfach zeigt sich als Rückwirkung des Zwanges, den ihnen die Berufsarbeit tagsüber auferlegt hat, am Feierabend die Neigung, sich in ungebundener Weise zu ergehen. Die Art der Arbeit, bei der viele oft nur ein ganz kurzes Stück des Weges vom Rohmaterial zum fertigen Erzeugnis überschauen, erschwert häufig das Aufkommen der rechten Freudigkeit an der Arbeit. Dadurch trägt sie neben anderen Umständen, insonderheit der häufig vorhandenen Abgeschlossenheit von der freien Gottesnatur, nicht selten dazu bei, daß das Gemüt der jungen Leute verarmt. Es kommt hinzu, daß die Entfremdung weiter Kreise von der Kirche vielen Jugendlichen auch die im Gottesdienste dargebotene Quelle zur Erhebung des Gemüts und zur sittlichen Stärkung verschließt.

Zur Befriedigung des bei der großen Mehrzahl vorhandenen Hungers nach geistiger Anregung fehlt es oft an gesunder Nahrung, zur Pflege besonderer Neigungen und Anlagen meist an Ort und Gelegenheit. Wahllos greift der gar nicht oder schlecht beratene Jugendliche nach jedem Lesestoffe und erleidet an Geist und Herz durch schlechte Lektüre oft schweren Schaden.

Die Entwickelung anderer wird nachteilig beeinflußt durch den Mangel eines auch nur einigermaßen freundlichen Heims, die Gefahren des Straßenlebens, durch Langweile, durch Verführung des Alkohols, durch Entbehrung zweckmäßiger Leibesübungen in freier Luft usw.

7. Demnach kommen als Mittel der Jugendpflege in Frage und haben sich als solche zumeist schon bewährt:

Bereitstellung von Räumen zur Einrichtung von Jugendheimen zur Sammlung der Jugend in der arbeitsfreien Zeit und Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und anderen Erholungsgelegenheiten.

Gründung von Jugendbüchereien: Einrichtung von Musik-, Gesangs-, Lese- und Vortragsabenden, von Aufführungen mit verteilten Rollen, überhaupt Gewährung von Gelegenheiten zu edlerer Geselligkeit und Unterhaltung.

Ausnutzung der volkstümlichen Bildungsgelegenheiten eines Ortes, wie Museen u. dergl., unter sachverständiger Führung, Besuch von Denkmälern, geschichtlich, erdkundlich, naturkundlich, landschaftlich usw. sehenswerten Oertlichkeiten.

Bereitstellung von Werkstätten für Handfertigkeitsunterricht u. dergl.

Bereitstellung von Spielplätzen und bedeckten Räumen für Leibesübungen. Bei etwa erforderlicher Neuanlage solcher einfach zu haltenden Räume ist darauf Bedacht zu nehmen, sie so einzurichten, daß sie mangels sonst geeigneter Unterkunft zugleich als Jugendheime, als Räume zu Vorträgen, Volksunterhaltungsabenden, Aufführungen u. dergl. benutzt werden können.

Schaffung möglichst unentgeltlicher Gelegenheiten zum Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen.

Verbreeitung gesunder Leibesübungen aller Art je nach Jahreszeit, Ort und Gelegenheit. Neben Turnen, volkstümlichen Uebungen, Bewegungsspielen und Wanderungen ist gegebenenfalls Schwimmen, Eislauf, Rodeln, Schneeschuhlaufen u. a. zu empfehlen. Besondere Pflege ist den einer Landschaft etwa eigentümlichen Spielen und Leibesübungen zu widmen, wie überhaupt jede Gelegenheit zur Pflege der Heimatliebe zu verwerten ist.

8. Die Aufzählung der vorstehend genannten Mittel und als wünschenswert bezeichneten Einrichtungen soll nicht bedeuten, daß dies alles erst beschafft oder bereitgestellt werden müsse, ehe mit der Pflege der schulentlassenen Jugend begonnen werden könne. Wo Leiter oder Leiterinnen mit einigem Geschick und mit Liebe zur Sache und zur Jugend vorhanden sind und von einem tatkräftigen und umsichtigen Ortsausschuß unterstützt werden, wird in der Regel sofort mit irgend einem Zweige der Jugendpflege begonnen werden können. Es erhöht für die beteiligte Jugend den Reiz der Sache und ist von großem erziehlichen Werte, wenn sie selbst nach Möglichkeit zu dem Ausbau der Einrichtungen beitragen und an ihrer Verwaltung selbständig mitwirken kann.

9. Die Ausführung der Jugendpflege darf nicht in einer Weise erfolgen, daß sie lediglich oder doch in der Hauptsache auf bloße Vergnügung der Jugend hinauskommt. Zwar ist auch damit schon viel gewonnen, wenn die Jugend an edleren Freuden Geschmack gewinnt. Zugleich aber ist überall mit Sorgfalt, wenn auch ohne nach außen irgend welches Aufheben davon zu machen, die Pflege so zu gestalten, daß der Jugend bei aller Rücksicht auf ihr berechtigtes Verlangen nach Freude ein dauernder Gewinn für Leib und Seele zuteil wird.

10. Wie dies beispielsweise beim Betrieb von Leibesübungen zu geschehen hat, darüber werden in der Anleitung für das Knabenturnen zahlreiche Winke gegeben, die auch für die schulentlassene Jugend Beachtung verdienen. Bezüglich der Wanderungen heißt es z. B.:

„Diese sollen vor allem zum bewußten Sehen erziehen, einen frischen, fröhlichen Sinn wecken, Freude an der Natur, an der Heimat und an der Kameradschaft gewähren und Ausdauer verleihen.

Daneben ist z. B. auf der Rast zum Fernsehen, zum Schätzen von Entfernungen und der auf die Wanderung verwendeten Zeit, zum Zurechtfinden im Gelände und zur Beurteilung des letzteren anzuleiten.

Gelegentlicher frischer Gesang von Turn-, Wander- und Vaterlandsliedern erhöht die Freude und Ausdauer der Teilnehmer."

An derselben Stelle sind zugleich größere Bewegungsspiele angegeben und beschrieben, die auf Wanderungen in Betracht kommen können. — Wichtig ist es, wie im Schulleben, so besonders auch hier, daß die Ausführung von Wanderfahrten einfach und billig geschieht. —

Im übrigen empfiehlt es sich dringend, die Fortbildungskurse fortzusetzen, durch welche bisher schon Tausende von Personen, darunter auch nicht dem Lehrstande angehörige, mit dem Ziele ausgebildet worden sind, daß sie gesunde Leibesübungen anregend und in einer die Gesundheit, Kraft und Gewandtheit entwickelnden Weise zu leiten und sie zugleich zu einer wirksamen Schule des Willens und Charakters sowie vaterländischer Gesinnung zu machen verstehen.

11. Vor eine schwierige, aber auch dankbare pädagogische Aufgabe werden Lehrer, Aerzte, Geistliche, Richter und Anwälte, Landwirte, Gewerbetreibende, Ingenieure, Offiziere, sowie überhaupt alle diejenigen gestellt, welche an der Jugendpflege durch Halten von Vorträgen, durch Leitung von freien Aussprachen u. dergl. mitarbeiten wollen.

Es kommt darauf an, die Stoffe so auszuwählen, daß sie den Bedürfnissen der Jugend entsprechen, sie anziehen und zugleich geistig und sittlich fördern.

In Frage kommen bürgerkundliche Stoffe, ferner solche aus der Religion, der Natur-, der Erd- und Menschenkunde, der Geschichte usw. Namentlich sind auch solche vorzuführen, welche geeignet sind, der Jugend den Sinn ihrer eigenen Arbeit und die Bedeutung und Notwendigkeit der mannigfachen Berufe für das große Ganze zu erschließen.

Anziehend bei richtiger Behandlung und von großer erziehlicher Wirkung sind Darstellungen des Heldentums auf den verschiedenen Gebieten, des schlichtlichten Heldentums einer in ihrem Berufe sich aufopfernden Krankenpflegerin nicht minder als des Heldentums des einfachen Soldaten oder des Generals, die ihre Treue mit ihrem Blut besiegeln.

Kriegsgeschichte verfehlt namentlich dann ihre die Jugend begeisternde Wirkung niemals, wenn von dem mit wenigen Strichen in großen Zügen gezeichneten Hintergrunde der großen Ereignisse sich ein Einzelschicksal, ein einzelnes Ereignis, ein Einzelunternehmen abhebt, das der Jugend schlicht, aber anschaulich und lebenswahr vor die Seele gestellt wird. Beispiele: Verteidigung des Kirchhofs von Beaune la Rolande (nach der Darstellung von Hönig), die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika (bearbeitet durch die kriegsgeschichtliche Abteilung I des Großen Generalstabes), Bilder aus dem kleinen Kriege (Teil II des Buches von Cardinal von Widdern) und viele andere. Auch aus guten Regimentsgeschichten werden wirksame Stoffe zu entnehmen sein; dabei werden den Brandenburger mehr die Taten von Angehörigen des III. Armeekorps, den Ostpreußen die des I. Korps anziehen und so fort.

Aus der Kulturgeschichte sind solche Einzelbilder von besonderem Werte, aus denen ungesucht der Segen in die Augen springt, der von der Arbeit Einzelner für die Gesamtheit ausgegangen ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Zubereitung der Stoffe dem geistigen Stande der Hörer tunlichst anzupassen ist. Nicht immer wird es möglich sein, über einen Gegenstand gleichzeitig vor jüngeren und älteren, vor männlichen und weiblichen Hörern zu reden. Letzteres gilt namentlich für die Besprechung mancher Fragen aus der Gesundheitslehre.

12. Zu einer aufbauenden Einwirkung auf die schulentlassene Jugend bedarf es neben der zielbewußten Gewöhnung und der Jugend für die Zwecke der zu ihren Gunsten getroffenen Veranstaltungen, bedarf es mannigfacher Gelegenheit zu eigener, tunlichst selbstständiger Betätigung innerhalb und zum Besten der Jugendvereinigung.

13. Demgemäß empfiehlt es sich, der Jugend möglichst weitgehenden Anteil an der Leitung der Vereine zu geben und ihr allerlei Aemter im Vereinsleben zu übertragen.

14. Zum Selbstanfertigen von Spielgeräten und anderen Gebrauchsgegenständen für die Zwecke der Vereinigung ist anzuleiten und durch Anerkennung des Geleisteten weitere Anregung zu geben.

Das Interesse an der Vereinigung wird erhöht, wenn ihre Mitglieder einen wenn auch noch so geringen Beitrag zu zahlen haben.

16. Nach den örtlichen Verhältnissen richtet es sich, ob und wieweit die Veranstaltungen zur Jugendpflege an schon bestehende Vereine anzugliedern, oder ob neue Vereinigungen zu schaffen sind. Jedenfalls ist eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu vermeiden.

17. Wo die Einrichtung **neuer** Jugendvereinigungen erforderlich erscheint, kommen neben anderen bewährten Formen auch Vereine in Frage, welche sich in Anlehnung an Fortbildungsschulen oder Volks- und Mittelschulen bilden. Geeignete Lehrer, welche sich an der Arbeit beteiligen und sich des besonderen Vertrauens der Jugend erfreuen, sind, wenn irgend möglich, an der betreffenden Schule zu beschäftigen. An Volks- und Mittelschulen empfiehlt es sich, diesen Lehren wenigstens einige Stunden auf der Oberstufe der Schule zu übertragen, weil dadurch der freiwillige Anschluß der abgehenden Schüler und Schülerinnen an den Verein (Klub) der betreffenden Schule sich am leichtesten und sichersten vollzieht.

Die erforderlichen Räume werden gegebenen Falles im Schulgebäude für die nötige Zeit zur Verfügung gestellt, namentlich auch Spielplatz, Turnhalle, Badeanstalt usw.

Die Leitung erfolgt nach den zu 12 bis 15 aufgezählten Grundsätzen. Innerhalb des Vereins (Klubs) wird die Bildung kleinerer Gruppen zur Pflege beson-

derer Neigungen, z. B. zur Pflege der Musik, der Kurzschrift, der Lektüre usw. gern gestattet.

Zur Unterhaltung dienen u. a. Tischspiele; auch Gelegenheit zum Schreiben ist zu geben. Eine gute Jugendbücherei versorgt die Mitglieder mit Lesestoff.

18. Es wird anzustreben sein, namentlich für Sonnabend abend sowie Sonntag nachmittag und abend die jungen Leute zu geeigneten Veranstaltungen heranzuziehen.

19. Um das Interesse der Eltern, Lehrherren und weiterer Kreise für die Jugendpflege wach zu halten, empfiehlt sich die Abhaltung von Familienabenden, an denen sich die Jugend durch Darbietungen beteiligt, Veranstaltung von Turn- nnd Spielvorführungen anläßlich nationaler Feste u. dergl. mehr.

20. Die vorstehende Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Welche Formen im einzelnen anzuwenden sein werden, hängt von den jedesmal gegebenen besonderen Umständen und von den vorhandenen Mitteln ab. Die Erfahrung wird ergeben, welche Formen besonders erfolgreich und welche weniger wirksam sind. Aber überall wird es sich bestätigen, daß das Geheimnis des Erfolges in den an der Lösung der Aufgabe arbeitenden Persönlichkeiten liegt, in ihrer umsichtigen und opferwilligen Tätigkeit, in ihrer Geduld und Treue, in ihrer Liebe zur Jugend und zum Vaterlande.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Wir vertrauen, daß die Herren Kreisschulinspektoren Ortsschulinspektoren, Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen sowie die Schuldeputation und Schulvorstände des Bezirks der Angelegenheit ihr Interesse zuwenden, und namentlich die Herren Kreisschulinspektoren sich in Gemeinschaft mit den Herren Landräten die Jugendpflege nach Maßgabe des Erlasses und der beigefügten Grundsätze und Ratschläge angelegen sein lassen werden. Insbesondere die Herren Kreisschulinspektoren, die Angelegenheit der Jugendpflege auf den diesjährigen Kreislehrerkonferenzen zur Besprechung zu bringen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. a. 21. 22. 23. Nr. 368.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 5. Köslin, den 14. März. 1191.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Druckfehler-Berichtigungen zu Nr. 4 des Amtlichen Schulblattes vom 28. Februar 1911.

Köslin, den 14. März 1911.

In unserer Verfügung vom 23. Februar d. Js. IIa. 21. 22. 23. Nr. 368 Seite 17 Zeile 5 muß es heißen: nebst **den** zugehörigen u. s. w.

Ferner muß es in der Sonderbeilage auf Seite 8 am Schlusse lauten:

„Insbesondere **ersuchen wir** die Herren Kreisschulinspektoren, die Angelegenheit der Jugendpflege auf den diesjährigen Kreislehrerkonferenzen zur Besprechung zu bringen."

Königliche Regierung, für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 23.

Betrifft Aufstellung der Schulhaushalts-Etats für die Rechnungsjahre 1911 und 1912.

Köslin, den 14. März 1911.

Die für das Rechnungsjahr 1910 aufgestellten Schulhaushalts-Etats laufen mit dem 31. d. Mts. ab. Die Schulverbände werden genötigt sein,

entweder die Geltung derselben auf ein oder zwei Rechnungsjahre zu erstrecken,

oder für die gleiche Zeit neue Etats aufzustellen.

Wir empfehlen den Schulverbänden, die Geltung des Etats für 1910 auf die Rechnungsjahre 1911 und 1912 zu erstrecken, da auch die laufenden Ergänzungszuschüsse bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1912 bewilligt sind, an deren Höhe bis dahin also nichts geändert werden kann.

In den eigenen Schulverbänden haben über die Aufstellung der Etats die Gemeinden oder Gutsvorsteher (Gutsvertretungen) in den Gesamtschulverbänden die Schulvorstände Beschluß zu fassen. Wir verweisen auf unsere Anweisung über den Schulhaushalt in den Gemeinden, welche eigene Schulverbände bilden und in den Gesamtschulverbänden vom 22. Januar 1908 (Sonderbeilage zu Stück 3 des Amtl. Schulblatts vom 5. Februar 1908).

Insoweit die Schulverbände sich entschließen sollten, neue Etats aufzustellen, ist uns bis zum 25. April d. Js. entsprechende Anzeige zu erstatten; erfolgt eine derartige Anzeige nicht, so werden wir annehmen, daß

die Geltung des Etats für 1910 auf 1911 und auf 1912 erstreckt ist.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die sämtl. Schulverbände des Bezirks.

IIa. 23. Nr. 897.

Betr. Uebertritt von Lehrern an deutsche Auslandsschulen.

Köslin, den 10. März 1911.

Der Herr Unterrichtsminister verlangt bis zum 1. Juni j. Js. ein Verzeichnis derjenigen jüngeren unverheirateten Rektoren und Lehrer an Volks- und Mittelschulen, welche geeignet und bereit sind, zeitweilig an deutsche Auslandsschulen überzugehen.

Unter Hinweis auf den im amtlichen Schulblatt für 1905, Seite 65/66 gedruckten Runderlaß vom 27. März 1905 — U. III. C. 158. U. III. A. U. III. E. — fordern wir diejenigen Herren Rektoren und Lehrer des Bezirks auf, welche geneigt und befähigt sind, ins Ausland zu gehen, sich unter Einreichung der zur Ausfüllung eines Verzeichnisses nach dem untenstehenden Muster erforderlichen Nachrichten auf dem Dienstwege bis **zum 1. Mai 1911** bei uns zu melden.

Der Meldung sind Abschriften der Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen, Gesundheitszeugnis, Lebenslauf und Photographie beizufügen.

Die Herren Orts- bezw. Kreisschulinspektoren wollen sich in Gemäßheit von **Spalte 10 der Nachweisung** über die Persönlichkeit und die Tüchtigkeit des Bewerbers so eingehend äußern, daß sich darnach mit Sicherheit beurteilen läßt, ob hinreichende Befähigung und gesellschaftliche Gewandheit für den Auslandsdienst vorhanden sind. Nach Spalte 11 der obigen Nachweisung ist auch ein Vermerk darüber erforderlich, ob der Schulverband mit der Beurlaubung gemäß den Vorschriften des Runderlasses vom 27. März 1905 einverstanden ist.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis-, Ortsschulinspektoren, Rektoren und Lehrer des Bezirks.

IIa 21. 22. 23. Nr. 656.

Verzeichnis

geeigneter Bewerber um Lehrerstellen an Deutschen Auslandsschulen.

Regierungsbezirk . . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Namen (Vor- und Zunamen) der Bewerber	Amtliche Stellung usw.	Konfession	Lebens-Alter (Jahre) geb. am	Dienst-	Schule, an welcher der Bewerber tätig ist und Wohnort	Angabe der abgelegten Prüfungen (1. und 2. Lehrerprüfung, Mittelschullehrer-, Rektorprüfung, Prüfung für Zeichnen, Turnen usw.)

Köslin, den 11. März 1911.

Der Herr Unterrichtsminister hat im letzten Jahre mit Befriedigung aus den ihm vorgelegten Berichten über die Ergebnisse der staatlichen Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen, sowie zur Ausbildung von Leitern für Volks- und Jugendspiele während des Etatsjahres 1910 ersehen, daß in einer großen Zahl von Bezirken sehr beachtenswerte Erfolge erzielt worden sind. Der Herr Unterrichtsminister hat allen, die hierzu durch ihre Mitarbeit beigetragen haben, insonderheit auch den beteiligten Lehrern und Lehrerinnen, seine Anerkennung ausgesprochen.

Nach der nachstehend gedruckten Statistik über das Turnwesen in Preußen steht der Bezirk Köslin nach der Zahl der Teilnehmer an den Turn- und Spielkursen an 4. Stelle.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

IIa 21/22. Nr. 570.

Lfde. Nr.	Regierungsbezirk	Zahl der Kursusteilnehmer im Etatsjahr 1910 und zwar: Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer: männliche	andere Teilnehmer: weibliche	Gesamtzahl im Etatsjahr 1910. (Die Gesamtzahl des vorigen Jahres ist in (–) beigefügt:)	Zahl der Teilnehmer an den von den Königlichen Regierungen veranlaßten Turn- und Spielkursen: bis zum Schluß des Etatsjahres 1904	in den Etatsjahren 1905–1909	Insgesamt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Königsberg i. Pr.	268	9	10		1			288 (230)		605	893	
2	Gumbinnen	584	14	8	6	1		13	626 (400)		723	1349	
3	Allenstein	284	16				1	5	306 (272)		634	940	
4	Danzig	297	8	2				3	310 (111)		305	615	
5	Marienwerder	132							132 (136)		260	392	
6	Potsdam	80	19	2			43	2	146 (221)		452	598	
7	Frankfurt a. O.	175	14	1	1	7	35	26	259 (112)		511	770	
8	Stettin	141	2		1	2		1	147 (186)		423	570	
9	**Köslin**	**636**	**20**	**23**	**1**	**7**	**24**	**43**	**754 (569)**	**13**	**1068**	**1835**	
10	Stralsund	30							30 (16)	8	103	141	
11	Posen	732	80	15	2	9	51	34	923 (1407)		1946	2869	
12	Bromberg	708	23	6	3	3	1		744 (744)		2144	2888	
13	Breslau	294	39	3	1	1	20	22	380 (197)		443	823	
14	Liegnitz	163	26				35	20	244 (94)		315	559	
15	Oppeln	644	120	2	2	476 Hospitant.	6		1250 (1203)	437	4479	6166	
16	Magdeburg	138	32	2			1	1	174 (87)		407	581	
17	Merseburg	221	22	4			25	31	303 (192)		1532	1835	
18	Erfurt	77							77 (118)		314	391	
19	Schleswig	429	77	10	1	1	3	26	547 (237)	285	355	1187	
20	Hannover	97	24						121 (68)		376	497	
21	Hildesheim	165	61	1			11	5	243 (27)		284	527	
22	Lüneburg	146	8					1	155 (45)		170	325	
23	Stade	215	27	1			11		254 (294)		482	736	
24	Osnabrück	253	71	4	1		1		330 (224)		527	857	
25	Aurich	36							36 (27)		185	221	
26	Münster	131	103	3					237 (170)	166	527	930	
27	Minden	299	54	3					356 (373)	299	826	1481	
28	Arnsberg	182	193						375 (994)		2436	2811	
29	Cassel	283	7				5		295 (277)		494	789	
30	Wiesbaden	261	48				5		314 (374)		1310	1624	
31	Koblenz	345	114	1			6		466 (409)	133	1390	1989	
32	Düsseldorf	766	525					6	1297 (1232)	743	4560	6600	
33	Cöln	140	111						251 (443)		865	1116	
34	Trier	291	117	4			10		422 (301)		566	988	
35	Aachen	112					1		113 (69)		344	457	
36	Sigmaringen								0 (41)		157*	157	
	Seite	9755	1984	105	19	32 476 Hospit.	295	239	12905 (11901)	2084	32518	47507	

*) Zahl der Teilnehmer in den Etatsjahren 1905–1909. Im laufenden Etatsjahre haben keine Kurse stattgefunden, weil sämtliche Lehrpersonen, die für eine weitere Ausbildung im Turnen pp. in Betracht kommen, an einem solchen Lehrgang teilgenommen haben.

Berlin W. 8, den 18. Februar 1911.

Nach dem Runderlasse vom 21. November 1905 – U III D Nr. 3490 – Zentralblatt S. 778 – sind die Kosten der polizeilichen Festsetzung und Vollstreckung von Schulversäumnisstrafen aus den Schulkassen zu zahlen, soweit nach dem bestehenden Rechte die Strafgelder selbst den Schulkassen zufließen. Die Bestimmungen dieses Runderlasses werden im Hinblicke auf die inzwischen ergangenen Erkenntnisse des Kammergerichtes vom 8. Februar 1909 (abgedruckt in von Rohrscheidt, Volksschularchiv 1909, S. 237 ff) und des Reichsgerichts vom 17. Februar 1910 (abgedruckt ebenda 1910 S. 244 ff) hierdurch aufgehoben.

In Zukunft sind die zur Einziehung gelangenden Schulversäumnisstrafen, soweit sie nach dem geltenden Rechte den Schulkassen zufließen, diesen **unverkürzt** zuzuführen. Die Kosten der Festsetzung und Vollstreckung solcher Strafen sind künftig allgemein von dem Träger der sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu bestreiten.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Bremen.

U III D Nr. 272/11.

Köslin, den 11. März 1911.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa 2. 7. 23. 24. Nr. 631.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Groß Poplow	Belgard	226	Schulunterhaltunnskosten	für das Gut Groß-Poblow bestimmt
2	Zadtkow	do.	75	zur Miete	Davon: für das Gut Zadtkow 41 M. „ „ „ Gem. „ 34 „
3	Battin	do.	125	Zur Beschaffung von Turngeräten	
4	Mandelatz	do.	100	zue Ausbesserung des Schulbrunnens	Davon: für Mandelatz A – 45 M. „ „ B – 55 M.
5	Ristow	do.	50	Vertretungskosten	
6	Grüssow	do.	530	Baukosten	
7	Kerstin	Kolberg	361	Schulunterh.-Kosten	Davon Gem. Kerstin 124 M. Gut „ 237 M.
8	Bullenwinkel	do.	393,33	Vertretungskosten	
9	Schwedt	do.	40	zu Spielgeräten	

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den Königlichen Kreiskassen abzuheben.

Wegen der Quittungsleistung verweisen wir auf die im amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Köslin, den 14. März 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrer u. Küster	Freist	Stolp	Freist	110	3		Bewerbungen sind an die Regierung zu richten
"	Lehrer	Besow	Schlawe	Gr. Schlönwitz	54	2		
1. 4. 1911	"	Martinshagen	"	Damerow	41	3	1	
1. 5. 1911	"	Stresow	Lauenburg	Schwartow	92	4	1	
1. 4. 1911	"	Jeseritz	Stolp	Altstadt Stolp	57	4	1	
"	1. Lehrer u. Küster	Rohr	Rummelsburg	Rohr	101	3		"
"	Lehrer u. Küster	Klotzen	Neustettin	Koprieben	87	3		"
1. 5. 1911	Lehrer	Garchen	Kolberg	Körlin Land	40	2	1	"
"	"	Altpaalow	Schlawe	Peest	63	3	2	"
1. 7. 11	1. Lehrer u. Küster	Sassenburg	Bublitz	Wurchow	130	2	1	"
vorhanden	Lehrer	Ludwigshof	Lauenburg	Krampkewitz	112	4		"
"	"	Warnin	Köslin	Altmarrin	60	3	1	"
1. 4. 11.	"	Dutzow	Schlawe	Pollnow Land	53	4		"
vorhanden	"	Besow	"	Gr. Schlönwitz	54	2		"
"	Lehrer u. Küster	Lubben	Rummelsburg	Alt Kolziglow	44	3		"
1. 7. 11.	Hauptlehrer	Stadt Leba	Lauenburg	Leba Stadt				Bewerbungen sind an d. Magistrat Leba zu richten

Ordens-Verleihungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 4. März d. Js. dem Lehrer und Küster Karl Braun in Sassenburg, Kreis Bublitz und

dem Hauptlehrer und Küster Hermann Kusserow in Eventin, Kreis Schlawe, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Titelverleihungen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat hat im Einverständnis mit dem Herrn Unterrichtsminister dem Organisten und Hauptlehrer Albert Bösel in Biziker, Kreis Köslin, und dem Küster und Hauptlehrer Richard Breßler in Flederborn, Kreis Neustettin, den Titel „Kantor" verliehen.

Köslin, den 10. März 1911.

Wir empfehlen zur Anschaffung für die Schulen das **Biblische Lesebuch für evangelische Schulen von Völcker und Strack** (Altes Testament) Ausg. C. Preis geb. Mark 1,20. Verlag B. G. Teubner in Leipzig.

Das **Neue Testament** der Ausgabe C wird voraussichtlich zu Ostern d. Js. erscheinen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 523.

Köslin, den 11. März 1911.

Wir machen auf das „**Zentralblatt**", Organ des Zentralverbandes der evangelisch-christlichen Enthaltsamkeits-Vereine in Deutschland **zur Bekämpfung der Trunksucht,** aufmerksam.

Das Blatt ist herausgegeben von Dr. Rindfleisch, Pfarrer a. D. in Zoppot. Es erscheint alle 2 Monate in einer Doppelnummer. Preis jährlich 1,20 Mark, 10 Exemplare 6 Mark inkl. Porto.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 401.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 6. Köslin, den 28. März. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 25. März 1911.

Der Herr Unterrichtsminister hat mit Rücksicht darauf, daß eine Aenderung der Vorschriften über die Entschädigung der Lehrer für die Teilnahme an der amtlichen Kreiskonferenz in Aussicht genommen ist, angeordnet, daß die Abhaltung der für das Rechnungsjahr 1911 in Aussicht genommenen Kreiskonferenzen nicht in den Monaten April und Mai 1911 erfolgt.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. a. 21. Nr. 934.

Köslin, den 28. Januar 1911.

Unter Hinweis auf den in der Sonderbeilage zu Stück 11 des Regierungs-Amtsblattes für 1911 veröffentlichten Plan über die Verteilung des Bedarfs der Lehrer-Ruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1911 benachrichtigen wir die Schulverbände, daß die Königlichen Kreiskassen angewiesen worden sind, die auf Grund des Gesetzes über die Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893 nach jenem Verteilungsplane für die Zeit vom 1. April 1911 bis Ende März 1912 an die Lehrer-Ruhegehaltskasse zu leistenden Beiträge von den Schulverbänden einzuziehen.

Die Beiträge werden bei der vierteljährlichen Zahlung der Staatsbeiträge in Abzug gebracht werden.

Königliche Regierung,
für Kirchen- und Schulwesen.

II. a. 23. Nr. 73.

Köslin, den 23. Februar 1911.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 6. Februar 1911 – gedruckt im Amtlichen Schulblatt Nr. 3 – weisen wir nochmals auf die in der Stadt Hagen i. W. eingerichteten staatlichen Handfertigkeitskurse hin, in denen Lehrer für die Erteilung des Handfertigkeitsunterrichts ausgebildet werden.

Die Kurse werden von Ostern bis Ostern mit 1 Woche Ferien zu Pfingsten, 9 Wochen Ferien im Sommer (Ende Juli bis Anfang Oktober) und je zwei Wochen Ferien zu Weihnachten und zu Ostern durch-

geführt. Der Unterricht wird unentgeltlich in zwei nebeneinander hergehenden Kursen, einem einjährigen Hauptkursus mit 48 Wochenstunden und einem zweijährigen Nachmittagskursus mit 16 Wochenstunden erteilt. Er erstreckt sich auf:

1. Werkzeichnen,
2. Holzarbeit,
3. Papparbeit,
4. Modellieren und
5. Metallarbeit (Treibarbeit).

Den Teilnehmern der Kurse wird nach erfolgreichem Besuche durch ein Zeugnis bescheinigt, daß sie zur Erteilung von Handfertigkeitsunterricht befähigt sind.

Gesuche um Zulassung zu dem nächsten Jahreskursus sind sofort an den Leiter der Staatlichen Handfertigkeitskurse, Architekt Lauweriks in Hagen i. W., Ecke Concordia- und Elberfelderstraße, zu richten.

Wir bemerken noch, daß nähere Mitteilungen über die Kurse in der Zeitschrift „Aus der Praxis der Knaben- und Mädchenhandarbeit" Jahrgang 1910 S. 51 f. und S. 85 ff. enthalten sind.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

IIa 21/22. Nr. 458.

Betrifft die Einziehung der Beiträge zur Alterszulagekasse für das Rechnungsjahr 1911.

Köslin, den 25. Februar 1911.

Wir haben die Königlichen Kreiskassen angewiesen, von den Schulverbänden die Beiträge, welche von denselben nach dem in der Sonderbeilage zu Stück 8 des Regierungsamtsblattes für 1911 veröffentlichten „Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Köslin für das Rechnungsjahr 1911" zu leisten sind, in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus einzuziehen. Die Beiträge werden bei der Zahlung der Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse in Anrechnung gebracht werden. Wir geben den Schulverbänden hiervon Nachricht.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 23. Nr. 590.

Köslin, den 8. März 1911.

Der Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt in Köslin beabsichtigt vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Landeshauptmanns, in Gemeinschaft mit einem Taubstummenlehrer zwischen Pfingsten und den Sommerferien d. Js. einen drei Wochen dauernden Kursus für Lehrer zur Ausbildung in der Erteilung von Unterricht an stotternde oder sonst mit Sprachfehlern behaftete Kinder abzuhalten. Der Kursus soll sich auch auf die Behandlung schwerhöriger Kinder in der Volksschule und auf die Organisation der Hilfsschulen beziehen.

Wir machen auf diesen Kursus aufmerksam; diejenigen Lehrer, die an dem Kursus teilzunehmen wünschen, mögen sich rechtzeitig bei dem Direktor der hiesigen Taubstummenanstalt melden. Das Unterrichtshonorar beträgt bei 3 und mehr Teilnehmern 40 Mk. für die Person.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Magistrate (Schuldeputationen), Herren Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren, Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen des Bezirks.

IIa 21. 2. 22. Nr. 496.

Köslin, den 16. März 1911.

Die Prüfung der Teilrechnung für 1909 über die für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben hat ergeben, daß unsere Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 — Nr. IIb 5750 — betreffend die Ausstellung der Quittungen über Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse, wieder bei Zahlungen an eigene Schulverbände, welche aus einer Landgemeinde bestehen, nicht überall Beachtung gefunden hat.

Wir bringen obige Bekanntmachung, die im Amtlichen Schulblatt für 1910 S. 109 gedruckt ist, in Erinnerung und erwarten ihre genaueste Beachtung von Seiten der Gemeindevorsteher, denen die Ausführung der unter § 46 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 fallenden Dienstgeschäfte obliegt.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa 23. Nr. 789.

Köslin, den 17. März 1911.

Erstattung von Beiträgen zur Alterszulagekasse für 1910 an der Schulverbände.

Der Herr Unterrichtsminister hat uns auf Grund des § 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen für das Rechnungsjahr 1910 zur Bestreitung des Bedarfs für die Gewährung eines Alterszulageeinheitssatzes von 100 Mk. für die Lehrerstelle Mittel überwiesen. Nachdem die Schulverbände mit dem vollen Beitrage zur Alterszulagekasse bereits herangezogen worden sind, haben wir die Königlichen Kreiskassen angewiesen, ihnen für jede der in Spalte 6 des Verteilungsplanes der Alterszulagekasse für 1910 (Sonderblatt zu Stück 10 des Amtsblattes für 1910) aufgeführte Lehrerstelle 26,50 M. zu erstatten.

Den Schulverbänden geben wir hiervon Kenntnis.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa 23. Nr. 882.

Zahlung von einmaligen Ergänzungszuschüssen an leistungsschwache Schulverbände zur Deckung des Alterszulagekassenbeitrages für 1910.

Köslin, den 22. März 1910.

Nachdem der Herr Minister uns Mittel zur Verfügung gestellt hat, haben wir die Königlichen Kreiskassen angewiesen, den leistungsschwachen Schulverbänden zur Deckung der Beiträge an die Alterszulagekasse einmalige Ergänzungszuschüsse zu zahlen. Die Namen der unterstützten Verbände und die ihnen gewährten Ergänzungszuschüsse sind nachstehend aufgeführt. Wegen der Quittungen nehmen wir auf die im amtlichen Schulblatt für 1908 – Seite 109/111 – veroffentlichten Bestimmungen bezug. Unter der Quittung ist eine von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes oder dem Gutsvorsteher oder dem Gemeindevorsteher, je nachdem es sich um Gesamtschulverbände oder um eigene Schulverbände, die aus Gutsbezirken oder Landgemeinden bestehen, handelt, mit dem Dienstsiegel zu versehende Bescheinigung dahin lautend abzugeben, daß der dem Schulverbande gewährte einmalige Ergänzungszuschuß von . . . M. tatsächlich zur Deckung des Alterszulagekassenbeitrages für 1910 verwendet worden ist.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a. 23. Nr. 933.

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.	Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.	Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzugszuschuß bewilligt M.
Kreis Belgard.		Clempin	15	Grüssow	15
Altschlage	15	Collatz	30	Hagenhorst	15
Arnhausen	30	Cösternitz	15	Hohenwardin	15
Ballenberg	15	Kl.-Crössin	15	Jagertow	15
Battin	15	Damen	15	Jeseritz	15
Boißin	30	Damerow	15	Kieckow	15
Bolkow	15	Darkow	15	Kowalk	30
Bramstädt	45	Denzin	15	Langen	15
Brutzen	15	Dimkuhlen	15	Lasbeck	15
Buchhorst	15	Doebel	15	Latzig	15
Bulgrin	30	Drenow	15	Lenzen	30
Burzlaff	30	Gr. Dubberow	30	Alt Lülfitz	15
Buslar	15	Kl. Dubberow	15	Lutzig	15
Butzke	15	Ganzkow	15	Mandelatz	15
Camissow	15	Gauerkow	15	Muttrin	15
Cavelsberg	15	Glötzin	15	Naffin	15

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Natztow	15
Großpanknin	15
Podewils	30
Gr. Poplow	30
Pumlow	30
Pustchow	30
Quisbernow	15
Gr. Rambin	30
Kl. Rambin	15
Rarfin	15
Rauden	15
Redel	15
Redlin	15
Kl. Reichow	15
Reinfeld	30
Retzin	15
Ristow	15
Roggow	30
Röhlshof	15
Rostin	15
Sager	15
Alt Sanskow	15
Neu Sanskow	15
Schinz	15
Schmenzin 1 Stelle in Hopfenberg	30
Seligsfelde	15
Siedkow	15
Silesen	15
Standemin	15
Tietzow	15
Gr. Tychow	45
Wold. Tychow	14
Vietzow	14
Kl. Voldekow	14
Warnin	14
Wusterbarth	14
Wutzow	14
Zadtkow	28
Zarnefanz	14
Zarnekow	14
Zietlow	14
Ziezeneff	14
Zuchen	14
Zwirnitz	14
Kreis Bublitz.	
Bischofthum	14
Alt Buckow	14
Neu Buckow	24
Gr. Carzenburg	28
Kl. Carzenburg	28
Carzin	14
Casimirshof	14
Clannin	28
Crampe	12
Curow	28
Curfewanz	16
Dargen	24
Dorfstaedt	14
Drawehn	56
Drensch	32
Dubbertech	14
Gerfin	12
Goldbeck	16
Alt Griebnitz	14
Neu Griebnitz	14
Grumsdorf	14
Gust	42
Hölkewiese	32
Jatzthum	14
Linow	14
Lubow	12
Neudorf	16
Pobanz	14
Ponicken	14
Porst	42
Priddargen	12
Reckow	16
Sassenburg	28
Gr. Satspe	14
Kl. Satspe	14
Schwellin	14
Seeger	12
Stepen	16
Ubedel	28
Viverow	14
Wojenthin	12
Zeblin	16
Zerrehne	14
Zetthun	14
Kreis Bütow.	
Bernsdorf	24
Borntuchen	28
Buchwalde	32
Czarndamerow	14
Damerkow	14
Dampen	14
Damsdorf	28
Gersdorf	16
Gramenz	12
Gröbenzin	14
Gr. Gustkow	42
Hygendorf	28
Jassen	14
Jellentsch	14
Kathkow	14
Kroßnow	14
Klonschen	28
Lupowske	14
Mangwitz	28
Gr. Massowitz	12
Kl. Massowitz	16
Meddersin	12
Moddrow	16
Morgenstern	24
Oslawdamerow	32
Petersdorf	14
Polschen	14
Platenheim	14
Gr. Pomeiske	28
Pschywors	28
Pyaschen	28
Reckow	42
Sommin	28
Strußow	14
Stüdnitz	42
Tangen	14
Tschebiatkow	42
Gr. Tuchen	24
Kl. Tuchen	32
Wusseken	14
Zemmen	14
Zerrin	28
Kreis Dramburg.	
Balster	30
Baumgarten	30
Birkholz	30
Born	15
Carwitz	15
Clausdorf	15
Dalow	15
Denzig	30
Dietersdorf	30
Dolgen	15
Friedrichsdorf	15
Friedrichshorst	15

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Deutschfuhlbeck	15
Gersdorf	15
Giesen	15
Golz	15
Gr. Grünow	15
Güntershagen	30
Gutsdorf	30
Herzberg	15
Hundskopf	30
Jacobsdorf	30
Janikow	15
Klebow	15
Köntopf	15
Altkörtnitz	15
Neulatzig	15
Großlinichen	30
Neu Lobitz	15
Kleinmellen	15
Mittelfelde	15
Neuhof	15
Pammin	30
Pritten	15
Großsabin	30
Kleinsabin	15
Sarranzig	15
Schilde	15
Schönfeld	15
Großspiegel	29
Stöwen	14
Alt Stüdnitz	14
Teschendorf	28
Virchow	42
Welschenburg	14
Wildforth	14
Woltersdorf	14
Alt Wuhrow	14
Wusterwitz	28
Wutzig	28
Zetzin	14
Zuchow	14
Zülshagen	28
Kreis Köslin.	
Augustin	12
Alt Banzin	16
Neu Banzin	14
Barning	14
Barzlin	14
Bast	16
Bauerhufen	12
Altbelz	28
Biziker	28
Bonin	14
Cluß	14
Cordeshagen	42
Cratzig	28
Crettmin	14
Deep	14
Dörsenthin	14
Funkenhagen	14
Gieskow	12
Gohrband	16
Gülz	14
Güdenhagen	28
Hohenfelde	14
Kaltenhagen	14
Kiepersdorf	21
Kleist	21
Konikow	28
Kothlow	14
Laase	14
Labuß	14
Lassehne	28
Latzig	14
Lüptow	14
Manow	14
Maskow	14
Mersin	12
Meyringen	16
Mocker	12
Großmöllen	16
Kleinmöllen	14
Nassow	14
Nedlin	14
Nest	12
Neuenhagen	16
Neuklenz	14
Parnow	28
Parsow	14
Plümenhagen	14
Poppenhagen	14
Repkow	14
Rogzow	42
Roßnow	14
Schübben	14
Schulzenhagen	14
Schwemmin	14
Schwerinsthal	14
Schwessin	56
Seydel	24
Sorenbohm	32
Steglin	28
Strachmin	14
Streitz	14
Strippow	14
Tessin	14
Thunow	28
Timmenhagen	14
Todenhagen	14
Vangerow	28
Varchmin	14
Varchminshagen	14
Warnin	14
Wisbuhr	12
Wolfshagen	16
Wusseken	14
Zewelin	28
Zuchen	14
Kreis Kolberg.	
Altstadt	14
Baldekow	14
Bartin	14
Bodenhagen	28
Bogenthin	14
Altbork	14
Neubork	14
Büssow	14
Bullenwinkel	14
Carvin	14
Claptow	14
Cölpin	28
Coseeger	14
Cowanz	14
Damgard	14
Damitz	28
Dassow	28
Deep	14
Degow	28
Drenow	28
Drosedow	28
Dumzin	14
Eickstedtswalde	14
Fritzow	14
Gandelin	14
Ganzkow	14
Garchen	14
Garrin	28
Gervin	28

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Griebow	28
Henkenhagen	42
Jaasde	14
Jarchow	14
Großjestin	42
Kleinjestin	14
Karkow	14
Kerstin	14
Kruckenbeck	14
Krühne	14
Leikow	14
Lübchow	14
Lustebuhr	14
Mallnow	14
Altmarrin	14
Mechenthin	14
Moitzelfitz	14
Moitzlin	14
Mohrow	14
Moltow	14
Naugard	14
Necknin	14
Nehmer	14
Nessin	14
Neurese	14
Peterfitz	14
Petershagen	28
Plauenthin	14
Großpobloth	14
Kleinpobloth	14
Poldemin	14
Prettmin	14
Pustar	14
Altquetzin	14
Neuquetzin	14
Rabuhn	14
Ramelow	28
Reselkow	28
Rogzow	14
Roman	28
Rossenthin	14
Rützow	14
Rüwelsdorf	14
Schleps	14
Schötzow	14
Schwartow	14
Schwedt	28
Seefeld	14
Sellnow	28
Semmerow	14
Simötzel	28
Spie	14
Sternin	28
Stöckow	14
Stolzenberg	28
Alttramm	14
Neutramm	14
Trienke	14
Wartekow	14
Altwerder	14
Neuwerder	14
Wobrow	14
Zernin	28
Zürkow	14
Zwilipp	14

Kreis Lauenburg.

Bebrow	15
Belgard	15
Bergensin	15
Bismark	15
Großboschpol	30
Bersin	15
Buckowin	15
Camelow	15
Charbrow	30
Chinow	15
Chottschow	15
Chotzlow	15
Großdamerkow	15
Enzow	15
Felstow	15
Adligfreist	15
Königlichfreist	15
Ganz	30
Garzigar	30
Gnewin	15
Goddentow	30
Hohenfelde	15
Großjannewitz	15
Kleinjannewitz	15
Jatzkow	30
Katschow	15
Kerschkow	30
Krampe	15
Krampkewitz	15
Kurow	15
Küssow	
Labehn	30
Labenz	30
Labuhn	15
Landechow	15
Lantow	30
Lanz	30
Lischnitz	15
Klein Lüblow	15
Lübtow	15
Ludwigshof	30
Luggewiese	15
Mallschütz	15
Groß Massow	45
Klein Massow	15
Mersin	15
Nawitz	30
Neuendorf	15
Neuhof	15
Osseck	15
Ossecken	15
Paretz	15
Groß Perlin	15
Prebendow	15
Puggerschow	15
Reckow	30
Rettkewitz	15
Roschütz	15
Rosgars	30
Roslasin	15
Sarbske	15
Sassin	30
Saulin	45
Schimmerwitz	15
Schluschow	15
Hammer-Rybienke	15
Schönehr	30
Schwartow	15
Schweslin	30
Groß Schwichow	15
Speck	15
Stresow	15
Tauenzin	15
Uhlingen	30
Vietzig	15
Vilkow	45
Wierschutzin	15
Wittenberg	15
Wobensin	15
Großwunneschin	

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Wussow	15
Zackenzin	15
Zelasen	15
Zewitz	30
Zinzelitz	15
Kreis Neustettin.	
Altenwalde	28
Bahrenbusch	14
Balfanz	14
Barkenbrügge	14
Bernsdorf	28
Bewerdick	14
Blumenwerder	12
Groß Born	16
Borntin	12
Buchwald	16
Bulgrin	14
Burzen	14
Clausshagen	42
Cölpin	28
Alt Coprieben	14
Neu Coprieben	14
Crangen	28
Großkrössin	42
Groß Dallenthin	28
Klein Dallenthin	14
Dieck	14
Dolgen	14
Draheim	28
Dummerfitz	14
Eichenberge	14
Elfenbusch	14
Eschenriege	42
Eulenburg	14
Flackenheide	28
Flacksee	14
Flederborn	28
Galowdamm	14
Gellen	14
Gellin	28
Naßglienke	14
Gissolk	14
Gönne	28
Neu Grabunz	14
Gramenz	42
Grünewald Dorf	42
Grünewald Gut	14
Hasenfier	28
Heinrichsdorf	42
Groß Herzberg	14
Hochfelde	14
Hütten	28
Juchow	28
Klingbeck	14
Klöppenfier	28
Klotzen	14
Knacksee	14
Kucherow	14
Großküdde	70
Kleinküdde	28
Kussow	14
Lanzen	14
Alt Liepenfier	28
Neu Liepenfier	12
Linde	16
Lottin	42
Lubow	28
Lucknitz	14
Lübgust	28
Lümzow	28
Marienwalde	14
Mossin	28
Naseband	28
Neudorf	28
Neuhof	14
Osterfelde	28
Patzig	14
Persanzig	42
Pielburg	42
Pinnow	28
Plietnitz	14
Poehlen	28
Priebkow	14
Rakow	28
Raddatz	28
Reppow	14
Scharpenort	14
Schmidtenthin	14
Schneidemühl	14
Schoffhütten	14
Groß Schwarzsee	28
Klein Schwarzsee	28
Soltnitz	42
Sparsee	28
Steinforth	14
Storkow	14
Streitzig	28
Tarmen	14
Thurow	28
Trabehn	14
Alt Valm	56
Neu Valm Gem.	12
Neu Valm Gut	16
Vangerow	14
Villnow	12
Warlang	16
Wallachsee	28
Wilhelmshorst	14
Wuckel	14
Neu Wuhrow	42
Wulflatzke	42
Wurchow	28
Wusterhanse	28
Zamborst	28
Zechendorf	28
Zemmin	14
Zicker	28
Zuch	14
Zülkenhagen	28
Kreis Rummelsburg.	
Barkotzen	15
Bartin	30
Barvin	15
Barvin Gut	15
Beßwitz	15
Bial	45
Börnen	15
Brünnow	30
Camnitz	30
Alt Colziglow	30
Neu Colziglow	15
Cremerbruch	30
Darsekow	15
Dulzig	15
Falkenhagen	30
Franzdorf	15
Friedrichshuld	15
Gadgen	15
Georgendorf	15
Gewiesen	15
Gloddow	15
Grünwalde	15
Gumenz	30
Varzin-Hammermühle	30
Hanswalde	15

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Kaffzig	15
Lindenbusch	15
Lubben	15
Misdow B	15
Neufeld	30
Papenzin	15
Plötzig	15
Poberow	30
Pöppeln	15
Pritzig	15
Wend. Puddiger	30
Püstow	15
Reddies	15
Groß Reetz	15
Reinfeld B	15
Reinfeld R	30
Reinwasser	30
Rohr	30
Saaben	30
Schwessin	30
Groß Schwirsen	30
Klein Schwirsen	15
Seehof	15
Seelitz	15
Sellin	15
Starkow	30
Steinau	15
Techlipp	15
Treblin	45
Treten	30
Treten Gut	15
Turzig	15
Varzin	30
Versin	30
Viartlum	15
Groß Volz	15
Klein Volz	15
Waldow	15
Wobeser	30
Woblanse	30
Wocknin	15
Wussow	30
Zettin	30
Zuckers	15
Kreis Schivelbein.	
Balsdrey	14
Berkenow	14
Boltenhagen	12
Briesen	16
Brunow	12
Carsbaum	16
Cussenow	12
Dohnafelde	16
Falkenberg	12
Grössin	16
Gumtow	14
Ritzig-Kappe	14
Kartlow	14
Klemzow	14
Klötzin	14
Klützkow	14
Kreitzig	14
Labenz	28
Wartenstein	14
Lankow	14
Leckow	14
Liepz	12
Meseritz	16
Nelep	28
Nemmin	14
Nuthagen	28
Panzerin	14
Polchlepp	14
Pribslaff	14
Repzin	14
Ritzig	14
Rützenhagen	28
Schlenzig	14
Schlönwitz	28
Semerow	14
Simmatzig	14
Technow	14
Venzlaffshagen	14
Völzkow	14
Wopersnow	14
Rützow	28
Wussow	14
Kreis Schlawe.	
Abtshagen	28
Altenhagen-Petershagen	28
Altschlawe	42
Valentin	14
Barzwitz	28
Beelkow	14
Besow	14
Alt Bewersdorf	14
Neu Bewersdorf	28
Böbbelin	14
Borkow	14
Bosens	14
Breitenberg	14
See Buckow	14
Wend. Buckow	14
Büssow	14
Bussin	14
Cannin	14
Carwitz	14
Carzin	14
Coccejendorf	14
Cösternitz	28
Crangen	28
Crolow	28
Damerow	28
Damshagen	42
Dörsenthin	14
Drenzig	14
Egsow	14
Eventhin	28
Franzen	14
Freetz	42
Friedensdorf	14
Gerbin	14
Göritz	14
Görshagen	14
Grupenhagen	14
Gutzmin	14
Jannewitz	28
Jatzingen	14
Alt Järshagen	28
Neu Järshagen	14
Jershöft	14
Karnkewitz	14
Köpnitz	14
Kopahn	14
Körlin	14
Alt Krakow	14
Alt Kuddezow	14
Neu Kuddezow	14
Alt Kugelwitz	14
Neu Kugelwitz	14
Kummerzin	14
Kusserow	14
Kuhtz	14
Latzig	14
Lantow	14

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Lanzig	14
Leikow	14
Malchow	42
Marienthal	14
Marsow	14
Altmartinshagen	14
Masselwitz	14
Meitzow	14
Natzlaff	28
Natzmershagen	14
Nemitz	14
Neuenhagen-Abtei	14
Neuenhagen-Amt	14
Neuwasser	28
Nitzlin	28
Notzkow	14
Alt Paalow	14
Neu Paalow	14
Palzwitz	14
Panknin	28
Parpart	28
Peest	28
Pennekow	28
Pirbstow	28
Preetz	14
Dt. Puddiger	14
Pustamin	28
Groß Quäsdow	14
Quatzow	28
Ratteick	14
Reblin	14
Reddenthin	14
Alt Ristow	14
Rötzenhagen	14
Rotzog	14
Rügenwaldermünde	28
Rützenhagen	28
Kl. Runow	14
Sackshöhe	14
Scheddin	14
Schlackow	14
Schlawin	42
Groß Schlönwitz	14
Schmarsow	14
Schönenberg	14
Schönigswalde	14
Schwarzin	14
Segenthin	28
Sellen	14
Söllnitz	14
Groß Soltikow	28
Steinort	14
Stemnitz	28
Adl. Suckow	28
See Suckow	14
Sydow	56
Symbow	14
Thyn	14
Wd. Tychow	28
Varbelow	14
Vellin	14
Vettrin	14
Vietzke	28
Vitte	14
Wandhagen	28
Alt Warschow	42
Neu Warschow	14
Wieck	28
Wilhelmine	14
Wusseken	14
Wusterwitz	42
Ziegnitz	14
Zillmitz	14
Zirchow	14
Zizow	14
Zitzmin	28
Alt Zowen	14
Neu Zowen	14
Kreis Stolp.	
Arnshagen	15
Bandsechow	15
Beckel	15
Bedlin	15
Benzin	15
Bewersdorf	15
Birkow	30
Bornzin	15
Groß Brüskow	15
Klein Brüskow	15
Dt. Buckow	15
Wd. Buckow	15
Budow	15
Dt. Carstnitz	15
Carwen	30
Carzin	15
Cose	30
Crampe	30
Groß Crien	15
Criwan	15
Crussen	15
Cublitz	45
Culsow	15
Cunsow	15
Czierwienz	15
Daber	15
Schwarz Damerkow	15
Alt Damerow	15
Neu Damerow	15
Dammen	30
Hebrondamnitz	30
Rathsdamnitz	60
Dargeröse	15
Darsin	15
Darsow	15
Dresow	15
Groß Dübsow	30
Dünnow	30
Dumröse	15
Flinkow	30
Freist	15
Gaffert	15
Gallensow	15
Gambin	30
Groß Gansen	30
Klein Gansen	30
Groß Garde	45
Klein Garde	15
Gatz	15
Gesorke	15
Giesebitz	45
Glowitz	30
Groß Gluschen	15
Klein Gluschen	15
Gohren	30
Granzin	15
Grapitz	15
Großendorf	15
Grumbkow	15
Gumbin	15
Gutzmerow	15
Hohenstein	15
Holzkathen	30
Horst	30
Jamrin	15
Jerskewitz	15
Jeseritz	15

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.	Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.	Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Alt Jugelow	15	Groß Podel	15	Stantin	15
Neu Jugelow	30	Podewilshausen	15	Starkow	15
Kartkow	15	Poganitz	15	Starnitz	15
Klenzin	15	Prebendow	15	Stohentin	15
Kleschinz	15	Quackenburg	15	Stojentin	15
Klucken	30	Groß Rakitt	30	Stolpmünde	105
Kottow	15	Klein Rakitt	15	Groß Strellin	15
Kuckow	15	Rambow	15	Klein Strellin	15
Labehn	15	Reitz	15	Stresow	15
Labüssow	15	Rexin	15	Strickershagen	15
Labuhn	15	Ritzow	15	Ueberlauf	15
Langeböse	30	Roggatz	15	Ulrichsfelde	15
Lankwitz	15	Rowe	15	Vangerske	15
Lindow	15	Rowen	15	Vargow	15
Lojow	15	Rumbske	15	Varzmin	15
Lossin	15	Groß Runow	15	Veddin	30
Ludwigslust	15	Ruschütz	30	Velsow	15
Lübzow	15	Sageritz	30	Vessin	15
Lüllemin	15	Sagerke	15	Viatrow	15
Lupow	30	Saleske	45	Vietkow	15
Groß Machmin	15	Sanskow	15	Virchenzin	30
Klein Machmin	15	Saviat	15	Vitzow	15
Mahnwitz	15	Scharsow	15	Warbelin	15
Malzkow	15	Schmaatz	15	Warbelow	30
Mellin	15	Schmolsin	45	Weitenhagen	15
Mickrow	30	Schöneichen	15	Wintershagen	15
Muddel	15	Schönwalde	15	Wittstock	15
Mützenow	15	Schojow	15	Wobesde	30
Muttrin	30	Schorin	15	Wollin	30
Neitzkow	15	Schurow	15	Wundichow	15
Nesekow	15	Schwetzkow	15	Wutzkow	15
Neuhof	15	Schwolow	30	Zechlin	15
Niemietzke	15	Schwuchow	15	Zedlin	15
Nippoglense	15	Selesen	15	Zemmin	30
Groß Nossin	15	Groß Silkow	15	Zezenow	30
Klein Nossin	15	Klein Silkow	15	Zietzen	15
Dt. Plassow	15	Wd. Silkow	15	Zipkow	15
Wd. Plassow	15	Sochow	15	Zirchow	15
Poblotz	15	Sorchow	15	Zitzewitz	15

Berlin W. 8, den 3. Februar 1911.

Die Erlasse vom 29. Februar und 16. Juni 1904 — U III A 3469 U IV und U III A 1989 U IV — (Zentralbl. f. d. g. U. V. 1904 S. 301 und 564 ff.) haben die erfreuliche Folge gehabt, daß zahlreiche Kurse zur Einführung in den neuen Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksschule abgehalten worden sind. An vielen Schulen wird auch bereits nach diesem Plane unterrichtet. Die Erfolge, die hier erzielt werden, sprechen dafür, daß der neue Lehrstoff in den meisten Kursen sachgemäß und ausreichend behandelt worden ist. Nur das Zeichnen auf der Oberstufe entspricht nicht ganz den gehegten Erwartungen. Es erweckt den Eindruck, als ob in den Kursen das Zeichnen nach

körperlichen Gegenständen nicht immer mit der erforderlichen Gründlichkeit betrieben worden sei. Hieran mag zum Teil die kurze Dauer mancher Kurse schuld gewesen sein, zum Teil aber auch die irrtümliche Annahme, daß von den in dem Lehrplane als „Beispiele" genannten Gegenständen möglichst viele behandelt werden müßten. So sind vielfach Aufgaben gestellt worden, die entweder für die Teilnehmer zu schwer waren oder in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht gründlich erledigt werden konnten. Außerdem scheint fast allgemein die Farbe zu früh und zu reichlich verwandt worden zu sein. Diese Vorliebe für die Farbe hat namentlich da, wo von dem Buntstift (Pastellstift) Gebrauch gemacht wurde, die zeichnerische Durchbildung der einzelnen Arbeiten stark beeinträchtigt.

Um die Schäden, die auf diese Weise entstanden sind, tunlichst auszugleichen und neue zu verhüten, wird sowohl bei den weiteren Kursen als auch besonders in den Schulen darauf zu achten sein, daß gerade die einfachen Aufgaben im Zeichnen nach körperlichen Gegenständen recht gründlich durchgenommen werden. Von der Farbe ist nicht eher Gebrauch zu machen, als bis in der Wiedergabe mit dem Bleistift hinreichende Sicherheit erzielt ist. (Vergl. auch den Erlaß vom 25. Oktober 1909 – U III A 2573 – Zentralbl f. d. g. U. V. 1909 S. 842).

Für das Linearzeichnen, das einen wichtigen Bestandteil des Zeichenunterrichts auf der Oberstufe bildet, ist im Verhältnis zum Freihandzeichnen bisher wenig geschehen. Damit diese Lücke recht bald ausgefüllt wird, wolle die Königliche Regierung / das Königliche Provinzial-Schulkollegium dahin zu wirken suchen, daß besondere Einführungskurse für Linearzeichnen abgehalten werden. Ein Plan für solche Kurse war dem oben angezogenen Erlasse vom 16. Juli 1904 beigefügt. In den Schulen, an denen Lehrkräfte, die das Linearzeichnen beherrschen, zur Verfügung stehen, ist mit diesem Unterrichte nach Maßgabe des neuen Lehrplanes tunlichst bald zu beginnen. An Lernmitteln braucht dafür der einzelne Schüler außer weißem Zeichenpapier und einem Bleistift mindestens: ein Zentimetermaß, einen Zirkel mit Einsatz, eine kleine, etwa 0,40 Meter lange Reißschiene und ein dreieckiges Reißbrett, Reißfeder und Ausziehtusche sind erwünscht. Die für das Linearzeichnen in den beiden letzten Schuljahren erforderliche Zeit soll nach dem Lehrplane dadurch gewonnen werden, daß ihm jede vierte Zeichenstunde eingeräumt wird. Diese Vorschrift ist nur insoweit als bindend anzusehen, als ein Viertel der für das Zeichnen überhaupt zur Verfügung stehende Zeit auf das Linearzeichnen verwandt werden soll. Es kann also z. B. die bereits bewährte Einrichtung getroffen werden, daß je 5 Wochen vor und nach Weihnachten ausschließlich Linearzeichnen erteilt wird.

Als zweckmäßig hat sich ferner erwiesen, das Linearzeichnen zu dem Handfertigkeitsunterricht in Beziehung zu setzen. Indem die Schüler „Werkzeichnungen" anfertigen und darnach arbeiten lernen, erwärmen sie sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, leichter für das Linearzeichnen, als wenn sie die einzelnen Gegenstände nur auf dem Papiere darzustellen haben. Es empfiehlt sich daher, wo es möglich ist, den Linearzeichenunterricht und den Handfertigkeitsunterricht, insbesondere den in der Holzarbeit, in dieselbe Hand zu legen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. III. A. Nr. 1743. U. IV.

Köslin, den 25. März 1911.

Wir geben den vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers mit folgenden Bemerkungen bekannt:

1. Bei Abhaltung von Einführungskursen für den Zeichenunterricht sind die in dem Erlaß gemachten Ausstellungen an den bisherigen Kursen und die Winke und Hinweise eingehend zu berücksichtigen.

2. Im Zeichenunterricht der Oberstufe ist darauf zu achten, daß gerade die einfachen Aufgaben im Zeichnen nach körperlichen Gegenständen recht gründlich durchgenommen werden und daß von der Farbe erst dann Gebrauch zu machen ist, wenn in der Wiedergabe mit Bleistift genügende Sicherheit erzielt ist.

3. Wo es bisher noch nicht geschehen ist und die Verhältnisse es irgendwie gestatten – die Hindernisse werden meistenteils in der Beschaffung der Lernmittel liegen – ist das Linearzeichnen in den Lehrplan aufzunehmen.

Bei den Einführungskursen kommt es in der Hauptsache darauf an, daß gezeigt wird, wie der Zeichenunterricht in den einfachsten Schulverhältnissen gestaltet werden kann. Dabei sind die Ausdrucksmittel – wie Kohle, Pastellkreide, Aquarellfarbe und Bleistift – auf die allernotwendigsten zu beschränken. Vorläufig werden deshalb nur Kohle und Bleistift zur Anwendung gelangen. Hat sich die neue Methode in Schule und

Haus schon mehr eingebürgert, dann ergibt sich eine Vermehrung der Ausdrucksmittel von selbst.

Bei der Auswahl der Zeichenobjekte für die körperliche Darstellung auf der Oberstufe ist eine Beschränkung auf eine geringe Zahl von Objekten gleichfalls dringend notwendig. Um so sorgfältiger aber sind die Objekte nach ihrer Darstellungsschwierigkeit auszuwählen. Die Schwierigkeit der neuen Zeichenmethode liegt einzig und allein in der Auswahl der richtigen Objekte und in der zweckmäßigen Wahl des Darstellungsmittels.

Das Linearzeichnen bereitet wenig Schwierigkeiten, wenn die erforgerlichen Lernmittel vorhanden sind. Dasselbe steht in engster Beziehung zum Rechen- und Raumlehreunterricht. Je mehr diese Gegenstände auf das praktische Leben Rücksicht nehmen, um so erfolgreicher wird das Linearzeichnen sich betreiben lassen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21/22 Nr. 806.

Köslin, den 25. März 1911.

Wier machen auf den von dem Evangelischen Sozialen Preßverband für die Provinz Sachsen in St. Ulrich bei Mücheln Bezirk Halle herausgegebenen Wegweiser Nr 3 „Haus und Schule" empfehlend aufmerksam. In warmer volkstümlicher Sprache gehalten, will das Blatt, das den Eltern zu Ostern bei der Aufnahme ihrer Kinder in die Schulen übergeben werden soll, dazu beitragen, daß die Verbindung zwischen Haus und Schule als den beiden wichtigsten Erziehungsmächten zu gegenseitigen Nutzen klar gestellt werden.

Der billige Preis des Blattes – 100 Stück 2,50 Mark und 50 Stück 1,60 Mark – erleichtert seine weiteste Verbreitung.

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 23. 21. 22. Nr. 697.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Küssow	Lauenburg	225	Vertretungskosten	Davon Gut Küssow 113 M. " " Strellentin 112 M.
2	Labuhn	"	39	Zur Beschaffung von Tintenfässern	Davon Labuhn Gem. 6 M. " " Gut 33 M.
3	Luggewiese	"	240	Vertretungskosten	
4	Neuendorf	"	250	Reparaturen	Davon Neuendorf Gem. 220 M. " " Gut 30 M.
5	Rosgars	"	234	desgl.	Davon Rosgars Gem. 58 M. " " Gut 176 M.
6	Sassin	"	100	desgl.	
7	Zewitz	"	38	wie zu 2	Davon Zewitz Gem. 14 M. " " Gut 24 M.
8	Zinzelitz	"	160	Schulunterhaltungskosten	Davon Zinzelitz Gem 152 M. " Roslasin " 8 M.

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den Königlichen Kreiskassen abzuheben.

Wegen der Quittungsleistung verweisen wir auf die im amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Köslin, den 28. März 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Allgemeine Vorschriften
über
die schulstatistische Erhebung am 24. Mai 1911.

§ 1.

Zeit und Umfang der Erhebung.

Am 24. Mai 1911 findet eine allgemeine statistische Erhebung über die **niederen** und **mittleren** Schulen im preußischen Staate statt.

Die Erhebung umfaßt:

A. die öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes v. 6. Juli 1885, Art. I § 1 bezw. des Volksschul-Unterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909;

B. die öffentlichen mittleren Schulen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1894, d. h. die Mittelschulen für Knaben oder für Mädchen sowie die Mittelschulen für Knaben und Mädchen, die Rektoratsschulen, gehobenen Schulen, die Schulen, welche, ohne mit einer höheren Lehranstalt verbunden zu sein, für deren untere Klasse vorbehalten udgl., sowie ferner die gehobenen (nichtanerkannten höheren) Mädchenschulen;

C. die privaten mittleren Schulen der unter B bezeichneten Arten, insbesondere auch die privaten gehobennen (nichtanerkannten höheren) Mädchenschulen;

D. alle sonstigen öffentlichen und privaten Schulveranstaltungen mit dem Ziele der Volksschule oder der mittleren Schulen (vergl. A – C), wie Seminarübungsschulen, Blinden-, Taubstummenschulen Schulen in Idiotenanstalten und in Anstalten der Fürsorgeerziehung, Rettungshaus-, Waisenhausschulen, insbesondere auch die Privatschulen mit dem Ziele der Volksschule, Familienschulzirkel udgl.; eingeschlossen sind hier ausdrücklich die von den Provinzial- und diesen gleichstehenden Kommunal-Verbänden unterhaltenen Schulveranstaltungen vorgenannter Art.

Ausgeschlossen von der Erhebung sind die höheren Lehranstalten und die mit ihnen verbundenen Vorschulen, die anerkannten höheren Mädchenschulen, die Schulen für noch nicht oder nicht mehr schulpflichtige Kinder, wie Kindergärten, Fortbildungsschulen, Fachschulen aller Art.

Die Königlichen Regierungen wollen die ihnen unterstellten Behörden von der bevorstehenden Erhebung alsbald in Kenntnis setzen und sie anweisen, allen in Angelegenheiten dieser Erhebung an sie ergehenden Anfragen und Verfügung des Königlichen Statistischen Landesamts ungesäumt nachzukommen, auch sie ermächtigen, ihrerseits Anfragen unmittelbar an das Königliche Statistische Landesamt – Zweigstelle Berlin SW. 68, Charlottenstraße 8 – zu richten.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen in gleichem Sinne das Geeignete veranlassen.

§ 2.

Zählpapiere, deren Ausgabe und Bestimmung.

Der Erhebung sind zu Grunde zu legen:

1. die Allgemeinen Vorschriften;
2. Die Vordrucke A 1 bis 6 für die öffentlichen Volksschulen, und zwar A 1 für Einzelschulverbände, A 2 für Gesamtschulverbände, A 3 für Schulverbände ohne Schule, A 4 für die einzelne öffentliche Volksschule mit dem Ergänzungsblatt zu A 4 für Schulen mit eingegliederten gehobenen Klassen, A 5 (Lehrerzählkarte) für jede vollbeschäftigte Lehrkraft und A 6 für Schulen mit 6 und mehr aufsteigenden Klassen Nachweisung des Alters der Schüler in den Klassen usw.);
3. die Vordrucke B 1 und 2 für die öffentlichen mittleren Schulen, und zwar B 1 für die einzelnen Schulen und B 2 (Lehrerzählkarte) für jede vollbeschäftigte Lehrkraft;
4. die Vordrucke C für die einzelne private mittlere Schule;
5. die Vordrucke D für die einzelnen sonstigen öffentlichen und privaten Schulen mit dem Ziele der Volksschule oder der mittleren Schulen.

Die vorbezeichneten Zählpapiere werden in überschläglich festgestellter Anzahl den Erhebungsbehörden – siehe § 3a – zur weiteren Behandlung und Unterverteilung an die Erhebungsorgane – siehe § 3b – in folgender Weise zugefertigt:

Die Zählpapiere A 1 bis 6 über die öffentlichen Volksschulen werden den Königlichen Landräten (Oberamtmännern) für die öffentlichen Volksschulen in Landgemeinden und Gutsbezirken, – den Gemeindevorständen (Magistraten, Bürgermeistern) für die öffentlichen Volksschulen in Stadtgemeinden **unmittelbar** vom Königlichen Statistischen Landesamte zugesandt.

Die Zählpapiere B 1 und 2 über die öffentlichen und C über die privaten mittleren Schulen gehen den

Königlichen Regierungen seitens des Königlichen Statistischen Landesamt zu. Ingleichen erhalten diese die Zählpapiere D für die Privatschulen mit dem Ziele der Volksschule sowie die sonstigen ihnen unterstehenden Schulen, die nicht zu den öffentlichen Volksschulen gehören.

Den Königlichen Provinzialschulkollegien werden die Zählpapiere B 1, B 2, C und D für die ihnen unterstehenden gehobenen (nichtanerkannten höheren) Mädchenschulen bezw. „sonstigen Schulveranstaltungen" vom Königlichen Statistischen Landesamte zugefertigt.

Nachforderungen von Zählpapieren sind an das Königliche Statistische Landesamt — Zweigstelle in Berlin SW 68, Charlottenstraße 8 — zu richten.

Die Weiterverteilung der Zählpapiere ist nach den in § 4 bezw. 5 erteilten Vorschriften zu bewirken.

§ 3.

Erhebungsbehörden und Erhebungsorgane; Prüfungsbehörden.

a) **Erhebungsbehörden.** Erhebungsbehörde ist:

1. für die öffentlichen Volksschulen in Landgemeinden und Gutsbezirken der Landrat unter Mitwirkung des Kreisschulinspektors;
2. für die öffentlichen Volksschulen in Stadtgemeinden der Gemeindevhrstnnd (Magistrat, Bürgermeister), gleichfalls unter Mitwirkung des Kreisschulinspektors;
3. für alle übrigen den Königlichen Regierungen oder den Königlichen Provinzial-Schulkollegien unterstehenden Schulen der in § 1 unter B bis D bezeichneten Arten die Regierung bezw. das Provinzial-Schulkollegium.

b) **Erhebnngsorgane.** Erhebungsorgane sind:

1. für die öffentlichen Volksschulen in Landgemeinden und Gutsbezirken die den Landräten und Kreisschulinspektoren nachgeordneten Organe (Schulvorstände, Ortsschulinspektoren usw.);
2. für die öffentlichen Volksschulen in Stadtgemeinden die Schulvorstände, welchen die Ortsschulinspektoren sowie die Rektoren (Hauptlehrer, Erste Lehrer usw.) Beistand zu leisten haben;
3. für alle übrigen den Regierungen oder den Provinzial-Schulkollegien untenstehenden Schulen die Schul- bezw. Anstaltsvorsteher; diese haben, soweit es sich um öffentliche Schulen handelt, wegen der für die Erhebung zu machenden Angaben, soweit nötig, mit den Gemeindevorständen (Magistrat, Bürgermeister) oder den sonstigen Körperschaften, denen die Unterhaltung solcher Schulen obliegt, in Benehmen zu treten.

c) **Prüfungsbehörden.** Die Erhebungsbehörden sind gleichzeitig die Prüfungsbehörden für die ausgefüllten Zählpapiere. Oberste Prüfungsbehörde ist das Königliche Statistische Landesamt.

§ 4.

Obliegenheiten der Erhebungs- und Prüfungsbehörden.

Den Erhebungsbehörden (§ 3a) liegt die Leitung, die Ueberwachung und die Sorge für die ordnungsmäßige Erledigung der Erhebung, insbesondere für die Austeilung der Zählpapiere an die Erhebungsorgane (§ 3b), für den rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Eingang der ausgefüllten Formulare und für die pünktliche Rücklieferung an das Königliche Statistische Landesamt ob.

Die Verteilung der gelieferten Zählpapiere ist seitens der Erhebungsbehörden unverzüglich in der Weise Weise zu bewirken, daß die Erhebungsorgane (§ 3b) je ein Stück der Allgemeinen Vorschriften und für jeden Schulverband bezw. für jede Schule je zwei Stück der Zählpapiere A 1 bis 4 (zutreffendenfalls nebst Ergänzungsblatt zu A 4) und A 6 bezw. B 1, C und D sowie für jede endgültig oder einstweilig angestellte oder auftragsweise beschäftigte Lehrkraft (einschl. der vollbeschäftigten technischen Lehrkräfte) an öffentlichen Volksschulen eine Lehrerzählkarte A 5 bezw. für vollbeschäftigte Lehrkräfte an den öffentlichen mittleren Schulen eine Lehrerzählkarte B 2 erhalten. Für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte technischer Fächer, für Geistliche, welche den Religionsunterricht erteilen usw., kommen Lehrerzählkarten A 5 bezw. B 2 überhaupt nicht zur Verwendung. Der verbleibende Rest an Zählpapieren ist für den Fall, daß ein Stück verloren geht oder unbrauchbar wird, oder für sonstigen unvorhergesehenen Mehr- oder Nachbedarf zurückzubehalten und seinerzeit wieder miteinzusenden.

Die Erhebungsorgane sind anzuweisen, daß die Zählpapiere ordnungsmäßig ausgefüllt und die ausgefüllten Lehrerzählkarten nebst den Reinschriften der übrigen Zählpapiere — die Urschriften sind bei den örtlichen Akten zurückzubehalten — spätestens bis zum 10. Juni d. Js. an die Erhebungsbehörde zurückgereicht werden. Spätestens bis zum 10. Juli d. Js. haben die Erhebungsbehörden die ausgefüllten Zählpapiere

nebst den unverwendet gebliebenen Erhebungspapieren an die Zweigstelle des Königlichen Statistischen Landesamts in Berlin SW 68, Charlottenstraße 8, einzusenden, nachdem sie **selbst** eine Prüfung der Angaben vorgenommen, etwaige Berichtigungen und Ergänzungen bewirkt und demnächst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die Vollzähligkeit der ausgefüllten Zählpapiere bescheinigt haben. Der Termin der Ablieferung der Zählpapiere ist **unbedingt** innezuhalten. — Etwa nachträglich noch eingehende Zählpapiere sind unmittelbar an das Königliche Statistische Landesamt einzureichen.

§ 5.

Obliegenheiten der Erhebungsorgane.

1. Die Erhebungsorgane (§ 3 b) haben die ihnen von den Ehebungsbehörden (§ 3 a) zugesandten Zählpapiere (§ 4) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschriften genau auszufüllen bezw. die Lehrerzählkarten durch die Lehrer und Lehrerinnen ausfüllen zu lassen.

2. **Für jeden Schulverband** bezw. **für jede öffentliche Volksschule** sind, in doppelter Ausfertigung, die Zählpapiere A 1 bis 4 und zutreffendenfalls das Ergänzungsblatt zu A 4 sowie A 6 auszufüllen. Die eine der beiden Ausfertigungen ist spätestens bis zum 10. Juni d. Js. mit der durch Unterschrift erteilten Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der Vollzähligkeit der Zählpapiere an die Erhebungsbehörde zurückzureichen; der Termin ist **unbedingt** innezuhalten. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei den örtlichen Akten.

Von jedem (r) endgültig oder einstweilig angestellten oder auftragsweise beschäftigten Lehrer (Lehrerin) einschließlich der vollbeschäftigten technischen Lehrkräfte (Turn-, Zeichenlehrer, Hauswirtschafts-, Handarbeits-Lehrerinnen udgl.) an öffenilichen Volksschulen ist ferner eine Lehrerzählkarte A 5 auszufüllen. Für die nichtvollbeschäftigten Religionslehrer (Geistlichen) und für die nichtvollbeschäftigten technischen Lehrkräfte an den öffentlichen Volksschulen wird eine Lehrerzählkarte A 5 nicht ausgefüllt. Die Ausgefüllten Lehrerzählkarten A 5 sind gleichzeitig mit den vorerwähnten Zählpapieren, für jede Schule zusammengelegt, an die Erhebungsbehörde einzusenden. Dabei ist darauf zu achten, daß für jede Lehrperson, auch wenn eine solche an mehreren Schulen unterrichtet, immer nur **eine** ausgefüllte Zählkarte vorhanden ist; wenn z. B. der Lehrer der Schule zu X die zur Zeit unbesetzte Schulstelle zu Y mitversieht, so hat er eine Lehrerzählkarte nur in X, nicht auch in Y auszufüllen. Die Lehrpersonen, welche an mehreren Schulen unterrichten, sind ausdrücklich dahin anzuweisen, daß sie die Zählkarte nur **einmal** ausfüllen, in der Regel bei der Schule, welcher sie als festangestellte Lehrer oder mit der größten Stundenzahl angehören.

3. **Für jede der übrigen Schulen,** die in § 1 dieser Allgemeinen Vorschriften unter B bis D genannt sind, ist ein Zählpapier B 1 bezw. C oder D auszufüllen, und zwar ebenfalls in doppelter Anzahl. Die eine der beiden Ausfertigungen ist spätestens bis zum 10. Juni d. Js. mit der durch Unterschrift erteilten Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie der Vollzähligkeit der Zählpapiere an die Erhebungsbehörde zurückzureichen. Der Termin ist **unbedingt** innezuhalten. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei den örtlichen bezw. Anstaltsakten.

Von jeder vollbeschäftigten Lehrkraft einschließlich der vollbeschäftigten technischen Lehrkräfte (Turn-, Zeichen-, Gesanglehrer, Handarbeitslehrerinnen usw.) an den öffentlichen mittleren Schulen (§ 1 unter B) ist ferner eine Lehrerzählkarte B 2 auszufüllen. Für nichtvollbeschäftigte Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen (einschl. der technischen) sowie für sämtliche Lehrkräfte an den Privatanstalten (§ 1 unter C), an den Seminarübungsschulen und „sonstigen" Schulen (§ 1 unter D) wird eine Lehrerzählkarte nicht ausgefüllt. Die ausgefüllten Lehrerzählkarten B 2 sind gleichzeitig mit den vorerwähnten Zählpapieren an die Erhebungsbehörde einzutendeni Dabei ist darauf zu achten, daß für jede vollbeschäftigte Lehrkraft, auch wenn eine solche an mehreren Schulen unterrichtet, immer nur **eine** ausgefüllte Zählkarte vorhanden ist.

4. Den Erhebungsorganen bleibt es überlassen, sich bei der Ausfüllung der Zählpapiere der Mitwirkung der Lehrerschaft, des Schul- bezw. Gemeindevorstandes in geeigneter Weise zu bedienen oder die Schulverwaltungsakten einzusehen. Sie behalten jedoch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Eintragungen.

Etwa erforderlich werdende Rückfragen der Erhebungsbehörden und des Königlichen Statistischen Landesamts sind mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen.

§ 6.

Obliegenheiten des Königlichen Statistischen Landesamts.

Das Königliche Statistische Landesamt ist mit der

Ausführung und Aufbereitung der Erhebung beauftragt. Es hat insbesondere die zurückgelangenden Zählpapiere einer Prüfung zu unterziehen und die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen.

Das Königliche Statistische Landesamt ist angewiesen, mir bis zum 1. August d. Js. diejenigen Behörden namhaft zu machen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht pünktlich nachgekommen sind.

Bei der Wichtigkeit, welche die Ergebnisse der Erhebung für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens haben, spreche ich die Erwartung aus, daß alle Beteiligten mit Eifer, Sorgfalt und Pünktlichkeit die ihnen zufallenden Obliegenheiten erfüllen werden.

Berlin, den 20. Februar 1911.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

U III B. Nr. 275.

Köslin, den 27. März 1911.

Vorstehendes bringen wir zur vorläufigen Kenntnis der Erhebungsbehörden.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

IIa. 23. 7. 24. Nr. 685.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrer	Vietzke Strand	Schlawe	Lanzig	36	4		Bewerbungen sind an die Regierung zu richten
"	"	Görshagen	"	Marsow	61	2		
16. 4. 1911	"	Kleinvolz	Rummelsburg	Rummelsburg Land	50	3	1	
1. 5. 1911	1. Lehrer u. Küster	Treten	"	Treten	146	3		
1. 10. 1911	Hauptlehrerstelle	Leba	Lauenburg	Leba Stadt	—	—		Magistrat Leba
16. 4. 1911	Lehrer	Vietrow	Stolp	Dammen	31	2	1	Regierung
—	Lehrerin	Rummelsburg	Rummelsburg	Rummelsburg	—	—	—	Kreisschulinspektor Einkommen 1200+200 M. Zulage.

Schulaufsichtswesen.

Dem Fräulein Irmgard Meyer in Neulobitz, Kreis Dramburg, ist die Erlaubnis erteilt worden, als Erzieherin im Bezirk Köslin tätig zu sei.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 7. Köslin, den 13. April. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 13. April 1911.

Betrifft die Zahlung laufender und einmaliger Ergänzungszuschüsse.

Wir haben die Königlichen Kreiskassen angewiesen, die den Schulverbänden von den Kreisausschüssen für die Rechnungsjahre 1910, 11 und 12 bewilligten **laufenden** Ergänzungszuschüsse zu zahlen. Die Höhe derselben ergibt sich aus dem Einnahme-Titel V Ziffer 1 der Schulhaushaltsetats. Auf diese Zuschüsse werden die nach unserer Verfügung vom 16. März 1910 – II b Nr. 3347 – (Amtl. Schulblatt für 1910 S. 54 ff.) gezahlten Vorschüsse angerechnet werden.

Wir fordern die Schulverbände auf, etwa ihnen noch für das Rechnungsjahr 1910 zustehende Beträge an laufenden Ergänzungszuschüssen bis spätestens den 25. April d. Js. abzuheben; die Kassen sind angewiesen, bis dahin nicht erhobene Beträge den Verbänden durch die Post unter Abzug des Porto zuzusenden.

Zugleich sind die Kreiskassen angewiesen, die in folgenden Nachweisungen aufgeführten **einmaligen** Ergänzungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1910 zu zahlen; auch diese Zahlungen erfolgen in der oben angegebenen Weise.

Wir bemerken endlich, daß in obigen einmaligen Ergänzungszuschüssen auch diejenigen Beträge enthalten sind, welche die Kreis-Ausschüsse den Schulverbänden aus Anlaß der Regelung der Grundgehälter der dauernd verbundenen Schul- und Kirchenämter für die Rechnungsjahre 1908 und 1909 nachträglich bewilligt haben.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a. Nr. 1151.

Plan

über die Gewährung einmaliger Ergänzungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1910.

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
	Kreis Belgard.	
	A. Plattes Land.	
Altschlage	a. Altschlage Gem.	32
	b. " Gut	142
Arnhausen	a. Arnhausen Gem.	45
	b " Gut	67
	c. Heyde Gut	46
	d. Passentin Gut	55
Ballenberg	Ballenberg "	43
Battin	a. Battin Gem.	25
	b. " Gut	121
Boissin	a. Boissin Gem.	105
	b. Dowenheide Gut	8
Bolkow	a. Bolkow Gem.	11
	b. " Gut	104
Bramstädt	a. Bramstädt Gem.	65
	b. " " Gut	41
	c. Klockow "	29
	d. Althütten "	26
Brutzen	Brutzen Gut	77
Buchhorst	Buchhorst Gem.	34
Bulgrin	Bulgrin "	90
	" Gut	88
Burzlaff	a. Burzlaff Gem.	28
	b. " Gut	53
Buslar	a. Buslar Gem.	49
	b " Gut	25
Butzke	a. Butzke Gem.	7
	b. " Gut	97
Camissow	a. Camissow Gem.	22
	b. " Gut	126
Cösternitz	Cösternitz Gem.	158
Collatz	a. Collatz Gem.	46
	b. " Gut	107
	c. Neucollatz Gut	50
Kl. Crössin	Klein Crössin Gut	34
Damen	a. Damen Gem.	35
	b. " Gut	125
Damerow	Damerow Gut	102
Darkow	Darkow Gem.	127
Denzin	a. Denzin Gem.	73
	b. Ackerhof Gut	19
Dimkuhlen	Dimkuhlen Gut	46
Doebel	a. Doebel Gem.	17
	b. " Gut	28
Drenow	Drenow Gut	70
Gr. Dubberow	a. Gr. Dubberow Gem.	36
	b. " Gut	133
Kl. Dubberow	Klein Dubberow "	151
Ganzkow	Ganzkow Gut	96
Gauerkow	a. Gauerkow Gut	26
	b. Neuliepenfier Gem. (Kreis Neustettin)	
Glötzin	Glötzin Gut	46
Grüssow	Grüssow Gut	177
Hagenhorst	Hagenhorst Gut	68
Hohenwardin	a. Brosland Gut	
	b. Hohenwardin Gut	59
	c. Gr. Dewsberg Gut	
	d. Kl. " "	15
Jagertow	a. Jagertow Gem.	48
	b. " Gut	41
Jeseritz	Jeseritz Gut	37
Kavelsberg	a. Kavelsberg Gem.	33
	b. Jagertow Gut	26
Kieckow	Kieckow Gut	121
Klempin	Klempin Gem.	78
Kowalk	Kowalk "	76
Langen	a. Langen Gem.	39
	b. " Gut	128
Lasbeck	a. Lasbeck Gem.	36
	b. " Gut	39
Latzig	a. Latzig Gem.	11
	b. " Gut	84
Lenzen	Lenzen Gem.	261
Altlülfitz	a. Altlülfitz Gem.	119
	b. Neulülfitz "	52
Lutzig	a. Lutzig Gem.	31
	b. " Gut	96
Mandelatz	a. Mandelatz A Gut	28
	b. " B "	15
Muttrin	Muttrin Gut	119
Naffin	Naffin Gut	76
Natztow	a. Natztow Gem.	13
	b. " Gut	89
Groß-Panknin	a. Gr. Panknin Gem.	37
	b. Kl. Panknin "	24
Podewils	a. Podewils Gem.	29
	b. " Gut	214
	c. Gr. Reichow Gut	75
	d. Neuhof Gut	13

Schulverband	Glieder des Schulverband	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Groß Poplow	a. Gr. Poplow Gem.	44
	b. = Gut	207
	c. Kl. Poplow =	47
Pumlow	Pumlow Gem.	113
Pustchow	Pustchow =	133
Quisbernow	Quisbernow Gut	135
Groß Rambin	a. Gr. Rambin Gem.	24
	b. = Gut	196
Klein Rambin	a. Kl. Rambin Gem.	33
	b. = Gut	47
Rarfin	a. Rarfin Gem.	19
	b. = Gut	135
Rauden	Rauden Gut	45
Redel	a. Redel Gem.	115
	b. Gr. Wardin Gut	58
Redlin	Redlin Gem.	172
Klein Reichow	a. Kl. Reichow Gut	57
	b. Krampe Gut	11
Reinfeld	a. Reinfeld Gem.	45
	b. = Gut	159
	c. Ritzerow Gut	49
Retzin	a. Retzin Gem.	38
	b. Retzin A Gut	94
	c. Retzin B Gut	25
Ristow	Ristow Gem.	42
Röhlshof	Röhlshof =	46
Roggow	Roggow =	150
Rostin	Rostin =	121
Sager	a. Sager Gem.	18
	b. Sager Gut	51
Alt Sanskow	Altsanskow Gem.	65
Neu Sanskow	a. Neusanskow Gem.	33
	b. Vorbruch Gem.	27
Schinz	Schinz Gut	77
Schmenzin	a) Schmenzin Gut	205
	b. Gr. Voldekow Gut	10
Seligsfelde	Seligfelde Gem.	54
Siedkow	a. Siedkow =	33
	b. Siedkow Gut	46
Silesen	Silesen Gem.	123
Standemin	Standemin Gut	97
Tietzow	a. Tietzow Gem.	13
	b. = Gut	96
Groß Tychow	a. Groß Tychow Gem.	232
	b. = Gut	220
Wold. Tychow	a. Wold. Tychow Gut	97
	b. Bergen Gut	42
	c. Lankow =	24
Vietzow	Vietzow Gut	166
Kl. Voldekow	Kl. Voldekow Gut	33
Warnin	a. Warnin Gem.	13
	b. = Gut	50
Wusterbarth	a. Wusterbarth Gem.	35
	b. = Gut	153
Wutzow	a. Wutzow Gem.	55
	b. = Gut	3
Zadtkow	a. Zadtkow Gem.	70
	b. = Gut	100
Zarnefanz	a. Zarnefanz Gem.	44
	b. = Gut	134
	c. Naffin Gem.	23
Zarnekow	Zarnekow Gut	96
Zietlow	a. Zietlow Gem.	13
	b. = Gut	119
Ziezeneff	Ziezeneff Gem.	114
Zuchen	a. Zuchen =	18
	b. = Gut	32
Zwirnitz	a. Zwirnitz Gem.	17
	b. Zwirnitz Gut	47
Alt Buckow (zum Kreise Bublitz gehörig)	a. Rottow Gem.	5
	b. = Gut	14
Neu Buckow (zum Kreise Bublitz gehörig)	Schlennin.	137

B. Städte.

Belgard	Belgard	6789
Polzin	Polzin	3667

Kreis Bütow.

Bernsdorf	Bernsdorf Gem.	500
Buchwalde	a. Buchwalde Gut b. Neuendorf Gem.	150
Czarndamerow	Csarndamerow Gem.	200
Damerkow	a. Kgl. Damerkow Gem. b. Adl. Damerkow Gut	400
Damsdorf	Damsdorf Gem.	540
Gersdorf	Gersdorf Gem.	50
Gröbenzin	Gröbenzin Gem.	350
Jassen	Jassen Gut	300
Klonschen	Klonschen Gem.	400
Mangwitz	a. Mangwitz Gem. b. Adl. Bütow Gut	800
Groß Massowitz	a. Gr. Massowitz Gem. b. Massowitz fisk. Gutsbz.	190
Meddersin	Meddersin Gem.	70
Oslawdamerow	Oslawdamerow Gem.	50
Kl. Pomeiske	a. Kl. Pomeiske Gem. b. Reiherhorst fisk. Gtsbz.	500

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.
Strussow	Strussow Gem.	200
Tangen	Tangen Gem.	150
Gr. Tuchen	a. Kgl. Gr. Tuchen Gem.	200
	b. Adl. = Gut	
Kl. Tuchen	Kl. Tuchen Gem.	100
Wusseken	a. Kgl. Wusseken Gem.	60
	b. Adl. = Gut	
Neufeld	a. Neuhütten Gem.	500
	b. Neufeld im Kreise Rummelsburg Gem.	
Bütow	Bütow, Stadtgemeinde	1000
Bernsdorf	Bernsdorf Gem.	148
Borntuchen	Borntuchen =	210
Jassen	Jassen Gut	252
Kathkow	Kathkow =	284
Groß Pomeiske	Groß Pomeiske Gem.	230
	= Gut	
Sommin	Sommin Gem.	110
Gr. Tuchen	Groß Tuchen Gem.	200
	= Gut	

Kreis Bublitz.

Gr. Carzenburg	Gem. Gr. Carzenburg	70
	Gutsbez. =	100
Casimirshof	Gem. Casimirshof	215
Goldbeck	= Goldbeck	55
	Gutsbez. =	90
	= Rosenhof	35
Grumsdorf	Gemeinde Grumsdorf	46
	Gutsbez. =	90
Gust	Gem. Gust	166
Hölkewiese	= Hölkewiese	163
Karzin	Gutsbez. Karzin	155
Sassenburg	Gem. Sassenburg	136
	Gutsbez. =	30
Seeger	Gem. Seeger	31
	Gutsbez. Seeger	123
Stepen	Gem. Stepen	76
	Gutsbez. =	67
Wojenthin	= Wojenthin	80
Zeblin	= Zeblin	131
Neu Buckow	a. Gem. Neubuckow	60
	b. Gutsbez. =	780
Kl. Carzenburg	a. Gem. Kl. Carzenburg	250
	b. Gutsbez. = B.	
	c. = Oberfier	
	d. = Kl. Carzenburg A D	

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.
Clannin	a. Gem. Clannin	150
	b. Gutsbez. Clannin	
Crampe	a. Gem. Crampe	
	b. Gutsbez. Crampe	500
Curow	a. Gem. Curow	140
	b. Gutsbez. Bewerhusen	
Drawehn	a. Gem. Drawehn	312
	b. Gutsbez. = A	122
	c. = = B	48
	d. = Mühlenkamp	133
	e. = Hohenborn	149
	f. = Kl. Carzenbg. A D	65
	g. = Oberfier	271
Dubbertech	a. Gem. Dubbertech	50
	b. Gutsbez. =	
	c. = Glienke	
Gerfin	Gutsbez. Gerfin	250
Grumsdorf	a. Gem. Grumsdorf	
	b. Gutsbez. =	200
Gust	Gem. Gust	1100
Jatzthum	a. Gem. Jatzthum	300
	b. Gutsbez. =	
Pobanz	Gem. Pobanz	300
Ubedel	a. Gem. Ubedel	300
	b. Gutsbz. Schloßkämpen	
Zetthun	a. Gem. Zetthun	100
	b. Gutsbez. Zetthun	500
Bublitz	Stadtgem. Bublitz	2000

Kreis Dramburg.

Alt Wuhrow	a. Alt Wuhrow Gem.	157
	b. = Gut	343
Balster	a. Balster Gem.	107
	b. = Gut	173
Birkholz	a. Birkholz Gem.	72
	b. = Gut	164
	c. Grünberg =	164
Dalow	a. Dalow Gem.	73
	b. = Gut	167
Denzig	a. Denzig Gem.	40
	b. = A Gut	
	c. = B =	83
	d. Ancrow =	
Dietersdorf	a. Dietersdorf Gem.	39
	b. = Gut	158
	c. Bruchhof =	
Dolgen	a. Dolgen Gem.	130
	b. = Gut	162
Giesen	a. Giesen Gem.	69
	b. = Gut	111

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Groß Spiegel	a. Gr. Spiegel Gem.	192
	b. = Gut	48
Hundskopf	a. Hundskopf Gem.	115
	b. Kl. Stüdnitz =	28
	c. Plagow Gut	257
Janikow	a. Janikow Gem.	30
	b. = Gut	234
Klebow	a. Klebow Gem.	121
	b. = Gut	347
Klein Mellen	a. Kl. Mellen Gem.	76
	b. = Gut	264
Pritten	Pritten Gem.	12
Teschendorf	a. Teschendorf Gem.	181
	b. = Gut	231
Wusterwitz	a. Wusterwitz Gem.	42
	b. Annaberg Gut	14
	c. Gr. Schönberg Gut	8
Wutzig	a. Wutzig Gem.	79
	b. = Gut	321
Zuchow	a. Zuchow Gem.	40
	b. = Gut	3
Alt Stüdnitz	Alt Stüdnitz Gem.	27
	= Gut	46
Friedrichsdorf	Friedrichsdorf Gem.	45
	= Gut	140
Giesen	Giesen Gem.	63
	= Gut	139
Schönfeld	Schönfeld Gem.	496
Welschenburg	Welschenburg Gem.	2
	= Gut	1
Callies	Callies Stadt	631
Dramburg	Dramburg Stadt	3318
Falkenburg	Falkenburg =	483

Kreis Köslin.

Augustin	Augustin Gem.	25
Altbanzin	Alt Banzin Gem.	25
Neubanzin	a. Neu Banzin, Gem.	75
	b. Schreitstaken =	50
Barning	a. Sorenbohm =	7
	b. Neubanzin =	10
	c. Kleinmöllen Adl. Gm.	8
Barzlin	a. Barzlin Gem.	50
	b. Barzlin Gut	75
Bast	a. Bast Gem.	300
	b. Schützenwerder Gem.	20
	c. Casimirsburg Gut	85
Bauerhufen	a. Bauerhufen Amt Gm.	125
	b. = Adl. =	300
Altbelz	Altbelz Gem.	325
Biziker	a. Biziker Gem.	155
	b, Biziker Gut	200
Bonin	Bonin Gut	90
Deep	Deep Gem.	90
Dörsenthin	Dörsenthin Gem.	69,25
Funkenhagen	a. Funkenhagen Gem.	55
	b. = Gut	25
	c. Parpart Gem.	25
Gieskow	a. Gieskow Gem.	35
	b. Gieskow Gut	35
	c. Neubelz =	35
Gohrband	Gohrband Gem.	605
Gülz	a. Gülz Gem.	20
	b. Gülz B Gut	5
	c. Streckenthin Gut	80
Güdenhagen	Güdenhagen Gem.	15
	Güdenhagen Gut	10
Hohenfelde	Hohenfelde Gut	25
Jamund	Jamund, Gem.	265
Kaltenhagen	a. Kaltenhagen Gem.	30
	b. Kaltenhagen Gut	75
	c. Pleushagen Gut	10
	d. Pleushagen Gem.	10
Kiepersdorf	a. Kiepersdorf Gem.	10
	b. Funkenhagen Gut	15
Kleist	a. Kleist Gem.	40
	b. Kleist Gut	85
Kluß	Kluß Gem.	425
Konikow	Konikow Gem.	325
Kordeshagen	a. Kordeshagen Gem.	800
	b. Kordeshagen Gut	150
Kothlow	a. Kothlow Gem.	25
	b. Kothlow Gut	50
Kratzig	a. Kratzig Gem.	10
	b. Kratzig Gut	15
Krettmin	Krettmin Gem.	25
Laase	Laase Gut	165
Labus	Labus Gem.	25
Lassehne	a. Lassehne Gut	55
	b. Lappenhagen Gut	40
Latzig	a. Latzig Gem.	40
	b. Latzig Gut	65
Lüptow	Lüptow, Gem.	25
Manow	Manow Gut	25
Maskow	Maskow Gem.	25
Mersin	a. Mersin Gem.	55
	b. Mersin Gut	110
Meyringen	Meyringen Gem.	225
Mocker	a. Mocker Gem.	20
	b. Mocker Gut	5

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Großmöllen	a. Großmöllen Gem.	432
	b. Großmöllen Gut	15
Kleinmöllen	a. Kleinmöllen Adl. Gm.	15
	b. Kleinmöllen Amt =	10
Naſſow	Naſſow Gut	25
Nedlin	a. Nedlin Gem.	50
	b. Nedlin Gut	25
Neſt	Neſt Gem.	25
Neuenhagen	a. Neuenhagen Gem.	10
	b. Neuenhagen Gut	10
	c. Puddemsdorf Gem.	5
Neuklenz	Neuklenz Gem.	25
Parnow	a. Parnow Gem.	40
	b. Parnow Gut	31
Parſow	a. Parſow Gem	55
	b. Parſow Gut	300
Plümenhagen	Pümenhagen Gem.	245
Poppenhagen	Poppenhagen, =	25
Repkow	a. Repkow Gem.	10
	b. Repkow Gut	15
Rogzow	a. Rogzow Gem.	20
	b. Gollendorf =	5
Roßnow	a. Roßnow Gem.	45
	b. Roßnow Gut	120
Schübben	a. Schübben Gem.	10
	b. Schübben Gut	15
Schulzenhagen	a. Borkenhagen Gem.	
	b. Schulzenhagen =	
	c. = A Gut	10
	d. = B =	
	e. = C =	15
Schwemmin	a. Schwemmin Gem.	75
	b. Schwemmin Gut	25
Schwerinsthal	Schwerinsthal Gem.	25
Schweſſin	Schweſſin, Gem.	50
Seidel	a. Seydel Gem.	10
	b. Seydel Gut	10
	c. Roßnow Gut	5
Sorenbohm	a. Sorenbohm Gem.	15
	b. Bornhagen =	5
	c. Bornhagen Gut	5
Steglin	a. Steglin Gem.	625
	b. = Kr. Schlawe	
Strachmin	a. Strachmin Gem.	20
	b. Strachmin Gut	105
Streitz	a. Streitz Gem.	15
	b. Streitz Gut	10
Strippow	a. Strippow Gem.	25
	b. Strippow Gut	200
Teſſin	a. Datjow, Gem.	80
	b. Teſſin A. Gut	120
	c. = B =	225
Thunow	a. Thunow Gem.	55
	b. Thunow Gut	120
	c. Geritz =	30
Timmenhagen	a. Timmenhagen Gem.	10
	b. Timmenhagen Gut	65
Todenhagen	a. Todenhagen Gem.	125
	b. Todenhagen A Gut	60
	c. = BC =	70
	d. = Amt	50
Vangerow	a. Vangerow Gem.	50
	b. Vangerow Gut	26
Varchmin	a. Varchmin Gem.	10
	b. Varchmin Gut	15
Varchminshagen	a. Varchminshagen Gem.	15
	b. = A Gut	5
	c. = B =	5
Warnin	Warnin Gut	625
Wisbuhr	a. Wisbuhr Gem.	5
	b. Wisbuhr Gut	20
Wolfshagen	Wolfshagen Gem.	165
Wuſſeken	a. Wuſſeken Gem.	10
	b. Wuſſeken Gut	15
Zewelin	Zewelin Gem.	25
Zuchen	a. Zuchen Gem.	5
	b. Zuchen Gut	20
Baſt	a. Baſt Gem.	120
	b. Schützenwerder Gem.	
	c. Kaſimirsburg Gut	
Altbelz	Altbelz Gem.	500
Jamund	Jamund Gem.	200
Konikow	Konikow Gem.	26
Kordeshagen	a. Kordeshagen Gem.	200
	b. Kordeshagen Gut	80
Laſſehne	a. Laſſehne Gut	165
	b. Lappenhagen Gut	165
Manow	Manow Gut	202
Großmöllen	a. Großmöllen Gem.	20
	b. Großmöllen Gut	90
Parnow	a. Parnow Gem.	200
	b. Parnow Gut	130
Seidel	a. Seidel Gem.	50
	b. Seidel Gut	20
	c. Roßnow Gut	6
Streitz	a. Streitz Gem.	150
	b. Streitz Gut	50

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Teſſin	a. Datjow Gem.	50
	b. Teſſin A Gut	100
	c. Teſſin B Gut	160
Wisbuhr	a. Wisbuhr Gem.	208
	b. Wisbuhr Gut	280
Wuſſeken	a. Wuſſeken Gem.	200
	b. Wuſſeken Gut	240
Zuchen	a. Zuchen Gem.	28
	b. Zuchen Gut	40
	Kreis Neuſtettin.	
Altenwalde	Altenwalde Gut	44
	Altenwalde Gem.	51
	Altmühl Gut	20
Bahrenbuſch	Bahrenbuſch Gut	48
	Bahrenbuſch Gem.	31
Balfanz	Balfanz Gut	65
	Balfanz Gem.	13
	Kaſimirshof Gut	32
	Zeblin Gut	20
Barkenbrügge	Barkenbrügge Gut	7
	Barkenbrügge Gem.	41
	Neuhertzberg Gut	31
Bernsdorf	Bernsdorf Gem.	117
	Althütten Gut	25
	Wurchow A.	30
Bewerdick	Bewerdick Gem.	38
Blumenwerder	Blumenwerder Gem.	61
Großborn	Großborn Gem.	41
Borntin	Borntin Gut	65
	Karlsdorf Gem.	16
Burzen	Burzen Gem.	21
	Burzen Gut	79
Buchwald	Buchwald Gut	136
	Bulgrin Gut	21
Bulgrin	Kalenberg Gem.	20
	Großdallenthin Gem.	77
Großdallenthin	Brandſchäferei Kgl. Dom.	45
Kleindallenthin	Kleindallenthin Gem.	32
	Replin Forſtgut	
	Dieck Gem.	26
Dieck	Dieck Gut	17
Dolgen	Dolgen Gut	26
	Dolgen Gem.	3
Altdraheim	Altdraheim Gem.	23
	Adligdraheim Gut	70
	Neudraheim Gem.	14
Dummerfitz	Dummerfitz Gem.	30
Eichenberge	Eichenberge Gem.	15
	Eichenberge Gut	32
Elſenbuſch	Storkow Gem.	106
	Lübguſt Gut	28
	Neuſchäferei Gut	13
Eſchenriege	Eſchenriege Gem.	74
Eulenburg	Eulenburg Gem.	66
Flackenheide	Flackenheide Gem.	81
Flackſee	Flackſee Gem.	29
Flederborn	Flederborn Gem.	178
Galowdamm	Galowdamm Gem.	5
	Galow, Kgl. Dom.	96
	Schützenhof, Kgl. Dom.	18
	Galow Forſtgut	
Gellen	Gellen Gem.	20
	Gellen Gut	32
	Großzemmin Gem.	18
Gellin	Gellin Gem.	99
	Graben Gem.	15
Naßglienke	Naßglienke Gem.	12
	Naßglienke Gut	38
	Trockenglienke Gem.	46
Giſſolk	Giſſolk Gem.	21
	Giſſolk Gut	14
	Bramſtädt Gut	26
Gönne	Gönne, Gut bei Sparſee	59
	Brieſen Gut	19
	Wurchow A. Gut	25
	Gönne bei Bärwalde Gut	26
	Grabunz Gut	30
Neugrabunz	Linde Gut	17
	Rothenfließ Gut	17
	Schwurk Gut	7
	Sohrenhof Gut	25
	Strohwiep =	11
Gramenz	Gramenz Gut	242
Grünewald	Grünewald Gem.	119
	Altmühl Gut	31
	Steinburg Gut	23
Grünewald	Grünewald Gut	60
Haſenfier	Haſenfier Gem.	101
	Haſenfier Gut	90
Heinrichsdorf	Heinrichsdorf Gut	192
	Heinrichsdorf, Kgl. Dom.	44
	Heinrichsdorf, Adl. Gem.	37
Großhertzberg	Großhertzberg Gem.	44
	Großhertzberg Gut	31
	Kleinhertzberg =	19
Hochfelde	Hochfelde Gem.	22
Hütten	Hütten Gem.	74
	Labenz Gem.	28
	Marienthron, Kgl. Dom	38

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Juchow	Juchow Gem.	41
	Juchow Gut	186
	Falkenhagen Gut	11
	Neubärbaum Gut	13
Klaushagen	Klaushagen Gem.	105
	Lehmaningen "	9
	Hütten Gut	11
Klingbeck	Klingbeck Gem.	48
	Klingbeck Gut	11
Klöpperfier	Klöpperfier Gem.	20
	Gönne Gem.	14
	Sternhof Gut	24
	Grünewald Forstgut	
	Fünfsee "	
Klotzen	Klotzen Gut	51
	Klotzen Gem.	18
	Linz Gut	19
	Zeblin "	20
Knackfee	Knackfee Gem.	55
Kölpin	Kölpin Gem.	25
	Kölpin Gut	63
	Knick "	19
Altkoprieben	Altkoprieben Gem.	2
	Altkoprieben Gut	21
	Parchlin "	39
Neukoprieben	Neukoprieben Gem.	17
	Sternhof Gut	24
Krangen	Krangen Gem.	46
	Krangen Gut	15
	Stibbeborn "	10
Großkrössin	Großkrössin Gem.	144
Kucherow	Kucherow Gut	10
	Kucherow Gem.	15
	Bahrenberg "	21
	Schneidemühl Gut	34
	Zamenz "	14
Großkübde	Großkübde Gem.	179
Kleinkübde	Kleinkübde "	78
Kussow	Kussow Gut	57
	Storkow Gem.	20
	Storkow B. Gut	7
Lanzen	Lanzen Gem.	36
Altliepenfier	Altliepenfier Gem.	101
Neuliepenfier	Neuliepenfier Gem.	55
	Schmalzenthin Gem.	22
Linde	Linde Gem.	32
Lottin	Lottin Gut	144
	Lottin Gem.	99
	Babylon Gut	28
	Hobüch Gut	55
	Ewaldshof Gut	19
Lottin	Steinburg "	28
	Hohenholz "	53
Lubow	Lubow Gem.	151
Lucknitz	Luckwitz Gut	115
	Luckwitz Gem.	53
	Elisenhof Gut	26
Lübguft	Lübguft Gem.	31
	Lübguft Gut	282
Lümzow	Lümzow Gut	157
	Lümzow Gem.	65
Marienwalde	Marienwalde Gut	38
Moffin	Moffin, Gem.	74
	Eicken Gut	29
	Karlshorft, Forstgut	
Naseband	Naseband Gut	125
	Naseband Gem.	27
Neudorf	Neudorf Gem.	51
	Prössin "	26
Neuhof	Neuhof Kgl. Dom.	58
	Thurow Forstgut	
Osterfelde	Osterfelde Gem.	56
	Schmilz Gut	23
Patzig	Patzig Gut	26
	Patzig Gem.	32
Persanzig	Persanzig Gem.	200
	Pielburg Gem.	48
Pielburg	Altbärbaum Gut	10
	Nemmin Gut	36
Pinnow	Pinnow Gut	149
	Pinnow Gem.	93
Plietnitz	Plietnitz, Forstgut	
	Plietnitz, Gem.	11
Pöhlen	Pöhlen Gem.	75
Altpriebkow	Altpriebkow Gem.	38
	Altpriebkow Gut	20
	Neupriebkow Gut	35
Rackow	Rackow Gem.	69
	Rackow, Forstgut	
Raddatz	Raddatz Gut	70
	Raddatz Gem.	45
	Pankow Gut	11
	Neuendorf "	7
Reppow	Reppow Gem.	116
Scharpenorth	Scharpenorth Gem.	31
	Neblin Gem.	36
Schmidtenthin	Schmidtenthin Gem.	19
Schneidemühl	Schneidemühl Gem.	28
	Hammer Gem.	17
Schoffhütten	Schoffhütten Gut	43
	Wurchow A "	30
Großschwarzsee	Großschwarzsee	75

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Kleinschwarzsee	Kleinschwarsee Gem.	73
	Neuhof Gem.	29
	Doeberitz Gut	8
Soltnitz	Soltnitz Gem.	192
	Soltnitzschäferei	34
Sparsee	Sparsee Gem.	105
Steinforth	Steinforth Gem.	52
	Steinforth Gut	5
	Hammer Gut	14
	Prälang Gut	7
Storkow	Storkow Gem.	50
Streitzig	Streitzig Gem.	65
Tarmen	Tarmen Gut	61
	Oerden "	25
Thurow	Thurow Gem.	124
Trabehn	Trabehn Gut	73
	Trabehn Gem.	28
	Niederheide Forstgut	
Altvalm	Altvalm Gut	62
	Altvalm Gem.	289
Neuvalm	Neuvalm Gem.	38
	Altvalm "	40
Neuvalm	Neuvalm Gut	42
Vangerow	Vangerow Gut	91
	Vangerow Gem.	44
Villnow	Villnow Gut	30
	Villnow Gem.	12
Warlang	Warlang Gut	113
	Warlang Gem.	10
Wallachsee	Wallachsee Gem.	71
	Wallachsee, Forstgut	
Wilhelmshorst	Wilhelmshorst Gem.	11
	Auenfelde Gem.	13
Wuckel	Wuckel Gut	18
	Wuckel Gem.	8
	Friedrichsberg Gut	12
	Pommershof Gut	8
Neuwuhrow	Neuwuhrow Gem.	216
	Neuwuhrow Forstgut	
Wulflatzke	Wulflatzke Gut	71
	Wulflatzke Gem.	78
	Barken A. B. Gut	15
	Barken C. Gut	10
Wurchow	Wurchow Gem.	58
	Wurchow A. Gut	153
	Wurchow B Gut	60
Wusterhanse	Wusterhanse Gut	115
	Wusterhanse Gem.	42
Zamborst	Zamborst Gut	72
	Zamborst Gem.	76
Zechendorf	Zechendorf Gem.	36
	Zechendorf Gut	24
	Althütten "	25
	Neuhütten "	28
Zemmin	Zemmin Gem.	45
Zicker	Zicker Gem.	88
Zuch	Zuch Gut	79
	Zuch Gem.	12
Zülkenhagen	Zülkenhagen Gem.	100
Altenwalde	Altenwalde Gut	16
	" Gem.	34
	Altmühl Gut	6
Bahrenbusch	Bahrenbusch Gut	
	" Gem.	
Balfanz	Balfanz Gut	162
	" Gem.	64
	Kasimirshof Gut	34
	Zeblin "	122
Barkenbrügge	Barkenbrügge Gut	
	" Gem.	
	Neuhertzberg Gut	
Blumenwerder Gm.	Blumenwerder Gem.	406
Großborn Gem.	Großborn Gem.	16
Borntin	Borntin Gut	204
	Karlsdorf Gem.	176
Burzen	Burzen Gem.	300
	" Gut	258
Buchwald Gut	Buchwald Gut	
Dieck	Dieck Gem.	14
	" Gut	8
Draheim	Altdraheim Gem.	6
	Adl.-Draheim Gut	2
	Neudraheim Gem.	2
Dummerfitz Gem.	Dummerfitz "	
Eichenberge	Eichenberge "	
	" Gut	
Eschenriege Gem.	Eschenriege Gem.	382
Flacksee Gem.	Flacksee Gem.	
Flederborn Gem.	Flederborn Gem.	400
Gellen	Gellen Gem.	306
	" Gut	104
	Großzemmin Gem.	150
Gellin	Gellin "	164
	Graben Gem.	12
Naßglienke	Naßglienke Gem.	
	" Gut	
	Trockenglienke Gem.	
Gramenz Gut	Gramenz Gut	400
Grünewald Gem.	Grünewald Gem.	82
	Altmühl Gut	14
	Steinburg Gut	8

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Hasenfier	Hasenfier Gem.	344
	" Gut	96
Heinrichsdorf	Heinrichsdorf Gut	318
	" Kgl. Gem.	66
	" Adl. "	76
Großhertzberg	Großhertzberg Gem.	318
	" Gut	98
	Kleinhertzberg "	44
Hütten	Hütten Gem.	278
	Labenz "	64
	Marienthron Kgl. Dom.	68
Juchow	Juchow Gem.	328
	" Gut	—
	Falkenhagen Gut	16
	Neubärbaum "	20
Klaushagen	Klaushagen Gem.	
	Lehmaningen "	
	Hütten Gut	
Klotzen	Klotzen "	
	" Gem.	
	Linz Gut	
	Zeblin Gut	
Knackfee Gem.	Knackfee Gem.	556
Kölpin	Kölpin "	134
	" Gut	232
	Knick Gut	54
Altkoprieben	Altkoprieben Gem.	40
	" Gut	186
	Parchlin Gut	234
Krangen	Krangen Gem.	12
	" Gut	2
	Stibboborn Gut	2
Großkrössin Gem.	Großkrössin Gem.	
Großküdde Gem.	Großküdde "	352
Kussow	Kussow Gut	294
	Storkow Gem.	158
	" B. Gut	36
Lanzen Gem.	Lanzen Gem.	
Altliepenfier Gem.	Altliepenfier Gem.	474
Linde Gem.	Linde Gem.	280
Lottin	Lottin Gut	80
	" Gem.	300
	Babylon Gut	
	Hohbüch "	
	Ewaldshof "	30
	Sieinburg "	4
	Hohenholz "	
Lubow Gem.	Lubow Gem.	140
Lümzow	Lümzow Gut	180
	" Gem.	280
Mossin	Mossin Gem.	
	Eichen Gut	
	Karlshorst Forstgut	
Naseband	Naseband Gut	318
	" Gem.	260
Osterfelde	Osterfelde Gem.	
	Schmilz Gut	
Persanzig Gem.	Persanzig Gem.	540
Pielburg	Pielburg Gem.	
	Altbärbaum Gut	
	Nemmin Gut	
Pinnow	Pinnow Gut	112
	" Gem.	296
Plietnitz	Plietnitz Forstgut	306
	Plietnitz Gem.	186
Pöhlen Gem.	Pöhlen Gem.	64
Rackow	Rackow Gem.	
	Rackow Forstgut	
Raddatz	Raddatz Gut	222
	Raddatz Gem.	156
	Pankow Gut	20
	Neuendorf	10
Reppow Gem.	Reppow Gem.	36
Scharpenorth	Scharpenorth Gem.	72
	Neblin "	64
SchmidtenthinGem.	Schmidtenthin Gem.	
GroßschwarzseeGm.	Großschwarzsee Gem.	260
Kleinschwarzsee	Kleinschwarzsee Gem.	
	Neuhof Gem.	
	Döberitz Gut	
Soltnitz	Soltnitz Gem.	288
	Soltnitzschäferei Gut	32
Sparsee Gem.	Sparsee Gem.	380
Steinforth	Steinforth Gem.	
Storckow Gem.	" Gut	
	Hammer "	
	Prälang "	
	Storkow Gem.	146
Streitzig Gem.	Streitzig Gem.	38
Tarmen	Tarmen Gut	122
	Oerden Gut	98
Thurow Gem.	Thurow Gem.	88
Trabehn	Trabehn Gut	174
	" Gem.	138
	Niederheide Forstg.	8
Altvalm	Altvalm Gut	48
	" Gem.	334
Vangerow	Vangerow Gut	
	" Gem.	534
Warlang	Warlang Gut	258
	" Gem.	42

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Wallachsee	Wallachsee Gem.	420
	" Forstg.	44
Wuckel	Wuckel Gut	
	" Gem.	
	Friedrichsberg Gut	
	Pommershof "	
Neuwuhrow	Neuwuhrow Gem.	400
	" Forstgut	
Wulfflatzke	Wulfflatzke Gut	54
	" Gem.	72
	Barken A., B. Gut	12
	Barken C. Gut	4
Wurchow	Wurchow Gem.	190
	Wurchow A. Gut	130
	Wurchow B. Gut	44
Wusterhanse	Wusterhanse Gut	274
	" Gem.	250
Zamborst	Zamborst Gut	50
	" Gem.	368
Zechendorf	Zechendorf Gem.	26
	" Gut	8
	Althütten Gut	8
	Neuhütten Gut	10
Zicker Gem.	Zicker Gem.	
Zülkenhagen Gem.	Zühlkenhagen Gem.	30

Kreis Rummelsburg.

Barkotzen	a. Barkotzen Gem.	9
	b. " Gut	89
Bartin	a. Bartin Gem.	215
	b. " Gut	712
Barvin	a. Barvin Gem.	71
	b. " Gut	165
Beßwiß	a. Beßwitz Gem.	60
	b. " Gut	335
Bial mit Selberg B	a. Bial Gut mit Selberg B	103
	b. Selberg A, Kreis Schlawe	
Börnen	a. Börnen Gem.	58
	b. Vangerin Gem.	28
Brünnow mit Rosenhof	a. Brünnow Gem.	36
	b. " Gut	359
Camnitz	a. Camnitz Gem.	26
	b. " Gut	187
Darsekow	a. Darsekow Gem.	16
	b. " Gut	45
Dulzig	a. Reinwasser Gut	153
	b. Schwessin Gut	44
Falkenhagen mit Marienhütte	a. Falkenhagen Gem.	38
	b. " Gut	172
Franzdorf	a. Franzdorf Gem.	53
	b. Karlswalde Gut	59
Friedrichshuld	a. Friedrichshuld Gut	69
	b. Wussowke Gut	23
Gadgen	a. Gadgen Gem.	76
Georgendorf	a. Georgendorf Gem.	98
Gewiesen	a. Gewiesen Gem.	41
	b. " Gut	109
Gloddow	a. Gloddow Gem.	72
Grünwalde	a. Grünwalde Gut	51
Gumenz	a. Gumenz Gem.	30
	b. " Gut	218
	c. Missow Gem.	21
	d. " Gut	56
Hammermühle	a. Varzin Gut	
Hauswalde	a. Hauswalde Gut	81
Kaffzig	a. Kaffzig Gem.	102
Altkolziglow	a. Altkolziglow Gem.	311
	b. Parnow Gut	350
Neukolziglow	a. Neukolziglow Gem.	36
	b. " Gut	96
Kremerbruch	a. Kremerbruch Gem.	205
Lindenbusch	a. Lindenbusch Gem.	62
	b. Krummbach Gut	48
Lubben	a. Lubben Gut	118
Misdow B	a. Misdow B Gut	76
	b. Wendisch Puddiger	
Neufeld	a. Neufeld Gem.	72
	b. Neuhütten Gem.	
Papenzin	a. Papenzin Gut	125
Plötzig	a. Plötzig Gem.	46
	b. " Gut	170
Poberow	a. Poberow Gem.	18
	b. " Gut	267
Poeppeln (Brotzen)	a. Brotzen Gem.	9
	b. " Gut	96
	c. Poeppelshof Gut	49
	d. Brandheide Gut	21
Pritzig	a. Pritzig Gem.	27
	b. " Gut	305
Wend. Puddiger	a. Wend. Puddiger Gem.	87
	b. " Gut	731
Püstow	a. Püstow Gem.	61
	b. " Gut	295
Reddies	a. Reddies Gem.	53
	b. " Gut	136
Großreetz	a. Großreetz Gut	276
	b. Kleinreetz "	37
	c. Forth Gut Kr. Schlawe	
Reinfeld B	a. Reinfeld B Gem.	44
	b. " Gut	318

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Reinfeld R	a. Reinfeld R Gem.	37
	b " Gut	116
	c. Hammer Gut	29
	d. Heinrichsdorf Gem.	11
	e. " Gut	45
Reinwasser	a. Reinwasser Gem.	57
	b. " Gut	153
Rohr	a. Rohr Gem.	46
	b. " Gut	243
Saaben	a. Saaben Gem.	34
	b. Grünwalde Gut	35
	c. Ponickel	200
Schwessin	a. Schwessin Gem.	101
	b. " Gut	99
Großschwirsen	a. Großschwirsen Gem.	74
	b. " Gut	96
Kleinschwirsen	a. Kleinschwirsen Gem.	46
	b. " Gut	115
Seehof	a. Seehof Gem.	62
Seelitz	a. Seelitz Gem.	32
	b. " Gut	120
Sellin	a. Sellin Gem.	72
	b. " Gut	171
Starkow	a. Starkow Gem.	68
	b. " Gut	188
Steinau	a. Grünwalde Gut	53
	b. Waldow "	68
	c. Karlswalde "	53
Techlipp	a. Techlipp Gut	155
Treblin	a. Treblin Gem.	251
	b. " Gut.	336
	c. Altschäferei Gem.	14
	d. " Gut	18
	e. Neuhof "	82
Treten	a. Treten Gem.	202
	b. " Gut	293
Tretenwalde	a. Treten Gut	269
Turzig	b. Turzig Gem.	39
	c. " Gut	158
Varzin	a. Varzin Gem.	146
	b. " Gut	
Versin	a. Versin Gem.	66
	b. " Gut	346
Viartlum	a. Viarthum Gem.	15
	b. " Gut	158
	c. Pottack "	55
Großvolz	a. Großvolz Gem.	24
	b. " Gut	126
Kleinvolz	a. Kleinvolz Gem.	38
	b. " Gut	77
Waldow	a. Waldow Gem.	36
	b. " Gut	146
	c. Scharnitz "	38
Wobeser	a. Wobeser Gem.	32
	b. " Gut	131
Woblanse	a. Woblanse Gem.	86
	b. " Gut	151
Wocknin	a. Wocknin Gem.	57
	b. " Gut	98
Wussow	a. Wussow Gem.	56
	b. " Gut	189
	c. Chorow "	191
Zettin	a. Zettin Gem.	33
	b. " Gut	213
Zollbrück	a. Barvin Gut	272
Zuckers	a. Zuckers "	217
Barbelow (Kreis Schlawe)	a. Rochow "	67
Rummelsburg Stadtschule	a. Rummelsburg Stadt	2000
Falkenhagen	a. Falkenhagen Gem.	104
	b. " Gut	296
Altkolziglow	a. Altkolziglow Gem.	98
	b. Barnow Gut	82
Poeppeln (Brotzen)	a. Brotzen Gem.	40
	b. " Gut	218
	c. Pöppelhof Gut	94
	d. Brandenheide Gut	68
Pritzig	a. Pritzig Gem.	26
	b. " Gut	244
Rohr	a. Rohr Gem.	20
	b. " Gut	54
Schwessin	a. Schwessin Gem.	194
	b. " Gut	192
Großschwirsen	a. Großschwirsen Gem.	128
	b. " Gut	172
Techlipp	Techlipp Gut	80
Treten	a. Treten Gem.	86
	b. " Gut	78
Waldow	a. Waldow Gem.	56
	b. " Gut	204
	c. Scharnitz Gut	46
Wussow	a. Wussow Gem.	26
	b. " Gut	40
	c. Chorow Gut	34
Zettin	a. Zettin Gem.	44
	b. " Gut	130

Schulverband	Glieder des Schulverband	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
	Kreis Schivelbein.	
Balsdrey	Balsdrey Gem.	94
Berkenow	a. Berkenow Gem.	47
	b. Berkenow Gutsbez.	213
Boltenhagen	a. Boltenhagen Gem.	3
	b. Boltenhagen Gutsbez.	57
Briesen	a. Briesen Gem.	48
	b. Briesen A, C Gutsbz.	111
	c. Briesen B Gutsbez.	18
Brunow	a. Brunow Gem.	64
	b. Brunow Gutsbez.	16
Dohnafelde	Dohnafelde Gem.	112
Falkenberg	Falkenberg Gutsbez.	120
Grössin	a. Grössin Gem.	99
	b. Grössin Gutsbez.	92
	c. Beustrin Gutsbez.	59
Gumtow	Gumtow Gem.	88
Karsbaum	a. Karsbaum Gem.	172
	b. Klanzig Gutsbez.	
	c. Labenz Gem. (Ausbauten)	14
Kartlow	a. Kartlow Gem.	33
	b. Kartlow Gutsbez.	80
Klemzow	a. Klemzow Gem.	3
	b. Klemzow Gutsbez.	80
Klötzin	a. Klötzin Gem.	57
	b. Klötzin Gutsbez.	78
	c. Dolgenow Gutsbez.	100
Klützkow	a. Klützkow Gem.	56
	b. Charlottenhof Gutsbz.	9
Kreitzig	a. Kreitzig Gem.	40
	b. Kreitzig Gutsbez.	310
Kussenow	Kussenow Gem.	144
Labenz	Labenz Gem.	472
Lankow	Lankow Gem.	32
	Lankow Gutsbez.	64
Leckow	Leckow Gem.	
	Leckow Gutsbez.	46
	Teschenbusch Gem.	
Liepz	Liepz Gutsbez.	65
Meseritz	Meseritz Gem.	33
	Meseritz Gutsbez.	150
Nelep	Nelep Gem.	132
	Nelep Gutsbez.	88
Nemmin	Nemmin Gem.	95
Nuthagen	Nuthagen Gem.	192
Panzerin	Panzerin Gem.	45
	Panzerin Gutsbez.	15
Polchlep	Polchlep Gem.	136
Pribslaff	Pribslaff Gem.	66
Repzin	Repzin Gem.	338
	Barenwinkel Gutsbez.	30
Ritzig	Ritzig Gem.	9
	Ritzig Gutsbez.	85
Ritzig-Kappe	Ritzig-Kappe Gem.	175
	Rützenhagen Gem.	137
Rützenhagen	Rützenhagen Gutsbez.	200
Rützow	Rützow Gem.	160
Schivelbein	Schivelbein Stadt	2090,50
Schlenzig	Schlenzig Gem.	145
	Schlenzig Gutsbez.	30
	Schwarzsee Gutsbez.	100
	Vierhof Gutsbez.	50
Schlönwitz	Schlönwitz Gem.	56
	Schlönwitz D Gutsbez.	16
	Schlönwitz E Gutsbez.	30
Semerow	Semerow Gem.	100
	Semerow Gutsbez.	100
Simmatzig	Simmatzig Gem.	120
	Simmatzig Gutsbez.	60
Technow	Technow Gem.	100
Venzlaffshagen	Venzlaffshagen Gem.	110
Völzkow	Völtzkow Gem.	20
	Völtzkow A Gutsbez.	45
	Völtzkow B Gutsbez.	45
Wartenstein	Wartenstein Gem.	200
Wopersnow	Wopersnow Gem.	50
	Wopersnow Gutsbez.	90
	Niedergöhle Gutsbez.	15
	Obergöhle Gutsbez.	15
Wussow	Wussow Gem.	110
Briesen	Briesen Gem.	24
	Briesen A./C. Gutsbez.	46
	Briesen B. "	6
Falkenberg	Falkenberg Gutsbez.	468
Grössin	Grössin Gem.	170
	Grössin Gutsbez.	208
	Beustrin "	116
Klötzin	Klötzin Gem.	32
	Klötzin Gutsbez.	84
	Dolgenow Gutsbez.	118
Klützkow	Klützkow Gem.	262
	Charlottenhof Gutsbez.	72
Kreitzig	Kreitzig Gem.	10
	Kreitzig, Gutsbez.	2
Nelep	Nelep Gem.	272
	Nelep Gutsbez.	160
Nuthagen	Nuthagen Gem.	28
Panzerin	Panzerin Gem.	116
	Panzerin Gut	24

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Pribslaff	Pribslaff Gem.	452
Ritzig	Ritzig Gem.	4
	Ritzig Gutsbez.	36
Rützenhagen	Rützenhagen Gem.	72
	Rützenhagen Gutsbez.	106
Rützow	Rützow Gem.	342
Schlenzig	Schlenzig Gem.	68
	Schlenzig, Gutsbez.	194
	Schwarzsee Gutsbez.	46
	Vierhof "	22
Schlönwitz	Schlönwitz Gem.	256
	Schlönwitz D. Gutsbez.	42
	Schlönwitz E. "	82
Venzlaffshagen	Venzlaffshagen Gem.	380
Wopersnow	Wopersnow Gem.	70
	Wopersnow Gutsbez.	136
	Niedergöhle "	32
	Obergöhle Gutsbez.	22
	Kreis Schlawe.	
Abtshagen	Gem. Abtshagen	
Adl. Suckow	Gem. Adl. Suckow	100
	Gut Adl. Suckow	300
Altbewersdorf	Gem. Altbewersdorf	300
Altenhagen-Petershagen	Gem. Altenhagen	200
	Gut Petershagen	
	Gut Neukrakow	
Altjärshagen	Gem. Altjärshagen	
	Gut Altkrakow	
Altkrakow	Gem. Altkrakow	70
	Gut Altkrakow	40
Altkuddezow	Gem. Altkuddezow	
Altkugelwitz	Gem. Altkugelwitz	
Altpaalow	Gem. Altpaalow	60
Altristow	Gem. Altristow	50
	Gem. Neuristow	50
	Gut Altristow	100
Altschlawe	Gem. Altschlawe	170
Altwarschow	Gem. Altwarschow	100
Altzowen	Gem. Altzowen	30
	Gut Altzowen	100
Balentin	Gem. Balentin	50
	Gut Balentin	100
Bargwitz	Gem. Barzwitz	
Beelkow	Gem. Beelkow	
Besow	Gut Besow	
Böbbelin	Gem. Böbbelin	100
Borkow	Gut Borkow	400
Bosens-Kummerow	Gut Bosens	200
	Gut Kummerow	200
Breitenberg	Gem. Breitenberg	
	Gut Breitenberg	
Büssow	Gem. Büssow	60
	Gut Büssow	120
Bussin	Gem. Bussin	200
Coccejendorf	Gem. Coccejendorf	200
Crangen	Gut Crangen	300
	Gut Jannewitz	30
Damerow	Gem. Damerow	30
Damshagen	Gem. Damshagen	750
	Gem. Rußhagen	270
	Gut Neukrakow	30
Deutsch-Puddiger	Gem. Deutsch-Puddiger	
	Gut Deutsch-Puddiger	
Dörsentin	Gem. Dörsentin	
Drenzig	Gem. Drenzig	
	Gut Drenzig	
Egsow	Gut Egsow	
Eventin	Gem. Eventin	
Franzen	Gem. Franzen	100
	Gut Franzen	50
Freetz	Gem. Freetz	1850
Friedensdorf	Gem. Friedensdorf	200
Gerbin	Gem. Gerbin	70
	Gut Gerbin	150
Göritz	Gem. Göritz	90
Görshagen	Gem. Görshagen	100
	Gut Görshagen	150
Groß-Quäsdow	Gem. Groß-Quäsdow	60
	Gut Groß-Qäsdow	150
	" Klein- "	100
Groß-Schlönwitz	" Groß-Schlönwitz	
	" Dubberzin	
Groß-Soltikow	Gem. Groß-Soltikow	
	Gut Klein-Soltikow	
Grupenhagen	Gem. Grupenhagen	
Gutzmin	Gem. Gutzmin	150
	Gut "	150
Jannewitz	Gem. Jannewitz	250
	Gut "	700
Jatzingen	Gem. Jatzingen	250
Jershöft	" Jershöft	100
Kannin	" Kannin	250
Karnkewitz	" Karnkewitz	260
	Gut "	130
Karwitz	Gem. Karwitz	600
	Gut "	200
Karzin	Gem. Karzin	
Klein-Runow	" Klein-Runow	150
	Gut " "	250
Köpnitz	Gem. Köpnitz	

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.
Körlin	Gem. Körlin	100
Kösternitz	Gut Kösternitz	600
Kopahn	Gem. Kopahn	
Krolow	" Krolow	100
	Gut "	200
Kuhtz	Gem. Kuhtz	20
	Gut "	350
	" Bartlin	150
Kummerzin	Gem. Kummerzin	
Kusserow	Gut Kusserow	70
Lantow	Gem. Lantow	50
	Gut "	250
Lanzig	Gem. Lanzig	
Latzig	Gut Latzig	100
Leikow	Gem. Leikow	
	Gut "	
	" Klei-Soltikow	
Malchow	Gem. Malchow	200
Marienthal	" Marienthal	100
Marsow	" Marsow	
	Gut "	
Martinshagen	Gem. Martinshagen	150
Masselwitz	" Masselwitz	
	Gut Altkrackow	
Meitzow	Gem. Meitzow	
Natzlaff	Gut Natzlaff	
Natzmershagen	Gem. Natzmershagen	
	" Lanzig	
Nemitz	" Bartlin	
	Gut "	
	" Nemitz	
Neubewersdorf	" Neubewersdorf	
Neuenhagen-Abtei	Gem. Neuenhagen-Abtei	200
Neuenhagen-Amt	" Neuenhagen	
	Gut "	100
Neujährshagen	Gem. Neujährshagen	
	Gut Neukrackow	
Neukuddezow	Gem. Neukuddezow	
Neukugelwitz	" Neukugelwitz	300
Neupaalow	" Neupaalow	600
Neuwarschow	" Neuwarschow	80
Neuwasser	" Neuwasser	400
Neuzowen	" Neuzowen	
Nitzlin	" Nitzlin	
Notzkow	" Notzkow	20
	Gut "	20
Palzwitz	Gem. Palzwitz	
	Gut Palzwitz	
Panknin	Gut Panknin	
Parpart	Gem. Parpart	

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.
Peest	Gem. Peest a	120
	Gut " a	500
	Gem. " b	180
	Gut " b	300
Pennekow	Gem. Pennekow	100
	Gut "	200
Pirbstow	Gem. Pirbstow	30
Preetz	" Preetz	150
	Gut Petershagen	70
Pustamin	Gem. Pustamin	
	Gut "	
Quatzow	Gem. Quatzow.	40
	Gut "	120
Ratteick	Gem. Ratteick	
Reblin	" Reblin	
	Gut "	
Reddentin	Gem. Reddentin	
	Gut "	
Rötzenhagen	Gem. Rötzenhagen	60
	Gut " a/d	30
	" " b	15
	" " c	15
Rotzog	Gem. Rotzog	
Rügenwaldermünde	" Rügenwaldermünde	300
Rützenhagen	" Rützenhagen	
Sackshöhe	" Sackshöhe	100
Scheddin	" Scheddin	
Schlackow	" Schlackow	
	Gut "	
Schlawin	Gem. Schlawin	
	Gut Neukrakow	
Schmarsow	Gem. Schmarsow	50
	Gut "	50
Schönenberg	Gem. Schönenberg	50
Schöningswalde	" Schöningswalde	
Schwarzin	Gut Schwarzin	
Seebuckow	Gem. Seebuckow	
	Gut "	
Seesuckow	Gem. Seesuckow	
Segentin-Wiesenthal	" Segentin	20
	" Wiesenthal	40
	Gut Segentin	40
Sellen	Gem. Sellen	50
Söllnitz	" Söllnitz	100
Steinort	" Steinort	250
Stemnitz	" Stemnitz	100
Sydow	" Sydow a	100
	" " b	100
	" Breitenberg	20
	Gut Sydow a	80
	" " b	100

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Symbow	Gut Symbow	
	Gem. Reddentin	
Thyn	" Thyn	200
Varbelow	" Varbelow	
	Gut "	
	" Rochow (Kreis Rummelsburg)	
Vellin	Gem. Vellin	
	Gut "	
Vettrin	" Vettrin	
Vietzke	" Vietzke	
Vitte	Gem. Vitte	250
Wandhagen	" Wandhagen	
Wend. Buckow	" Wend. Buckow	30
	Gut " "	30
	" Hanshagen	20
	" Kleinristow	30
Wend. Tychow	Gem. Wend. Tychow	50
	Gut " "	320
Wieck	Gem. Wieck	
Wilhelmine	" Wilhelmine	60
	Gut Altkrakow	
Wusseken	" Wusseken	250
Wusterwitz	Gem. Wusterwitz	
	Gut "	
Ziegnitz	Gem. Ziegnitz	10
	Gut "	40
Zillmitz	Gem. Zillmitz	
	Gut Drosedow	
Zirchow	Gem. Zirchow	50
	Gut "	30
Zitzmin	Gem. Zitzmin	
	Gut Karnkewitz	
Zizow	Gem. Zizow	
Pollnow	Stadt Pollnow	
Rügenwalde	" Rügenwalde	3000
Schlawe	" Schlawe	1000
Zanow	" Zanow	500

Zu auswärtigen Schulverbänden gehörige Ortschaften des Kreises:

Bial, (Kreis Rummelsburg)	Gem. Sellberg	100
Groß-Reetz, (Kreis Rummelsburg)	Gut Forth	130
Steglin (Köslin)	Gem. Steglin	700
Sagerke (Stolp)	" Franzen	
	Gut "	50

Schulverband	Glieder des Schulverbandes	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Abtshagen	Gem. Abtshagen	280
Adl. Suckow	Gem. Adl. Suckow	100
	Gut Adl. Suckow	128
Altenhagen-Petershagen	Gem. Altenhagen	300
	Gut Petershagen	
	Gut Neukrakow	
Alt-Järshagen	Gem. Alt-Järshagen	148
	Gut Alt-Krakow	
Alt-Krakow	Gem. Alt-Krakow	68
	Gut. Alt-Krakow	
Alt-Kuddezow	Gem. Altkuddezow	340
Alt-Kugelwitz	Gem. Altkugelwitz	82
Alt-Paalow	Gem. Altpaalow	18
Alt-Ristow	Gem. Alt-Ristow	
	Gem. Neu-Ristow	78
	Gut Alt-Ristow	
Bosens-Kummerow	Gut Bosens	60
	Gut Kummerow	60
Crangen	Gut Crangen	160
	Gut Jannewitz	20
Damerow	Gem. Damerow	342
Eventin	Gem. Eventin	202
Freetz	Gem. Freetz	296
Groß-Schlönwitz	Gut Groß-Schlönwitz	200
	Gut Dubberzin	194
Grupenhagen	Gem. Grupenhagen	100
Gutzmin	Gem. Gutzmin	80
	Gut Gutzmin	360
Karnkewitz	Gem. Karnkewitz	300
	Gut Karnkewitz	100
Karwitz	Gem. Karwitz	170
	Gut Karwitz	60
Kusserow	Gut Kusserow	264
Lanzig	Gem. Lanzig	240
Malchow	Gem. Malchow	256
Marsow	Gem. Marsow	260
	Gut Marsow	220
Peest	Gem. Peest a	60
	Gut Peest a	140
	Gem. Peest b	30
	Gut Prest b	50
Pennekow	Gem. Pennekow	14
	Gut Pennekow	
Pirbstow	Gem. Pirbstow	100
Pustamin	Gem. Pustamin	140
	Gut Pustamin	320
Rützenhagen	Gem. Rützenhagen	500
Schlawin	Gem. Schlawin	300
	Gut Neukrakow	20
See-Buckow	Gem. See-Buckow	200
	Gut See-Buckow	164

Schulverband	Glieder des Schulverband	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
Sydow	Gem. Sydow a	100
	Gem. Sydow b	100
	Gem. Breitenberg	20
	Gut Sydow a	70
	Gut Sydow b	50
Symbow	Gut Symbow	290
	Gem. Reddentin	20
Vellin	Gem. Vellin	114
	Gut Vellin	150
Wend. Tychow	Gem. Wend. Tychow	28
	Gut Wend. Tychow	180
Wusterwitz	Gem. Wusterwitz	100
	Gut Wusterwitz	154
Zirchow	Gem. Zirchow	20
	Gut Zirchow	12
Zitzmin	Gem. Zitzmin	380
	Gut Karnkewitz	60
Zizow	Gem. Zizow	200

Kreis Stolp.

Arnshagen	Arnshagen Gem.	20
Groß Brüskow	Gr. Brüskow Gem.	54
Budow	a. Budow Gem.	26
	b. " Gut	
Dammen	a. Dammen Gem.	42
	b. Vieschen Gem.	44
	c. Dammen Gut	74
Groß Dübsow	a. Gr. Dübsow Gem.	62
	b. Kl. Dübsow Gut	50
	c. Kl. Podel Gut	72
	d. Sorkow Gut	26
Dünnow	a. Dünnow Gem.	50
	b. " Gut	110
Groß Garde	Gr. Garde Gem.	100
Glowitz	a. Glowitz Gem.	118
	b. " Gut	82
Kublitz	a. Kgl. Kublitz Gem.	364
	b. Adl. Kublitz Gem.	202
Kulsow	a. Kulsow Gem.	12
	b. " Gut	
Lupow	a. Lupow Gem.	38
	b. " Gut	62
Groß Machmin	a. Gr. Machmin Gem.	2
	b. " Gut	8
Mickrow	a. Mickrow Gem.	48
	b. " Gut	192
Groß Nossin	a. Gr. Nossin Gem.	46
	b. " " Gut	234
Quackenburg	a. Quackenburg Gem.	10
	b. " Gut	18
	c. Lüllemin Gut	4
Rowe	a. Rowe Gem.	256
	b. Schmolsin Gut	96
Sageritz	a. Sageritz Gem.	16
	b. Papritzfelde Gut	8
Schurow	a. Schurow Gem.	70
	b. " Gut	236
Stojentin	a. Stojentin Gem.	32
	b. Kl. Garde Gem.	68
Stolpmünde	Stolpmünde Gem.	108
Weitenhagen	a. Weitenhagen Gem.	56
	b. " Gut	184
Wobesde	a. Wobesde Gem.	180
	b. " Gut	248
Zezenow	a. Zezenow Gem.	6
	b. " Gut	
Zirchow	a. Zirchow Gem.	132
	b. " Gut	230

Name des Schulverbandes	Ergänzungszuschuß für die Jahre 1908 und 1909 zusammen M.
Kreis Belgard.	
Arnhausen	304
Bramstädt	122
Buslar	402
Collatz	510
Kowalk	480
Lenzen	596
Muttrin	20
Podewils	216
Gr.-Poplow	152
Pumlow	92
Rarfin	308
Redel	40
Kl.-Reichow	374
Reinfeld	430
Schmenzin	324
Siedkow	500
Standemin	632
Tietzow	60
Gr.-Tychow	182
Wold.-Tychow	456
Wusterbarth	360
Zarnefanz	590
Ziezeneff	418
Kreis Kolberg-Körlin.	
Damitz	22
Degow	62
Drosedow	14
Karvin	198
Ramelow	330
Reselkow	436
Rogzow	156
Simötzel	68
Sternin	46
Stolzenberg	364

Name des Schulverbandes	Begründung des Gesuchs	Höhe des einmaligen Ergänzungszuschusses M.
	Kreis Lauenburg.	
Belgard	Regelung der Küsterlehrer-Grundgehälter für 1908 und 09	132
Bresin		228
Buckowin	Hiervon sind bestimmt für Gemeinde Buckowin 110 Mk., für Gut 222 Mk.	332
Gnewin	Hiervon sind bestimmt für Gemeinde Gnewin 39 Mk., für Gut 59 Mk. und Gnewinke Gut 20 Mk.	118
Gr. Jannewitz		232
Labehn		46
Labuhn	Hiervon sind bestimmt für Gemeide Labuhn 27 Mk., Gut Labuhn 133 Mk.	160
Ossecken		134
Saulin	Hiervon sind bestimmt für Saulin Gemeinde 22 Mk., Saulinke Gem. 13 Mk,, Kl. Damerkow Gem. 21 Mk., Woedtke Gut 181 Mk, Mersinke Gut 51 Mk., Saulin Gut 19 Mk., Saulinke Gut 29 Mk., Kl. Damerkow Gut 24 Mk.	360
Zackenzin	Hiervon sind bestimmt für Zackenzin Gem. 4 Mk., Zackenzin Gut 12 Mk.	16
Zinzelitz	Hiervon sind bestimmt für Zinzelitz Gem. 293 Mk., Roslasin Gem. 13 Mk.	306
Sarbske	Hiervon sind bestimmt für Sarbske Gem. 138 Mk. Sarbske Gut 150 Mk.	288
Bismark	Reparaturkosten des Schulhauses	290
Buckowin	Reparaturkosten des Schulhauses und Anschaffungskosten von Einrichtungsgegenständen	300
Lanz	Instandsetzung des 2. Klassenzimmers, Beschaffung neuer Bänke	130
Lischnitz	Ausfall von Schulsteuern	400
Rettkewitz	Beschaffung neuer Subsellien	50
Sarbske	Reparaturkosten des Schulhauses	200
Schimmerwitz	Reparaturkosten des Schulhauses und Anschaffungskosten von Einrichtungsgegenständen	500
Gr. Schwichow	Ausfall von Schulsteuern	70

Berlin, den 8. März 1911

Durch die Bestimmungen über die Prüfung der Volksschullehrerinnen vom 11. Januar 1911 ist angeordnet worden, daß die Lehrpläne für die Präparanden- und Lehrerbildungsanstalten vom 1. Juli 1901 nunmehr allgemein auch auf die Volksschullehrerinnen-Seminare und Präparandinnen-Anstalten anzuwenden sind. Im Anschluß hieran wollen wir genehmigen, daß diejenigen Bewerberinnen, welche den dreijährigen Präparandinnenkursus mit Erfolg durchgemacht und die Aufnahmeprüfung für das Volksschullehrerinnen-Seminar bestanden haben, ohne weitere wissenschaftliche Prüfung zur Ausbildung als Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen zugelassen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. Neubauer.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. Müller.

Min. f. Hdl. u. Gew. IV. Nr. 2053.
Min. d. g. Ang. U III A Nr. 627.

Köslin, den 27. März 1911.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
lla. 21/22 Nr. 856.

Bekanntmachung.

Berlin, den 14. März 1911.

Die im Jahre 1911 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am Dienstag den 19. September d. Js. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreis der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881

bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde verfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister zu richten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. Müller.

U III A Nr. 678.

Köslin, den 31. März 1911.

Der Herr Unterrichtsminister hat genehmigt, daß in sinngemäßer Anwendung des Erlasses vom 26. November v. Js – U III D 2354 – den an öffentlichen Mittelschulen angestellten Lehrerinnen, die die Prüfung für den Dienst an höheren Mädchenschulen oder Mittelschulen abgelegt haben, die Amtsbezeichnung „Mittelschullehrerin" beigelegt wird. Dagegen haben diejenigen Lehrerinnen an Mittelschulen, die eine solche Befähigung nicht haben, (Elementarlehrerinnen), die Amtsbezeichnung „Lehrerin an der Mittelschule" zu führen.

Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die Inhaberinnen von Lehrerinnenstellen an Mittelschulen, nicht also auch auf die Lehrerinnen, die zwar die oben bezeichnete Befähigung nachgewiesen haben, aber nicht an einer Mittelschule angestellt sind.

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 969.

Köslin, den 21. April 1911.

Trotz unserer Verfügung vom 11. Februar 1911 – IIa. 21/22 Nr. 416 – zu vergl. Amtliches Schulblatt Nr. 3 für 1911 Seite 11 und 12 – haben sich Teilnehmer an dem Kursus in Berlin zur Ausbildung von Seminarlehrern nicht gemeldet.

Wir weisen auf den Kursus wiederholt hin und fordern die für den Kursus geeigneten Lehrer auf, sich umgehend bei uns zu melden.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21/22. Nr. 1208.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrer	Niemietzke	Stolp	Großnossion	36	1		
16. 4. 11.	„	Labehn	„	Dammen	43	2		
vorhanden	2. Lehrer.	Hundskopf	Dramburg	Großlinichen	56	2		
1. 5. 11.	Lehrer	Schweslin	Lauenburg	Bresin	94	3		
1. 8. 11.	„	Neuenhag. Amt	Schlawe	Lanzig	29	3		
vorhanden	1. Lehrer	Kamnitz	Rummelsburg	R. Land	79	3		
	Lehrer	Lübtow	Lauenburg	Zackenzin	57	3	2	
	Lehrer u. Küster	Klotzen	Neustettin	Koprieben	89	3		
„	Lehrer	Stecknin	Kolberg	Kolberg Land	30	3	1	
1. 7. 11.	„	Dresow	Stolp	Dammen	58	2	2	
vorhanden	1. Lehrer und Organist	Schwartow	Lauenburg	Schwartow	121	3	1	
„								
1. 7. 11.	Lehrer	Schöffhütten	Neustettin	Kussow	80	3		
1. 4. 11.	2. Lehrer	Soltnitz	„	Soltnitz	272	4		Nebenräume
1. 8. 11.	Lehrer u. Küster	Zwirnitz	Belgard	Amhausen	41	2	1	
1. 7. 11.	Lehrer	Enzow	Lauenburg	Saulin	51	2	1	
1. 5. 11.	„	Rosgars	„	Gr. Jannewitz	38	2	1	
vorhanden	„	Grünwalde	Rummelsburg	Waldow	36	3		
„	„	Martinshagen	Schlawe	Damerow	41	3		
„	„	Brünnow	Rummelsburg	Bartin	62	4		
1. 5. 11.	„	Bial	„	Gr. Schwirsen	34	3	2	

Ordens-Verleihungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses am 10. März d. Js. dem Ortsschul-Inspektor Pfarrer Hoffmann in Lupow Kreis Stolp den Roten Adlerorden 4. Klasse, sowie mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. März d. Js. dem Lehrer Organisten und Kantor Otto Bösel in Rummelsburg aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Roten Adlerorden 4. Klasse, ferner den Lehrern Wilhelm Kusserow in Küssow, Kreis Lauenburg, Otto Schröder in Schweslin, Kreis Lauenburg, Ernst Glasenapp in Rosgars, Kreis Lauenburg, Karl Moldenhauer in Martinshagen, Kreis Schlawe, und Paul Haacke in Stolp aus dem gleichen Anlaß den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Titelverleihungen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Einverständnis mit dem Herrn Unterrichtsminister dem Küster und Lehrer Wagenknecht zu Woldisch-Tychow im Kreise Belgard mittels Erlasses vom 6. März d. Js. den Titel „Kantor" verliehen.

Schulaufsichtswesen.

Dem auf die Pfarrstelle in Abtshagen berufenen Pfarrer Reetz ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Abtshagen übertragen worden.

Dem auf die Pfarrstelle in Sorenbohm berufenen Pfarrer Klasing ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Sorenbohm übertragen worden.

Dem auf die Pfarrstelle in Bulgrin zum 1. Mai d. Js. berufenen Pfarrer Krüger ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Bulgrin übertragen worden.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 8. Köslin, den 28. April. **1911.**

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 15. April 1911.

Der in unserer Bekanntmachung vom 8. März 1911 – Amtliches Schulblatt Nr. 6 für 1911 – empfohlene Kursus für Stotterunterricht findet an der hiesigen Provinzial-Taubstummenanstalt in der Zeit vom 8.–28. Juni 1911 statt.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
IIa. 21/22. Nr. 1103.

Köslin, den 21. April 1911.

An der Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin wird in diesem Jahre ein Fortbildungskursus für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten abgehalten werden. In Aussicht genommen ist hierfür die Zeit vom 29. September bis zum 14. Oktober. Soweit nicht Rücksichten auf die Schule im Wege stehen, wird denjenigen Lehrerinnen, welche darum einkommen, der erforderliche Urlaub zur Teilnahme an dem Kursus gewährt werden. Diesbezüglichen Anträgen sehen wir entgegen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
IIa. 21. 22. Nr. 1119.

Betr. Aufstellung der Personal- und statistischen Notizen über die Schulen und Lehrer.

Köslin, den 26. April 1911.

Den **Herren Ortsschulinspektoren** werden in nächster Zeit die Formulare zur Aufstellung der Personal- und statistischen Notizen über die Schulen und Lehrer für die ihnen unterstellten öffentlichen Schulen zugehen.

Die Verzeichnisse sind **nach dem Stande am 10. Mai d. Js.** in vorgeschriebener Weise **in vierfacher Ausfertigung** aufzustellen und davon 3 Exemplare den Herren Kreisschulinspektoren bis **spätestens zum 30. Mai d. Js.** einzureichen. Das 4. Exemplar bleibt bei den Ortsschulinspektionsakten und ist bezüglich der vorkommenden Veränderungen auf dem laufenden zu erhalten. Bei der Wichtigkeit des Materials müssen wir die **sorgfältige Ausfüllung der Formulare unter genauster Beachtung der auf dem Titelbogen enthaltenen Bemerkungen und Einhaltung der gestellten Frist** erwarten. Etwa zu wenig

eingehende Formulare sind direkt von unserer Registratur nachzufordern.

Die **Herren Kreisschulinspektoren** haben die bei ihnen eingehenden Verzeichnisse auf ihre Vollständigkeit genau zu prüfen, nötigenfalls sogleich ergänzen zu lassen und uns alsdann **zwei Exemplare bis zum 5. Juni d. Js.** einzureichen.

Das **dritte** Exemplar ist für den dortigen Gebrauch zurückzubehalten.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

An die Herren Ortsschulinspektoren und Rektoren sowie die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

IIa. 21. 22. Nr. 652.

Köslin, den 25. April 1911.

Der Verband ländlicher Genossenschaften in Berlin beabsichtigt in der Zeit vom 8. bis 13. Mai 1911 in Parchim (Mecklenburg) einen Unterrichtskursus über landwirtschaftliches Genossenschaftswesen und genossenschaftliche Buch- und Geschäftsführung abzuhalten.

Wir ermächtigen die Herren Kreisschulinspektoren, den Lehrern, die sich an dem Kursus zu beteiligen wünschen und deren Teilnahme im Interesse der Sache geboten erscheint, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, sofern sich die Vertretung ohne Schwierigkeiten regeln läßt.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21/22 Nr. 1002.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
1. 7. 11.	1. Lehrer	Neubewersdorf	Schlawe	Schlawe Land	97	2	2	Bewerbungen sind an die Königliche Regierung zu richten.
vorhanden	Lehrer	Klesching	Stolp	Großnossin	112	3		
"	Lehrer u. Küster	Quackenburg	"	Quackenburg	95	4		
"	Lehrer	Besow	Schlawe	Großschlönwitz	58	2		
"	"	Kleinrakitt	Stolp	Großrakitt	55	3	2	
1. 5. 11.	"	Stresow	"	Schwartow	92	4	1	
vorhanden	"	Bubenthin	Schlawe	Wusterwitz	58	2	3	
1. 11. 11.	1. Lehrer	Garzigar	Lauenburg	Garzigar	150	3	2	
vorhanden	Lehrer u. Küster	Altpaalow	Schlawe	Peest	63	3	2	
"	1. Lehrer	Neugugelow	Stolp	Lupow	109	3	—	

Schulaufsichtswesen.

Dem Pfarrer Langhans in Großtuchen ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Großtuchen übertragenen worden.

Wir haben die bisher von dem Pfarrvikar Eichler verwaltete Ortsschulinspektion in der Parochie Krangen dem Pfarrer Podewils in Hütten zur Vertretung übertragen.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 9. Köslin, den 14. Mai. **1911.**

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 30. April 1911.

In unserm Auftrage wird der Turnlehrer P. Schulz aus Köslin in den unten benannten Orten Kurse zur Fortbildung in der Leitung von Volks- und Jugendspielen und Erteilung von Turnunterricht abhalten.

Wir erkennen dankbar an, daß die Beteiligung der Herren Geistlichen und Lehrer an den bisher veranstalteten Kursen eine überaus rege war. Die Pflege der schulentlassenen Jugend ist jedoch für die Zukunft unseres Volkes von so hoher Bedeutung, daß eine allgemeinere Beteiligung von Männern aus allen Ständen an den Kursen dringend erwünscht ist. Auch Frauen und Jungfrauen, welche die Pflege der Leibesübungen bei der weiblichen Jugend übernehmen wollen, werden gebeten, sich an den Kursen zu beteiligen.

Da die Jugendpflege im Interesse der gesamten Bevölkerung liegt, so kann wohl darauf gerechnet werden, daß Landgemeinden und Gutsverwaltungen für die Förderung der guten Sache zu geringen Opfern bereit sein werden. Es ist sehr erwünscht, daß dieselben bei weiteren Entfernungen bis zum Kursusort unentgeltliches Fuhrwerk stellen.

Die Herren Ortsschulinspektoren werden ersucht, durch die Herren Kreisschulinspektoren die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen dem Leiter der Kurse baldigst mitzuteilen; nachträgliche Meldungen sind gestattet.

Die Herren Ortsschulinspektoren der Kursusorte werden ersucht, umgehend dem Kursusleiter Art und Zahl der vorhandenen Turn- und Spielgeräte mitzuteilen, und die leicht zu beschaffenden Geräte aus den Nachbarorten anzugeben.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 22. 21. 23. Nr. 1336.

Anlage. **Turn- und Spielkurse 1911.**

Kreis Stolp.

1. Schmolsin am 26., 29. u. 30. Mai.
2. Budow am 6., 7. u. 8. Juli.
3. Zitzewitz am 29., 30. u. 31. August.

Kreis Rummelsburg.

Rummelsburg am 31. Mai und am 1. und 10. Juni.

Kreis Neustettin.

1. Lottin am 12., 13. u. 14. Juni.
2. Neustettin am 21., 22. u. 23. August.

Kreis Schlawe.

1. Lanzig am 16., 17. u. 19. Juni.
2. Schlawe am 1., 4. u. 5. September.

Kreis Schivelbein.

Schivelbein am 20., 21. u. 22. Juni.

Kreis Belgard.

1. Großtychow am 23., 26. u. 27. Juni.
2. Belgard am 24., 25. u. 28. August.

Kreis Lauenburg.

1. Lauenburg am 28., 29. u. 30. Juni.
2. Chottschow am 15. 16. u. 18. Sept.

Kreis Bublitz.

1. Klannin am 3., 4. u. 5. Juli.
2. Bublitz am 19., 20. u. 21. Sept.

Kreis Kolberg.

Kolberg am 6., 7. u. 8. Sept.

Kreis Dramburg.

Dramburg am 11., 12. u. 13. Sept.

Kreis Bütow.

Bütow am 23., 25. u. 26. Sept.

Kreis Köslin.

Köslin am 28., 29., u. 30. Sept.

Köslin, den 26. April 1911.

Nach den Bestimmungen über die Portoablösung dürfen nur die mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer, welche die Ortsschulinspektion ausüben, Postsendungen mit dem Portoablösungsvermerk versenden.

Wir weisen auf die genaue Befolgung der Bestimmungen über die Anwendung des Portoablösungsvermerkes hin.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa 23. 22. 21. Nr. 1147.

Berlin W 8, den 10. April 1911.

Im Anschluß an den Erlaß vom 3. Februar 1910 – U III C Nr. 170 –, betreffend die Neuordnung des Mittelschulwesens, setze ich

die Königliche Regierung

das Königliche Provinzial-Schulkollegium

davon in Kenntnis, daß bis jetzt folgende Berechtigungen für Schüler und Schülerinnen voll eingerichteter Mittelschulen vereinbart worden sind.

Diejenigen, die eine neunklassige Mittelschule erfolgreich bis zum Schluß besucht haben, können zugelassen werden.

1. zur Ablegung der Prüfung für Einjährig-Freiwillige vor Vollendung des 17. Lebensjahres, wenn sie sich am Unterricht in einer zweiten fremden Sprache beteiligt haben;
2. als Anwärter zum mittleren Post- und Telegraphendienst;
3. in die Vorklassen der höheren Maschinenbauschule zu Cöln und Posen;
4. in die 5. Klasse der höheren Maschinenbauschulen, wenn sie sich die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienst erworben haben;
5. in die 2. Klasse der Präparandenanstalten;
6. zum Besuche der staatlichen höheren Gärtnerlehranstalt in Geisenheim und Proskau;
7. zum Bureaudienst in der Mehrzahl der Städte aller Provinzen.

Für den Besuch der Landwirtschafts- und Forstlehrlingsschulen und für die Laufbahn des Forstschutzdienstes sowie für die Stellung eines mittleren technischen Beamten in der Weinbauverwaltung erhalten sie ähnliche Berechtigungen, wie sie die Schüler höherer Schulen besitzen.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer vollentwickelten Mädchenmittelschule dient als Nachweis der erforderlichen Schulbildung für die Zulassung zur Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der weiblichen Hauswirtschaftskunde (vergl. Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 § 4, 5b).

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Trott zu Solz.

U. III. D. Nr. 48.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Berlin.

Köslin, den 29. April 1911.

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit bezug auf unsere Verfügung vom 2. April 1910 – IIb 2229 zu vergl. Amtliches Schulblatt für 1910 Nr. 9 – zur allgemeinen Kenntnis.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 1160.

Köslin, den 29. April 1911.

Wir ersuchen, darauf zu halten, daß Bestellungen von Turn- und Spielgeräten künftig nur deutschen Verfertigern in Auftrag gegeben werden. Gleichzeitig

machen wir darauf aufmerksam, daß durch Sammelbestellungen bei heimischen Fabrikanten gegebenenfalls Preisermäßigungen erlangt werden können.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. a. 21. 22. Nr. 1229.

An die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, sowie die Schulvorstände des Bezirks.

Bekanntmachung.

Berlin, den 6. Mai 1911.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Herbst 1911 an der Königlichen Landesturnanstalt abzuhalten ist, wird infolge Verlegung dieser Anstalt nach Spandau diesmals ausnahmsweise nicht im September, sondern erst am 9. Oktober dieses Jahres beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 – U. III. A. Nr. 3209 pp. – weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Juli dieses Jahres, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, – in Berlin bei dem Herrn Polizei-Präsidenten – ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in **neuerer** Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Der Minister der geistlichen,
und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Altmann.

U. III. B. Nr. 6878.

Bekanntmachung.

Berlin, den 8. Mai 1911.

Nach der Uebersiedlung der Königlichen Landesturnanstalt nach Spandau, welche voraussichtlich zum 1. Oktober dieses Jahres erfolgt, wird für die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen der Schwimmunterricht allgemein eingeführt und das Rudern neu in den Lehrplan aufgenommen werden. Im Männerkursus wird außerdem eine Erweiterung des Betriebes der volkstümlichen Uebungen nach der Seite des angewandten Turnens, der Eskaladierübungen usw. stattfinden.

Zur wirksamen Durchführung der gesteigerten Aufgaben werden hinsichtlich der Zeitdauer und Lage beider Kurse folgende Aenderungen notwendig:

1. der Turnlehrerkursus wird unter Verlängerung von 6 auf 7 Monate auf die Zeit von Anfang April bis Ende Oktober j. Js. verlegt,
2. der Turnlehrerinnenkursus wird unter Verlängerung von 5 auf 6 Monate auf die Zeit von Anfang Januar bis Ende Juni j. Js. verlegt.

Der am 3. August 1911 beginnende diesjährige Turnlehrerinnenkursus wird hiervon noch nicht berührt.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Müller.

U. III. B. Nr. 6762.

Köslin, den 16. Mai 1911.

Mit bezug auf unsere Verfügung vom 20. 2. 07 – II. b. A. S. II. Nr. 365 1. 07 – bringen wir zur Kenntnisnahme der Herren Kreisschulinspektoren, daß die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen zu Berlin, Grunewaldstraße 6/7 (altes Botanisches Museum) bereit ist, nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte und Mittel bei den Kreislehrerkonferenzen auf Wunsch einen Vortrag aus dem Bereich der Naturdenkmalpflege zu veranlassen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. a. 21/22. Nr. 1445.

An
die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Glötzin	Belgard	90	Reparaturen	
2	Bulgrin	"	170	Schulunterhalt.-Kosten	davon Gem. Bulgrin – 100 M. " Gut " – 70 M.
3	Kl. Boldekow	"	250	desgleichen	

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den Königlichen Kreiskassen abzuheben.

Wegen der Quittungsleistung verweisen wir auf die im amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Köslin, den 14. Mai 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Schulchronik

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
1. 7. 11.	2. Lehrer	Sternin	Kolberg-Körlin	Reselkow	70			
16. 5. 11.	Lehrerstelle	Mahnwitz	Stolp	Sageritz	37	4		
vorhanden	"	Ludwigshof	Lauenburg	Krampkewitz	112	4		
1. 8. 11.	1. Lehrerstelle	Tschebiatkow	Bütow	Großtuchen	101	4		
vorhanden	1. Lehrer und Küster	Treten	Rummelsburg	Treten	146	3		
"	Lehrer	Straßenhof	Bublitz	Drawehn	72	2		
1. 6. 11.	2. Lehrer	Kleinmassow	Lauenburg	Labehn	159	3	2	
vorhanden	1. Lehrer	Camnitz	Rummelsburg	Rummelsburg Land	79	3		
"	Lehrer und Küster	Lubben	=	Altkolziglow	44	3		
1. 7. 11.	Lehrer	Mellin	Stolp	Ratsdamnitz	97	3	2	
vorhanden	Lehrer und Küster	Rohr	Rummelsburg	Rohr	101	3		

Ordens-Verleihungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. April d. Js. dem Hauptlehrer Paul Manke in Vangerow, Kreis Köslin, aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Schulaufsichtswesen.

Dem auf die Pfarrstelle in Schulzenhagen berufenen Pfarrer Klein ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Schulzenhagen übertragen worden.

Die Ortschaft Pustar im Kreise Kolberg-Körlin ist vom 1. April d. Js. ab aus der Parochie Zernin in die Parochie Zwielipp übergetreten. Dementsprechend wird die Schule in Pustar der Ortsschulinspektion der Parochie Zwielipp zugeschlagen.

Dem auf die Pfarrstelle in Pustamin berufenen Pfarrer Bethke ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Pustamin übertragen worden.

Dem auf die Pfarrstelle in Großschwirsen berufenen Pfarrer Meyer ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Großschwirsen übertragen worden.

Wir haben dem auf die Pfarrstelle in Standemin berufenen Pfarrer Lüpke die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Standemin übertragen.

Privatschulwesen.

Dem Fräulein Elisabeth Schwarzwäller, z. Zt. in Mühlenkamp, Kreis Bublitz, ist die Erlaubnis erteilt worden, als Erzieherin im Regierungsbezirk Köslin tätig zu sein.

Verzeichnis

der zu empfehlenden Bücher pp.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Bücher pp.	Verlagsbuchhandlung von	Preis Mark	Bemerkungen
1	„Aus dem Posener Lande" Sondernummer Mai 1911.	Oskar Eulitz Lissa i. P.	1	Wird besonders zur Anschaffung für die Lehrer- und Volksbücherein der östlichen Kreise empfohlen.
2	„Volksschulatlas für die Provinz Pommern" von Eduard Gaebler.	Georg Lang- Leipzig	0,40	
3	Sammlung „Velhagen und Klasings Volksbücher".	Velhagen u. Klasing Bielefeld	Buch 0,60	Werden zur Anschaffung für die Schüler- und Schülerinnenbibliotheken, sowie für Prämienzwecke empfohlen.
4	Kannegießer „Christliche Ethik"	Dürrsche Buchhandlung Leipzig	4	
	Schöppa „Allgemeine Bestimmungen für Lehrer" 18. Ausgabe.		2	
	Berges „Hohenzollerngeschlecht".		0,80	
	Rehmke „Lehre vom Gemüt".		3	
5	„Deutsches Land und Volk" in Lied, Spruch und Prosaschilderung, herausgegeben von Rektor Dr. Wohlrabe mit Bildschmuck von Weßner, Kopp und Meng. 15 Bände.	Gebauer-Schwetschke, Halle a. S.	pro Band brosch. 1,20 geb. 1,75 künstlerischer Schulprämienband mit dem Aufdruck Schulprämie 2,15 Vorzugspreis der ganzen Sammlung brosch. 16,75 geb. 25,—	Das Werk wird zur Anschaffung für Schüler- pp. und Lehrerbibliotheken empfohlen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Bücher pp.	Verlagsbuchhandlung von	Preis Mark	Bemerkungen
6	Müller-Bieler, „Rechenbuch für Mädchen-Mittelschulen", Heft 7.	B. G. Teubner-Leipzig	0,80	
	Schoenborn, „Geschichte für Mittelschulen", Teil 1, Bilder aus der vaterländischen Geschichte.		0,80	
7	„Theodorich der Große", ein Gothengesang von Walter Treu.	E. Pierson Dresden	4	Für Schüler- und Volksbibliotheken ist der Preis des Buches von 4 Mk. auf 2 Mk. 50 Pfg. herabgesetzt, wenn das Buch von dem Verfasser Heinrich Thiele (Walter Treu) in Dresden A., Elisenstraße 62 II, bezogen wird. Das Buch ist für Schüler der oberen Klassen gehobener Schulen und für Volksbibliotheken empfehlenswert.
	Der Gothensang im Vergleiche zur deutschen Heldensage.		1	
8	„Der Krieg in Südwestafrika" von Major Schwabe mit Abbildungen	Vaterländischer Verlag Berlin S. W. 68, Lindenstr. 68/72	**Ausnahmepreise:** geb. 2,75	Wir empfehlen die Bücher besonders als Schulprämien, sowie zur Anschaffung für Schüler- pp. und Volksbibliotheken.
	„Vaterländische Hausbibliothek" 1250 Seiten groß Oktav stark, mit Abbildungen und 48 Vollbildern auf Tafeln, schildert in fünf Teilen die geschichtliche und kriegerische Entwickelung des neuen Deutschen Reiches aus bewährtesten Federn		geb. 2,75	
	Von „Sieg zu Sieg", Kulturbilder und Szenen aus der Vergangenheit des brandenburgischen Staates, mit 4 Chromos und 26 Kunstdruckbildern		geb. 1,50	
	„Armee und Marine" in populärer Darstellung bearbeitet von Professor Kürschner, 658 Seiten Text mit 300 Textillustrationen und 20 farbigen Tafeln		geb. 2,75	
	„Es blasen die Trompeten", patriotische Gedichte		geb. 1,00	
	„Helmuth von Moltke", ein Lebensbild, insbesondere für die deutsche Jugend mit zahlreichen Textabbildungen von Feodor Köppen.			

Verschiedenes.

An der Stadtschule in Dramburg ist am 1. Oktober d. Js. eine **Lehrerstelle** zu besetzen. Stelleneinkommen:

Grundgehalt	1400 Mark
Alterszulagen bis	1900 Mark
Mietentschädigung	450 Mark.

Bewerbungen bis 1. Juni d. Js. erbeten. Gymnasium und Seminar am Orte.

Dramburg, den 9. Mai 1911.

Der Magistrat. Gruhlich.

Wir weisen darauf hin, daß im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig, Poststraße 3, auf Grund der neuen Mittelschulbestimmungen folgende Lehrbücher erschienen sind:

Boerner-Dinkler, Lehrbuch der franz. Sprache für preußische Mittelschulen, Oberstufe, Preis gebunden		M. 2,60
Lehmann, Erdkunde für preußische Mittelschulen, III. Teil, Preis gebunden	. . .	M. 1,25
Schoenborn, Geschichte für Mittelschulen, II. Teil „Bilder aus der alten Geschichte" Preis gebunden		M. 1,10
Müller-Bieler, Raumlehre für Mittelschulen, Preis gebunden	. . . . .	M. 2,–
Müller-Bieler, Rechenbuch für Mädchenmittelschulen, Heft VIII	. . . . .	M. 0,80
do. Heft IX	. . . . .	M. 1,–

Im Verlage der Buchhandlung von Martin Oldenbourg in Berlin SW. 48, Friedrichstr. 239 ist eine neue Folge von 50 Blatt der „Farbigen Tierbilder von Wilhelm Kuhnert" erschienen.

Im Verlage von A. W. Zickheldt in Osterwieck (Harz) sind Formulare zur „Liste der gewerblich beschäftigten Schulkinder" zu haben. Der Preis beträgt bei Abnahme von 25 Bg. à 5 Pf., bei 100 Bogen à $4^1/_2$ Pfennig.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 10 Köslin, den 31. Mai. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 17. Mai 1911.

In dem Verlage von August Hirschwald in Berlin N. W. 7, Unter den Linden 68, ist ein von der Medizinalabteilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegebenes Nothelferbuch „Leitfaden für erste Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen" erschienen.

Das Werk ist gemeinverständlich geschrieben, enthält praktische und schätzenswerte Ratschläge für plötzliche Erkrankungen und Unglücksfälle und wird ein willkommenes Nachschlagebuch in gegebenen Fällen sein.

Wir machen auf das Nothelferbuch empfehlend aufmerksam.

Das in Ganzleinen gebundene Exemplar wird von der genannten Verlagsbuchhandlung zum Preise von 2 Mark – ausschließlich Porto – geliefert.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
IIa. 21. 22. 23. Nr. 1442.

Köslin, den 29. April 1911.

Der Sanitätsrat Professor Dr. Schmidt hat auf einer Doppeltafel 1. „Einwirkungen und Erfolge der Leibesübungen bei der Jugend, und 2. „Uebersicht über die für die verschiedenen Altersstufen der Jugend zweckmäßigsten Leibesübungen" bei der Firma B. G. Taubner – Leipzig erscheinen lassen. Die Doppeltafel auf Papyrolin mit Öse kostet 3,20 Mark. Diese Tafeln geben in kurzer Form die physiologische Grundlage der körperlichen Erziehung an.

Die erste Tafel zeigt die physilogische Einwirkung der verschiedenen Übungsarten auf die Organsysteme; auch kennzeichnet sie die Grenze zwischen hygienischen Vorteilen und Schädigungen des Körpers.

Die zweite Tafel gibt die Verteilung der verschiedenen Leibesübungen auf die Altersstufen vom 6.–20. Lebensjahre an.

Wir empfehlen die Anschaffung dieser Doppeltafel für die Schulen und die Turn- und Jugendpflegervereinen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II. a. 22. 21. Nr. 1177.

Köslin, den 23. Mai 1911.

Es ist neuerdings in einzelnen Fällen die Wahrnehmung gemacht worden, daß der Portoablösungs-

vermerk nicht auf rein dienstliche Sendungen, deren Porto von der Staatskasse zu tragen ist, beschränkt wird.

Wir weisen die nachgeordneten Behörden auf den nachstehend abgedruckten Runderlaß des Herrn Ministers der Geistlichen Angelegenheiten vom 3. Januar 1895 — U. III. 2443 — hin und machen ihnen die Beachtung der bestehenden Bestimmungen erneut zur Pflicht.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ha 23. Nr. 1469.

Durchführung der anläßlich der Porto-Aversionierung ergangenen Bestimmungen über die Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

Berlin, den 3. Januar 1895.

Nach den Feststellungen der Reichs-Postverwaltuug wird seit der Aversionierung der in Preußischen Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Post-, Porto- und Gebührenbeträge die Post von den Behörden und Beamten zur Beförderung von Sendungen in weit erheblicherem Umfange als vorher in Anspruch genommen. So sollen jetzt zahlreiche Sendungen, welche sonst von den eigenen Beamten der Behörden oder durch besondere Boten ꝛc. den Empfängern zugestellt wurden, regelmäßig zur Post gegeben werden, große Pakete zur Auflieferung gelangen, welche früher ohne Inanspruchnahme der Post befördert worden sind, und endlich vielfach Briefe, welche bisher zu Sammelsendungen vereinigt wurden, den Postanstalten einzeln zur Beförderung übergeben werden. Außerdem hat die Postverwaltung wahrgenommen, daß von dem Verfahren der Einschreibung und der Beifügung von Formularen zu Zustellungsurkunden ein weit ausgedehnterer Gebrauch als früher gemacht wird, und daß der die unentgeltliche Beförderung bedingende Aversionierungsvermerk vielfach bei Sendungen zur Anwendung gelangt, welche bisher unfrankiert unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abgelassen wurden.

Die Reichs-Postverwaltung hat auf das Abkommen wegen der Porto-Aversionierung nur in dem Vertrauen eingehen können, daß in den Grundsätzen, nach welchen bisher die Abschickung frankierter Sendungen erfolgte, keine wesentlichen Änderungen eintreten würden.

Dementsprechend ist auch in meiner Verfügung vom 9. März v. Js. — III. U. 523 — (Zentrbl. S. 334) unter Nr. 3 ausdrücklich gesagt, daß die Post anläßlich der Aversionierung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden dürfe, und daß es bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten ꝛc. der Behörden am Sitze der letzteren und bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn verbleibe.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten und deren Beachtung in geeigneter Weise zu kontrollieren. Gegen Beamte, welche in dieser Beziehung Verstöße machen sollten, ist unnachsichtlich mit disziplinarischen Maßnahmen vorzugehen. Ferner sind die beteiligten Beamten noch besonders darauf hinzuweisen, daß

1. der die unentgeltliche Beförderung bedingende Vermerk „frei lt. Aversf. Nr. 21" nur bei frankiert abzuschickenden Sendungen Anwendung finden darf,
2. alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankieren sind, nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abgelassen werden müssen,
3. jeder Zeit auf tunlichste Beschränkung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitigen eine Adresse abzusendenden Briefe und durch Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen ist,

und daß

4. von dem Verfahren der Einschreibung und der Beschaffung von Postzustellungs-Urkunden nur in wirklich notwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden darf.

An die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Köslin, den 24. Mai 1911.

Wir empfehlen als geeignetes Hilfsbuch für das Pausenturnen:

Karl Möller „Zehnminuten-Turnen" bei Teubner in Leipzig erschienen.

Wir weisen darauf hin, daß nach wie vor die täglichen Uebungen nach der vom Herrn Minister gegebenen Anleitung stattzufinden haben. Wir beziehen uns auf das Amtliche Schulblatt Nr. 23. 1910.

Das obige Buch enthält in seinem 1. Teile eine Darlegung der physiologischen Zweckmäßigkeit der täglichen Uebungen.

Im 2. Teile werden in Wort und Bild vorzügliche Uebungen erklärt und empfohlen. Es sei im besonderen auf die dem Buche angefügten Tafeln mit 6 Uebungsreihen hingewiesen. Letztere eignen sich sehr gut zur Zimmergymnastik.

Zu den auf Seite 37–39 geäußerten Bedenken gegen das Turnen bei ungünstigem Wetter, bemerken wir, daß diese Uebungen nur dann von Wert sind, wenn sie nicht nur ab und zu, sondern täglich betrieben werden.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
IIa 22. 21. Nr. 1404.

Köslin, den 30. Mai 1911.

In unserm Auftrage wird der Turnlehrer P. Schulz für die Lehrer des Kreisschulinspektionsbezirks Köslin 1 in der Zeit vom 11. bis 13. Juli d. Js., nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Saale der Knabenschule zu Köslin einen Fortbildungskursus im Zeichnen der Oberstufe abhalten.

Der Kursus ist in erster Linie als ein Ergänzungskursus zu dem im Jahre 1908 abgehaltenen Einführungskursus zu betrachten.

Soweit die Mittel reichen, werden auch andere Lehrer, welche noch nicht nach der neuen Methode ausgebildet sind, zu dem Kursus zugelassen werden.

Als Reiseentschädigung wird der Preis für die Fahrkarte 3. Klasse gewährt. Für die Beschaffung von Zeichenmaterial ist eine Beihilfe bis zu 2,50 Mk. für jeden Teilnehmer in Aussicht genommen.

Die Meldungen gehen durch den Ortsschulinspektor an den Kreisschulinspektor.

Es ist erwünscht, daß dem Leiter des Kursus durch Postkarte von der beabsichtigten Teilnahme umgehend Mitteilung gemacht wird. Auf der Karte ist auch die Höhe der erforderlichen Reiseentschädigung anzugeben.

Wenn es möglich ist, sind ein Einsatzzirkel bezw. ein Reißzeug, ein Reißbrett, eine Reißschiene und ein Zeichenständer mitzubringen.

Auch über das Mitbringen dieser Zeichenmaterialien ist dem Leiter Nachricht zu geben.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
IIa. 21. 22. 23. Nr. 1486.

Köslin, den 3. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Pommerschen Imkerverbandes, Herr Pfarrer Sydow in Klannin bei Altgriebnitz, beabsichtigt in der zweiten Hälfte des Monats Juni d. Js. einen bienenwirtschaftlichen Lehrkursus von etwa 6tägiger Dauer, an dem 10 Lehrer aus dem Regierungsbezirk Köslin teilnehmen sollen, in Klannin zu veranstalten. Zur Bestreitung der entstehenden Kosten hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine Beihülfe von 350 Mark bewilligt.

Wir fordern die Lehrer auf, welche an dem Lehrgange teilnehmen mögen, sich bis zum 12. Juni cr. bei uns zu melden.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.
IIa. 21. 22. 23. Nr. 1525.

Betr. Reklamation der für den Mobilmachungsfall unabkömmlichen Lehrer an Volks- und Mittelschulen.

Köslin, den 31. Mai 1911.

Die Herren Ortsschulinspektoren erinnern wir, unsere allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1892 – II. D. I. S. I./II. Nr. 991/3 (Metz-Schönhardt S. 262 bis 265), betreffend Reklamation der für den Mobilmachungsfall als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer an Volksschulen mit mehreren Klassen, zu erledigen, damit die Herren Landräte die ihnen zur Einreichung der Kreisnachweisung gesetzte Frist einhalten können.

Zur Beseitigung von Zweifeln bemerken wir aus Anlaß eines Spezialfalles, daß **unabkömmliche alleinstehende Volksschullehrer nach wie vor** bei den Herren Landräten als unabkömmlich zu reklamieren sind.

Endlich machen wir auf die mit unserer Verfügung vom 4. Oktober 1904 – II. b. S. I./II. Nr. 143. 8. 04. – auf Seite 81 des Amtlichen Schulblatts für 1904 mitgeteilten, von den Herren Ministern aufgestellten **Gesichtspunkte für die Beurteilung der Unabkömmlichkeit der dienstpflichtigen, an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer** noch besonders aufmerksam.

Königliche Regierung,
Abteilung für kirchen- und Schulwesen.
II a 21/22. Nr. 1348.

Köslin, den 2. Juni 1911.

Vom 17. Juli bis 5. August wird in Göritz, Kreis Schlawe, ein Kursus zur Ausbildung von Lehrern für den Knabenhandarbeitsunterricht stattfinden.

Leiter des Kursus ist der Lehrer Polte in Göritz.

Der Kursus hat den Zweck Lehrkräfte für den Knabenhandarbeitsunterricht theoretisch und praktisch auszubilden.

Die theoretische Ausbildung geschieht durch Vorträge über Bedeutung, Geschichte und Methode dieses Unterrichts.

Die praktische Unterweisung und Uebung in der Technik der Arbeitsfächer erfolgt in 3 gesonderte Lehrgängen:

1. Leichte Holz- und Papparbeiten
2. Hobelbankarbeiten für ländliche Schülerwerkstätten.
3. Schnitzen (Kerb- und Flachschnitt.)

Durch gemeinsame Besprechung über Fragen aus der Praxis des Arbeitsunterrichts soll das Verständnis für die Methode dieses Unterrichts angebahnt werden.

Der Knrsus beginnt am 17. Juli morgens 9 Uhr und endigt am 5. August mittags 12 Uhr. — Gearbeitet wird täglich von morgens 8 Uhr bis mittags 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr Mittwochs und Sonnabends ist nachmittags frei.

Das Honorar beträgt für den Kursus

a) in leichten Holz- und Papparbeiten 8,00 Mark.
b) in Hobelbankarbeiten für ländliche Schülerwerkstätten 16,00 „
c) im Schnitzen 12,00 „

Bei Teilnahme an allen 3 Kursen ermäßigt sich das Honorar auf 27 Mark.

Die Zahlung muß bei Beginn der Kurse erfolgen.

Das Material zu den Arbeiten wird kostenfrei geliefert. Anderweitig notwendiges Material, wie kleinere Werkzeuge (Schnitzmesser, Zirkel, Lineal etc.) ist vom Kursisten zu beschaffen; jedoch werden die Sachen vom Kursleiter vorrätig gehalten werden. Die angefertigten Sachen sind Eigentum des Kursisten, verbleiben aber bis zum Abschluß des Kursus in Verwahrung des Kursusleiters.

Rechtzeitige Anmeldung ist dringend erwünscht.

Der Kursusleiter ist bereit, Wohnungen für die Kursusteilnehmer zu mieten. Der Preis für ein möbl. Zimmer beträgt auf die Dauer des Kursus 10 Mark; das Kostgeld stellt sich auf 1,50 Mark für den Tag, Mittag 75 Pfennig.

Göritz bietet infolge seiner herrlichen Lage im Grabowtal einen sehr schönen Sommeraufenthalt.

Die Entfernung von den Haltestellen Altwieck und Karwitz auf der Strecke Stettin-Danzig, und von Großsoltikow an der Kleinbahnstrecke Pollnow-Schlawe beträgt 7 km.

Anmeldungen wie Fragen aller Art sind an den Leiter des Kursus, den Lehrer W. Polte in Göritz bei Altmalchow Kreis Schlawe in Pommern zu richten.

Wir sind bereit, den Teilnehmern am Kursus eine Beihilfe zu gewähren.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Bandsechow	Stolp	150	Neubau eines Schulabortgebäudes	**Von dem Betrage in Spalte 4 erhalten:** Bandsechow Gem. 60 M.
2	Klein Brüskow	„	133	Errichtung eines Zaunes	„ Gut 90 „ Klein Brüskow Gem. 74 „
3	Schwarz Damerow	„	149	Aufstellung eines Turngerüstes Reparaturen	Grünhagen „ 59 „ Schwarz Damerkow Gem. 89 „ „ „ Gut 45 „ Mickrow Gut 9 „ Kose „ 6 „

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
4	Rathsdamnitz	Stolp	574	Miete, Zinsen, Mietentschädigung	Rathsdamnitz Gem. Loitz Forstgut	574 M.
5	Dünnow	"	840	Ausbesserungen	Dünnow Gem. " Gut	320 M. 520 "
6	Gutzmerow	"	104	Reparaturen. Turn- und Spielgeräte	Alt Gutzmerow Gem. Neu " " Alt " "	24 M. 50 " 30 "
7	Horst	"	420	Reparaturen	Horst Gem. Dünnow Gut Schwolow Forstgut	420 "
8	Karwen	"	374	Reparaturen	Karwen Gem. Alt Karwen Gut	224 " 150 "
9	Klenzin	"	32	Vertretungskosten	Klenzin Gem. " "	22 " 10 "
10	Kulsow	"	104	Reparaturen	Kulsow Gem. " Gut	104 "
11	Ludwigslust	"	130	Vertretungskosten Miete, Umzugskosten		
12	Mickrow	"	1239	Schulunterhaltungskosten	Mickrow Gem. " Gut	289 " 950 "
13	Groß Nossin	"	393	Neubau der Schulhausaborte	Groß Nossin Gem. " " Gut	163 " 230 "
14	Poblotz	"	60	Schulunterhaltungskosten	Pobloth Gem. " Gut	60 "
15	Groß Rakitt	"	126	"	Groß Rakitt Gem. " " Gut	72 " 54 "
16	Klein Rakitt	"	245	" Vertretungskosten	Klein Rakitt Gem. Bliesnitz Gut Kosemühl "	132 " 33 " 75 "
17	Roggatz	"	163	Erneuerung des Ofens in der Lehrerwohnung Gehaltsnachzahlung		
18	Rowe	"	128	Schulunterhaltungskosten	Rowe Gem. Schmolsin Gut	98 " 30 "
19	Rowen	"	293	Reparaturen	Rowen Gem. " Gut	63 " 230 "
20	Saleske	"	131	Schulunterhaltungskosten	Saleske Gem. " Gut	31 " 100 "
21	Sanskow	"	68	Reparaturen	Sanskow Gem. " Gut	11 " 57 "
22	Saviat	"	167	Brunnenbaureparaturen	Wottnogge Gem. Saviat Gut	121 " 46 "
23	Scharsow	"	186	Vertretungskosten	Scharsow Gem. " Gut	41 " 145 "
24	Schmaatz	"	114	Schulunterhaltungskosten	Schmaatz Gem. Nipnow "	85 " 29 "
25	Schorin	"	226	Reparaturen Zinsen	Schorin Gem. " Gut	61 " 165 "
26	Selesen	"	30	Vertretungskosten	Selesen Gem. " Gut	10 " 20 "

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
27	Starkow	"	220	Beschaffung neuer Schulbänke. Zinsen	Starkow Gem. 220 "
28	Stolpmünde	"	1022	Zinsen Mietentschädigung	
29	Klein Strellin	"	880	Reparaturen	
30	Ueberlauf	"	166	Errichtung eines Zaunes	
31	Vargow	"	17	Schulunterhaltungskosten	Karwen Gem 5 " Vargow Gut 12 "
32	Velsow	"	68	Vertretungskosten	
33	Vitzow	"	160	Für Bauzwecke Anschaffung von Subsellien	Vitzow Gem. 60 " " Gut 100 "
34	Warbelow	"	148	Schulunterhaltungskosten	Warbelow Gem. 28 " " Gut 120 "
35	Weitenhagen	"	150	"	Weitenhagen Gut 150 "
36	Zezenow	"	188	Schulunterhaltungskosten	Zezenow Gem. 188 "
37	Zipkow	"	262	Neubau eines Abortgebäudes und Schulbrunnens	Zipkow Gem. 52 " " Gut 210 "
38	Bebbrow	Lauenburg	140	Schulunterh.-Kosten	für Bebbrow Gut bestimmt
39	Camelow	"	190	Vertretungskosten April – Juli 1911	
40	Klein Lüblow	"	185	Vertretungskosten für April bis Juni	davon Kl. Lüblow 65 " " Gr. Lüblow 90 " " Sterbenin 30 " " Neuendorf Gem. 85 " " Neuendorf Gut 15 "
41	Neuendorf	"	100	Vertretungskosten	
42	Prebendow	"	50	"	
43	Schweslin	"	140	"	

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den Königlichen Kreiskassen abzuheben.

Wegen der Quittungsleistung erweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Köslin, den 19. Mai 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrer	Eickstedtwalde	Kolberg-Körlin	Ramelow	32	3		Bewerbungen sind an die Königliche Regierung zu richten
"	"	Schweslin	Lauenburg	Bresin	94	3		
"	"	Georgendorf	Rummelsburg	Rohr	59	3	1	
"	"	Krahnshof	"	Bresin	54	2		
1. 10. 11.	Lehrer und Küster	Belgard	Lauenburg	Labehn	71	4		
1. 7. 11.	Lehrer	Entzow	"	Saulin	51	2	1	
vorhanden	"	Rosgars	"	Großjannewitz	28	2	1	

Ordens-Verleihungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai d. Js. dem Lehrer Wendt in Neubewersdorf, Kreis Schlawe, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Schulaufsichtswesen.

Dem auf die Pfarrstelle in Treten berufenen Pfarrer Stannow ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie übertragen worden.

Privatschulwesen.

Fräulein Anna Sedat in Beßwitz ist die Erlaubnis erteilt worden, als Privatlehrerin tätig zu sein.

Verschiedenes.

Bekanntmachung.

Am 8. September 1911 findet bei der städtischen Präparanden-Anstalt zu Belgard die Aufnahme von Zöglingen statt, welche im dreijährigen Lehrgange für ein Schullehrer-Seminar vorbereitet werden.

Junge Leute, welche mindestens 14 Jahre alt sind und das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können gegen Zahlung eines je 3 Monate im voraus zu entrichtenden Schulgeldes von jährlich 36 Mark an dem Unterrichte teilnehmen, wenn sie geistig und körperlich für den Lehrerberuf geeignet erscheinen.

Anmeldungen hierzu sind spätestens drei Wochen vor der Prüfung an den Vorsteher der Anstalt frei einzusenden.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. ein Taufschein,
2. ein Impfschein, ein Zeugnis über wiederholte Impfung und ein Gesundheitszeugnis von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3. ein Zeugnis über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung.
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Schülers während seines Präparandenlehrganges gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Die zu Prüfenden haben sich, sofern sie nicht einen abschlägigen Bescheid erhalten, ohne weitere Aufforderung am Tage vor Beginn der Prüfung nachmittags 4 Uhr im Anstaltsgebäude zu melden.

Passarge,
Präp. Anstalts-Vorsteher.

Erich Rohde
Stolp i. Pom.
Buch-, Papier- u. Schreibwarenhandlg.
Holzentorstr. 33. Fernspr. 764.
Rechenmaschinen
Landkarten
Anschauungsbilder
Schul- und Lehrbücher
Schreibhefte sowie sämtliche Schulartikel
Hirts Schreibhefte
Turn- und Spielgeräte
Fußbälle — Schleuderbälle
Columbustintenfässer
für die Schulbänke.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 11. Köslin, den 14. Juni. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Bekanntmachung.

Berlin, den 26. Mai 1911.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1912 ein etwa sechs Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt, welche im Herbst 1911 von Berlin nach Spandau verlegt werden soll, abgehalten werden; sein Beginn ist auf Donnerstag, den 4. Januar 1912 festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. August d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst ebenfalls bis zum 15. August d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin **geheftet** beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Uebungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwingen im Querstreckstütz am Barren; Hochsprung als Schlußsprung aus Stand 0,50 Meter, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 Meter; Weitsprung mit Anlauf 2,00 Meter; freier Gang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 Meter. Außerdem werden die einfachen Freiübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Uebungen von der Bewerberin geleistet worden sind.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
J. A.: Müller.

U. III. B. Nr. 7004.

Einladung.

Die diesjährige **Kreislehrerkonferenz** für den Bezirk Köslin II findet am **Dienstag** den **27. d. Mts.** im Saale der I. **Knabenschule** zu Köslin — Moritzstraße, — **Beginn** 10½ Uhr pünktlich.

Tagesordnung.

1. Eröffnung. Schriftverlesung und Gebet.
2. Feststellung der Präsenzliste.
3. Amtl. Mitteilungen.
4. Verhandlung über den Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 18. Januar 1911, betreffend **Jugendpflege** und die zugehörigen Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege.

Verf. der Königlichen Regierung vom 23. Februar 1911 IIa 21. 22. 23 Nr. 368. Amtl. Schulbl. pro 1911 Nr. 4.

5. Verhandlung über das Thema:

Auswahl und Behandlung des Stoffes im naturgeschichtlichen Unterricht.

6. Entrichtung der fälligen Beiträge für die Kreislehrerbibliothek.

Nach der Konferenz gemeinschaftliches Mittagsmahl.

Altbelz, den 8. Juni 1911.

Richert.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Altkörtnitz	Dramburg	50		
2	Altstüdnitz	"	220		davon entfallen: a) Altstüdnitz Gem. 57 M. b) " Gut 163 "
3	Altwuhrow	"	100		davon entfallen: a) Altwuhrow Gem. 32 " b) " Gut 68 "
4	Baumgarten	"	480		davon entfallen: a) Baumgarten Gem. 330 " b) " Gut 150 "
5	Birkholz	"	500		davon entfallen: a) Birkholz Gem. 95 " b) " Gut 200 " c) Grünberg " 205 "
6	Born	"	110		
7	Carwitz	"	300		
8	Clausdorf	"	650		
9	Dalow	"	300		davon entfallen: a) Dalow Gem. 92 " b) " Gut 208 "
10	Denzig	"	800		davon entfallen: a) Denzig Gem. 156 " b) " A Gut 394 " c) " B " 250 " d) Ancrow " . .
11	Dietersdorf	"	150		davon entfallen: a) Dietersdorf Gem. 23 " b) " Gut 127 " c) Bruchhof " " .

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
12	Dolgen	Dramburg	900		davon entfallen: a) Dolgen Gem. 398 = b) = Gut 502 =
13	Dt. Fuhlbeck	=	50		davon entfallen: a) Dt. Fuhlbeck Gem. 30 = b) = Gut 20 =
14	Friedrichsdorf	=	150		davon entfallen: a) Friedrichsdorf Gem. 32 = b) = Gut 118 =
15	Friedrichshorst	=	320		
16	Gersdorf	=	250		davon entfallen: a) Gersdorf Gem. 35 = b) = Gut 215 =
17	Giesen	=	950		davon entfallen: a) Giesen Gem. 360 = b) = Gut 590 =
18	Golz	=	500		davon entfallen:
19	Gr. Grünow	=	770		a) Gr. Grünnow, Gem. 350 M. b) = = Gut 411 =
20	Gr. Linichen	=	280		davon entfallen: a) Gr. Linichen Gem. 280 = b) = = Forstgut
21	Gr. Sabin	=	160		
22	Gr. Spiegel	=	130		davon entfallen: a) Gr. Spiegel, Gem. 104 = b) = = Gut 26 =
23	Güntershagen	=	400		davon entfallen: a) Güntershagen, Gem. 224 = b) = Gut 156 = c) Vier, Gut 20 =
24	Herzberg	=	130		
25	Hundskopf	=	430		davon entfallen: a) Hundskopf Gem. 124 = b) Kl. Stüdnitz Gem. 30 = c) Plagow Gut 276 =
26	Janicow	=	180		davon entfallen: a) Janikow, Gem. 21 = b) = Gut 159 =
27	Klebow	=	106		davon entfallen: a) Klebow Gem. 28 = b) = Gut 78 =
28	Kl. Mellen	=	240		davon entfallen: a) Kl. Mellen Gem. 53 = b) = Gut 187 =
29	Kl. Sabin	=	330		
30	Köntopf	=	260		
31	Mittelfelde	=	300		
32	Neuhof	=	210		

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
33	Neulanzig	Dramburg	140		
34	Pammin	"	650		davon entfallen: a) Pammin, Gem. 223 " b) " Gut 427 "
35	Pritten	"	100		
36	Sarranzig	"	120		davon entfallen: a) Sarranzig, Gem. 40 " b) " Gut 80 "
37	Schilde	"	70		davon entfallen: a) Schilde Gem. 17 " b) " Gut 53 "
38	Schönfeld	"	200		
39	Stöwen	"	200		davon entfallen: a) Stöwen Gem. 184 " b) " Gut 16 "
40	Teschendorf	"	50		davon entfallen: a) Teschendorf Gem. 22 " b) " Gut 28 "
41	Virchow	"	130		
42	Welschenburg	"	250		davon entfallen: a) Welschenburg Gem. 150 " b) " Gut 100 "
43	Wildforth	"	110		davon entfallen: a) Wildforth Gem. 110 " b) " Gut . .
44	Woltersdorf	"	370		davon entfallen: a) Woltersdorf Gem. 249 " b) " Gut 121 "
45	Wusterwitz	"	50		davon entfallen: a) Wusterwitz Gem. 27 " b) Annaberg Gut 17 " c) Gr. Schönberg " 6 "
46	Wutzig	"	600		davon entfallen: a) Wutzig Gem. 113 " b) " Gut 487 "
47	Zetzin	"	180		davon entfallen: a) Jetzin Gem. 59 " b) " Gut 121 "
48	Zuchow	"	110		davon entfallen: a) Zuchow Gem. 110 " b) " Gut . .
49	Zühlshagen	"	600		davon entfallen: a) Zühlshagen Gem. 205 " b) " Gut 395 "
50	Callies, Stadt	"	1000		
51	Dramburg, Stadt	"	5500		
52	Falkenburg, Stadt	"	1320		

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den Königlichen Kreiskassen abzuheben.

Wegen der Quittungsleistung verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Köslin, den 8. Juni 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrer- und Küster	Lankow	Schivelbein	Wopersnow	57	3		Bewerbungen sind an die Königliche Regierung zu richten
1. 7. 11.	Lehrer	Rosenhof	Rummelsburg	Bartin	30	3		
vorhanden	"	Natzlaff	Schlawe	Pollnow Land	94	3	1	
"	Lehrer- und Küster	Bosens	"	Krangen	77	3		
1. 8. 11.	"	Zwirnitz	Belgard	Arnhausen	41	2	1	
vorhanden	1. Lehrer	Gönne	Neustettin	Sparsee	96	4	1	
"	Lehrer	Kleschinz	Stolp	Großnossin	95	8		

Schulaufsichtswesen.

Dem auf die Pfarrstelle zu Wusterwitz berufenen Pfarrer Lüttschwager ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Wusterwitz übertragen worden.

Privatschulwesen.

Dem Fräulein Gertrud Buchhorn in Gieskow, Kreis Köslin, ist die Erlaubnis erteilt worden, als Privatlehrererin im Regierungsbezirk Köslin tätig zu sein.

Dem Kandidaten der Philologie Werner Meyer in Schützenhof, Kreis Neustettin, ist die Erlaubnis erteilt worden, als Hauslehrer im Regierungsbezirk Köslin tätig zu sein.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 12. Köslin, den 28. Juni. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 10. Juni 1911.

Der Herr Unterrichtsminister hat die bisherigen Bestimmungen über Zuwendungen an die Volksschullehrer und Lehrerinnen aus der Staatskasse aus dem Anlasse der Teilnahme an amtlichen Kreiskonferenzen vom 1. April 1911 ab dahin geändert, daß, sofern die Lehrpersonen von ihren Wohnorten nach den Konferenzorten Wege von weniger, als zwei Kilometern zurückzulegen haben, weder für Reise-, noch für Zehrungskosten irgend etwas gezahlt werden darf, daß dies auch in den Fällen gelten muß, in welchen nach den Konferenzen gesellige Zusammenkünfte der Lehrer und Lehrerinnen in Gegenwart der Kreisschulinspektoren stattfinden. Dabei weist der Herr Minister noch ausdrücklich darauf hin, daß solche geselligen Zusammenkünfte naturgemäß nur einen durchaus privaten und freiwilligen Charakter haben dürfen und jede Einwirkung zur Teilnahme vermieden werden muß.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. Nr. 1554.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Köslin, den 17. Juni 1911.

Wir machen auf die Schrift „Die Zahnpflege in den Schulen" von Professor Dr. Martin Kirchner, Geheimen Obermedizinalrat und vortragendem Rat im Ministerium des Innern, aufmerksam.

Der Preis des Heftes, welches von der Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz in Berlin S. W. 48, Wilhelmstraße 10 bezogen werden kann, beträgt im Einzelverkauf 15 Pfg., 100 Exemplare kosten 12,50 Mark, 200 = 22 Mark und 500 = 50 Mark.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 1569.

Köslin, den 23. Juni 1911.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Lehrer Rud. Schiffel in Leipzig drei farbige Tafeln über Obstbaumschädlinge herausgegeben hat, die sehr gut aus-

geführt sind und sich vorzüglich für Schulen eignen. Die 3 Tafeln sind im Verlage von J. J. Weber (Illustr. Zeitung) in Leipzig, Reudnitzerstraße 1 – 7, erschienen, und kosten nebst Beschreibung insgesamt 90 Pfg. für rohe Exemplare bezw. 1,50 Mark für Exemplare auf Karton ($31^1/_2 \times 23^1/_2$ cm) mit Ösen und Schnur.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II a 21. 22. 23. Nr. 1595.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
1. 7. 11.	Lehrer	Roggatz	Stolp	Freist	22	3	1	
vorhanden	=	Balenthin	Schlawe	Wusterwitz	58	2	3	
1. 8. 11.	=	Neuenhagen	=	Lanzig	29	3		
vorhanden	1. Lehrer und Organist	Amt Schwartow	Lauenburg	Schwartow	121	3	1	Bewerbungen sind an die Königliche Regierung zu richten.
=	Lehrer	Datzow	Schlawe	Pollnow Land	53	4		
=	=	Kleinrakitt	Stolp	Großrakitt	55	3	2	
=	=	Bial	Rummelsburg	Großschwirsen	34	3	2	
1. 8. 11.	1. Lehrer	Tschebiatkow	Bütow	Großtuchen	101	4		
vorhanden	Lehrerstelle	Ludwigshof	Lauenburg	Krampkewitz	112	4		

Schulaufsichtswesen.

Wir haben dem auf die Pfarr-Vikarstelle in Großrambin berufenen Pfarrvikar Lüpke die Ortschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Großrambin übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai d. Js. dem Lehrer Beilfuß in Enzow, Kreis Lauenburg, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Privatschulwesen.

Dem Kandidaten der Philologie Rudolf Schneider aus Straßburg i. E., zur Zeit in Juchow, Kreis Neustettin, ist die Erlaubnis erteilt worden, im Regierungsbezirk Köslin als Hauslehrer tätig zu sein.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 13. Köslin, den 14. Juli. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 14. Juli 1911.

Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß auch im Sommer und Herbst 1911 die an der Ost- und Nordsee belegenen Quarantäneanstalten Südermole bei Memel, Neufahrwasser bei Danzig, Swinemünde, Nooßbrook bei Kiel und Emden für die Dauer der Ferien als Erholungsheime für minderbemittelte Lehrerinnen nutzbar gemacht werden.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a 21. 22. 23. Nr. 1704.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrer u. Küster	Altpalow	Schlawe	Peest	63	3	2	Bewerbungen sind an die Königl. Regierung zu richten.
"	"	Quackenberg	Stolp	Quackenberg	95	4	—	
"	Lehrer	Stresow	Lauenburg	Schwartow	92	4	1	
"	2. Lehrerstelle	Kleinmassow	"	Labehn	159	3	2	
"	1. Lehrer und Küster	Treten	Rummelsburg	Treten	146	3	—	
"	Lehrer	Chottchow	Lauenburg	Saulin	103	2	2	
1. 10. 11.	"	Spie	Kolberg	Nehmer	56	4	—	
vorhanden	"	Eickstedtswalde	"	Ramelow	32	3	—	
"	"	Ludwigshof	Lauenburg	Krampkewitz	87	4	—	
"	Lehrer u. Küster	Goldbeck	Bublitz	Goldbeck	86	2	2	

Ordens-Verleihungen.

Des Kaisers und Königs haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni d. Js. dem Lehrer der Bürgerknabenschule und Organisten an der evangelisch-reformierten Kirche in Kolberg August Scheunemann aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, sowie mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni d. Js. dem Hausvater August Bahr an dem Rettungshause zu Dramburg aus dem gleichen Anlaß den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Privatschulwesen.

Der geprüften Lehrerin Margarete Oberfeldt aus Schwerin ist die Erlaubnis erteilt worden, im Regierungsbezirk Köslin als Erzieherin tätig zu sein.

Nichtamtlicher Teil.

Seminar-Präparandenanstalt Köslin.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung findet am 15. September um 9 Uhr im Seminargebäude statt.

Die Meldepapiere (Schulabgangszeugnis, Taufschein, Impfscheine, Gesundheitsattest und Verpflichtungsschein des Vaters) sind vorher einzusenden.

Die Königliche Seminardirektion.

Bekanntmachung.

An der hiesigen Volksschule ist zum 1. Oktober d. Js. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1400 Mk. Alterszulagen nach dem Normaletat für Volksschullehrer; Wohnungsgeld: für unverheiratete Lehrer 330 Mk. und für verheiratete Lehrer 450 Mk. jährlich.

Meldungen baldigst erbeten.

Lauenburg i. Pomm., den 30. Juni 1911.

Der Magistrat.

An der hiesigen evangelischen Volksschule sind zum 1. Oktober d. Js.

2 Lehrerstellen

zu besetzen.

Gehalt nach dem Gesetz, Wohnungsgeld 330 bezw. 220 Mark.

Meldungen sofort.

Kallies, den 10. Juli 1911.

Der Magistrat.

Thäter.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 14. Köslin, den 28. Juli. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschul-inspektion	Kinder-zahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrer	Lübtow	Lauenburg	Zackenzin	57	3	2	Bewerbungen sind an die Königl. Regierung zu richten.
1. 10. 11.	=	Palzwitz	Schlawe	Zizow	45	4	—	
1. 11. 11.	1. Lehrer	Morgenstern	Bütow	Borntuchen	101	3	—	
vorhanden	Lehrer	Krahnshof	Lauenburg	Bresin	54	2	—	
=	=	Enzow	=	Saulin	51	2	1	
=	1. Lehrer	Kamnitz	Rummelsburg	Rummelsburg Land	30	3	—	
=	1. Lehrer und Küster	Rohr	=	Rohr	101	3	—	
=	Lehrer	Natzlaff	Schlawe	Pollnow Land	24	3	1	
=	=	Grünwalde	Rummelsburg	Waldow	36	3	—	
=	=	Straßenhof	Bublitz	Drawehn	72	2	—	
=	1. Lehrer und Küster	Sassenburg	=	Wurchow	130	2	1	

Schulaufsichtswesen.

Der Kreisschulinspektor Pfarrer Wentzlaff in Freist wird versetzt und legt mit dem 15. August 1911 die Kreisschulinspektion Stolp V nieder. Von diesem Tage ab übernimmt bis auf weiteres der Regierungs- und Schulrat Dr. Lohrer die Verwaltung der Kreisschulinspektion.

Nichtamtlicher Teil.

Seminar-Präparandenanstalt Köslin.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung findet am 15. September um 9 Uhr im Seminargebäude statt.

Die Meldepapiere (Schulabgangszeugnis, Taufschein, Impfscheine, Gesundheitsattest und Verpflichtungsschein des Vaters) sind vorher einzusenden.

Die Königliche Seminardirektion.

Die

Rektorstelle

an der hiesigen Stadtschule (gehobene und Volksschule) soll zum 1. Januar 1912 anderweit besetzt werden.

Grundgehalt	1400 M.
Amtszulage	1600 M.
Alterszulagen	1900 =
Mietsentschädigung	480 =

Außerdem

für Leitung der gewerblichen Fortbildungsschule jährlich 120 M.

und für wöchentlich 2 Stunden Unterricht an derselben jährlich 152 M.

Bewerber, welche die Befähigung zum fremdsprachlichen Unterricht – namentlich Latein – haben, wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Lebenlauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 1. September einzureichen.

Rügenwalde (Ostsee), den 18. Juli 1911.

Der Magistrat.

Dr. Schrader.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 15. Köslin, den 14. August. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Mädchenturnen.

Berlin, den 11. Juli 1911.

1. Das Mädchenturnen ist nach Maßgabe des Runderlasses vom 20. März 1905 – U III B 3174 U III A, U III D, M – **verbindlich** für die Mädchen der Volksschulen in Städten und stadtähnlichen Ortschaften. Seine Einführung auch in den übrigen Volksschulen, wo die Verhältnisse es gestatten, ist zur Hebung der Volksgesundheit nach Möglichkeit zu fördern.

2. Wo das Mädchenturnen in Volksschulen einen verbindlichen Unterrichtsgegenstand bildet, sind bei normaler Wochenstundenzahl für die Oberstufe 3, für die Mittelstufe 2 Stunden anzusetzen. Machen die Verhältnisse einer Schule, z. B. das Vorhandensein von nur 2 Lehrkräften für 3 Klassen, die Kürzung der Gesamtstundenzahl notwendig, so erfährt auch die für das Turnen anzusetzende Zeit eine entsprechende Minderung.

Bezüglich der sogenannten täglichen Übungen verweise ich auf den Runderlaß vom 13. Juni 1910 – U III B 6339 U HI A U III U II.

3. Die Gesamtstundenzahl für die Woche darf für die Mittelstufe 28, für die Oberstufe 32 Stunden nicht überschreiten. Dabei werden die für den Haushaltungsunterricht bestimmten 4 Stunden, die zweckmäßig auf die Zeit von 10 bis 2 Uhr zu legen sind, nur mit 2 Stunden auf die Unterrichtszeit angerechnet werden können, weil ein erheblicher Teil der für diesen Unterricht festgesetzten Zeit lediglich von Hantierungen leichterer Art sowie von der Beköstigung der Schülerinnen in Anspruch genommen wird.

4. Die Bestimmung der Fächer, deren Zeit zugunsten der Einfügung des Turnunterrichts einzuschränken ist, bleibt der Königlichen Regierung / dem Königlichen Provinzialschulkollegium überlassen.

Ausgeschlossen ist eine Kürzung des Religionsunterrichtes; von der für den Unterricht im Deutschen angesetzten Zeit wird am ehesten eine Schönschreibstunde abgesetzt werden können. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen des Bezirks ist nicht unbedingt erforderlich.

5. Der Turnunterricht für Mädchen ist soweit irgend tunlich — von weiblichen Lehrkräften zu erteilen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.

U. III B. Nr. 6719/11.
U. III A. U. III D.

Köslin, den 9. August 1911.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntnis bringen, beauftragen wir die Herren Kreisschulinspektoren, das Mädchenturnen in gleicher Weise, wie das Knabenturnen zu fördern und möglichst in allen Landschulen einzuführen.

Als Städten ähnliche Ortschaften, für welche das Mädchenturnen verbindlich ist, gelten solche Ortschaften, an deren Schulen 4 oder mehr Lehrkräfte angestellt sind. In ländlichen Schulen mit verkürzter Unterrichtszeit — Halbtagsschulen und Schulen mit 2 Lehrern und 3 oder 4 Klassen — ist das Mädchenturnen dem Knabenturnen entsprechend auf 1 bis 2 Stunden zu kürzen.

Die Entscheidung darüber, welche Unterrichtsgegenstände zugunsten des Mädchenturnens zu kürzen sind, überlassen wir den Herren Kreisschulinspektoren. Die Herren Ortsschulinspektoren und Lehrer sind darüber zu hören.

Eine Anweisung über das Mädchenturnen in einfachen Schulverhältnissen werden wir demnächst veröffentlichen.

Das Mädchenturnen ist möglichst auch im Winter zu pflegen. In Orten, in welchen Turnhallen oder Gemeindesäle nicht vorhanden sind, ist in vielen Fällen das Turnen im Saale des Gasthauses betrieben worden, welcher für bestimmte Stunden gemietet worden ist. Sind geeignetere Räume nicht vorhanden, so kann durch Wegräumen der vordersten Bänke soviel Platz im Schulzimmer gewonnen werden, daß ein Turnen mit kleineren Abteilungen möglich ist.

In einfachen Schulen können die Mädchen zugleich mit den Knaben turnen; die Mädchen turnen dann entweder in besonderen Riegen oder stehen auf dem linken Flügel der aus Knaben und Mädchen gebildeten Riege.

Die Mehrzahl der für die Knaben vorgeschriebenen Übungen können auch von den Mädchen geturnt werden, besonders dann, wenn die Mädchen geschlossene Beinkleider (Turnbeinkleid) tragen. Es wird sich noch voraufgegangener Aufklärung der Eltern, mehr und mehr ermöglichen lassen, daß Turnbeinkleider auch in ländlichen Schulen von den Mädchen getragen werden. Diese Turnbeinkleider können im Handarbeitsunterricht gefertigt werden, wenn Muster aus dem Titel zur „Beschaffung von Lehrmitteln" von guten Firmen bezogen werden. Die Ausgaben für den am besten gemeinschaftlich zu beschaffenden Stoff werden gering sein und können für unbemittelte Mädchen aus der Schulkasse bestritten werden.

Bis 15. Oktober ist uns über die Erfolge des Mädchenturnens zu berichten. Schulen, in welchen das Mädchenturnen in besonderen Turnstunden nicht gepflegt wird, sind namentlich aufzuführen und die Gründe anzugeben, welche die Einführung des Mädchenturnens verhindert haben.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a 22. 21. Nr. 1714. II.

Förderung der Obstbaumzucht.

Köslin, den 12. Juli 1911.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat uns zur Förderung der Obstbaumzucht für das Rechnungsjahr 1911 Mittel zur Verfügung gestellt.

Diejenigen fest angestellten Lehrer, welche bisher Obstbäume nicht erhalten haben und sich zurzeit solche wünschen, fordern wir auf, die Gesuche durch Vermittelung der Ortsschulinspektoren spätestens bis zum **1. September d. Js.** einzureichen, wobei wir bemerken, daß nur von folgenden Obstsorten Bäume in beschränkter Anzahl abgegeben werden:

1. Apfelsorten.

Weißer Astrachan. Virginischer Rosenapfel. Charlamowsky. Grafensteiner. Prinzenapfel. Pommerscher Krummstiel. Schöner von Boskoop. Wintergoldparmäne. Landsberger Reinette. Ribston Pepping. Baumanns Reinette. Großer Bohnapfel. Roter Eisenapfel. Große Kasseler Reinette. Drüfken.

2. Birnsorten.

Grüne Sommermagdalene, auch Margaretenbirne genannt. Gute Graue. Williams Christbirne. Gute Luise von

Avranches. Neue Poiteau. Rote Bergamotte. Kuhfuß. Köstliche von Charneu. Napoleons Butterbirne. Colomas. Herbstbutterbirne. Bosc's Flaschenbirne. Blumenbachs Butterbirne. Grumbkower Butterbirne.

Die **Eisenbahnstation,** von welcher die Bäume abgeholt werden sollen, ist anzugeben.

Im übrigen machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, daß die Lehrer verpflichtet sind, bei einem etwaigen Abgange von ihrer Schul-Stelle diese mit Staatsmitteln beschafften Obstbäume unentgeltlich zurückzulassen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schuwesen.

Nr. IIa. 1492. 2.

Berlin W. 8, den 7. Juli 1911.

In dem Runderlasse vom 5. August 1910 — U III D Nr. 3023 — ist bestimmt, daß die nach dem Erlasse vom 12. August 1907 — U III D Nr. 2558 I. Ring. — angeordneten Klassenverzeichnisse der mit Arbeitskarten ausgestatteten Kinder auf die sämtlichen gewerblich beschäftigten Kinder auszudehnen sind. Zur Erleichterung der Kontrolle durch die Gewerbeinspektoren und Polizeibehörden erscheint es zweckmäßig, daß in den Verzeichnissen ausdrücklich vermerkt wird, welche Kinder Arbeitskarten besitzen. Sofern dies im dortigen Bezirke bisher nicht geschieht, wolle die Königliche Regierung eine entsprechende Ergänzung des eingeführten Formulars anordnen.

Der Minister der geistlichen,
und Unterrichts-Angelegenheiten.

U III D Nr. 1291.

Köslin, den 31. Juli 1911.

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit bezug auf unsere Verfügung vom 3. September 1910 — IIb Nr. 11231, Amtliches Schulblatt Nr. 19 — zur Kenntnis der Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen des Bezirks.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa 21. 22. 23. Nr. 1713.

Betreffend den Militärdienst der Lehrer.

Köslin, den 3. August 1911.

Diejenigen Lehrer unseres Bezirks, welche zur **Ableistung ihrer Militärpflicht am 1. Oktober d. Js.,** ins stehende Herr **eintreten** müssen, haben uns hierüber, sofern es nicht bereits geschehen ist, schleunige Anzeige zu erstatten und dabei ihr Regiment und den Garnisonort anzugeben.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 357 II.

Köslin, den 4. August 1911.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Stettin beabsichtigt, in diesem Jahre in der Zeit der Herbstferien der Volksschulen **mit ländlichen Volksschullehrern einen Lehrgang in der Geflügelzucht an der Geflügelzuchtanstalt in Finkenwalde** abzuhalten. Den Teilnehmern werden die Eisenbahnfahrkosten 3. Klasse für die Hin- und Rückreise erstattet, sowie für jeden Tag der Reise und des Lehrganges 3 Mark Tagegelder aus den Mitteln der landwirtschaftlichen Verwaltung gewährt und am Schlusse des Lehrganges durch die Landwirtschaftskammer gezahlt werden. Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt werden. Der Lehrplan aus dem Jahre 1906 ist auf Seite 62 des Amtlichen Schulblattes für 1906 enthalten.

Diejenigen Lehrer auf dem Lande, welche an dem obigen Lehrgange teilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, uns ihre Gesuche um Zulassung **umgehend** auf dem Dienstwege einzureichen.

Die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren wollen die Meldungen **unverzüglich** weitergeben und sich zugleich darüber äußern, ob von der Ausbildung der Bewerber eine Förderung der Geflügelzucht zu erwarten ist und ob gegen ihre Zulassung zu dem Lehrgange Bedenken obwalten. Die Auswahl unter den Bewerbern wird durch die Landwirtschaftskammer getroffen, welche auch den Zeitraum für den Lehrgang endgültig festsetzt.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 1743.

Köslin, den 4. August 1911.

Am 30. September 1911 werden 100 Jahre seit der Geburt Ihrer Majestät der hochseligen Kaiserin und Königin Augusta verflossen sein.

Wir ersuchen die Herren Ortsschulinspektoren und Rektoren dafür zu sorgen, daß an dem genannten Tage im Unterrichte in geeigneter Weise der verewigten Kaiserin und ihrer Zeit gedacht wird.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 1270.

Köslin, den 9. August 1911.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat unter dem Titel „Die Mückenplage und ihre Bekämpfung" eine gemeinverständliche Beschreibung der Schädigungen, die in wirtschaftlicher und hygienischer Hinsicht durch die massenhaft an einzelnen Orten auftretenden Mücken verursacht werden, und eine Zusammenstellung der Mittel, welche gegen die Mückenplage zum Teil bereits mit Erfolg zur Anwendung gebracht worden sind, herausgegeben. Die Denkschrift ist im Verlage von Julius Springer, Berlin N. 24 Monbijouplatz 3 erschienen und kostet 30 Pfg. das Stück. Der Preis ermäßigt sich beim Bezuge von mindestens

10	Exemplaren	auf	28 Pfg.
50	"	"	26 "
100	"	"	24 "
500	"	"	22 "
1000	"	"	20 "

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a. 21. 22. Nr. 1752.

Köslin, den 9. August 1911.

Wegen Beurlaubung des Lehrers Neubüser in Zitzewitz findet der vom 29. bis 30. August für dort angekündigte Turn- und Spielkursus nicht statt. Der Kursus wird dagegen in derselben Zeit in Alt-Reblin abgehalten werden.

Die bisherigen Anmeldunden zur Teilnahme gelten ohne weiteres für Alt-Reblin.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 22. Nr. 1783.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
1. 11. 11.	kath. Lehrer	Klonschen	Bütow	Bernsdorf kath.	39	3	1	Bewerbungen sind an die Königl. Regierung zu richten.
"	Lehrer	Kamelow	Lauenburg	Garzigar	59	4		
vorhanden	"	Rosenhof	Rummelsburg	Bartin	30	3		
"	"	Mellin	Stolp	Rathsdamnitz	97	3	2	
1. 10. 11.	"	Pustchow Dorf	Belgard	Bulgrin	46	3	1	
vorhanden	1. Lehrer	Kamnitz	Rummelsburg	Rummelsburg	79	3		
"	1. Lehrer und Küster	Rützenhagen	Schivelbein	Rützenhagen	61	3		
"	Lehrer	Bismark	Lauenburg	Saulin	43	3	2	
"	1. Lehrer und Küster	Schwartow	"	Schwartow	121	3	1	
1. 12. 11.	Lehrer	Beelkow	Schlawe	Eventin	75		2	
1. 10. 11.	eine Lehrerstelle an der Volksschule	Stolpmünde	Stolp	Stolpmünde				
	Lehrer u. Küster	Wintershagen	Stolp	Wintershagen	59	3		

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

An der hiesigen mit der Bürgerschule verbundenen Mittelschule so zum 1. April k. Js. die zweite Mittelschullehrerstelle neu besetzt werden.

Das jährliche Einkommen der Stelle beträgt 1400 Mark Grundgehalt, 200 Mark pensionsfähige Amtszulage, 370 Mark Wohnungsgeldzuschuß und die gesetzlichen Alterszulagen.

Geeignete Bewerber, welche die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der lateinischen Sprache nachweisen können; wollen sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufs und eines ärztlichen Gesundheitsattestes bis zum 15. September d. Js. bei uns melden.

Falkenburg i. Pomm., den 26. Juli 1911.

Der Magistrat.

Brandt.

Bekanntmachung.

An der hiesigen Volksschule ist zum 1. Oktober d. Js. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1400 Mark, Alterszulagen nach dem Normaletat für Volksschullehrer, Wohnungsgeld für unverheiratete Lehrer 330 Mark und für verheiratete Lehrer 450 Mark jährlich.

Meldungen baldigst erbeten.

Lauenburg i. Pom., den 28. Juli 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 1. September d. Js. findet die Aufnahmeprüfung für neueintretende Schüler statt. Der Eintritt selbst erfolgt erst am 17. Oktober d. Js.

Anmeldungen zur Prüfung sind vorher an den Vorsteher der Anstalt frei einzusenden. Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. ein Taufschein,
2. ein Impfschein, ein Zeugnis über wiederholte Impfung und ein Gesundheitszeugnis von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes,
3. ein Zeugnis über die bisher genossene Schulbildung sowie über die Führung,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Schülers während seines Präparandenlehrganges gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Prüfung ausgefertigt sind und wenn dies ausdrücklich darauf bemerkt ist.

Die zu Prüfenden haben sich am Tage vor der Prüfung nachmittags 4 Uhr im Anstaltsgebäude zu melden.

Würdigen und bedürftigen Schülern werden zur Erleichterung ihrer Ausbildungskosten Unterstützungen gewährt.

Rummelsburg i. Pom., den 29. Juli 1911.

Der Kgl. Präp.-Anst.-Vorsteher.

Rothkähl.

Seminar-Präparandenanstalt Köslin.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung findet am 15. September um 9 Uhr im Seminargebäude statt.

Die Meldepapiere (Schulabgangszeugnis, Taufschein, Impfscheine, Gesundheitsattest und Verpflichtungsschein des Vaters) sind vorher einzusenden.

Die Königliche Seminardirektion.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 16. Köslin, den 31. August. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 31. Juli 1911.

Es ist wiederholt begründete Klage darüber geführt worden, daß Volksschullehrer das ihnen zustehende Grundgehalt nicht rechtzeitig erhalten haben, weil die erforderlichen Gelder an den Fälligkeitsterminen nicht flüssig gewesen sind.

Derartige Vorkommnisse müssen im Interesse der öffentlichen Ordnung sowie im Interesse der Lehrer, welche einen gesetzlichen Anspruch darauf haben, daß ihnen ihre baren Diensteinkünfte pünktlich ausgezahlt werden, unbedingt vermieden werden.

Nachdem die Gemeinden und Gutsbezirke Träger der Schullasten geworden sind, ist es Pflicht der Gemeinde- und Guts-Vorsteher, dafür zu sorgen, daß die für die Schule erforderlichen Abgaben und Beiträge, damit Stockungen solcher Art nicht eintreten können, rechtzeitig bereit gehalten, oder an die Schulkassen abgeführt werden. Es wird deswegen auf die am 22. Januar 1908 von der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen erlassene Anweisung über den Schulhaushalt in den Gemeinden, welche eigene Schulverbände bilden und in den Gesamtschulverbänden" — Amtliches Schulblatt für 1908, Sonderbeilage zu Stück 3 — Bezug genommen. In derselben wird wiederholt auf die gesetzliche Vorschrift, den § 21 des Gesetzes vom 3. März 1897 hingewiesen, welche die Zeit bestimmt, zu welcher Lehrer und Lehrerinnen ihr bares Diensteinkommen zu erhalten hatten. Jener § 21 ist jetzt durch den § 26 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen vom 26. Mai 1909 ersetzt, welcher lautet:

„Die Zahlung des baren Diensteinkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte oder auftragsweise beschäftigte monatlich, im Voraus."

Es versteht sich von selbst, daß dieser § 26 auch für die aus eigenen Gutsbezirken bestehenden eigenen Gutsbezirken bestehenden eigenen Schulverbände, von welchen in der Anweisung der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 22. Januar 1908 nicht ausdrücklich die Rede ist, ganz ebenso gilt, wie der § 21 des Gesetzes vom 3. März 1897 für sie gegolten hat.

Somit ergibt sich, daß in den aus Gemeinden

oder Gutsbezirken bestehenden eigenen Schulverbänden ohne besondere Schulkassen die Gemeinde- und Guts-Vorsteher **gesetzlich verpflichtet** sind, die baren Grundgehälter und etwaige Mietentschädigungen den Lehrern und Lehrerinnen zu der durch den angezogenen § 26 festgelegten Zeit pünktlich zu zahlen.

Es ergibt sich ferner ohne Weiteres, daß in den aus Gemeinden oder Gutsbezirken bestehenden eigenen Schulverbänden mit besonderen Schulkassen die zur Schulunterhaltung bestimmten Mittel, in den Gesamtschulverbänden die Schul-Beiträge der Gemeinden und Gutsbezirke von den Gemeinde- und Gutsvorstehern zu den Zeitpunkten, zu welchen sie von seiten der Schulvorstände eingefordert sind, rechtzeitig an die Schulkassen abgeführt werden müssen, damit aus den letzteren die fälligen Zahlungen an Lehrer und Lehrerinnen ohne Verzug geleistet werden können. Es handelt sich auch hierbei um **eine unmittelbar aus dem Gesetz herzuleitende Pflicht** der Gemeinde- und Gutsvorsteher.

Ich erwarte mit Bestimmtheit, daß alle Gemeinde- und Gutsvorsteher diese ihre Verpflichtung, die von den Gemeinden und Gutsbezirken für Schulzwecke geschuldeten Beträge zu den Fälligkeitsterminen pünktlich zur Verfügung zu stellen, fortan genau erfüllen werden.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche den ihnen im Vorstehenden vorgehaltenen Pflichten nicht nachkommen, haben zu gewärtigen, daß sie gemäß § 143 der Landgemeindeordnung zur Verantwortung gezogen werden. Die Herren Landräte sind angewiesen, in jedem derartigen Falle mit hohen Ordnungsstrafen vorzugehen.

Der Regierungspräsident.

An die sämtlichen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Regierungsbezirks.

Köslin, den 31. Juli 1911.

Die vorstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten lassen wir den Schulvorständen zur Kenntnisnahme und denjenigen, welche Schulkassen verwalten, mit der Aufforderung zugehen, die zur Schulunterhaltung bestimmten Mittel, bezw. die Schul-Beiträge rechtzeitig — in der Regel einige Tage vor der Fälligkeit der Zahlungen an die Lehrer — einzufordern und uns bei Säumigkeit der Gemeinde- und Guts-Vorsteher unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten.

An sämtliche Schulvorstände des Regierungsbezirks.

Die vorstehende Verfügung an die Schulvorstände übersenden wir mit dem Auftrage, uns in allen Fällen, in welchen ein Lehrer sein bares Grundgehalt, oder seine Mietentschädigung nicht rechtzeitig erhält, unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schuwesen.

An die Herren Ortsschulinspektoren des Regierungsbezirks.

II a 2. Nr. 1748.

Köslin, den 15. August 1911.

Die Übersicht der in Preußen bisher abgehaltenen orthopädischen Turnkurse gibt ein erfreuliches Zeugnis von dem anerkennenswerten Bestreben einer zunehmenden Zahl von Gemeinden, unter Aufwendung teilweise recht erheblicher Mittel sich solcher Kinder vorbeugend oder helfend anzunehmen, die in Gefahr sind, sich eine Rückgratsverkrümmung zuzuziehen, oder an einer solchen schon leiden. Die orthopädischen Turnkurse können bei zweckmäßiger Einrichtung und sachgemäßem Verfahren viel Segen stiften. Unerläßliche Voraussetzung dabei ist, daß sie unter der Aufsicht eines orthopädisch geschulten Arztes stehen, daß sie sich auf die immerhin zahlreichen Fälle beschränken, in denen es sich um Kinder mit schwachen Rückenmuskeln, schlechter Haltung und um die leichteren Formen von Verkrümmungen der Wirbelsäule handelt, und daß in jedem einzelnen Falle von dem zuständigen Arzte sorgsam geprüft wird, ob die betreffenden Kinder nach Lage der Verhältnisse zur Teilnahme an einem orthopädischen Turnkursus zugelassen werden können, oder ob sie auf Anstaltsbehandlung zu verweisen sind.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 1771.

Köslin, den 23. August 1911.

Die Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft Deutschland in Berlin hat sich erboten, Haftpflichtversicherungen der Lehrer abzuschließen und will, wenn ca. 50 Versicherungen abgeschlossen werden, bei 10jähriger Versicherungsdauer 20 % auf die tarifmäßige Prämie gewähren.

Wir bringen dieses zur Kenntnis der Schulverbände mit dem Bemerken, daß uns die Versicherungsgesellschaft nicht näher bekannt ist.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 23. 21. 22. Nr. 1754.

Köslin, den 17. August 1911.

Wir empfehlen zur Anschaffung für die Schulen das **„Deutsche Wanderjahrbuch"**, 1. Jahrgang, Verlag Leipzig, B. G. Teubner, Preis 1 Mark. Das Buch ist von der Auskunftsstelle für Jugendwandern unter Mitarbeit zahlreicher Wanderfreunde durch Oberlehrer Fritz Eckardt in Dresden herausgegeben. Die Klassenlehrer werden in dem Buche manche wertvolle Anhaltspunkte für die beste Durchführung von kleineren und größeren Turnfahrten finden.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa 22. 23. Nr. 1779.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
1. 9. 11.	Lehrerstelle	Altstadt bei Kolberg	Kolberg	Kolberg Land	39			Bewerbungen sind an die Königl. Regierung zu richten.
1. 12. 11.	1. Lehrer und Küster	Schlawin	Schlawe	Schlawin	167	3	1	
vorhanden	1. Lehrer	Tschebiatkow	Bütow	Großtuchen	101	4		
1. 10. 11.	2. Lehrerstelle	Zechendorf	Neustettin	Grünewald	zus. 114			
vorhanden	Lehrerstelle	Chottchow	Lauenburg	Saulin	103	2	2	
"	1. Lehrer und Küster	Treten	Rummelsburg	Treten	146	3		
"	"	Schwartow	Lauenburg	Schwartow	121	3	1	
"	Lehrerstelle	Straßenhof	Bublitz	Drawehn	72	2		

Ordens-Verleihungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. August d. Js. aus Anlaß der Anwesenheit bei den Herbstmanöver 1911 in der Provinz Pommern die nachbezeichneten Orden zu verleihen:

den Roten Adler-Orden 4. Klasse:

dem Regierungs- und Schulrat vorm Stein in Köslin,
dem Kreisschulinspektor Schulrat Czypulowski in Stolp,
dem Dekan und Pfarrer Dr. Borschki in Lauenburg.

Den Königlichen Kronenorden 4. Klasse:

dem Rektor Bütow in Stolp.

Den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

dem Lehrer Ladewig in Bütow,
dem Lehrer Perlick in Lauenburg,
dem Hauptlehrer Wegner in Kleinmassow, Kreis Lauenburg,
dem Lehrer Kirchhoff in Lupowske, Kreis Bütow.

Ernennungen und Titelverleihungen.

Der 1. Lehrer, Küster und Organist Paul Neuenfeldt in Persanzig, Kreis Neustettin, ist zum Hauptlehrer ernannt worden.

Nichtamtlicher Teil.

An der hiesigen evangelischen Volksschule sind zum 1. Oktober d. Js.

2 Lehrerstellen

zu besetzen.

Gehalt nach dem Gesetz, Wohnungsgeld 330 bezw. 220 Mark. Meldungen sofort.

Kallies, den 23. August 1911.

Der Magistrat.

Seminar-Präparandenanstalt Bütow.

Die Aufnahmeprüfung findet am Sonnabend, dem 16. September, vorm. 10 Uhr im Seminargebäude statt. Tauf- und Impfschein sind vorzulegen. Anmeldungen an die Seminardirektion in Bütow.

Der Seminardirektor.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 17. Köslin, den 15. September. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 9. September 1911.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 4. August 1911 – II. a. 21/22 Nr. 1270 – Amtliches Schulblatt Nr. 15 – ordnen wir hiermit an, daß in denjenigen Schulen, bei welchen der 30 September d. Js. in die Ferienzeit fällt, der verewigten Kaiserin und Königin Augusta und ihrer Zeit am letzten Tage vor den Ferien im Unterrichte gedacht wird.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 1856.

Köslin, den 10. September 1911.

Wir bestimmen über die Vertretung von Lehrern und Lehrerinnen ländlicher Volksschulen in ihren dienstlichen Obliegenheiten folgendes:

1. Die Regelung sich ergebender Vertretungen liegt den Ortsschulinspektoren ob, deren Anordnungen sich die Lehrpersonen zu fügen haben.

2. Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, an den eigenen Schulen, an welchen sie angestellt sind, bei einer jeden ihnen aufgegebenen Vertretung über die Zeit, welche sie nach dem Stundenplan beschäftigt sein sollen, hinaus bis zu 8 Stunden einschließlich unentgeltlich zu unterrichten; für jede weitere Vertretungsstunde erhalten sie eine Vergütung gemäß Ziffer 3.

Findet die Vertretung an einer fremden Schule statt, so erhalten sie

a) für eine jede Vertretungsstunde eine Vergütung,

b) bei einer Entfernung der fremden Schule, an welcher die Vertretung stattfindet, bis zu der eigenen Schule von mehr als 2 km für jedes von ihnen zurückzulegende km 15 Pfg.

3. Die Vergütungen, welche gemäß Ziffer 2 zu zahlen sind, werden

a) für endgültig angestellte Lehrer auf 1,50 M.,

b) für noch nicht endgültig angestellte Lehrer und für Lehrerinnen auf 1,25 M. für die Stunde festgesetzt.

4. Die Kosten der Vertretung fallen den Schulverbänden zur Last.

5. Die Zahlung der Vertretungskosten hat alsbald nach Beendigung der Vertretung, bei längerer Dauer derselben am Schluß jeden Kalender-Monats zu erfolgen.

6. Sobald der Fall einer Vertretung eintritt, hat der Ortsschulinspektor sofort festzustellen, ob der verpflichtete Schulverband fähig und bereit ist, die sich aus Ziffer 2 und 3 voraussichtlich ergebenden Vertretungskosten aufzubringen. Wird die Zahlung derselben nicht vollständig übernommen, so hat der Ortsschulinspektor uns unter Darstellung des Sachverhalts unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

IIa. 23. Nr. 1686.

Erstattung von Beiträgen zur Alterszulagekasse für 1911 an die Schulverbände.

Köslin, den 31. August 1911.

Der Herr Unterrichtsminister hat uns auf Grund des § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen für das Rechnungsjahr 1911 zur Bestreitung des Bedarfs für die Gewährung eines Alterszulageeinheitssatzes von 100 Mark für die Lehrerstelle Mittel überwiesen. Wir haben die Königlichen Kreiskassen angewiesen, den Schulverbänden für jede der in Spalte 6 des Verteilungsplanes der Alterszulagekasse für 1911 (Sonderblatt zu Stück 8 des Amtsblatts für 1911) aufgeführte Lehrerstelle 27 Mk. durch Anrechnung auf die von den Schulverbänden am 1. Oktober d. Js. zu leistenden Beiträge zu zahlen.

Den Schulverbänden geben wir hiervon Kenntnis.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a. 23. Nr. 1708. II.

Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau.

Berlin, den 19. August 1911.

In der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird am 11. April 1912 ein siebenmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Zu den Unterrichtsfächern gehört nach Verlegung der Anstalt u. a. auch das Rudern.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 30. Juni 1910 maßgebend. Bei der nach § 4 dieser Bestimmungen abzulegenden Aufnahmeprüfung werden u. a. folgende Uebungen verlangt:

am **Reck:** Schwungkippe, auch in Verbindungen, Felgaufzug,

am **Barren:** Schwungstemmen am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen, Schulterstand aus Grätschsitz hinter den Händen,

am **Pferd:** die einfachen Stützsprünge aus Seitstand wie Flanke, Kehre, Wende, Hocke,

im **Springen:** Hochsprung mit Anlauf 1,20 m, Weitsprung 4 m;

Dauerlauf: 10 Minuten;

Stabsprung: 1,50 m hoch;

Kugelstoßen: (Steinstoßen) 10 kg 4 m.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen verweise, veranlasse ich $\frac{\text{die Königliche}}{\text{das Königliche}}$ $\frac{\text{Regierung}}{\text{Provinzial-Schulkollegium}}$, **die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber auf Grund amtlicher Unterlagen sorgfältigst zu prüfen,** so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 – U. III. 7340 – vorgeschriebenen Nachweisung **als unbedingt zuverlässig** bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden könne.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen. Auf der Nachweisung ist auch anzugeben, ob der Angemeldete ledig oder verheiratet ist.

Zugleich sind die Bewerber darauf aufmerksam zu machen, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Spandau von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 M. bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungsmittelpreisen auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen.

Besonders ist darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungs- und Stellvertretungsverhältnisse sowie darüber, wer die Kosten für die Stellvertretung trägt, keinerlei Zweifel bestehen bleiben.

Die Lebensläufe, Zeugnisse pp. sind von jedem Bewerber **zu einem besonderen Hefte vereinigt** vorzulegen.

Der Minister der geistlichen,
und Unterrichts-Angelegenheiten.
I. A.: Altmann.

U III B Nr. 7316.

Köslin, den 14. September 1911.

Die auf vorstehenden Erlaß eingehenden Anmeldungen sind uns unter Benutzung des nachstehenden Formulars, welches **in allen Spalten, besonders in Spalte „Bemerkungen" mit größter Sorgfalt auszufüllen** ist und unter Beifügung der im § 3 der allgemeinen Bestimmungen vom 30. Juni 1910 vorgeschriebenen Anmeldepapiere **bestimmt bis zum 15. November d. Js.** von den Herren Kreisschulinspektoren einzureichen. **Fehlanzeigen sind nicht erforderlich, dagegen können verspätet eingehende Gesuche nicht berücksichtigt werden.**

Mit den **allgemeinen Bestimmungen des Herrn Unterrichtsministers vom 30. Juni 1910** über die Aufnahme in die Königliche Landesturn-Anstalt zu Spandau, welche nachstehend abgedruckt sind, ist jeder Bewerber vorher **genau bekannt zu machen**, damit nur solche Bewerber zur Anmeldung gelangen, **welche eine genügende Turnfertigkeit besitzen** und letztere durch ihr Seminarzeugnis und ein **eingehendes, uns einzureichendes Zeugnis ihres Rektors oder Ortsschulinspektors** nachweisen können.

In Spalte 7 der Nachweisung ist zu vermerken, ob Bewerber ledig oder verheiratet ist.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die sämtlichen Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

IIa. 21. 22. 23. Nr. 1855.

Nachweisung

über die Anmeldung von Zivileleven zur Königl. Landes-Turnanstalt in Spandau für den Kursus 1911.

Nr.	Name und Amt	Wohnort	Lebensalter	Zahl der Anlagen (ärztlich. Attest u. s. w.)	Diensteinkomm. monatl. M.	Davon geht ab monatlich		Bleibt zur eigenen Verwendung monatlich M.
						für Stellvertretung M.	für die Familie usw. M.	
1	2	3	4	5	6	7		8

Erhält aus der Schulkasse oder von der Gemeinde außer dem in Kolonne 8 angegebenen Diensteinkommen monatlich M.	Hat aus eigenen Mitteln, durch Zuschüsse von Verwandten pp. zur Verfügung monatl. M.	Bedarf demnach einer Beihilfe aus Zentralfonds monatlich M.	**Bemerkungen** Gründe für die Anmeldung. Turnerische Befähigung und bisherige turnerische Tätigkeit. Notwendigkeit der Annahme eines Stellvertreters pp.
9	10	11	12

Bestimmungen,
betreffend
die Aufnahme in die Königliche Landes-Turnanstalt in Spandau.

§ 1.

Die Anstalt ist dazu bestimmt, Lehrer für die Erteilung des Turnunterrichts an Schulen auszubilden.

§ 2.

Zur Teilnahme an den alljährlich stattfindenden Kursen, deren Anfang und Dauer im Staatsanzeiger und im Zentralblatte für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen bekannt gemacht wird, sind geeignet alle Lehrer höherer Lehranstalten, die Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, mit der Maßgabe, daß die Zeit der Teilnahme am Kursus auf das Seminar- oder Probejahr nicht angerechnet wird, Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung und Zeichenlehrer.

Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheirateten, ist die Teilnahme an einem Kursus zu empfehlen.

Lehrer, welche nicht dem preußischen Staatsverbande angehören, können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§ 3.

Der Anmeldung, welche bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen ist, sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der besonders auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft gibt,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3. das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
4. ein von einem Turnlehrer auszustellendes Zeugnis über die erlangte turnerische Fertigkeit. Dieses hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die in § 4 genannten Uebungen von dem Bewerber geleistet worden sind.

Die Anlagen der Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 4.

Die zum Kursus Einberufenen werden von dem Anstaltsarzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht, auch einer Prüfung im Turnen unterworfen, in welcher ein gewisses Maß körperlicher Kraft und turnerischer Fertigkeit nachzuweisen ist. Bei dieser Aufnahmeprüfung werden u. a. folgende Uebungen verlangt (vgl. Ministerial-Erlaß vom 7. Mai 1908 – U III B 1376, Zentralblatt S. 605):

am **Reck:** Schwungkippe, auch in Verbindungen;
Felgaufzug;
am **Barren:** Schwungstemmen am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen;
Schulterstand aus Gräschsitz hinter den Händen;
am **Pferd:** die einfachen Stützsprünge aus Seitstand wie Flanke, Kehre, Wende, Hocke;
im **Springen:** Hochsprung mit Anlauf 1,20 m;
Weitsprung 4 m;
Dauerlauf: 10 Minuten;
Stabsprung: 1,50 m hoch;
Kugelstoßen (Steinstoßen): 10 kg 4 m.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

Die anmeldende Behörde hat sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Ueberzeugung zu verschaffen, damit nicht etwa einberufene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

§ 5.

Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich, die durch den Aufenthalt in Spandau pp. entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen an preußische Staatsangehörige Beihilfen gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt, während Beihilfen zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie oder dergl. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Beihilfen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§ 6.

Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Beihilfen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber be-

der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Unterhalt in Spandau die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihm von dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Kursusdauer nach Abzug etwaiger Vertretungskosten, der zur Unterhaltung der Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimat zu zahlenden Abgaben usw. ausschließlich zur Bestreitung der Kosten seines Aufenthaltes in Spandau sicher zur Verfügung bleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden und wieviel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe nachweislich infolge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§ 7.

Die Teilnehmer am Kursus haben sich aus eigenen Mitteln die in der Anstalt übliche Turnkleidung zu beschaffen.

Berlin, den 30. Juni 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: von Bremen.

U III B 6438.

Köslin, den 16. September 1911.

Wir empfehlen das von Kreisschulinspektor Nickel herausgegebene Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen für Pommern zur Anschaffung für die Schulen unseres Bezirks. Wir verweisen auf den dieser Nummer beigefügten Prospekt.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 22. 21. Nr.

Köslin, den 18. September 1911.

Zur Gedächtnisfeier für die hochselige **Kaiserin Augusta** sind zahlreiche Schriften erschienen. Wir empfehlen als ganz besonders zur Verteilung von Prämien geeignet:

„Kaiserin Augusta, ein Lebensbild zu ihrem 100. Geburtstage, von Johanna Arntzen", Verlag von Fredebeul & Koenen in Essen-Ruhr, Preis: elegant broschiert 15 Pfennig, von 100 Exempl. an billiger.

„Kaiserin Augusta eine Gedenkschrift zum hundertsten Geburtstage am 30. September 1911 von Tony Kellen", Literatur-Verlag 1911 Essen a. d. Ruhr, Preis: 20 Pfennig, in Partien billiger.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. 23. Nr. O.

Köslin, den 16. September 1911.

Vom 25. bis 28. September d. Js. tagt in Stettin der Kongreß für Innere Mission der Evangelischen Kirche. Es ist die Beteiligung der Lehrerwelt erwünscht.

Wir ersuchen die Herren Ortsschulinspektoren und Rektoren, den Lehrern und Lehrerinnen nach Möglichkeit dazu Urlaub zu geben.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a 21. 22. Nr. 1830.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrer	Eickstedtswalde	Kolberg-Körlin	Ramelow	32	3		Bewerbungen sind an die Königl. Regierung zu richten.
"	Lehrer und Küster	Breßin	Lauenburg	Lauenburg	87	3	1	
"	Lehrer	Lübtow	"	Zackenzin	57	3	2	
"	"	Vettrin	Schlawe	Pollnow Land	30	3	2	
1. 10. 11.	1. Lehrer und Küster	Labuhn	Lauenburg	Labuhn	130	4		
1. 12. 11.	1. Lehrer	Großschwichow	"	Saulin	95	3	2	
1. 11. 11.	Lehrer	Meitzow	Schlawe	Altkrakow	33	2	2	
1. 10. 11.	"	Beckel	Stolp	Freist	87	3	1	
vorhanden	"	Labehn	"	Dammen	43	2		
"	"	Straßenhof	Bublitz	Drawehn	72	5	1	
"	"	Ludwigshof	Lauenburg	Krampkewitz	87	4		
"	1. Lehrerstelle	Wollin	Stolp	Stojentin	116	2	2	

Schulaufsichtswesen.

Wir haben dem auf die Pfarrstelle in Goddentow berufenen Pfarrer Kohsmund die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Goddentow übertragen

Dem Pfarrer Brunnemann in Wend. Silkow ist die Ortsschulinspektion über die Schulen der Parochie Freist vom 1. Oktober 1911 ab vertretungsweise übertragen worden.

☞ **Beilage.** Prospekt über „Die Heimat", Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen und die Landbevölkerung, sowie die gesamte Jugendpflege in Pommern.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 18. Köslin, den 28. September. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Zahlung von einmaligen Ergänzungszuschüssen an leistungsschwache Schulverbände zur Deckung des Alterszulagekassenbeitrages für 1911.

Köslin, den 16. September 1911.

Nachdem der Herr Minister uns Mittel zur Verfügung gestellt hat, haben wir die Königlichen Kreiskassen angewiesen, den leistungsschwachen Schulverbänden zur Deckung der Beiträge an die Alterszulagekasse einmalige Ergänzungszuschüsse zu zahlen. Die Namen der unterstützten Verbände und die ihnen gewährten Ergänzungszuschüsse sind nachstehend aufgeführt. Wegen der Quittungen nehmen wir auf die im amtl. Schulblatt für 1908 – Seite 109/111 – veröffentlichten Bestimmungen Bezug. Unter der Quittung ist eine von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes oder dem Gutsvorsteher oder dem Gemeindevorsteher, je nachdem es sich um Gesamtschulverbände oder um eigene Schulverbände, die aus Gutsbezirken oder Landgemeinden bestehen, handelt mit dem Dienstsiegel zu versehende Bescheinigung dahin lautend abzugeben, daß der dem Schulverbande gewährte einmalige Ergänzungszuschuß von . . . . M. tatsächlich zur Deckung des Alterszulagekassenbeitrages für 1911 verwendet worden ist.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 23. Nr. 1708. III.

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Kreis Belgard.	17
Altschlage	34
Arnhausen	17
Ballenberg	17
Battin	36
Boißin	17
Bolkow	51
Bramstädt	17
Brutzen	18
Buchhorst	36
Bulgrin	36
Burzlaff	17
Buslar	17
Butzke	17
Camissow	17
Cavelsberg	17
Clempin	17
Collatz	36
Cösternitz	18
Kl.-Crössin	17
Damen	17
Damerow	17
Darkow	18
Denzin	18
Dimkuhlen	18
Doebel	18
Drenow	17
Gr. Dubberow	34
Kl. Dubberow	17
Ganzkow	17
Gauerkow	18
Glötzin	18
Grüssow	17
Hagenhorst	17
Hohenwardin	18
Jagertow	17
Jeseritz	17
Kieckow	17
Kowalk	36
Langen	18
Lasbeck	17
Latzig	18
Lenzen	34
Alt Lülfitz	18
Lutzig	17
Mandelatz	17
Muttrin	17
Naffin	17
Natztow	18
Großpanknin	18
Podewils	34
Gr. Poplow	34
Pumlow	36
Pustchow	36
Quisbernow	17
Gr. Rambin	34
Kl. Rambin	17
Rarfin	17
Rauden	17
Redel	17
Redlin	17
Kl. Reichow	17
Reinfeld	34
Retzin	17
Ristow	17
Roggow	34
Röhlshof	17
Rostin	17
Sager	17
Alt Sanskow	17
Neu Sanskow	17
Schinz	17
Schmenzin 1 Stelle in Hopfenberg	34
Seligsfelde	17
Siedkow	17
Silesen	17
Standemin	18
Tietzow	17
Gr. Tychow	51
Wold. Tychow	17
Vietzow	17
Kl. Voldekow	17
Warnin	17
Wusterbarth	17
Wutzow	18
Zadtkow	34
Zarnefanz	18
Zarnekow	17
Zietlow	18
Ziezeneff	17
Zuchen	17
Zwirnitz	17
Kreis Bublitz.	
Bischofthum	15
Alt Buckow	15
Neu Buckow	30
Gr. Carzenburg	30
Kl. Carzenberg	30
Carzin	15
Casimirshof	15
Clanin	30
Crampe	15
Curow	30
Cursewanz	15
Dargen	30
Dorfstaedt	15
Drawehn	60
Drensch	30
Dubbertech	15
Gerfin	15
Goldbeck	15
Alt Griebnitz	15
Neu Griebnitz	15
Grumsdorf	15
Gust	45
Hölkewiese	30
Jatztuhm	15
Linow	15
Lubow	15
Neudorf	15
Pobanz	15
Poniken	15
Porst	45
Priddargen	15
Reckow	15
Sassenburg	30
Gr. Satspe	15
Kl. Satspe	15
Schwellin	15
Seeger	15
Stepen	15
Ubedel	30
Viverow	15
Wojenthin	15
Zeblin	15
Zerrehne	15
Zetthun	15
Kreis Bütow.	
Bernsorf	28
Borntuchen	28
Buchwalde	28
Czarndamerow	14
Damerkow	14
Dampen	14
Damsdorf	28
Gersdorf	14
Gramenz	14
Gröbenzin	14

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Gr. Gustkow	42
Hygendorf	28
Jassen	14
Jellentsch	14
Kathkow	14
Krosnow	28
Klonschen	28
Lupowske	14
Mangwitz	28
Gr. Massowitz	14
Kl. Massowitz	14
Meddersin	14
Moddrow	14
Morgenstern	28
Oslawdamerow	28
Petersdorf	14
Polschen	14
Platenheim	14
Gr. Pomeiske	28
Kl. Pomeiske	28
Pschywors	14
Pyaschen	28
Reckow	42
Sommin	28
Strußow	14
Stüdnitz	42
Tangen	14
Tschebiatkow	42
Gr. Tuchen	28
Kl. Tuchen	28
Wusseken	14
Zemmin	14
Zernin	28
Kreis Dramburg.	
Balster	28
Baumgarten	28
Birkholz	28
Born	14
Carwitz	14
Clausdorf	14
Dalow	14
Denzig	28
Dietersdorf	28
Dolgen	14
Friedrichsdorf	14
Friedrichshorst	14
Deutschfuhlbeck	14
Gersdorf	14
Giesen	14
Golz	14
Gr. Grünow	14
Güntershagen	28
Gutsdorf	28
Herzberg	14
Hundskopf	28
Jacobsdorf	28
Janikow	14
Klebow	14
Köntopf	14
Altkörtnitz	14
Neulatzig	14
Großlinichen	28
Neu Lobitz	14
Kleinmellen	14
Mittelfelde	14
Neuhof	14
Pammin	28
Pritten	14
Großsabin	28
Kleinsabin	14
Sarranzig	14
Schilde	14
Schönfeld	14
Großspiegel	28
Stöwen	14
Alt Stüdnitz	14
Teschendorf	28
Virchow	42
Welschenburg	14
Wildforth	14
Woltersdorf	14
Alt Wuhrow	14
Wusterwitz	28
Wutzig	28
Zetzin	14
Zuchow	14
Zülshagen	28
Kreis Köslin.	
Augustin	14
Alt Banzin	14
Neu Banzin	12
Barning	14
Barzlin	16
Bast	14
Bauerhufen	14
Altbelz	28
Biziker	28
Bonin	14
Cluß	16
Cordeshagen	36
Cratzig	28
Crettmin	16
Deep	16
Dörsenthin	14
Funkenhagen	12
Gieskow	12
Gohrband	12
Gülz	14
Güdenhagen	28
Hohenfelde	14
Kaltenhagen	12
Kiepersdorf	14
Kleist	16
Konikow	28
Kothlow	14
Laase	14
Labus	14
Lassehne	28
Latzig	14
Lüptow	12
Manow	14
Maskow	16
Mersin	16
Meyringen	14
Mocker	12
Großmöllen	16
Kleinmöllen	12
Nassow	14
Nedlin	16
Nest	12
Neuenhagen	14
Neuklenz	14
Parnow	28
Parsow	14
Plümenhagen	12
Poppenhagen	16
Repkow	14
Rogzow	42
Rosnow	12
Schübben	14
Schulzenhagen	16
Schwemmin	12
Schwerinsthal	12
Schwessin	56
Seydel	28
Sorenbohm	28
Steglin	28
Strachmin	14

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Streitz	14
Strippow	16
Teſſin	16
Thunow	28
Timmenhagen	14
Todenhagen	14
Vangerow	28
Varchmin	14
Varchminshagen	12
Warnin	16
Wisbuhr	14
Wolfshagen	14
Wuſſeken	14
Zewelin	28
Zuchen	28
Kreis Kolberg.	
Altſtadt	14
Baldekow	14
Bartin	14
Bodenhagen	28
Bogenthin	14
Altbork	14
Neubork	14
Büſſow	14
Bullenwinkel	14
Carvin	14
Claptow	14
Cölpin	28
Coſeeger	14
Cowanz	14
Damgard	14
Damitz	28
Daſſow	28
Deep	14
Degow	28
Drenow	28
Droſedow	28
Dumzin	14
Eickſtedtswalde	14
Fritzow	14
Gandelin	14
Ganzkow	14
Garchen	14
Garrin	28
Gervin	28
Griebow	28
Henkenhagen	42
Jaasde	14
Jarchow	14
Großjeſtin	42
Kleinjeſtin	14
Karkow	14
Kerſtin	14
Kruckenbeck	14
Krühne	14
Leikow	14
Lübchow	14
Luſtebuhr	14
Mallnow	14
Altmarrin	14
Mechenthin	14
Moitzelfitz	14
Moitzlin	14
Mohrow	14
Moltow	14
Naugard	14
Necknin	14
Nehmer	14
Neſſin	14
Neureſe	14
Peterfitz	14
Petershagen	28
Plauenthin	14
Großpobloth	14
Poldemin	14
Prettmin	14
Puſtar	14
Altquetzin	14
Neuquetzin	14
Rabuhn	14
Ramelow	28
Reſelkow	28
Rogzow	14
Roman	28
Roſſenthin	14
Rützow	14
Rüwelsdorf	14
Schleps	14
Schötzow	14
Schwartow	14
Schwedt	28
Seefeld	14
Sellnow	28
Semmerow	14
Simötzel	28
Spie	14
Sternin	28
Stöckow	14
Stolzenberg	28
Alttramm	14
Neutramm	14
Trienke	14
Wartekow	14
Altwerder	14
Neuwerder	14
Wobrow	14
Zernin	28
Zürkow	14
Zwilipp	14
Kreis Lauenburg.	
Bebrow	15
Belgard	15
Bergenſin	15
Bismark	15
Großboſchpol	30
Breſin	30
Buckowin	13
Camelow	17
Charbrow	30
Chinow	13
Chottſchow	15
Chotzlow	15
Großdamerkow	17
Enzow	15
Felſtow	15
Adligfreiſt	15
Königlichfreiſt	15
Ganz	15
Garzigar	34
Gnewin	30
Goddentow	15
Hohenfelde	26
Großjannewitz	17
Jatzkow	17
Katſchow	15
Kerſchkow	30
Krampe	15
Krampkewitz	30
Kurow	15
Küſſow	17
Labehn	30
Labenz	26
Labuhn	34
Landechow	17
Lantow	15
Lanz	30
Liſchnitz	30
Klein Lüblow	15

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Lübtow	17
Ludwigshof	17
Luggewiese	30
Mallschütz	15
Groß Massow	15
Klein Massow	45
Mersin	15
Nawitz	15
Neuendorf	30
Neuhof	15
Osseck	15
Osseken	15
Paretz	15
Groß Perlin	15
Prebendow	15
Puggerschow	15
Reeckow	15
Rettkewitz	30
Roschück	30
Rosgars	15
Roslasin	30
Sarbske	16
Sassin	16
Saulin	30
Schimmerwitz	46
Schluschow	18
Rybienke	16
Schönehr	17
Schwartow	32
Schweslin	15
Groß Schwichow	32
Speck	16
Stresow	15
Tauenzin	32
Uhlingen	15
Vietzig	30
Vilkow	16
Wierschutzin	46
Wittenberg	16
Wobensin	15
Großwunneschin	15
Wussow	15
Zackenzin	15
Zelasen	15
Zewitz	30
Zinzelitz	15
Kreis Neustettin.	
Altenwalde	28
Bahrenbusch	14
Balfanz	14
Barkenbrügge	14
Bernsdorf	28
Bewerdick	14
Blumenwerder	14
Groß Born	14
Borntin	14
Buchwald	14
Bulgrin	14
Burzen	14
Claushagen	42
Cölpin	28
Alt Coprieben	14
Neu Coprieben	14
Crangen	28
Großkrössin	42
Groß Dallenthin	28
Klein Dallenthin	14
Dieck	14
Dolgen	14
Draheim	28
Dummerfitz	14
Eichenberge	14
Elfenbusch	14
Eschenriege	42
Eulenburg	14
Flackenheide	28
Flacksee	14
Flederborn	28
Galowdamm	14
Gellen	14
Gellin	28
Naßglienke	14
Gissolk	14
Gönne	28
Neu Grabunz	14
Gramenz	42
Grünewald Dorf	42
Grünewald Gut	14
Hasenfier	28
Heinrichsdorf	42
Groß Herzberg	14
Hochfelde	14
Hütten	28
Juchow	28
Klingbeck	14
Klöppenfier	28
Klotzen	14
Knacksee	14
Kucherow	14
Großkübde	70
Kleinkübde	28
Kussow	14
Lanzen	14
Alt Liepenfier	28
Neu Liepenfier	14
Linde	14
Lottin	42
Lubow	28
Lucknitz	14
Lübgust	28
Lümzow	28
Marienwalde	14
Mossin	28
Naseband	28
Neudorf	28
Neuhof	14
Osterfelde	28
Patzig	14
Persanzig	42
Pielburg	42
Pinnow	28
Plietnitz	14
Poehlen	28
Priebkow	14
Rakow	28
Raddatz	28
Reppow	14
Scharpenort	14
Schmidtenthin	14
Schneidemühl	14
Schoffhütten	14
Groß Schwarzsee	28
Klein Schwarzsee	28
Soltnitz	42
Sparsee	28
Steinfort	14
Storkow	14
Streitzig	28
Tarmen	14
Thurow	28
Trabehn	14
Alt Valm	56
Neu Valm Gem.	14
Neu Valm Gut	14
Vangerow	14
Villnow	14
Warlang	14
Wallachsee	28
Wilhelmshorst	14

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Wuckel	14
Neuwuhrow	42
Wulflatzke	42
Wurchow	28
Wusterhanse	28
Zamborst	28
Zechendorf	28
Zemmin	14
Zicker	28
Zuch	14
Zülkenhagen	28
Kreis Rummelsburg	
Barkotzen	14
Bartin	28
Barvin	14
Barvin Gut	14
Beßwitz	14
Bial	42
Börnen	14
Brünnow	28
Camnitz	28
Alt Colziglow	28
Neu Colziglow	14
Cremerbruch	28
Darsekow	14
Dulzig	14
Falkenhagen	28
Franzdorf	14
Friedrichshuld	14
Badgen	14
Georgendorf	14
Gewiesen	14
Gloddow	14
Grünwalde	14
Gumenz	28
Barzin-Hammermühle	28
Hanswalde	14
Kaffzig	14
Lindenbusch	14
Lubben	14
Misdow B	14
Neufeld	28
Papenzin	14
Plötzig	14
Poberow	28
Pöppeln	14
Pritzig	14
Wend. Puddiger	28
Püstow	14
Reddies	14
Groß Reetz	14
Reinfeld B	14
Reinfeld R	28
Reinwasser	28
Rohr	28
Saaben	28
Schwessin	28
Groß Schwirsen	28
Klein Schwirsen	14
Seehof	14
Seeltz	14
Sellin	14
Starkow	28
Steinau	14
Techlipp	14
Treblin	42
Treten	28
Treten Gut	14
Turzig	14
Varzin	28
Versin	28
Viartlum	14
Groß Volz	14
Klein Volz	14
Waldow	14
Wobeser	28
Woblanse	28
Wocknin	14
Wussow	28
Zettin	28
Zuckers	14
Kreis Schivelbein.	
Balsdrey	14
Berkenow	14
Boltenhagen	14
Briesen	14
Brunow	14
Carsbaum	14
Cussenow	14
Dohnafelde	14
Falkenberg	14
Grössin	14
Gumtow	14
Ritzig-Kappe	14
Kartlow	14
Klemzow	14
Klötzin	14
Klützkow	14
Kreitzig	14
Labenz	28
Wartenstein	14
Lankow	14
Leckow	14
Lieps	14
Meseritz	14
Nelep	28
Nemmin	14
Nuthagen	28
Panzerin	14
Polchlepp	14
Pribslaff	14
Repzin	14
Ritzig	14
Rützenhagen	28
Schlenzig	14
Schlönwitz	28
Semerow	14
Simmatzig	14
Technow	14
Venzlaffshagen	14
Völzkow	14
Wopersnow	14
Rützow	28
Wussow	14
Kreis Schlawe	
Abtshagen	28
Altenhagen-Petershagen	28
Altschlawe	42
Balentin	14
Barzwitz	28
Beelkow	14
Besow	14
Alt Bewersdorf	14
Neu Bewersdorf	28
Böbbelin	14
Borkow	14
Bosens	14
Breitenberg	14
See Buckow	14
Wend. Buckow	14
Büssow	14
Bussin	14
Cannin	14
Carwitz	14
Carzin	14

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Coccejendorf	14
Cösternitz	28
Crangen	28
Crolow	28
Damerow	28
Damshagen	42
Dörsentin	14
Drenzig	14
Egsow	14
Eventhin	28
Franzen	14
Freetz	42
Friedensdorf	14
Gerbin	14
Göritz	14
Görshagen	14
Grupenhagen	14
Gutzmin	14
Jannewitz	28
Jatzingen	14
Alt Järshagen	28
Neu Järshagen	14
Jershöft	14
Karnkewitz	14
Köpnitz	14
Kopahn	14
Körlin	14
Alt Krakow	14
Alt Kuddezow	14
Neu Kuddezow	14
Alt Kugelwitz	14
Neu Kugelwitz	14
Kummerzin	14
Kusserow	14
Kuhtz	14
Latzig	14
Lantow	14
Lanzig	14
Leikow	14
Malchow	42
Marienthal	14
Marsow	14
Altmartinshagen	14
Masselwitz	14
Meitzow	14
Natzlaff	28
Natzmershagen	14
Nemitz	14
Neuenhagen-Abtei	14
Neuenhagen-Amt	14
Neuwasser	28
Nitzlin	28
Notzkow	14
Alt Paalow	14
Neu Paalow	14
Palzwitz	14
Panknin	28
Parpart	28
Peest	28
Pennekow	28
Pirbstow	28
Preetz	14
Dt. Puddiger	14
Pustamin	28
Groß Quäsdow	14
Quatzow	28
Ratteick	14
Reblin	14
Reddenthin	14
Alt Ristow	14
Rötzenhagen	14
Rotzog	14
Rügenwaldermünde	28
Rützenhagen	28
Kl. Runow	14
Sackshöhe	14
Scheddin	14
Schlackow	14
Schlawin	42
Groß Schlönwitz	14
Schmarsow	14
Schöneberg	14
Schöningswalde	14
Schwarzin	14
Segenthin	28
Sellen	14
Söllnitz	14
Groß Soltikow	28
Steinort	14
Stemnitz	28
Adl. Suckow	28
See Suckow	14
Sydow	56
Symbow	14
Thyn	14
Wd. Tychow	28
Varbelow	14
Vellin	14
Vettrin	14
Vietzke	28
Vitte	14
Wandhagen	28
Alt Warschow	28
Neu Warschow	14
Wieck	28
Wilhelmine	14
Wusseken	14
Wusterwitz	28
Ziegnitz	14
Zillmitz	14
Zirchow	14
Zizow	14
Zitzmin	28
Alt Zowen	14
Neu Zowen	14
Kreis Stolp.	
Arnshagen	14
Bandsechow	14
Beckel	14
Bedlin	14
Benzin	14
Bewersdorf	14
Birkow	28
Bornzin	14
Groß Brüskow	14
Klein Brüskow	14
Dt. Buckow	14
Wd. Buckow	14
Budow	14
Dt. Carstnitz	14
Carwen	28
Carzin	14
Cose	28
Crampe	28
Groß Crien	14
Crivan	14
Crussen	14
Cublitz	42
Culsow	14
Cunsow	14
Czierwienz	14
Daber	14
Schwarz Damerkow	14
Alt Damerow	14
Neu Damerow	14
Dammen	28
Hebrondamnitz	28
Rathsdamnitz	56

Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.	Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.	Name des Schulverbandes	Zur Deckung des Beitrages werden als einmaliger Ergänzungszuschuß bewilligt M.
Dargeröse	14	Ludwigslust	14	Schorin	14
Darsin	14	Lübzow	14	Schurow	14
Darsow	14	Lüllemin	14	Schwetzkow	14
Dresow	14	Lupow	28	Schwolow	28
Groß Dübsow	28	Groß Machmin	14	Schwuchow	14
Dünnow	28	Klein Machmin	14	Selesen	14
Dumröse	14	Mahnwitz	14	Groß Silkow	14
Flinkow	28	Malzkow	14	Klein Silkow	14
Freist	14	Mellin	14	Wd. Silkow	14
Gaffert	14	Mickrow	28	Sochow	28
Gallensow	14	Muddel	14	Sorchow	14
Gambin	28	Mützenow	14	Stantin	14
Groß Gansen	28	Muttrin	28	Starkow	14
Klein Gansen	28	Neitzkow	14	Starnitz	14
Groß Garde	42	Nesekow	14	Stohentin	14
Klein Garde	14	Neuhof	14	Stojentin	14
Gatz	14	Niemietzke	14	Stolpmünde	98
Gesorke	14	Nippoglense	14	Groß Strellin	14
Giesebitz	42	Groß Nossin	14	Klein Strellin	14
Glowitz	28	Klein Nossin	14	Stresow	14
Groß Gluschen	14	Dt. Plassow	14	Strickershagen	14
Klein Gluschen	14	Wd. Plassow	14	Ueberlauf	14
Gohren	28	Poblotz	14	Ulrichsfelde	14
Granzin	14	Groß Podel	14	Vangerske	14
Grapitz	14	Podewilshausen	14	Vargow	14
Großendorf	14	Poganitz	14	Varzmin	14
Grumbkow	14	Prebendow	14	Veddin	28
Gumbin	14	Quackenburg	14	Velsow	14
Gutzmerow	14	Groß Rakitt	28	Vessin	14
Hohenstein	14	Klein Rakitt	14	Viatrow	14
Holzkathen	28	Rambow	14	Vietkow	14
Horst	28	Reitz	14	Virchenzin	28
Jamrin	14	Rexin	14	Vizow	14
Jerskewitz	14	Ritzow	14	Warbelin	14
Jeseritz	14	Roggatz	14	Warbelow	28
Alt Jugelow	14	Rowe	14	Weitenhagen	14
Neu Jugelow	28	Rowen	14	Wintershagen	14
Kartkow	14	Rumbske	14	Wittstock	14
Klenzin	14	Groß Runow	14	Wobesde	28
Kleschinz	14	Ruschütz	28	Wollin	28
Klucken	28	Sageritz	28	Wundichow	14
Kottow	14	Sagerke	14	Wutzkow	14
Kuckow	14	Saleske	42	Zechlin	14
Labehn	14	Sanskow	14	Zedlin	14
Labüssow	14	Saviat	14	Zemmin	28
Labuhn	14	Scharsow	14	Zezenow	28
Langeböse	28	Schmaatz	14	Zietzen	14
Lankwitz	14	Schmolsin	42	Zipkow	14
Lindow	14	Schöneichen	14	Zirchow	14
Lojow	14	Schönwalde	14	Zitzewitz	14
Lossin	14	Schojow	14		

Köslin, den 27. September 1911.

Es wird auf den von dem Berliner Tierschutzverein zu Berlin SW., Königgrätzerstr. 41, gemeinsam mit dem „Deutschen Lehrer-Tierschutzverein" herausgegebenen Tierschutzkalender 1911, sowie die übrigen Lesebücher, Jugendschriften usw. des Vereins aufmerksam gemacht. Der Zweck dieses Kalenders und der sonstigen Schriften ist, die Tierschutzbestrebungen in Deutschland zum Gemeingut zu machen. Die Verbreitung des Kalenders hat sich als ein brauchbares Mittel bewährt, den Sinn der Jugend tierfreundlich zu entwickeln und damit zugleich der Roheit und der Verrohung entgegenzuwirken.

Der Einzelpreis des Kalenders beträgt 10 Pfg. Bei Mehrbestellung sendet der Verein portofrei:

10	Kalender	nebst	1	Freiexemplar	für	0,70	Mark,
20	"	"	2	"	"	1,30	"
30	"	"	3	"	"	2,00	"
50	"	"	5	"	"	3,00	"
70	"	"	7	"	"	4,00	"
100	"	"	10	"	"	5,00	"

Es wird gern gesehen, wenn die Lehrer und Lehrerinnen des Regierungsbezirks durch ihre Mithilfe zu einer Verbreitung der Schriften beitragen.

Der Tierschutzkalender wird hiermit zur Beschaffung für die Schulen empfohlen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
1. 10. 11.	Lehrerst.	Vixow	Stolp	Glowitz	79	3		Bewerbungen sind an die Königl. Regierung zu richten.
1. 1. 12.	"	Krettmin	Köslin	Köslin Schloßk.	37	3	2	
1. 10. 11.	"	Großmassowitz	Bütow	Großtuchen	54	4		
vorhanden	"	Natzlaff	Schlawe	Pollnow Land	94	3	1	
1. 1. 12.	1. Lehrer- und Küsterst.	Schlawin	"	Schlawin	167	3	1	
vorhanden	Lehrer- und Küsterst.	Bosens	"	Crangen	77	3		

Schulaufsichtswesen.

Dem auf die Pfarrstelle in Großgarde berufenen Pfarrer Müller ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Großgarde übertragen worden.

Wir haben dem Pfarrer Domke in Naseband die Ortsschulinspektion über die Schulen der Parochie Schmenzin übertragen.

Dem auf die Pfarrstelle in Zarben i. Pom. berufenen Pfarrer Lohoff ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Zarben übertragen worden.

Privatschulwesen.

Dem Fräulein Gertrud Willert und dem Fräulein Frida Pruchtnow, beide in Kallies, Kreis Dramburg, ist für die Zeit vom 1. Oktober 1911—1912 die Erlaubnis erteilt worden, als Privatlehrerin im Regierungsbezirk Köslin tätig zu sein.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Kreislehrerkonferenz der Kreisschulinspektion Köslin I.** findet am

Dienstag, den 17. Oktober, vorm. 10 Uhr,

im Saale der hiesigen Knabenschule statt.

Tagesordnung:

1. Lehrprobe: der Schwan (Dordel-Köslin).
2. Referat: Auswahl und Behandlung des Stoffes im naturgeschichtlichen Unterricht (Lietzau-Rogzow). Korreferat: (Pagel-Meyringen.)
3. Mitteilung von Verfügungen.
4. Bibliothek.

Braun.

Kursus zur Heilung von Sprachgebrechen.

Vom 5. November d. Js. ab findet an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin einer der vom Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten durch Erlaß vom 15. November 1910 angeordneten vierwöchigen „Lehrkurse über Wesen und Heilung von Sprachgebrechen" für Lehrer und Lehrerinnen statt. Die Teilnehmer erhalten stempelpflichtige Zeugnisse. Das Honorar beträgt 30 Mark. Meldungen sind zu richten an Direktor Wende, Berlin N. 24, Elsasserstr. 88, vom 2. Oktober ab Berlin W., Genthinerstr. 34.

☞ **Beilage.** Prospekt des Verlags der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 19. Köslin, den 14. Oktober. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 17. August 1911.

Wir empfehlen die im Verlage von M. Strucken in Düsseldorf, Worringerstraße Nr. 109, erscheinende Monatsschrift **„Elternhaus und Schule"**.

Die Schrift hat sich die Förderung des Zusammenwirkens von Schule und Haus zum Ziel gesetzt; sie will aber auch ein Ratgeber für die Erziehung des Kindes sein. Die Beilage **„Frohe Jugend"** bietet den Kindern manche hübsche Erzählung.

Der Bezugspreis — **vierteljährlich nur 30 Pfennige** — ist so äußerst niedrig bemessen, daß die Zeitschrift in allen Familien, auch in den minder bemittelten Kreisen bezogen werden kann.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22.

Berlin W. 8, den 8. August 1911.

Aus gegebener Veranlassung bestimme ich, daß diejenigen gehobenen Mädchenschulen Abgangszeugnisse mit den Berechtigungen der Mädchen-Mittelschulen ausstellen dürfen, die in wenigstens neun Jahreskursen unterrichten, abgesehen von der Unterstufe nie mehr als zwei Jahreskurse im Unterricht vereinigen und dem Unterricht die vom 31. Mai 1894 oder vom 18. August / 12. Dezember 1908 zu Grunde legen.

Die Abgangszeugnisse sind von den zurzeit der Entlassung zuständigen Aufsichtsbehörden (Regierungen und Provinzial-Schulkollegium in Berlin) auf Antrag der Inhaberin dahin zu beglaubigen, daß die Anstalt zu den Schulen gehört, welche die Forderung dieses Erlasses erfüllen.

Der Minister der geistlichen,
und Unterrichts-Angelegenheiten.
J. V.: Schwartzkopff.

U III D Nr. 1858 U III A U III B

Köslin, den 2. Oktober 1911.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 22. 21. Nr.

Köslin, den 3. Oktober 1911.

Wir sehen uns veranlaßt, die Herren Kreisschulinspektoren auf unsere Verfügung vom 11. August 1906 – II a A S I/ll. Nr. 629/7. 06. – (Amtliches Schulblatt Nr. 17 für 1906), betr. Verhalten der Schulkinder bei Feuersgefahr, hinzuweisen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

lla. 21 22 23. Nr. 1925.

An die Herren Kreisschulinsp. des Bezirks.

Köslin, den 6. Oktober 1911.

Von dem in unserer Bekanntmachung vom 17. Mai d. Js. Ha. 21. 22. 23. Nr. 1442 – Amtl. Schulbl. Nr. 10 für 1911 – bezeichneten „Nothelferbuch", Leitfaden für die erste Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen, ist die zweite Auflage in dem Verlage von August Hirschwald Berlin N. W. 7, Unter den Linden 68, erschienen. Das in Ganzleinen gebundene Exemplar wird nunmehr zum Preise von 1,50 Mk. – ausschließlich Porto – durch alle Buchhandlungen geliefert.

Wir empfehlen das Werk zur Anschaffung für Lehrer- und Volksbibliotheken, sowie für die Lehrer.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

lla. 21. 22. Nr. 1846.

Köslin, den 6. Oktober 1911.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 16. August d. Js. U. II Nr. 16773 U. III A. die nachstehend veröffentlichten Prüfungsordnungen für die Abschlußprüfungen der an Frauenschulen angegliederten Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnereien und Jugendleiterinnen erlassen.

Als Zeitpunkt, an dem diese Prüfungsordnungen in Kraft treten, hat der Herr Minister den 1. Januar 1912 bestimmt.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ha. 21. 22. 23. Nr. 1850.

Ordnung

der Kindergärtnerinnenprüfung an den Lyzeen.

Zweck der Prüfung.

§ 1. Die Prüfung schließt die durch den Erlaß vom 6. Februar d. Js. – U. ll. Nr. 17535 U. lll. A. – vorgeschriebene Ausbildung als Kindergärtnerin ab. Sie bezweckt festzustellen, ob die Bewerberin befähigt ist, als Kindergärtnerin in Familien und in kleinen Kindergärten tätig zu sein.

Berechtigung zur Abhaltung der Prüfung.

§ 2. Zur Abhaltung von Abschlußprüfungen für Kindergärtnerinnen sind alle anerkannten öffentlichen Lyzeen berechtigt, an denen mit Genehmigung des Unterrichtsministers Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen eingerichtet sind, ebenso diejenigen anerkannten privaten Lyzeen der gleichen Art, denen das Recht der Abschlußprüfung vom Minister verliehen ist.

Prüfungskommission.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht aus dem Königlichen Kommissar als Vorsitzenden, dem Direktor (der Direktorin) der Anstalt und den in dem Fachkursus für Kindergärtnerinnen unterrichtenden Lehrern und Lehrerinnen. Außerdem empfiehlt es sich, eine außerhalb der Anstalt stehende Frau, die besondere Erfahrung in der Kleinkindererziehung besitzt, als stimmberechtigtes Mitglied hinzuzuziehen.

§ 4. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien sind ermächtigt, statt desjenigen ihrer Mitglieder, das als Kommissar für die Prüfung in Frage kommt, bei öffentlichen Anstalten den Direktor (die Direktorin) der Anstalt, bei privaten Anstalten den Direktor eines öffentlichen Lyzeums zum stellvertretenden Kommissar zu ernennen.

§ 5. Bei öffentlichen Anstalten ist dasjenige Organ, dem die rechtliche Vertretung der Anstalt zusteht, befugt, für die Prüfung der eigenen Schülerinnen dieser Anstalt aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitglied der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig anzuzeigen. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

§ 6. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Verhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 7. Die Meldung zur Abschlußprüfung ist zwei Monate vor dem Schluß des Schuljahres dem Direktor schriftlich einzureichen.

§ 8. In einer Konferenz, die von dem Direktor (der Direktorin) mit den an der Ausbildung der Kindergärtnerinnen beteiligten Lehrern und Lehrerinnen abzuhalten ist, wird für die einzelne Bewerberin fest-

gestellt, ob und inwieweit sie sich während der Ausbildungszeit als eine für den Beruf der Kindergärtnerin geeignete Persönlichkeit erwiesen hat. Ferner werden die Urteile über ihre Leistungen in den durch den Erlaß vom 6. Februar 1911 vorgeschriebenen Fächern unter Anwendung der Noten: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend, festgestellt. Auf Grund des Gesamteindrucks und der Einzelurteile wird beschlossen, ob die Zulassung zur Abschlußprüfung befürwortet wird.

§ 9. Spätestens 1½ Monate vor dem Schluß des Fachkursus hat der Direktor (die Direktorin) dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ein Verzeichnis der Bewerberinnen einzureichen oder zu berichten, daß Bewerberinnen nicht vorhanden sind. In dem einzureichenden Verzeichnis sind bei jeder Bewerberin anzugeben: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis oder Religion, Wohnort, Schulbildung, Urteile über die Persönlichkeit und die Leistungen (s. § 8).

Bei jeder Bewerberin, deren Zulassung nicht befürwortet wird, ist dies zu begründen. Wenn es sich um die Wiederholung der Prüfung handelt, so ist anzugeben, wo die Bewerberin sich der ersten Prüfung unterzogen hat.

Mit dem Verzeichnisse sind die Vorschläge für die schriftliche Arbeit einzureichen (s. § 13 a).

§ 10. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Die Bewerberinnen werden von der Entscheidung durch den Direktor der Anstalt in Kenntnis gesetzt.

§ 11. Bewerberinnen, die in einem Lyzeum vorgebildet sind, das nicht zur Abhaltung von Abschlußprüfungen berechtigt ist, haben ihre Meldung zur Prüfung spätestens zwei Monate vor dem Schluß des Schuljahres durch die Hand ihres Direktors (ihrer Direktorin) bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in dessen Amtsbereich sie ausgebildet sind oder ihren Wohnsitz haben. Dabei ist bestimmt anzugeben, ob und wo sie schon früher den Versuch gemacht haben, die Prüfung als Kindergärtnerin abzulegen.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Wohnort, der Geburtsort, das Alter und das Bekenntnis oder die Religion der Bewerberin anzugeben sind,
b) ein Tauf- oder Geburtsschein,
c) ein amtliches Führungszeugnis, das kurz vor dem Anmeldungstermin ausgestellt sein muß,
d) die Zeugnisse über die erworbene Schulbildung,
e) der Nachweis, daß die Bewerberin die durch den Erlaß vom 6. Februar 1911 vorgeschriebene Ausbildung als Kindergärtnerin an einem anerkannten, zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen berechtigten Lyzeum erworben hat. In dem Nachweis müssen die Urteile über die Persönlichkeit und die Leistungen der Bewerberin (s. § 8) in den durch den genannten Erlaß vorgeschriebenen Fächern unter Anwendung der Noten: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend verzeichnet sein.

Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

Wenn die geforderten Nachweise genügen, werden die Bewerberinnen einem öffentlichen Lyzeum der Provinz, das zur Abhaltung von Abschlußprüfungen für Kindergärtnerinnen berechtigt ist (s. § 2), zur Prüfung überwiesen. Vor Eintritt in die Prüfung haben sie eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten.

§ 12. Sämtliche Bewerberinnen haben bei der Prüfung eine Auswahl aus den während der Ausbildung in den technischen Fächern gefertigten Arbeiten vorzulegen.

Art und Gegenstände der Prüfung.

§ 13. Die Prüfung erstreckt sich auf:

a) Anfertigen einer schriftlichen Arbeit aus dem Gebiete der Erziehungs- und Kindergartenlehre oder der praktischen Erfahrung im Kindergarten (Zeit 3 Stunden),
b) Beschäftigungsprobe mit etwa zehn Kinder (Zeit 15 – 30 Minuten),
c) Beantwortung mündlicher Fragen über
   1. Erziehungslehre,
   2. Kindergartenlehre,
   3. Natur- und Kulturkunde

   (Zeit etwa 20 Minuten).

Bei der Beschäftigungsprobe und in der mündlichen Prüfung ist den Bewerberinnen Gelegenheit zu geben, ihre technischen Fertigkeiten zu erweisen.

Urteil und Zeugnis.

§ 14. Die Leistungen der Bewerberinnen in der Prüfung werden mit: „Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend" gewertet.

§ 15. Aus den Urteilen über die Prüfungs- und Klassenleistungen in den einzelnen Fächern ist für die

drei Gruppen der theoretischen Fächer, der technischen Fächer und der praktischen Arbeit (1 § 17) je ein Gesamturteil zu bilden.

§ 16. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil für jede der drei vorgenannten Gruppen mindestens „genügend" lautet.

§ 17. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis in folgender Fassung.

(Bezeichnung der Anstalt und Angabe des Ortes)

Zeugnis über die Befähigung als Kindergärtnereien.

N. N. (alle Vornamen, Rufname zu unterstreichen), geboren den . . . . . zu . . . . . (bei kleineren Orten ist auch der Kreis anzugeben) . . . . . Angabe des Bekenntnisses oder der Religion) . . . . . hat nach einjährigem Besuche der Frauenschule*) und nach einjährigem Besuche des Kindergärtnerinnenkursus*) am . . . . 19 . . die Abschlußprüfung bestanden und auf Grund ihrer Prüfung und Klassenleistungen folgende Zensuren erhalten.

A. Theoretische Fächer:

1. Erziehungslehre,
2. Kindergartenlehre,
3. Natur- und Kulturkunde,
4. Schriftliche Arbeit.

B. Technische Fächer:

1. Bewegungsspiel und Turnen,
2. Beschäftigungsunterricht,
3. Nadelarbeit,
4. Modellieren,
5. Ausschneiden und Zeichnen,
6. Gesang und Musik.

C. Praktische Arbeit:

1. Arbeit im Kindergarten,
2. Beschäftigungsprobe (in der Prüfung),
3. Haus- und Gartenarbeit.

Außerdem hat N. N. im ersten Frauenschuljahr an dem Unterricht in folgenden Fächern mit Erfolg**) teilgenommen .....

N. N. wird hiernach als befähigt erklärt, als Kindergärtnerin in Familien und in kleinen Kindergärten tätig zu sein.

*) In den Zeugnissen der Bewerberinnen, die an einer anderen Anstalt ausgebildet sind, ist die Bezeichnung dieser Anstalt und die Angabe des Ortes einzufügen.

**) Fächer, in denen die Leistungen der Bewerberin nicht als genügend beurteilt worden sind, sind nicht anzuführen.

den 191

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder zu vollziehen.

Wiederholung der Prüfung.

§ 18. Eine Bewerberin, welche die Prüfung nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung frühestens zum nächsten Prüfungstermin der Anstalt und höchstens zweimal zugelassen werden.

Berlin, den 16. August 1911.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
J. V.: Schwartzkopff.

Köslin, den 7. Oktober 1911.

Besetzung einer Stelle im Waisenhause zu Stargard i. Pomm.

Im Waisenhause zu Stargard i. Pomm. wird in Folge einer Konfirmation eine Stelle für einen Waisenknaben im Alter von 8—10 Jahren (in erster Reihe werden Lehrerwaisen berücksichtigt) frei.

Wir ersuchen die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren uns Vorschläge zur Besetzung derselben schleunigst einzureichen.

Ein Auszug aus dem Reglement des Waisenhauses ist im Metz-Schönhardt auf S. 322/3 zu finden.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.
II a 21. Nr. 1940.

Köslin, den 13. Oktoberr 1911.

Die Deutsche Zentralstelle zur Förderung der Volks- und Jugendlektüre (Abteilung des Central-Ausschusses für Innere Mission. Schriftleitung: Geh. Konsistorialrat Prof. Dr. R. Seeberg, Dahlem-Berlin, Post Groß Lichterfelde W. Altensteinstr. 51,) veröffentlicht soeben ein Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften.

Dasselbe umfaßt 12 Seiten und bringt Bücher für alle Altersstufen, vom ersten Bilderbuch bis zu wertvollen Geschenkbüchern für die reifere Jugend. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses, das von ca. 50 sachverständigen Personen (Professoren, Geistlichen, Lehrern, Buchhändlern u. a.) geprüft worden ist, wurde besondere Sorgfalt darauf verwandt, daß neben guten Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Jugendliteratur auch die bewährten alten Jugendbücher Berücksichtigung fanden. Auch wurde in jeder Abteilung eine größere

Anzahl von billigen Geschenkbüchern für bescheidene Verhältnisse aufgeführt, sowie zur Massenverteilung an Schüler und Schülerinnen.

Das Verzeichnis ist durch die Geschäftsstelle der Zentralstelle und im Buchhandel durch H. W. Wallmann, Leipzig zu folgenden Preisen zu beziehen: 1 Exemplar 10 Pfg., 10 Exemplare 75 Pfg., 50 Epemplare 2 Mk., 100 Exemplare 3 Mk., 500 Exemplare 9 Mk., 1000 Exemplare 16 Mk.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Ha. 21. 22.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Gatz	Stolp	80		davon entfallen auf Gatz Gem. 33 " " Gut 47
2	Kenzin	"	396		davon entfallen auf Klenzin Gem. 294 " " Gut 102
3	Labuhn	"	1391		
4	Rambow	"	51		für Rambow Gut bestimmt
5	Schorin	"	358		davon entfallen auf Schorin Gem. 101 " " Gut 257
6	Veddin	"	113		davon entfallen auf Veddin Gem. 100 " " Gut 13
7	Wobesde	"	229		davon entfallen auf Wobesde Gem. 99 " " Gut 130
8	Zitzewitz	"	200		für Zitzewitz Gem. bestimmt.
9	Großsilkow	"	20	Anschaffung von Spiel- bezw. Turngeräten für die Schule	
10	Wintershagen	"	25	"	
11	Lojow	"	20	"	
12	Ballensow	"	20	"	
13	Altgutzelow	"	10	Anschaffung eines Kaiserbildes	
14	Czierwienz	"	20	Anschaffung von Turn- und Spielgeräten	
15	Jeseritz	"	20	Anschaffung einer Wandkarte und eines Kaiserbildes für die Schule	
16	Dammen	"	20	Anschaffung von Turn- bezw. Spielgeräten für die Schule	
17	Stohentin.	"	20	"	
18	Großvolz	Rummelsburg	25	"	
19	Poberow	"	25	"	
20	Zettin	"	25	"	
21	Reinwasser	"	50	Anschaffung von Trommeln und Pfeifen	
22	Poggerschow	Lauenburg	20	Anschaffung von Turn- bezw. Spielgeräten	
23	Stresow	"	20	"	

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
24	Gans	Lauenburg	20	Anschaffung von Turn- bezw. Spielgeräten	
25	Drenzig	Schlawe	25	=	
26	Vitte	=	20	=	
27	Schwarzin	=	25	=	
28	Friedensdorf	=	20	=	
29	Altzowen	=	20	=	
30	Neuzowen	=	20	=	
31	Ratteick	=	20	=	
32	Masselwitz	=	20	=	
33	Altkuddezow	=	20	=	
34	Söltnitz	=	20	=	
35	Nemitz	=	20	=	
36	Leikow	=	20	=	

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den Königlichen Kreiskassen abzuheben.

Wegen der Quittungsleistung verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Seitens eines jeden der bei den laufenden Nummern 9 bis einschl. 36 aufgeführten Schulverbände ist uns innerhalb 3 Wochen eine von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes – bezw. dem Gemeindevorsteher – bezw. dem Gutsvorsteher – mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung dahin lautend einzureichen, daß der dem Schulverbande gewährte einmalige Ergänzungszuschuß von (Spalte 4) Mark, buchst. pp., tatsächlich zur Deckung von (Spalte 5) verwendet worden ist.

Köslin, den 10. Oktober 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Schulchronik.

Schulaufsichtswesen.

Wir haben dem auf die Pfarrstelle in Großtychow berufenen Pfarrer Dasse die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Großtychow übertragen.

Dem auf die Pfarrstelle in Järshagen berufenen Pfarrer Adam ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Järshagen übertragen worden.

Wir haben dem Oberpfarrer Farne in Polzin die Vertretung in der Ortsschulinspektion über die Schulen der Parochie Polzin Land (II) übertragen.

Privatschulwesen.

Dem Dr. phil. Paul Karl zu Julienhof, Kreis Dramburg, ist für die Zeit vom 1. Oktober 1911 bis 1912 die Erlaubnis erteilt worden, in der Preußischen Monarchie als Hauslehrer tätig zu sein.

Ordens-Verleihungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 23. September d. Js. dem Hauptlehrer und Küster Reinhard Jahnke in Pöhlen, Kreis Neustettin, aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, ferner den Lehrern Ernst Rutz in Stolp i. P. und Hermann Dussow in Dorf Pustchow, Kreis Belgard, aus dem gleichen Anlaß den Adler der Inhaber des Königlichen Hausorden von Hohenzollern zu verleihen.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrerst.	Krahnshof	Lauenburg	Bresin	54	2		
"	1. Lehrer- und Küsterst.	Labuhn	"	Labuhn	130	4		
"	Lehrerst.	Rosenhof	Rummelsburg	Bartin	30	3		
1. 1. 12.	"	Prebendow	Lauenburg	Schwartow	26	3	1	
vorhanden	Lehrer- und Küsterst.	Wintershagen	Stolp	Wintershagen	59	3		
"	Lehrerst.	Stolpmünde	"	Stolpmünde	—	—	—	Bewerbungen sind an die Königl. Regierung zu richten.
"	1. Lehrerst.	Kamnitz	Rummelsburg	Rummelsbg. Land	80	3		
"	1. Lehrer- und Küsterst.	Rohr	"	Rohr	101	3		
"	"	Gutsdorf	Dramburg	Gutsdorf	99	3	1	
"	Lehrerst.	Leikow	Kolberg-Körlin	Fritzow	14	2	1	
"	"	Pritten	Dramburg	Dolgen	53	3		
"	Lehrer- und Küsterst.	Gr. Herzberg	Neustettin	Soltnitz	74	4	1	
"	Lehrerst.	Labehn	Stolp	Dammin	43	2		
"	1. Lehrerst.	Schwartow	Lauenburg	Schwartow	121	3	1	
"	Lehrerst.	Chottschow	"	Saulin	109	2	2	

Nichtamtlicher Teil.

Kursus zur Heilung von Sprachgebrechen.

Vom 5. November d. Js. ab findet an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin einer der vom Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten durch Erlaß vom 15. November 1910 angeordneten vierwöchigen „Lehrkurse über Wesen und Heilung von Sprachgebrechen" für Lehrer und Lehrerinnen statt. Die Teilnehmer erhalten stempelpflichtige Zeugnisse. Das Honorar beträgt 30 Mk. Meldungen sind zu richten an Direktor Wende, Berlin N. 24, Elsasserstr. 88, — vom 2. Oktober ab Berlin W., Genthinerstr. 34.

Bekanntmachung.

An der hiesigen Volks-(Mädchen-)Schule ist zum 1. April 1912 eine evangelische Lehrerinstelle neu zu besetzen. Das Gehalt ist nach dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 geregelt. Die Mietentschädigung beträgt 330 Mk. Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes und beglaubigten Zeugnisabschriften werden baldigst erbeten.

Lauenburg i. Pom., den 2. Oktober 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Kreislehrerkonferenz der Kreisschulinspektion **Tempelburg II.** findet **Donnerstag** den **26. Oktober** vorm. 10 1/2 Uhr im Schulhause zu **Virchow,** der Kreisschulinspektion **Tempelburg I. Freitag,** den **27. Oktober d. Js.,** vormittags 11 Uhr im Schulhause zu **Tempelburg** statt.

Tagesordnung:

1. Lehrprobe.
2. Referat: Auswahl und Behandlung des Stoffes im naturgeschichtlichen Unterricht.
3. Mitteilung an Verfügungen.

Der stellvertretende Kreisschulinspektor.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 20. Köslin, den 28. Oktober. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Schwalbennot und Schwalbenschutz.

Berlin, den 12. September 1911.

Es wird darüber Klage geführt, daß die Schwalben in vielen Gegenden trotz der günstigen Lebensbedingungen aus Mangel an Brutstätten verschwunden sind oder in bedenklichem Maße abwandern. Das ist zu bedauern, da die Schwalbe als Vertilger von Insekten, die den Menschen und dem Vieh lästig und schädlich sind, von erheblichem Nutzen ist.

Nicht mit Unrecht wird die Schuld hieran den modernen Beton- und Backsteinbauten zugeschrieben, da diese schützende Dachüberstände und Auskragungen entbehren, die die Schwalben mit Vorliebe zum Nisten aussuchen, um die Brutstätte vor der Einwirkung anhaltender feuchter Witterung zu sichern.

Es wird angeregt, den Schwalbenzuzug nach Möglichkeit zu fördern und zu dem Zweck den Nestbau dadurch vorzubereiten, daß an dazu geeigneten Gebäuden das Dach in genügender Ausladung über die Außenwände vorgezogen wird, und daß einige Zentimeter unter dem Dachvorsprung flache Vertiefungen von Ziegelsteingröße ausgespart oder Auskragungen in Stein oder Holz angebracht werden, die für die Niederlassung der Vögel geeigneten Schutz und Stützpunkte bieten.

Daneben ist bei allen Reparatur- und Umbauarbeiten darauf hinzuwirken, daß die Handwerker die vorhandenen Brutstätten schonen und an bevorzugten geeigneten Plätzen die Nistgelegenheiten vermehren.

Durch Aufklärung über den Nutzen der Schwalben sind die Verwalter und Nutzungsberechtigten von Wohn- und Zweckbauten (ländlichen und städtischen Scheunen, Schuppen, Ställen, Lager- und Vorratshäusern, Silos usw. im Landwirtschaftsbetriebe und auf Eisenbahnhöfen oder an Hafen- und Schleusenanlagen) sowie von Kirchen, Burg- und Schloßanlagen u. a. m. für den Schwalbenschutz zu gewinnen, damit sie den Tieren freiwillig den Schutz, der ihnen nach den Landesgesetzen und der internationalen Uebereinkunft über den Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel bis-

her versagt ist, gewähren und von den ihnen gesetzlich zustehendem Recht, die in oder an Wohnhäusern und anderen Gebäuden sowie im Innern der Hofräume gebauten Nester zu zerstören, keinen Gebrauch machen.

Die künstlichen Nester sind von den Schwalben nicht immer angenommen worden; zum Teil wohl aus dem Grunde, weil Spatzen und andere Vögel sich vorher darin eingenistet hatten. Es wird daher empfohlen, den Schwalben die Bereitung des Baumaterials zu selbstgebauten Nestern zu erleichtern, indem lehmige Erde, wo solche fehlt, in der Zeit der Nestherrichtung, bereitgestellt und an trockenen und wasserarmen Plätzen Wasser geschüttet wird, auch die Brunnenbecken und überirdischen Brunnenabläufe erhalten und feucht gehalten werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. v. Breitenbach.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. v. Schorlemer.

IIa. 23. 24. 7. 10. 11.

Bekanntmachung.

Berlin, den 29. September 1911.

Für die im Jahre 1912 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Mittwoch, den 6. März 1912 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1912, Meldungen anderer Bewerber bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Der Minister der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten.
J. A.: Müller.

U III. B. 7671.

Köslin, den 22. Oktober 1911.

Der deutsche Veteranen-Dank, e. V. mit dem Sitz in Leipzig, Göschenstraße 1, hat sich die Unterstützung bedürftiger Kriegsteilnehmer der deutschen Feldzüge bis 1871 zur Aufgabe gestellt.

Die Mittel zu diesem Zwecke sollen u. a. durch eine „Schatzmarken-Pfennig-Spende" aufgebracht werden. Es sind dies bunte Briefsiegelmarken mit Bildnissen deutscher Fürsten und Heerführer. Jeden Monat erscheinen 5 neue Marken in 4 verschiedenen Farben.

Einzeln kosten diese Wohlfahrtsmarken 3 Pfennig. Der Erlös wird dauernd zur Unterstützung erwerbsunfähiger und notleidender Veteranen verwendet.

Diese Pfennigspende ermöglicht es der Jugend und den Ärmeren, ein Scherflein zum Wohle notleidender Veteranen beizutragen.

In Anbetracht des guten Zweckes wollen wir nicht verfehlen, auf die Wohlfartsmarken des Deutschen Veteranen-Dankes empfehlend hinzuweisen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 1924.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Bebbrow	Lauenburg	140		für Bebbrow Gutsbezirk
2	Felstow	"	144		
3	Krampe	"	40		
4	Lischnitz	"	150		
5	Lübtow	"	180		davon für Lüptow Gut 62 M. " " " Gem. 12 " " " Koppalin " 106 "
6	Luggewiese	"	250		
7	Kl. Massow	"	150		davon für Kl. Massow Gm. 26 M. " " Zdrewen Gut 37 " " " Koppenow " 33 " " " Komsow " 54 "
8	Nawitz	"	60		
9	Osseck	"	30		
10	Roslasin	"	140		davon für Roslasin Gut 33 M. " " " Gem. 61 " " " Jezow Gut 26 " " " Reddestow Gut 20 "
11	Sassin	"	175		
12	Stresow	"	360		davon für Stresow Gut 169 M. " " Gr. Borkow 118 " " " Kl. Borkow 73 "
13	Villkow	"	120		
14	Zewitz	"	300		davon für Zewitz Gem. 109 M. " " Zewitz Gut 191 "
15	Zinzelitz	"	480		davon für Zinzelitz Gem. 459 M. " " Roslasin " 21 "
16	Gr. Boschpol	"	122		davon für Gr Boschpol Gut 52 M. " " Kl. Boschpol " 22 " " " " " Gem. 3 " " " Chmelenz Gut 32 " " " Schweslin Gut 13 "
17	Camelow	"	270		
18	Garzigar	"	100		davon für Garzigar Gem. 59 M. " " Oblivitz Gut 29 " " " Puggerschow Gt. 12 "
19	Lanz	"	210		
20	Kl. Lüblow	"	150		davon für Kl. Lüblow Gut 63 M. " " Gr. " " 60 " " " Sterbenin 27 "
21	Neuendorf	"	80		davon für Neuendorf Gem. 71 M. " " " Gut 9 "
22	Reckow	"	60		
23	"	"	150		
24	Hanswalde	Rummelsburg	20	Anschaffung von Spielgeräten	

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
25	Tschebiatkow	Bütow	30	Anschaffung von Spielgeräten	
26	Augustin	Köslin	25	=	
27	Neuklenz	=	25	=	
28	Neudorf	Neustettin	25	Anschaffung von Lehrmittel	

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den Königlichen Kreiskassen abzuheben.

Wegen der Quittungsleistung verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Seitens eines jeden der bei den laufenden Nummern 24 bis 28 aufgeführten Schulverbände ist uns innerhalb 3 Wochen eine von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes – bezw. dem Gemeindevorsteher – bezw. dem Gutsvorsteher – mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung dahin lautend einzureichen, daß der dem Schulverbande gewährte einmalige Ergänzungszuschuß von buchst. pp., tatsächlich zur Deckung von (Spalte 5) verwendet worden ist.

Köslin, den 28. Oktober 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
1. 11. 11.	Lehrerstelle	Göritz	Schlawe	Altmalchow	78	3	1	
=	=	Stohentin	Stolp	Großgarde	88	3		
vorhanden	Lehrer und Küster	Zwirnitz	Belgard	Arnhausen	41	2	1	
1. 11. 11.	Lehrer und Küster	Dolgen	Neustettin	Sparsee	25	3		
=	Lehrerstelle	Pyaschen	Bütow	Großtuchen	13	4		
vorhanden	=	Bewerdick	Neustettin	Pöhlen	55	1	1	
=	1. Lehrerst.	Tschebiatkow	Bütow	Großtuchen	101	4		
=	Lehrer und Küster	Quisbernow	Belgard	Wusterbarth	61	2	2	
1. 11. 11.	Lehrerstelle	Daber	Stolp	Großdübsow	51	2	1	
vorhanden	1. Lehrer und Küster	Treten	Rummelsburg	Treten	146	3		
1. 11. 11.	1. Lehrer und Küster	Bresin	Lauenburg	Bresin	97	3	1	

Ordens-Verleihungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. August d. Js. dem Lehrer Diedrich in Kopahn, Kreis Schlawe, und dem Lehrer und Küster Radiske in Belgard, Kreis Lauenburg, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Ernennungen und Titelverleihungen.

Der 1. Lehrer Stach in Bernsdorf, Kreis Bütow, ist zum Hauptlehrer ernannt worden.

Ehrengeschenk.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat mittels Erlasses vom 7. Oktober d. Js. der Lehrerin Martha Kauffmann in Lauenburg in Anerkennung ihrer langjährigen erfolgreichen Wirksamkeit bei ihrem Ausscheiden aus dem Amte eine Prachtbibel zugewendet.

Schulaufsichtswesen.

Dem auf die Pfarrstelle in Lanzig berufenen Pfarrer Falk ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Lanzig übertragen worden.

Wir haben dem auf die Pfarrstelle in Großtychow berufenen Pfarrer Daske die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Großtychow übertragen.

Dem auf die Pfarrstelle in Jassen berufenen Pfarrer Krüger ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Jassen übertragen worden.

Nichtamtlicher Teil.

An der hiesigen Stadtschule ist zum 1. Januar 1912 eine Lehrerstelle zu besetzen. Gehalt nach dem Gesetz, Wohnungsgeld 330 Mark. Bewerber, welche die 2. Lehrerprüfung bestanden, wollen ihre Bewerbungspapiere sofort an uns einsenden.

Kallies, den 25. Oktober 1911.

Der Magistrat.

Den Teilnehmern an der zweiten Lehrerprüfung in Köslin werden auf Wunsch gute und preiswerte Privatquartiere besorgt. Anmeldungen nimmt entgegen: Lehrer Zenke-Köslin, Karkutschstraße 36.

Köslin, den 27. Oktober 1911.

Der Vorstand des Kösliner Lehrervereins.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 21. Köslin, den 14. November. **1911.**

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Betrifft Ermittelung der Muttersprache der Schulkinder.

Köslin, den 3. November 1911.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten verlangt Feststellung darüber, wieviel Kinder mit **deutscher, polnischer** und **anderer Muttersprache** nach dem Stande vom 1. November d. Js. die Schulen besuchen.

Die Herren Rektoren, Haupt- und ersten Lehrer und Lehrer des Bezirks haben die entsprechenden Zahlen ihren Herren Kreisschulinspektoren **sofort** anzuzeigen.

Auf das Kuvert ist folgender Vermerk zu setzen: Frei laut Ablösung 21 in Ermangelung eines Dienstsiegels und im Auftrage des Kreisschulinspektors.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Rektoren, Haupt- und ersten Lehrer und Lehrer des Bezirks.

lla. 21. 22. 23. Nr. 2043.

Bekanntmachung.

Berlin, den 13. Oktober 1911.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Frühjahr 1912 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird im März n. Jahres an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 – U. III A. Nr. 3290 pp. – weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1912, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, – in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten – ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

Der Minister der geistlichen, und Unterrichts-Angelegenheiten.
J. A.: Altmann.

IIa. 21. 22. 23. Nr. 2035.

Mitwirkung der Lehrer bei der Viehzählung am 1. Dezember 1911.

Köslin, den 1. November 1911.

Am 1. Dezember d. Js. soll im Preußischen Staate eine außerordentliche Viehzählung stattfinden. Voraussichtlich wird seitens der Ortsbehörden auf dem Lande vielfach bei der Ausführung des Zählgeschäfts die Hilfe der Volksschullehrer in Anspruch genommen werden.

Der Herr Unterrichts-Minister hat genehmigt, daß soweit die Lehrer bei dem Zählgeschäft ihre Mitwirkung eintreten lassen, der ihnen am Zähltage obliegende Unterricht ausfällt.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. a. 21. 22. 23. Nr. 2033.

An die Herren Kreis-, Ortsschulinspektoren, Rektoren und Lehrer des Bezirks.

Betr. Reklamation der für den Mobilmachungsfall unabkömmlichen Lehrer an Volks- und Mittelschulen.

Köslin, den 4. November 1911.

Die Herren Ortsschulinspektoren erinnern wir an unsere allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1892 — II. D. I. S. I./II. Nr. 991/3 (Metz-Schönhardt S. 262 bis 265), betreffend Reklamation der für den Mobilmachungsfall als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer an Volksschulen mit mehreren Klassen, zu erledigen, damit die Herren Landräte die ihnen zur Einreichung der Kreisnachweisung gesetzte Frist einhalten können.

Zur Beseitigung von Zweifeln bemerken wir aus Anlaß eines Spezialfalles, daß **unabkömmliche alleinstehende Volksschullehrer nach wie vor** bei den Herren Landräten als unabkömmlich zu reklamieren sind.

Endlich machen wir auf die mit unserer Verfügung vom 4. Oktober 1904 — II. b. S. I./II. Nr. 143. 8. 04. — auf Seite 81 des Amtlichen Schulblatts für 1904 mitgeteilten, von den Herren Ministern aufgestellten **Gesichtspunkte für die Beurteilung der Unabkömmlichkeit der dienstpflichtigen, an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer** noch besonders aufmerksam.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. Nr. 1973.

Knabenhandarbeit.

Köslin, den 10. November 1911.

Im Interesse einer harmonischen Ausbildung der Volksschuljugend des Bezirks, liegt uns daran, daß die Herren Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren und Rektoren, sowie die Magistrate (Schuldeputationen) ihre Aufmerksamkeit und ihr Interesse dem Unterricht in Knabenhandarbeit zuwenden und solchen Unterricht einzurichten und zu fördern suchen.

Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß eine geschickte Hand und ein geschultes Auge, wie sie durch den Unterricht in der Knabenhandarbeit gebildet werden, die naturgemäßen Vorbedingungen für alle Erwerbstätigkeit in Handwerk pp. sind. Wir verweisen in dieser Beziehung auf einen hochbedeutsamen Vortrag des Generalsekretärs der Gesellschaft für Verbreitung von

Volksbildung, Tews, über „Die erziehliche Knabenhandarbeit in ihrer Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft“ (Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig).

Der Wert des genannten Erziehungsmittels liegt aber nicht allein in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. Gleich hoch steht der soziale Wert durch die planmäßige Entwickelung des im Kinde so lebendigen Tätigkeitstriebes nach der Richtung körperlichen Schaffens und Gestaltens. Es hat sich auch mehr und mehr die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die einseitig geistige Bildung durch praktische Beschäftigung, die vorwiegend rezeptive Tätigkeit der Jugend durch Selbstbetätigung befruchtend zu ergänzen sind. Dies erscheint um so notwendiger, als in der ganzen Entwickelung des Kindes die körperliche und manuelle der geistigen vorangeht, als insbesondere in der Zeit vom 3.—14. Lebensjahre die Instinkte und Triebe für manuelle Betätigung durchaus vorherrschen.

In dem Handarbeitsunterricht der deutschen Schulen sind zurzeit meist die Grundsätze maßgebend, die der deutsche Verein für Knabenhandarbeit und dessen Lehrerbildungsanstalt in Leipzig vertritt. Er hat nach demselben den Zweck, durch technische Arbeit die harmonische Erziehung des Kindes fördern zu helfen. Es sollen durch den genannten Unterricht erzielt werden: Geschicklichkeit der Hand, Erziehung der Sinne, insbesondere des Auges, Bildung der Anschauung, methodische Entwickelung des Tätigkeitstriebes, Erziehung zu Fleiß, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Ausdauer und Energie ꝛc.

Wenn nun auch die Unterweisung in der Knabenhandarbeit vorerst noch eine verhältnismäßig geringe Ausbreitung in den deutschen Schulen und in den Lehrerbildungsanstalten gefunden hat, so bestehen doch schon in Deutschland zahlreiche selbständige Handfertigkeitsschulen **neben** der Schule, die von Gemeinden, Vereinen und Privaten errichtet sind.

Wir dürfen die Zuversicht hegen, daß die Herren Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren und Rektoren, namentlich haben die Magistrate (Schuldeputationen) die Einrichtung und Förderung des Knabenhandarbeitsunterrichts sich angelegen sein lassen werden.

Hinsichtlich der praktischen und theoretischen Ausbildung von Lehrkräften für den Knabenhandarbeitsunterricht verweisen wir auf die bei der Königlichen Kunstschule zu Berlin stattfindenden staatlichen Handfertigkeitskurse, die jedes Jahr in unserem Amtlichen Schulblatte bekannt gegeben werden, ferner auf die in der Stadt Hagen i. W. eingerichteten staatlichen Handfertigkeitskurse (Amtliches Schulblatt 1911, Nr. 6), sowie auf die Kurse zur Ausbildung von Lehrern für den Werkunterricht im Lehrer-Seminar des deutschen Vereins für Knabenhandarbeit in Leipzig (Amtliches Schulblatt 1910, Nr. 21.) Um den Werkunterricht in unserem Bezirk zu fördern, haben wir während den Herbstferien dieses Jahres in Göritz einen Fortbildungskursus für Lehrer eingerichtet. Die Beteiligung war aber nur eine geringe. Wir werden auch im nächsten Jahre weitere Kurse einrichten und hoffen nunmehr auf einen regeren Besuch.

Bis zum 1. Januar 1912 wollen uns die Herren Kreisschulinspektoren hinsichtlich der Landschulen und die Magistrate hinsichtlich der städtischen Schulen berichten, ob und in welchem Umfange und in welcher Art pp. für die schulpflichtige (eventuell auch die aus der Schule entlassene) Jugend Unterricht in Knabenhandarbeit besteht.

Die Herren Kreisschulinspektoren ersuchen wir, uns die als Kursusleiter geeigneten Lehrer nahmhaft zu machen und über Einrichtung von Fortbildungskursen für Lehrer Vorschläge zu machen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 2036.

An die Herren Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren und Rektoren, sowie an die Magistrate (Schuldeputationen) des Bezirks.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Bebbrow	Lauenburg	140		für den Gutsbezirk Bebbrow
2	Königl. Freist	=	40		
3	Krampkewitz	=	80		
4	Labuhn	=	235		davon entfallen auf Labuhn Gut 185 Mk. = = = = Gem. 50 =
5	Lischnitz	=	120		
6	Lischnitz	=	300		
7	Perlin	=	150		davon entfallen auf Perlin Gem. 75 Mk. = = = Bychow Gut 75 =
8	Poppow	=	70		
9	Puggerschow	=	70		
10	Wobensin	=	190		davon entfallen auf Wobensin Gem. 60 Mk. = = = = Gut 130 =
11	Gr. Wunneschin	=	105		
12	Ortsschulinspektion Virchow	Dramburg	50		Beihilfe für Volks- und Schüler-Bibliotheken
13	Dulzig	Rummelsburg	90		davon entfallen auf Reinwasser Gut 66 Mk. = = = Schwessin = 24 Mk.
14	Georgendorf	=	90		
15	Treten	=	50		davon entfallen auf Treten Gem. 27 Mk. = = = = Gut 23 Mk.
16	Turzig	=	500		davon entfallen auf Turzig Gem. 182 Mk. = = = = Gut 318 Mk.
17	Groß Volz	=	101		davon entfallen auf Gr. Volz Gem. 13,82 Mk. = = = = = Gut 87,18 Mk.
18	Wobeser	=	28		
19	Zollbrück	=	400		
20	Zuckers	=	200		
21	Rummelsburg Stadt	=	500		

Die genannten Schulverbände werden angewiesen, die ihnen bewilligten Ergänzungszuschüsse bei den Königlichen Kreiskassen abzuheben.

Wegen der Quittungsleistung verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt für 1908 Seite 109/111 veröffentlichten Bestimmungen.

Seitens der Ortsschulinspektion Virchow ist uns innerhalb 3 Wochen eine von dem Ortsschulinspektor mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung dahin lautend einzureichen, daß der gewährte einmalige Ergänzungszuschuß von . . M. buchst. pp., tatsächlich zur Deckung verwendet worden ist.

Köslin, den 27. Oktober 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

Stettin, den 27. Oktober 1911.

Für die Turnlehrer-Prüfung in der Provinz Pommern, welche im Jahre 1912 in Greifswald stattfindet, ist Termin auf den 18. bis 20. März 1912 anberaumt.

Zur Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben,

b) Studierende, jedoch nicht vor vollendetem 3. Semester.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerber sind durch Vermittelung der vorgesetzten **Dienstbehörde** Meldungen anderer Bewerber unmittelbar **bei uns** bis zum 15. Januar 1912 einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort und die Wohnung des Bewerbers anzugeben ist,
3. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
4. ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und die seitherige Wirksamkeit als Lehrer,
5. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung.

Für Studierende tritt anstelle des unter 4 genannten Zeugnisses ein akademisches Sittenzeugnis, welches zugleich die Zahl ihrer Semester angibt.

Die Prüfung wird nach der von uns durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung in Stettin, Köslin und Stralsund veröffentlichten Prüfungsordnung für Turnlehrer vom 9. Juli 1900 abgehalten werden.

Im Anschluß an die Turnlehrerprüfung finden auch Schwimmlehrer-Prüfungen statt und zwar:

in Greifswald ungefähr am 1. August 1912,
in Stettin gegen Mitte August 1912,

in Stettin jedoch nur für solche Bewerber, welche die Turnlehrer-Prüfung in Pommern vorschriftsmäßig bestanden haben.

Diese Prüfungen werden nach dem Nachtrage vom 25. September 1905 zur Prüfungsordnung für Turnlehrer abgehalten werden.

Die Anmeldung zu den Schwimmlehrer-Prüfungen hat bis zum **1. Juli 1912** unter Einsendung des Zeugnisses über die bestandene Turnlehrerprüfung **bei uns** zu erfolgen.

Abdrücke der Prüfungsordnungen werden den Bewerbern auf Antrag zugefertigt werden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

S. II. Nr. 9141.

Bekanntmachung.

Stettin, den 1. November 1911.

Zur Prüfung **der Rektoren** und **Lehrer an Mittelschulen** in **Stettin** sind von uns für das Jahr 1912 nachstehende Termine angesetzt:

1. für **Rektoren** vom 4. Juni,
   „ **Lehrer an Mittelschulen** vom 5. Juni ab,
2. „ **Rektoren** vom 10. Dezember,
   „ **Lehrer an Mittelschulen** vom 11. Dezember ab.

Die Meldungen für die **erste** dieser Prüfungen müssen spätestens bis zum 1. April 1912, für die **zweite** spätestens bis zum 1. Oktober 1912 bei uns eingehen; später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Meldung zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen sind diejenigen Fächer, für welche der Betreffende nach § 6 B der Prüfungsordnung die Lehrbefähigung zu erlangen wünscht, ausdrücklich anzugeben.

Ueber die Zeugnisse, welche von den Prüflingen beizubringen sind, sowie über die an Letztere zu stellenden Anforderungen gibt die Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 näheren Aufschluß.

Die zur Prüfung Angemeldeten haben sich am Tage vor der betreffenden Prüfung, also am 3. bezw 4. Juni und am 9. bezw. 10. Dezember nachmittags 6 Uhr dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Herrn Geh. Reg.-Rat D. Bethe im hiesigen Königlichen Schlosse, Südflügel 2 Tr., vorzustellen, um die näheren Anweisungen zu empfangen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

S. II. Nr. 9142.

Bekanntmachung.

Stettin, den 1. November 1911.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung in der Provinz Pommern, welche im Jahre 1912 in Stettin abzuhalten ist, wird Termin auf

den 13. Mai und folgende Tage

anberaumt.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;

2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung muß bis spätestens 13. Februar 1912 bei uns erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburts- oder Taufschein,
2) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, bezw. Religion und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist.
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis;
4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit;
6) von den Bewerberinnen, die noch nicht im Lehramte stehen, ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfung wird nach der von uns durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen in Stettin, Köslin und Stralsund veröffentlichten Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen vom 9. Juli 1900 abgehalten werden.

Am Tage der Prüfung vormittags 8 Uhr haben sich die Bewerberinnen im Turnsaale der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Herrn Provinzial-Schulrat Geheimen Reg. Rat Dr. Bethe persönlich vorzustellen.

Ueber die erfolgte Zulassung zur Prüfung erhalten die Bewerberinnen besondere Benachrichtigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium
von Pommern.

S. II. Nr. 9141.

Bekanntmachung.

Stettin, den 2. November 1911.

Zu den am Seminar in Bütow am 12. August 1912
" " " Dramburg " 4. März "
" " " Köslin " 26. August 1912
und den folgenden Tagen stattfindenden Entlassungsprüfungen werden nach den Vorschriften des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Juli 1901 auch **nicht im Seminar** gebildete Lehramts-Aspiranten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diejenigen Aspiranten, welche die Zulassung zu dieser Prüfung wünschen, haben uns durch den Herrn Kreisschulinspektor des Bezirks, in welchem sie sich aufhalten, unter Angabe des betreffenden Seminars, an welchem sie die Prüfung ablegen wollen, nachfolgende Papiere:

1. das Taufzeugnis (Geburtsschein),
2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Aspiranten,
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf,

spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen und sich demnächst am Tage vor der Prüfung nachmittags 5 Uhr bei dem Herrn Direktor des betreffenden Seminars zu melden.

Bei dieser Vorstellung sind

5. selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften zu überreichen, die Zeichnungen nach beendeter Prüfung zurück zu erbitten.

Ein Bescheid auf die Bewerbung wird nur dann erfolgen, wenn die Zulassung zur Prüfung abgelehnt werden muß.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

S. II. 9796.

Bekanntmachung.

Stettin, den 2. November 1911.

Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar zu einem dreijährigen Lehrkursus wünschen, wird am Seminar zu Bütow am 22. August 1912 an dem in Dramburg am 14. März und an dem in Köslin am 5. September 1912 abgehalten werden.

Zu diesen Prüfungen können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum betreffenden Vierteljahresschluß das 17. Lebens-

jahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Dieselben haben spätestens bis 3 Wochen vor Beginn der Prüfung dem betreffenden Herrn Seminar-Direktor folgende Zeugnisse einzureichen:

1. Das Taufzeugnis (Geburtsschein),
2. einen Impfschein, einen Wiederimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3. für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
4. die Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgefertigt sind, und wenn dies ausdrücklich darauf bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung gibt der Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 1. Juli 1901 die nötige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am Tage vor Beginn der Prüfung nachmittags 3 Uhr, dem betreffenden Herrn Seminar-Direktor persönlich vorzustellen, um die nötige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von jedem der demnächst in ein Seminar wirklich Aufgenommenen ist eine von seinen Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung, daß er während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung jede von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde ihm zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste übernehmen, im Weigerungsfalle aber, sowie bei freiwilligem Ausscheiden oder selbstverschuldeter Entfernung aus der Anstalt alle von der Anstalt empfangenen Unterstützungen erstatten und außerdem für den genossenen Unterricht je 30 M. für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zahlen werde, beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhändigen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

S. II. 9812.

Bekanntmachung.

Stettin, den 7. November 1911.

Für die im Jahre 1912 stattfindenden **zweiten Prüfungen** einstweilig angestellter Volksschullehrer im Regierungsbezirk Köslin setzen wir nachstehende Termine fest:

an dem Seminar zu Bütow, den 7. Mai und folgende Tage,
an dem Seminar zu Dramburg, den 11. Juni und folgende Tage,
an dem Seminar zu Köslin, den 26. November und folgende Tage.

Jedem Lehrer ist es gestattet, sich unter den Seminaren des Regierungsbezirks, in welchem er angestellt ist, dasjenige zu wählen, an welchem er die zweite Prüfung abzulegen wünscht, sofern nicht andere Bestimmungen hierüber getroffen werden.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen sind gemäß § 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 **spätestens 8 Wochen vor dem angesetzten Termine** unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs- (erste Lehrer)-Prüfung auf dem Dienstwege an die zuständige Königliche Regierung einzureichen, die über die Zulassung znr Prüfung zu entscheiden hat.

Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch uns.

Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, **in welchem Fache** der Bewerber sich besonders weiter gebildet, und **mit welchem pädagogischen Werke** er sich eingehender beschäftigt hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

S. II b. Nr. 9799.

Bekanntmachung.

Stettin, den 6. November 1911.

Prüf. Ordn. v. 18. Mai 1908 veröffentlicht durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen in Stettin, Köslin und Stralsund im September 1908.

Zur Prüfung von Hauswirtschaftslehrerinnen in der Provinz Pommern sind für das Jahr 1912 nachstehende Termine angesetzt:

in Stettin am 12. März und folgende Tage und
in Stettin am 3. September und folgende Tage.

Die Meldung hat spätestens 2 Monate vor dem Beginn der Prüfung bei uns zu erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind;

2. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;

3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1907 S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat;

4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben;

a) das Zeugnis über diese Prüfung,

b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;

5. von den übrigen Bewerberinnen:

a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen,

b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung. Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen.

c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldungstermine ausgestellt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Ueber ihre Zulassung pp. erhält jede Bewerberin eine besondere Nachricht.

Die Prüfungsgebühren, welche 12 Mark betragen, sind 14 Tage vor der Prüfung an die Bureaukasse des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Stettin einzusenden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.
S. II. Nr. 9107.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
1. 11. 11.	Lehrer und Organist	Schluchow	Lauenburg	Schluchow	64	3		
vorhanden	Lehrerstelle	Lübtow	"	Zackenzin	57	3	2	
"	"	Vettrin	Schlawe	Pollnow Land	30	3	2	
"	"	Rabuhn	Kolberg-Körlin	Ramelow	78	4		
1. 12. 11.	1. Lehrerst.	Großschwichow	Lauenburg	Saulin	95	3	2	
1. 3. 12.	1. Lehrer und Küster	Nelep	Schivelbein	Nelep	98	2	1	
vorhanden	Lehrerstelle	Straßenhof	Bublitz	Drawehn	72	5	1	Neues Schulhaus, verh. Lehrer erwünscht.
"	"	Großmaßowitz	Bütow	Großtuchen	54	4		
1. 12. 11.	"	Kolb. Deep	Kolberg-Körlin	Langenhagen	48	4	2	
vorhanden	"	Krahnshof	Lauenburg	Bresin	54	2		
"	"	Labehn	Stolp	Dammen	43	2		
"	1. Lehrer und Küster	Labuhn	Lauenburg	Labuhn	130	4		
"	Lehrerstelle	Stresow	"	Schwartow	91	4	1	

Schulaufsichtwesen.

Dem Pfarrer Pigger in Teschendorf ist die Ortsschulinspektion über die Schulen der Parochie Heinrichsdorf zur Vertretung übertragen worden.

Dem Pfarrer Franke in Kerstin ist die Ortsschulinspektion über die Schulen der Parochie Klaptow zur Vertretung übertragen worden.

Dem auf die Pfarrstelle in Arnhausen berufenen Pfarrer Knaak ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Arnhausen übertragen worden.

Dem auf die Pfarrerstelle in Hopfenberg (Kreis Belgard) berufenen Pfarrer Lüpke ist die Ortsschulinspektion über die Schulen der Parochie Schmenzin übertragen worden.

Privatschulwesen.

Dem Fräulein Helene Leesch in der Oberförsterei Balster, Kreis Dramburg, ist der Erlaubnisschein erteilt worden, in der Preußischen Monarchie als Erzieherin tätig sein zu dürfen.

Dem Fräulein Gertrud Lange in Altreblin, Kreis Schlawe, ist die Erlaubnis erteilt worden, im Regierungsbezirk Köslin Kinder bis zum 12. Lebensjahre zu unterrichten.

Ordens-Verleihungen.

Der Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober d. Js. den nachbenannten Lehrern aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen:

dem Lehrer Karl Linke in Kolberg,
dem Lehrer und Küster Wilhelm Totzke in Bresin, Kreis Lauenburg,
dem Lehrer Ignaz Skierka in Klonschen, Kreis Bütow,
dem Lehrer August Mundt in Meitzow, Kreis Schlawe,
dem Lehrer Kleophas Schmalz in Kamelow, Kreis Lauenburg i. P.,
dem 1. Lehrer und Küster Ferdinand Steinhardt in Garzigar, Kreis Lauenburg i. P.

Ernennungen und Titelverleihungen.

Durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Oktober d. Js. ist dem Hauslehrer und Küster Scharnofke in Wobesde, Kreis Stolp, der Titel Kantor verliehen worden.

Nichtamtlicher Teil.

B e k a n n t m a c h u n g.

An der hiesigen Stadtschule ist zum 1. April 1912 die Stelle eines

L e h r e r s

neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1909 über das Diensteinkommen der Lehrer pp., die Mietsentschädigung beträgt 370 Mark. (Servisklasse IV a.)

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis 10. Dezember 1911 einzureichen.

Rügenwalde, den 26. Oktober 1911.

Der Magistrat. R o e d e r.

Wir machen auf den beiligenden Prospekt des Verlags der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig **„Vom alten Fritz"**, ein Gedenkbuch zur zweihundertjährigen Wiederkehr des Geburtstags des Königs herausgegeben von Rektor Dr. Wohlrabe empfehlend aufmerksam.

☞ **Beilage.** Prospekt des Verlags der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig betr. das Jugendbuch „Vom alten Fritz."

Druck der FürstentumeZeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 22. Köslin, den 28. November. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum ...ten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 18. November 1911.

Im Fritz Eckardt Verlag zu Leipzig ist soeben eine Ausgabe von Willibald Alexis „Cabanis-Vaterländischer Roman a s der Zeit Friedrichs des Großen" mit Bildern von Adolf Menzel erschienen. In derselben sind die weitschweifigen Zutaten, die das Lesen in der Originalausgabe erschweren, weggelassen. Es folgt nun mehr Handlung auf Handlung, und in der Mitte steht der Held der Preußen, Friedrich der Große, dessen 200jähriger Geburtstag bevorsteht. Der Wert des Buches wird noch dadurch erhöht, daß zu der Alexis'schen Kunst die eines Menzels hinzukommt.

Wir empfehlen das Buch für Schüler- und Volksbibliotheken, auch zur Verteilung an die Jugend.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. 23.

Berlin W. 8, den 6. November 1911.

Nicht wenige Unglücksfälle durch Ertrinken, in welche häufig auch die eine Rettung versuchenden Schwimmer mit hineingezogen wurden, hätten durch geeignete Maßnahmen bei der Rettung vermieden werden können. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Versuche zur Wiederbelebung scheinbar Ertrunkener oder Erstickter durch Vornahme künstlicher Atmung unterblieben, weil sachkundige Hilfe nicht zur Verfügung stand.

Es ist daher anzustreben:

1. daß bei der Erteilung von Schwimmunterricht den bereits völlig fertigen und auch sonst geeigneten Schwimmern gezeigt und mit ihnen geübt wird, wie man einen Ertrinkenden faßt und ans Land bringt;

2. daß die Kenntnis und die praktische Ausübung der ersten Hilfe, besonders der erprobten Methoden künstlicher Atmung, möglichst weit verbreitet wird.

Als Lehrbuch für erste Hilfe, in welchem auch die Rettung Ertrinkender sowie die Ausübung der Verfahren zur Wiederbelebung Scheintoter durch künstliche Atmung

genau dargelegt werden, kommt das in meinem Auftrage bearbeitete und im Verlage von August Hirschfeld erschienene „Nothelferbuch", Leitfaden für erste Hilfe, in Betracht.

Der Minister der geistlichen, und Unterrichts-Angelegenheiten.
gez. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Regierungen pp.

U III B Nr. 6377.

Köslin, den 23. November 1911.

Indem wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers zur Kenntnis bringen, ersuchen wir die Herren Kreisschulinspektoren, dafür Sorge zu tragen, daß in den Orten, in welchen die Schüler Schwimmunterricht erhalten, die Rettung Ertrinkender und die Wiederbelebungsversuche geübt werden.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. a. 2066.

Bekanntmachung.

Prüfung der Sprachlehrerinnen.

Stettin, den 6. November 1911.

Die im Jahre 1912 abzuhaltenden Prüfungen von Sprachlehrerinnen sind auf den
21. März und 16. September
und die folgenden Tage in Stettin anberaumt.

Diejenigen, welche sich einer Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei uns anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtsschein (die Bewerberin muß das 19. Lebensjahr vollendet haben.)
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon mit Erfolg abgelegte Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Über die erfolgte Zulassung erhalten die Bewerberinnen eine besondere Benachrichtigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

S. IV. Nr. 9108.

Bekanntmachung.

Stettin, den 7. November 1911.

Die bestimmungsmäßig für die Provinz Pommern alljährlich in **Stettin** stattfindende Prüfung für Lehrer an **Taubstummen-Anstalten** wird für das Jahr 1912

„auf den 14. November, vormittags 8 Uhr in dem Hause der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Stettin, Elisabethstraße 36"

hiermit anberaumt. Wir bringen dies in Gemäßheit des § 5 der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 (abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin Seite 155, zu Köslin Seite 155 und Stralsund Seite 139) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß den schriftlichen Anmeldungen die im § 6 der Prüfungs-Ordnung vorgeschriebenen Zeugnisse pp. beizufügen sind. Am Tage vor der Prüfung, also am 13. November 1911, vormittags 10 Uhr, haben die Prüflinge in dem vorbezeichneten Anstaltsgebäude sich dem Direktor Wollermann persönlich vorzustellen, um die nötige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

S. IIb. Nr. 9125.

Bekanntmachung.

Stettin, den 7. November 1911.

Am 22. März 1912 findet bei der Königlichen Präparandenanstalt zu Dramburg, am 23. August 1912 in Rummelsburg, am 13. September 1912 in Belgard und am 15. März 1912 am Nebenkursus in Neustettin die Aufnahme von Zöglingen statt, welche im dreijährigen Lehrgange für ein Schullehrer-Seminar vorbereitet werden.

Die Schüler derselben leben im Externat, d. h. sie haben für Wohnung und Kost selbst zu sorgen.

Junge Leute, welche mindestens 14 Jahre alt sind und das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können gegen Zahlung eines je 3 Monate im voraus zu entrichtenden Schulgeldes von jährlich 36 Mark an dem Unterrichte teilnehmen, wenn sie geistig und körperlich für den Lehrerberuf geeignet erscheinen.

Über die Höhe der einzelnen Zöglingen zu gewährenden Unterstützungen wird nach Bedürftigkeit und Würdigkeit entschieden werden.

Anmeldungen zu den Prüfungen sind spätestens drei Wochen vor der Prüfung an den betreffenden Vorsteher der Anstalt frei einzusenden.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. ein Taufschein,

2. ein Impfschein, ein Zeugnis über wiederholte Impfung und ein Gesundheitszeugnis von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

3. ein Zeugnis über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung,

4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Schülers während seines Präparanden-Lehrgangs gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Prüfung ausgefertigt sind, und wenn dies ausdrücklich darauf bemerkt ist.

Die zu Prüfenden haben sich, sofern sie nicht einen abschläglichen Bescheid erhalten, ohne weitere Aufforderung am Tage vor Beginn der Prüfung nachmittags 4 Uhr im betreffenden Anstaltsgebäude zu melden.

Eine besondere ärztliche Untersuchung bleibt vorbehalten.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

S. llb. 9794.

Bekanntmachung.

Stettin, den 17. November 1911.

Die im Jahre 1912 abzuhaltenden Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten sind auf **den 21. März und 19. September und folgende Tage** in Stettin anberaumt. Dieselben werden nach den Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 18. Mai 1908 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich einer Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermine bei uns zu melden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind,

2) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;

3) der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung 1907 S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat. Hiermit ist eine Auswahl aus den während der Vorbereitungszeit selbständig entworfenen und ausgeführten Arbeiten vorzulegen;

4) von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben:

a) das Zeugnis über diese Prüfung,

b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis,

5) von den übrigen Bewerberinnen:

a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen,

b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung.

Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen;

c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldungstermine ausgestellt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.

Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

Ueber die Zulassung zur Prüfung pp. erhält jede Bewerberin eine besondere Nachricht.

Bei der **persönlichen** Meldung haben die Bewerberinnen die unter 3 bezeichneten Probe-Handarbeiten abzugeben, welche nach Beendigung zurückzuerbitten sind. Die Prüfungsgebühren, welche 12 Mk. betragen, sind 14 Tage vor der Prüfung an die Bureaukasse des Provinzial-Schulkollegiums portofrei einzusenden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium
von Pommern.

S. IIb. 9127.

II. Schulchronik.

Vakante Stellen.

Verzeichnis der zu besetzenden Lehrer- pp. Stellen.

Vakanz tritt ein	Bezeichnung der Stelle	Ort	Kreis	Ortsschulinspektion	Kinderzahl	Zimmer	Kammern	Bemerkungen
vorhanden	Lehrerstelle	Virow	Stolp	Glowitz	73	3		
"	Lehrer und Küsterestlle	Wintershagen	"	Wintershagen	59	3		
"	Lehrerstelle	Natzlaff	Schlawe	Pollnow Land	94	3	1	
1. 1. 12.	"	Prebendow	Lauenburg	Schwartow	26	3	1	
1. 3. 12.	"	Klenzin	Stolp	Glowitz	43	3	1	
1. 12. 11.	"	Neukoprieben	Neustettin	Koprieben	48	4		
1. 1. 12.	Lehrer und Küster	Schwellin	Bublitz	Schwellin	74	4		

Schulaufsichtwesen.

Dem auf die Pfarrstelle in Charbrow berufenen Pfarrer Mahlendorff ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie übertragen worden.

Dem auf die Pfarrstelle in Großrambin berufenen Hilfsprediger Zinsow ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Großrambin übertragen worden.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 6. Januar d. Js. dem Pastor Franz Plaensdorf in Rarfin, Kreis Belgard, den Roten Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Teil.

Im Druck befindet sich und erscheint in Kürze:

Deutsche Arbeiterfürsorge.

Belehrungen und Aufgaben
über die

Reichsversicherungsordnung.

Eine Ergänzung der Volksschul-Rechenbücher
insbesondere zu **A. Büttners Rechenheften.**

Bearbeitet von

H. Maertens und **E. Schreiber.**

Schülerheft 5 Pf., (von 50 Ex. an 4 Pf.), Lehrerheft 20 Pf.

Durch die demnächst in Kraft tretende R. V. O. erfahren die bisherigen einschlägigen Gesetze einschneidende Änderungen, deren Kenntnis und Verwertung im Rechenunterricht wichtig ist. — A. Büttners Rechenhefte*) werden in den betr. Heften entsprechend ergänzt.

Vorbereitet wird eine solche Ergänzung auch über die

Privatbeamtenversicherung.

*) **Probehefte** der **Neuen Ausgabe von 1910** nebst Stoffplan und ausführlichem Gutachten übersendet post- und kostenfrei die Verlagsbuchhandlung von **Ferdinand Hirt & Sohn** in **Leipzig.**

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Amtliches Schulblatt

für

den Regierungsbezirk Köslin.

№ 23. Köslin, den 14. Dezember. 1911.

Das „Amtliche Schulblatt" wird von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin herausgegeben, erscheint monatlich zweimal in der Regel zum 14. und 28. und ist durch die Kaiserlichen Postanstalten zum halbjährlichen Abonnementspreise von 1,00 Mark zu beziehen wird das Blatt frei ins Haus gewünscht, so sind noch halbjährlich 12 Pfennig Postbestellgeld zu entrichten.

Neu hinzutretenden Abonnenten

werden die bereits erschienenen Nummern auf ihren bei der Postanstalt unter Zahlung der Nachbestellungsgebühr besonders anzubringenden Wunsch nachgeliefert.

Anzeigen werden unter Berechnung von 20 Pfg. für die einspaltige Korpus-Zeile oder deren Raum in einem besonderen Abschnitte aufgenommen; bezügliche Anträge sind spätestens bis zum letzten Montag vor Herausgabe der nächsten Nummer an die Redaktion des Amtlichen Schulblattes (Regierung) zu richten.

Anträge auf unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen und dergleichen sind gleichfalls an die vorbezeichnete Stelle rechtzeitig zu richten.

Bekanntmachungen und Verordnungen.

Köslin, den 18. Dezember 1911.

Anläßlich der am 24. Januar 1912 bevorstehenden Feier des Geburtstages Friedrichs des Großen empfehlen wir zur Verteilung an die Schulkinder folgende Festschriften:

1. die im christlichen Zeitschriften-Verein in Berlin SW. 68, Alte Jakobstraße 129 erschienenen Hefte von Hermann Petrich:
   1. **„Vom alten Fritz, als er noch jung war,"**
   2. **„Vom alten Fritz, als er bei Jahren war."**

Diese Hefte sind reich illustriert und hübsch ausgestattet. Jedes Heft ist vollständig in sich abgeschlossen, sodaß auch das einzelne Heft zur Verteilung kommen kann.

Bezugspreis: Einzelne Exempl. 10 Pfg.
10 „ 8 Pfg.
100 „ 7½ Pfg.
und Porto.

2. Die in der Verlagsbuchhandlung von Gustav Schloeßmann (Gustav Fick) in Hamburg erschienene Schrift **„Friedrich der Große"** von **Oskar Brüssau.**

Der Preis des Heftes beträgt 30 Pfg.
bei 100 Exempl. 20 Pfg.
bei 1000 „ 16 Pfg.

Ferner empfehlen wir zur Anschaffung für **Schüler- und Volksbüchereien** die in der Verlagsbuchhandlung von Velhagen u. Klasing in Bielefeld erschienene Sammlung **„Volksbücher der Geschichte"**

1. Friedrich der Große: Der Kronprinz.
2. „ „ „ Der siebenjähr. Krieg.
3. „ „ „ Die Friedensarbeit.

Der Preis des Heftes beträgt 60 Pfg., sowie die vom Rheinischen Provinzial-Lehrerverein im Verlage von August Bagel in Düsseldorf herausgegebene Volks- und Jugendschrift **„Friedrich der Große".** Der Preis des in Ganzleinwand gebundenen Exemplars beträgt 50 Pfg.

Zur Anschaffung für **Lehrer und Volksbüchereien** werden empfohlen das bei Claudius u. Gaus in Berlin W. 57, Kurfürstenstr. 167, erschienene Buch: **„Reef, Unter dem großen König".** Preis geb. Mk. 1,20, in Partien bezogen billiger.

Das in der Verlagsbuchhandlung von C. Weller in Berlin SW. 68, Lindenstr. 71—72 erschienene Werk **„Friedrich der Große, dem deutschen Volke geschildert, bei der zweihundertjährigen Wiederkehr des Tages seiner Geburt"** von C. v. Zepelin, Generalmajor a. D. und L. von Scharfenort, Professor, Hauptmann a. D. Der Preis des geschmackvoll gebundenen reich illustrierten Buches beträgt M. 3,25.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II a. 21. 22.

Beschluß über die Befreiung der Konfirmanden-Kinder, der Beicht- und Kommunion-Kinder vom Schul-Unterricht.

Köslin, den 12. Dezember 1911.

Evangelische Kinder, welche den Konfirmandenunterricht und katholische Kinder, welche den Beicht- oder den Kommunionunterricht besuchen, können wöchentlich an 2 Schultagen teilweise, oder an 1 Schultage ganz mit nachstehenden Maßgaben vom Schulunterricht befreit werden:

1. Die betr. Kinder haben in dem als die Regel zu betrachtenden Falle, daß sie die Befreiung an 2 Tagen genießen, einerseits einen jeden derselben mindestens 2 Stunden am Unterricht in der Schule teilzunehmen, sind andrerseits an jenen beiden Tagen aus der Schule so früh zu entlassen, daß sie für jedes Kilometer des Weges, welchen sie von der Schule nach dem Ort des Konfirmandenunterrichtes, bezw. des Beicht- oder Kommunionunterrichts zurücklegen, eine Viertelstunde und außerdem noch eine halbe Stunde Zeit haben.

2. Kinder, welche von Hause nach der Schule und von dieser nach dem Orte des Konfirmandenunterrichts, bezw. des Beicht- oder Kommunionunterrichts so weite Wege zurückzulegen haben, daß ihre Ermattung zu befürchten ist, oder deren Schulort von dem Orte der Erteilung des Konfirmandenunterrichts, bezw. des Beicht- oder Kommunionunterrichts so weit entfernt liegt, daß sie nach Teilnahme an 2 Schulunterrichtsstunden zum kirchlichen Unterricht zu spät erscheinen würden, können zu dem Konfirmandenunterricht, bezw. zu dem Beicht- oder Kommunionsunterricht für einen Tag jeder Woche vom Schulunterricht ganz befreit werden und genießen dann keine weitere Befreiung.

3. Die evangelischen und katholischen Kinder jeder Schule dürfen in dem Falle 1 nur an denselben 2 Wochentagen, in dem Falle der Ziffer 2 nur an demselben einen Wochentage vom Schulunterricht befreit werden.

4. Für Schulfeiern, welche für die ganze Monarchie gelten (z. B. die Feier des Geburtstages Seiner Majestät, die Sedanfeier) findet eine Befreiung der Konfirmandenkinder, der Beicht- und Kommunionkinder vom Schulunterricht nicht statt.

5. Die katholischen Beicht- und Kommunionkinder werden zu der ersten gemeinsamen Feier des Bußsakraments am Schlusse des Beichtunterrichts und zu der ersten gemeinsamen Feier der Generalkommunion am Schlusse des Kommunionunterrichts in jedem Jahre auf höchstens 1 Tag vom Schulunterricht befreit, sofern jene Feiern auf Schultage fallen.

6. Die Befreiung der Schulkinder vom Schulunterricht wegen Besuchs des Konfirmandenunterrichts, bezw. des Beicht- oder Kommunionsunterrichts erfolgt regelmäßig auf keine längere Zeit, als auf die Dauer von 2 Schuljahren für jedes Kind und nur innerhalb der durch diese Bestimmungen festgelegten Grenzen. Namentlich dürfen katholische Kinder, deren Kommunionunterricht beendigt ist und welche die erste Kommunion bereits gefeiert haben, zu weiteren Kommunionen vom Schulunterricht nicht befreit werden.

7. Diese Bestimmungen gelten für alle Konfirmandenkinder und für alle Beicht- und Kommunionkinder, welche Stadt- oder Landschulen des Regierungsbezirks Köslin besuchen, auch für diejenigen, welche den Konfirmanden-, Beicht- oder Kommunionunterricht an einem Ort außerhalb des Regierungsbezirks genießen.

8. Die Ausführung derselben wird den Kreisschulinspektoren übertragen; bei Streitigkeiten über die Bestimmung der Wochentage im Falle der Ziffer 3 ist unsere Entscheidung einzuholen. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.
IIa. 22. 21. Nr. 2063.

Betreffend Ermittelung der Muttersprache der Schulkinder.

Köslin, den 9. Dezember 1911.

Der Schluß unserer den obigen Gegenstand betreffenden Verfügung vom 3. November d. Js. (Amtl. Schulblatt Nr. 21 S. 133).

„Auf das Couvert ist folgender Vermerk zu setzen:

Frei laut Ablösung 21 in Ermangelung eines Dienstsiegels und im Auftrage des Kreisschulinspektors".

beruht auf einem Versehen und wird von uns zurückgezogen, da sich nur die mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer, welche der Kaiserlichen Oberpostdirektion von uns mit Namen bezeichnet und von uns davon in Kenntnis gesetzt sind, des Vermerks „Frei laut Avers 21" inbetreff der ihnen näher bezeichneten Sendungen bedienen dürfen. Alle anderen Lehrpersonen haben alle ihre dienstlichen Sendungen, welche sie der Post übergeben, mit Freimarken zu versehen, das Porto haben die Schulkassen zu tragen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 23. 21. 22. 2082.

Betrifft Ablegung der 2. Lehrerprüfung im Jahre 1912.

Köslin, den 2. Dezember 1911.

Wir fordern **diejenigen Lehrer** des Bezirks, **die sich im Laufe des Jahres 1912 der 2. Lehrerprüfung unterziehen wollen,** auf, uns auf dem Instanzenwege baldigst Anzeige zu erstatten. Dabei ist anzugeben, in welchem Seminar sie die 2. Prüfung ablegen mögen, welchem **Unterrichtsfache** und auf **welchem speziellen Gebiete** sie sich besonders ausgebildet, welches Werk sie dabei benutzt und mit welchem **pädagogischen Werke** sie sich eingehender beschäftigt haben.

Wir haben häufig die Wahrnehmung gemacht, daß entweder zu schwer verständliche, nur für das eingehendste Fachstudium bestimmte, oder aber zu elementare und darum unzureichende Werke gewählt worden sind. Damit solche Fehlgriffe vermieden werden, empfehlen wir den Lehrern, daß sie sich an die Herren Fachlehrer ihres Seminars mit der Bitte um Rat und Auskunft wenden.

Diese Anzeigen sind als **Anmeldungen** für die 2. Prüfung **nicht** anzusehen; es sind deshalb die vorgeschriebenen Anmeldeprüfungen jetzt **nicht** beizufügen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. 23. Nr. 2090.

Köslin, den 5. Dezember 1911.

Wir machen die Lehrer des Bezirks darauf aufmerksam, daß sie verpflichtet sind, falls ihnen bei Ableistung der aktiven Militärdienstzeit oder bei militärischen Uebungen eine Rente zuerkannt wird, das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch an uns sofort abzuliefern.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22.

Köslin, den 11. Dezember 1911.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums vom 7. November 1911 — S II b Nr. 9799 — (Amtliches Schulblatt Nr. 21 Seite 139) ersuchen wir die Herren Kreisschulinspektoren, die bei ihnen eingehenden ordentlichen Meldungen der Volksschullehrer zur Ablegung der 2. Prüfung mit den vorgeschriebenen Unterlagen (zu vergl. Verfügung vom 18. 8. 1908 S II b S I Nr. 198. 7. 08, Amtliches Schulblatt Nr. 18 für 1908) uns so schnell als möglich einzureichen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. a 21. 22. Nr. 2068.

Köslin, den 9. Dezember 1911.

Mit Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Unterrichtsminister angeordnet, daß in allen Schulen des preußischen Staates des 200jährigen Geburtstages König Friedrichs des Großen bei der nächsten Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs in würdiger Weise besonders gedacht werde.

Seine Majestät haben aus diesem Anlaß 100 000 Exemplare einer volkstümlichen Gedenk-

schrift über den großen König gestiftet, welche unter dem Titel „Aus dem Leben Friedrichs des Großen denkwürdige Worte des Königs nebst kurzer Erzählung seiner Taten" von dem Generaldirektor der Königlichen Staatsarchive, Wirklichen Geheimen Ober-Rezierungsrat Professor Dr. Koser herausgegeben und im Cotta'schen Verlage erscheinen wird. Sie sollen bei der Schulfeier als ein **Allerhöchstes** Geschenk verteilt werden.

Wir ersuchen die Herren Kreisschulinspektoren, das hiernach Erforderliche ungesäumt zu veranlassen. Die auf die Schulen der Kreisschulinspektionsbezirke entfallenden Exemplare der Gedenkschrift werden den Herren Kreisschulinspektoren alsbald kurzer Hand zugestellt werden.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22.

Köslin, den 2. Dezember 1911.

Wir machen empfehlend auf die im Verlage der Buchdruckerei P. Kaesberger in Westerburg erscheinende **„Anweisung zur Einführung des Haushaltungsunterrichts in der Volksschule"** aufmerksam.

Diese Anweisung dürfte überall da, wo die Einführung des Haushaltungsunterrichts angestrebt wird, wertvolle Dienste leisten.

Bezugspreis der Anweisung:

bei Abnahme von	25	Stück	das Stück	80	Pfg.,
" " "	100	"	" "	50	"
" " "	500	"	" "	35	"
" " "	1000	"	" "	25	"

100 Bogen Formulare zum Kassen- und Tagebuch . . . . . 12 Mk.

Die Herren Landwirte haben je 1 Exemplar der Anweisung erhalten.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. Nr. 1894.

Heimatschutz.

Köslin, den 6. Dezember 1911.

Der Landesverein Pommern des Bundes Heimatschutz hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Heimatschutzgedanken in immer weitere Kreise zu tragen. Er hat zu dem Zwecke begonnen, Heimatschutz-Lichtbilderserien zur Verleihung an Interessenten herauszugeben. Diese Lichtbilderserien mit einem ausführlichen begleitenden Text sollen zur Darstellung bringen, was auf dem Gebiete des Heimatschutzes in Pommern bisher geleistet wurde und an der Hand praktischer Beispiele aus der ganzen Provinz Anleitung zu eigener Tätigkeit für den Heimatschutz geben. — Die erste Serie, den Naturschutz umfassend, ist fertiggestellt und kann von Anfang Dezember an zur Verleihung gelangen. Eine Verleihgebühr wird **nicht** erhoben. Sonstiges wird bei der Bestellung mitgeteilt werden. Die Serie (etwa 70 Bilder) bringt die wichtigsten Naturdenkmäler der Provinz, Bäume und andere seltene Pflanzen, geologische Eigentümlichkeiten, Objekte des allgemeinen Naturschutzes (Vogelschutz); sie zeigt die Schönheit und Eigenart unserer pommerschen Heimat und an Beispielen, wie sie entstellt werden kann. Alles nähere teilt die Geschäftsstelle, Herr Reepel, Stettin-Grünhof, Pölitzer Str. 69, mit. Daselbst werden auch Bestellungen auf die Serie, sowie Mitgliedsanmeldungen entgegengenommen.

Wir wollen nicht verfehlen, die Herren Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren, Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen des Bezirks auf die gemeinnützigen Bestrebungen des Landesvereins Pommern des Bundes Heimatschutz aufmerksam zu machen und die Benutzung der Lichtbilder bei Unterhaltungs- und Elternabenden zu empfehlen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21. 22. 23.

Köslin, den 12. Dezember 1911.

Wir machen auf die im Verlage der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a/O. erschienene Schrift: **Die Schädlinge des Obst- und Weinbaues**, ein Volksbuch für Jung und Alt zur Kenntnis und erfolgreichen Abwehr des verbreitetsten Ungeziefers von **Heinrich Freiherr von Schilling**, dritte Auflage, verbessert und erweitert von Dr. L. Reh empfehlend aufmerksam.

Unser vaterländischer Obst- und Weinbau erleidet alljährlich durch feindliche Insekten einen ungeheuren Schaden. Ein bewährtes Volksbuch, wie das vorliegende, bereits in über 40 000 Exemplare verbreitet, das geeignet ist, die Kenntnis von der Abwehr der Obst- und Weinschädlinge in die weitesten Kreise der Bevölkerung zu tragen, ist daher von großer volkswirtschaftlichen Bedeutung. Die Vorzüge jenes Buches beruhen neben den lebenswahren farbigen Abbildungen in dem anziehend und sachlich geschriebenen Texte.

Der Preis beträgt einzeln M. 1,50, ermäßigt sich aber bei einmaligem Bezuge von 10 Exemplaren ab auf je M. 1,25, von 30 Exemplaren ab auf je M. 1.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a. 21. 22.

Köslin, den 6. Dezember 1911.

In der Verlagsanstalt für Farbenphotographie Weller und Hüttich, Berlin SW. 68, Lindenstraße 71/72, ist „Deutschlands Kolonien in 80 farbenphotographischen Abbildungen nach Naturaufnahmen nebst einer farbigen Karte der Kolonien mit erläuterndem Text von Dr. W. Scheel" erschienen. Preis in geschmackvollem Einband 3,25 Mark.

Durch das reichhaltige künstlerische und belehrende Bildermaterial ist es ermöglicht worden, tunlichst alle Seiten der Landes- und Volkskunde zu illustrieren. Das Werk ist geeignet, die Vorstellungen und Kenntnisse von unseren Kolonien zu erweitern, die Anschauung von Land und Volk zu vertiefen und durch das farbige Bild lebensvoll zu gestalten.

Wir empfehlen das Werk zur Anschaffung für Lehrer- und Volksbibliotheken, auch für Schülerbibliotheken an städtischen Schulen und für Schülerprämien

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa. 21 22 I 6.

Aufruf
zur Sammlung der Briefe und Tagebücher pp. aus Kriegszeiten.

In den urkundlichen Beiträgen und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres, herausgegeben vom Großen Generalstabe, sind über die Schlachten von Lobositz und Prag, also aus den Jahren 1756 und 57, achtzehn Briefe preußischer Soldaten abgedruckt. Sie stammen aus dem Fürstlich Stolbergschen Hausarchiv in Wernigerode und sind für den regierenden Grafen Christian Ernst (gestorben 1771), einem treuen Anhänger Friedrichs des Großen, gesammelt worden.

Der Generalstab hat den Briefen eine kritische Würdigung beigegeben: Von Kantonspflichtigen und Kapitulanten, also keinen geworbenen Ausländern, sondern preußischen Landeskindern geschrieben, gäben sie mit ihrem vielseitigen Inhalt Kunde von Eltern, Sippen und Freundschaft, Heimat und Garnison; der vortreffliche Geist der Briefschreiber falle in die Augen, der Gleichmut, mit dem von Hunger, Durst und allen Beschwerden des Krieges gesprochen wird, die Bewunderung für ihren König, die Anhänglichkeit, an ihre Offiziere und die große Familie ihres Regiments, Brav, einfach und pflichttreu gäben sich diese wackeren Männer, denen eine stille, selbstverständliche Frömmigkeit eigen und das Gefühl der Vaterlandsliebe nicht mehr fremd sei. Es sei, als ob sie schon das Große ahnten, was eine spätere Zeit den Beruf Preußens genannt hat. Naive und unrichtige Mitteilungen über den Gang der Ereignisse kämen vor, doch ließe sich die Grenze, innerhalb deren volle Glaubwürdigkeit vorhanden sei, von dem Kundigen leicht ziehen. Den besonderen Wert der Briefe mache es aber aus, daß sie nicht nur die Erlebnisse, Betrachtungen Schichten enthielten; ihr Inhalt werde dazu beitragen, und Gefühlsäußerungen einzelner, sondern ganzer manche „falsche Ansicht über den Geist des Heeres, mit dem der große König die Schlachten der ersten Jahre des Siebenjährigen Krieges schlug, zu beseitigen."

Hat dies Urteil nicht eine überaus wichtige, über den vorliegenden Fall hinausgehende Bedeutung? Wenn jenen an Zahl so geringen, glücklich erhaltenen Briefen aus dem Siebenjährigen Kriege ein solcher Wert zuerkannt wird, sind wir vor die Frage gestellt, ob die Sammlung von Briefen dieser Art nicht auch für unsere Zeit geboten ist, damit sie nicht allmählich spurlos verschwinden, da es sich um ein äußerst vergängliches, dem gewöhnlichen Auge nichts Besonderes bietendes Material handelt. Es wird sich heute im wesentlichen wohl nur noch um die Briefe aus der Zeit Wilhelms des Ersten handeln, wenn auch zu hoffen ist, daß sich noch manches aus den früheren Perioden finden wird. Was würden aber diese Nachrichten, zumal aus dem Einigungskriege von 1870 und 1871 zu künden haben? — und zwar nicht nur die Briefe aus dem Felde, sondern auch aus der Heimat: die Briefe also, welche Mann und Frau, Kinder und Eltern, Freunde und Verwandte, Vorgesetzte und Untergebene, Freund

und Feind gewechselt haben, sowie ferner die Tagebücher, in denen die ganz Einsamen oder Wortkargen ihre Gedanken und Eindrücke bei den ungeheuren Erlebnissen ohne jeden Gedanken an Veröffentlichung ausgesprochen haben? Weiß denn heute trotz des überreich scheinenden Quellenmaterials an Zeitungsberichten, Briefabdrucken, Kriegserinnerungen und Denkwürdigkeiten irgendwer genau zu sagen, was alles unser Volk damals erfüllt und am tiefsten bewegt hat? Waren wir damals kriegerisch gesinnt oder friedlich? Heroisch und opferbereit bis zur Hingabe unseres Lebens oder kleinherzig? Stark im Vertrauen auf die Vorsehung und die ewige Gerechtigkeit, welche dem hilft, der seine ganze Pflicht tut? Waren wir haßerfüllt gegen unseren Feind, wie dieser es damals glaubte und wie es die Franzosen auch heut noch vielfach von uns glauben? Auf solche und andere Fragen würde die Antwort heute sehr verschieden ausfallen, allein die Beweise dafür hat niemand, und nur jene Dokumente, welche die innersten Gedanken und Gefühle der Gesamtheit des Volkes enthalten, könnten sie liefern. Carlyle spricht den Satz aus, daß „die Geschichte so weniges kennt, was nicht ebensogut hätte unbekannt bleiben können"; nun, der Geschichtsschreiber Friedrichs des Großen würde jene achtzehn Briefe in Wernigerode nicht zu dieser Makulatur gerechnet haben.

Allen, die den Krieg von 1870/71 miterleben durften, wird es das Unvergeßlichste sein, wie stark und konzentriert damals die Stimmung unseres Volkes war, — die ganze Volksmasse durchdrungen von der furchtbaren Gefahr und den jedermann deutlich erkennbaren Notwendigkeiten und Zielen. Wie sich das Volk unter erhöhten Pulsschlägen damals spontan vertraulich geäußert hat, das muß das Tiefste und Beste unserer Volksseele gewesen sein, weil es unter so gewaltigem Ernste ausgesprochen wurde, während die Herzen heiß schlugen, alle Erlebnisse viel stärker aufgenommen wurden und das Gefühlsleben in unserem sonst nicht gerade leicht beweglichen Volke den berechnenden Verstand ganz überwog. Wo die durch Temperament und harte Berufsarbeit für gewöhnlich ganz zurückgedrängte Mitteilungslust und Mitteilungsfähigkeit plötzlich frei wird und nun ungehemmt zum Ausdruck kommt, wo plötzlich andere und heißere Sorgen ein Volk ergriffen haben, als die Sorge und Bitte um das tägliche Brot, da schreibt ein Volk seine Annalen. So wenig es sich hier um eine Lobrede auf den Krieg handelt, für den es in Deutschland ohne scharfe Herausforderung keinen Boden gibt, so bleibt das bestehen, daß ein mannhaftes treues Volk in solcher Zeit hohe Blüten treibt, sich mit plötzlichem Ruck vorwärts entwickelt, Ernten aus früherer Saat einholt und Zukunftsknospen ansetzt, welche das Vaterland groß, herrlich und hoffnungsreich machen. Denn wer wollte verkennen, daß es ohne Fehrbellin kein Roßbach und Leuthen, gegeben hätte, ohne diese keine Befreiungskriege, kein Wörth, Gravelotte und Sedan.

Liegt somit in den Briefen und Tagebüchern aus Kriegszeiten ein großer Schatz, so soll dringend gemahnt werden, diesen schleunigst zu heben. Ihrer Natur nach sind diese Dinge täglich und stündlich so sehr gefährdet! Die Mitlebenden von damals werden nach eigenen Erfahrungen ahnen, wie viel schon verloren sein mag. Breite Schichten des Volkes werden indes noch vieles bewahrt haben. Was so erhalten blieb, muß an bestimmten Stellen gesammelt werden. Daß jeder einzelne das Seinige dazu tun würde, dessen vertrauen wir unserem Volke.

Eine so weitschichtige und tiefgehende Sache kann freilich garnicht anders als durch Mitwirkung der Behörden gemacht werden. Wenn die Zentralstellen in allen Bundesstaaten den Gedanken bis in die Schulzenämter, Bürgermeistereien, die Schul- und Pfarrhäuser, in die Kriegervereine, die Schützen-, Turn-, Gesang-, Arbeiter- und zahllosen anderen Vereine tragen, so wird sich alles und selbst ohne irgendwie erhebliche Kosten machen lassen. Denn an opferwilliger Hilfe und Begeisterung für eine als gut erkannte Sache wird es bei uns nirgends fehlen. Alles, was nicht schon in Familienarchiven gesichert lagert, muß in den heimischen Provinzen an amtlicher Stelle gesammelt werden. Ohne Zweifel werden viele Familien die Kriegsbriefe, die sie als wertvollen Familienbesitz hegen, nicht fortgeben mögen; um so bereitwilliger werden sie beglaubigte Abschriften liefern, die vollauf genügen. Dringend muß diese Sache unseren Mitbürgern und Behörden ans Herz gelegt werden. Keine Zeit ist zu verlieren.

Es mutet fast wunderlich an, daß diese Sammlung in deutschen Landen nicht schon gemacht ist. Arbeitet denn unser Volk wirklich durchgehends so schwer an den täglichen Aufgaben des Berufs, daß dieser Gedanke so fernab liegt, zumal in einer Zeit, in der sonst nahezu alles gesammelt und vielfach über den materiellen und ideellen Wert hinaus mit Geld aufgewogen wird, und in der ferner die Geschichtsforscher mehr als jemals in Archiv- und Quellenstudien aufgehen? Denn neu ist der Gedanke ja nicht, wie schon jener Graf Stolberg zeigt, der die Friederizianischen Soldatenbriefe sammelte, wie auch schon der Generalstab der Armee die Feldzugsbriefe von der Ostasiatischen Expedition und dem südwestafrikanischen Kriege unter Zusicherung ihrer Geheimhaltung innerhalb dreißig Jahren, eingesammelt hat. In Frankreich, hat man gleichfalls solche Dinge gesammelt, doch ist dort, wo alles der Initiative privée mit Liebhaber- oder Partei-Gesichtspunkten überlassen blieb, soweit zu hören ist, nichts Umfassendes herausgekommen. Nun hat es sich wohlverstanden in all diesen hier aufgeführten Fällen immer nur um Briefe aus dem Felde gehandelt, nicht auch um die Briefe aus und innerhalb der Heimat während eines Krieges, welche das Zeitbild für den Geschichtsforscher und Völkerpsychologen erst vollständig geben können. Nach diesem Gesichtspunkt ist bisher nur in Dänemark verfahren worden. Dort hat Professor Larsen Kriegsbriefe und Tagebücher aller

Stände aus dem Kriegsjahre 1864 gesammelt und die Ergebnisse in einem höchst lesenswerten Buche veröffentlicht, das auch deutsch vorliegt (Karl Larsen, Ein modernes Volk im Kriege. Deutsch von Professor R. von Fischer-Benzon, Kiel, Lipsius u. Tischer, 1907). Diese Ergebnisse sind so schön und reich, zeigen ein so umfassendes vielfach neues und überraschendes Bild von der Stimmung eines ganzen Volkes während des Krieges, nebenbei auch häufig eine so verständnisvolle Würdigung des Gegners, daß sich auch der deutsche Leser davon ergriffen fühlen wird. Die damit ans Licht gekommenen neuen Gedanken geben eben den Beweis, daß die bisherigen Quellen keineswegs ausreichen, diese Briefe aus Feld und Heimat vielmehr ein festeres, individuell unendlich reicheres Bild zeigen. Diese wichtigen Ergebnisse haben den hochverdienten Mann dahin geführt, durch Vorträge und die deutsche Ausgabe seines Buches das deutsche Volk zu einer ähnlichen Sammlung anzuregen.

Wenn die Briefe und Tagebücher unseres Volkes aus Kriegszeiten gesammelt sein werden, wird es nur nötig sein, ein Verzeichnis der eingegangenen Stücke zu gegebener Zeit zu veröffentlichen, damit übersehen werden kann, wie sich das Material verteilt und wo es für die spätere Erforschung bereit liegt.

Es ist eine schöne große Sache, die auch das gesunde Empfinden im Volke stärken kann.

von Ubisch.

Berlin W. 8, den 22. August 1911.

Eurer $\frac{\text{Durchlaucht}}{\text{Exzellenz}}$ übersende ich den Abdruck eines von dem Direktor des Zeughauses, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. von Ubisch in den „Grenzboten" veröffentlichten Aufrufes zur Sammlung der Briefe und Tagebücher pp. aus Kriegszeiten zur gefälligen Kenntnisnahme.

In der Erwägung, daß zu den historischen Dokumenten einer großen Zeit nicht nur die amtlichen Aktenstücke und die Aeußerungen und Niederschriften der führenden Persönlichkeiten, sondern auch die Schriftstücke aller Art gehören, aus denen man die Auffassungen und Empfindungen der verschiedenen Volksklassen in ihrer breitesten Masse entnehmen kann, bin ich bereit, der Anregung Folge zu geben. Zur Durchführung des Unternehmens habe ich eine besondere Kommission eingesetzt und zu deren Mitgliedern die Herren Geheimer Regierungsrat Dr. von Ubisch, Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Hans Delbrück und Abteilungsdirektor an der Königlichen Bibliothek Professor Dr. Perlbach ernannt. Für die Sammlung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen aus Kriegszeiten sind eigene Sammel- und Aufbewahrungsstellen in den folgenden Bibliotheken eingerichtet worden:

1. Königliche Bibliothek Berlin,
2. Königliche und Universitäts-Bibliothek Königsberg Ostpr.,
3. Bibliothek der Königlichen Technischen Hochschule Danzig,
4. Königliche Universitäts-Bibliothek Greifswald,
5. Kaiser Wilhelms-Bibliothek Posen,
6. Königliche und Universitäts-Bibliothek Breslau,
7. Königliche Universitäts-Bibliothek Halle a. S.,
8. " " " Göttingen,
9. " " " Kiel,
10. " " " Münster i. W.
11. " " " Bonn,
12. " " " Marburg.

Die von mir ernannte Kommission wird dafür Sorge tragen, daß an hiesiger Königlicher Bibliothek eine Uebersicht über die ganze Sammlung, sowie alles dessen, was bereits an anderen Stellen gesichert untergebracht ist, zu finden ist.

Eurer $\frac{\text{Durchlaucht}}{\text{Exzellenz}}$ übersende ich hiermit 100 Abdrücke dieser Verfügung nebst dem Aufruf mit dem ergebensten Ersuchen, sie nach dortigem Ermessen an die nachgeordneten amtlichen Stellen, Stadtverwaltungen, Vereine pp. unter Maßgabe möglichster Förderung, Abdruck in den amtlichen Organen, Vereinsschriften pp. zu verteilen und auf das Einsammeln der Schriftstücke hinzuwirken. Weitere Abdrücke stehen zur Verfügung. Es wird auf die nachdrücklichste Unterstützung von Seiten der Besitzer von solchen Schriftstücken wie aller in Betracht kommenden Stellen wie der Geistlichkeit und Lehrerschaft, der Selbstverwaltungsorgane, Krieger-, Geschichts- und sonstiger Provinzialvereine gehofft. Die Sammlung soll die Originalbriefe und Tagebücher, Soldatenliederbücher, Notizbücher und sonstige Schriftstücke aus Kriegszeiten umfassen, und zwar die Briefe pp. aus dem Felde wie die Briefe aus der Heimat. **Statt der Originale genügen beglaubigte Abschriften und Abdrücke.** Staatliche Mittel können für diesen Zweck allerdings nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Schriftstücke können sowohl geschenkweise wie unter Vorbehalt des Eigentumsrechts angenommen werden,

Der Empfang ist in den amtlichen Organen mit Nennung der Geber und der Sammelstellen (bezw. Einsammeln) zu bestätigen. Bei Schriftstücken, welche nach dem Willen der Besitzer nicht einstweilen zu sekretieren sind, wird deren Wunsche gemäß zu verfahren sein.

Über die Ergebnisse beim Einsammeln sehe ich bis auf weiteres gefälligen Berichten zum 15. April und 15. Oktober, erstmalig zum 15. April 1912 ergebenst entgegen.

Der Minister der geistlichen, und Unterrichts-Angelegenheiten.

U l K Nr. 7995. U l G l.

Köslin, den 6. November 1911.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich anbei einen Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 22. August d. Js. — U. 1. K. Nr. 7995 U. 1. G. 1. — nebst zugehörigem „Aufruf zur Sammlung der Briefe und Tagebücher pp. aus Kriegszeiten" zugehen mit dem Ersuchen, gemäß dem Erlasse des Herrn Ministers den Aufruf in den amtlichen Organen oder in sonst geeigneter Weise zu veröffentlichen und zugleich durch Anregung bei den in Frage kommenden Stellen auf die Förderung des Einsammelns von Schriftstücken hinzuwirken. Als Sammelstellen werden für die Landkreise die Landratsämter, für den Stadtkreis Stolp der Magistrat in Stolp hierdurch bestimmt, von denen der Empfang der überwiesenen Schriftstücke gemäß ministerieller Anordnung zu bestätigen ist. Die bei den Sammelstellen eingehenden Schriftstücke oder davon zu nehmenden Abschriften sind an die Königl. Universitäts-Bibliothek in Greifswald abzuliefern.

Den Vorständen der Kreis-Kriegerverbände sind Abdrücke des erwähnten Ministerialerlasses nebst Aufruf von hier aus übersandt worden. Ferner wird der Aufruf mit entsprechender Bekanntmachung im Regierungsamtsblatte und im amtlichen Schulblatte veröffentlicht werden.

Bis zum 15. März und 15. September der künftigen Jahre sehe ich einem Bericht über das Ergebnis des Einsammelns der Schriftstücke entgegen.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Veröffentlichung wendet sich insbesondere an die Geistlichkeit, die Beamten der Schulaufsicht und die Lehrerschaft und bezweckt, daß ein Jeder nicht nur dem bekannt gemachten Aufruf selbst, sofern er sich in der Lage befindet, Folge giebt, sondern auch im Sinne desselben anregend wirken.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachweisung

der Schulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Kreis	Höhe des bewilligten Ergänzungszuschusses M.	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Altramm	Kolberg-Körlin	300		
2	Bartin	"	130		
3	Bodenhagen	"	350		
4	Damitz	"	300		
5	Eickstedtswalde	"	100		
6	Garchen	"	300		
7	Gervin	"	200		
8	Henkenhagen	"	200		
9	Lustebuhr	"	250		
10	Büssow	"	20		
11	Mohrow	"	20		
12	Nehmer	"	20		
13	Prettmin	"	20		
14	Spie	"	20		
15	Reselkow	"	70		
16	Reselkow	"	300		
17	Rüwelsdorf	"	200		
18	Sellnow	"	300		

Schulaufsichtswesen.

Dem auf die Pfarrstelle in Polzin berufenen Pfarrer Trümpelmann ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Polzin Land II vom 1. Januar 1912 ab übertragen worden.

Ernennungen und Titelverleihungen.

Durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. November d. Js. ist dem Lehrer und Küster Ewald Drews in Zarnefanz Kreis Belgard der Titel Kantor verliehen worden.

Privatschulwesen.

Das Fräulein Hedwig Strahl in Pritzig hat die Erlaubnis erhalten, als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Köslin tätig zu sein.

Die Kindergärtnerin 1. Kl. Gertrud Nitsche in Charlottenhof bei Großboschpohl hat die Erlaubnis zum Unterricht jüngerer Kinder bis zum Alter von 10 Jahren erhalten.

Dem Fräulein Albertine Richter in Strellenthin bei Küssow ist ein Unterrichtserlaubnisschein ausgestellt worden.

Dem Fräulein Margarete Rump in Borntuchen (Kreis Bütow) ist der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen für Erzieherinnen erteilt worden.

Dem cand. phil. Friedrich Hirsch in Lanzen bei Neustettin ist auf ein Jahr die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt worden, in der Preußischen Monarchie als Hauslehrer tätig zu sein.

Dem Fräulein Krabbe in Bütow und dem Fräulein Sahm in Nippoglense ist die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht im Regierungsbezirk Köslin erteilt worden.

Dem Fräulein Ruth von Kiedrowski z. Zt. in Buchwalde (Kreis Bütow) ist die Erlaubnis erteilt worden, während der Zeit vom 5. Dezember 1911 bis dahin 1912 in der Preußischen Monarchie als Erzieherin tätig zu sein.

Nichtamtlicher Teil.

An der hiesigen Stadtschule ist eine evangelische Lehrerstelle zu besetzen. Grundgehalt 1400 Mark, Wohnungsgeldzuschuß 450 Mark, Alterszulagen nach dem Lehrerbesoldungsgesetz.

Bewerbungen nehmen wir binnen 4 Wochen entgegen.

Bütow, den 13. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.

Ordens-Verleihungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember d. Js. dem Rektor August Rohde zu Rügenwalde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, ferner dem Hauptlehrer und Küster August March zu Schlawin, Kreis Schlawe, dem 1. Lehrer und Küster Friedrich Schünemann zu Kordeshagen, Kreis Köslin und dem Lehrer Otto Ramm zu Krettmin, Kreis Köslin, aus dem gleichen Anlaß den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Schulaufsichtwesen.

Dem auf die Pfarrstelle in Gramenz berufenen Pfarrer Rutzen ist die Ortsschulinspektion über die Schulen seiner Parochie Gramenz übertragen worden.

Privatschulwesen.

Dem Fräulein Grete Domke, zurzeit in Großborkow, ist die Erlaubnis zum Unterricht jüngerer Kinder bis zum Alter von 11 Jahren erteilt worden.

Dem Fräulen Elisabeth Willig in Kussow und dem Fräulein Elise Sandrat in Charbow, Kreis Lauenburg, ist die Erlaubnis erteilt worden, als Hauslehrerin und Erzieherin tätig zu sein.

Druckfehler Berichtigung zu Nr. 23 des Amtl. Schulbl.

In unserer Verfügung vom 2. Dezember 1911. II a 21. 22 Nr. 1894 muß es m Schlusse lauten: Die Herren **Landräte** haben je 1 Exemplar der Anweisung erhalten.

Druck der Fürstentumer Zeitung A.-G., Köslin.